

Band 14/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Donnerstag, den 12. Juni 1975, 9.12 Uhr.

(5. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag. Als Urkundsbeamte waren anwesend: Just.Sekr. Janetzko, Just.Ass.z.A. Scholze.

Sämtliche Angeklagten mit ihren Verteidigern sind wie zu Beginn der Sitzung vom 11.6.1975 anwesend mit Ausnahme von RA Egger-

Der Sachverständige Dr. Henck war anwesend.

V.:

Wir setzen die Verhandlung fort. In Anwesenheit der gestern anwesenden Prozeßbeteiligten, mit Ausnahme von Herrn Rechtsanwalt Egger, er hat sich entschuldigt. Herr Dr. Henck, ich werde dann auf Sie noch zukommen. Zunächst ist zu bemerken, daß gestern offenbar die Meinung vertreten worden ist, wir hätten hier ein verbindliches Sitzungsende um 16 Uhr festgesetzt. Davon kann keine Rede sein. Der Senat hat aus Entgegenkommen, weil er weiß, daß zahlreiche Prozessbeteiligte Auswärtige sind, die hier sich immer jeweils wieder in Unterkünfte zurückverfügen müssen, und sich dort einrichten müssen, erklärt, er werde bemüht sein, das Sitzungsende, wenn es sich mit dem Prozessablauf vereinbaren lasse, um 16 Uhr ungefähr einzuhalten. Selbstverständlich entstehen daraus nicht die geringsten Rechte und der Senat wird sich das Recht, die Sitzung so lange fortzusetzen, wie es nach dem Verlauf erforderlich ist, in keiner Weise verkürzen zu lassen. Sollte es sich wiederholen, wie gestern, daß Pflichtverteidiger (bei drei der Herrn, die sich gestern entfernt haben, handelt es sich um Pflichtverteidiger) sich pflichtwidrig entfernen, so muß der Senat darauf hinweisen, daß er sich dann die möglichen Konsequenzen, die

Band 14/Ko

sich aus der Pflichtverteidigerbestellung ergeben, zu überlegen hat. Damit soll der Vorgang von gestern nicht weiter behandelt werden. Es lag noch ein Antrag vor von Herrn Rechtsanwalt von Plottnitz, wegen dieser Schreibmaschine. Das wird genehmigt. Die Haftanstalt hat nichts dagegen. Allerdings muß die Schreibmaschine jeweils beim Gebrauch eben kurz einem der Beamten zum äußeren Besicht übergeben werden.

BA.Zeis:

Herr Vorsitzender, darf die Bundesanwaltschaft.....

V.:

Herr Rechtsanwalt Heldmann, bitte.

Verzeihen Sie bitte, ich habe gedacht, weil Sie gerade dort rüberreden, Sie seien es gewesen. Das Mikrofon verzerrt die Stimme.

Bitte, Herr Bundesanwalt.

BA.Zeis:

Darf die Bundesanwaltschaft bitte erfahren, um was für einen Antrag es handelt.

V.:

Es handelt sich darum, daß die Anträge, die hier gestellt werden sollen, möglichst mit der Schreibmaschine abgesetzt werden sollen. Diese Schreibmaschine steht im Zimmer der Herrn Verteidiger und soll Herrn Raspe überlassen werden zum Absetzen dann dieser Anträge. Das dient uns allen, wenn wir das klarer haben. Das ist eine Sache, die mit den Haftbedingungen unmittelbar wohl eher zu tun hat und nicht groß in der Hauptverhandlung ausgebreitet zu werden braucht.

Wir haben gestern nicht, was natürlich angenehm gewesen wäre, gleich auf den behandelnden Arzt der Vollzugsanstalt zurückgreifen können. Er befindet sich im Urlaub. Wir haben gestern die Unterbrechung um 16 Uhr dazu benützt, um es in die Wege zu leiten, daß man Herrn Oberregierungsmedizinaldirektor Dr. Henck aus seinem Urlaubsort in Norddeutschland mit einem Hubschrauber hier einfliegt. Das ist soeben geschehen. Wir danken Ihnen, Herr

Band 14/Ko

Dr. Henck, daß Sie erschienen sind. Es ist mir gesagt worden, daß Sie größten Wert darauf legen, rasch sich äußern zu können, wegen der Möglichkeit der Rückkehr. Möglichst noch mit diesem Hubschrauber. Das haben wir uns heute früh durchüberlegt und zu unserem großen Bedauern müssen wir Ihnen sagen, es wird sich nicht so rasch abwickeln lassen können, denn es ist noch ein Antrag seitens der Verteidigung im Gange, der nicht vollkommen gestellt ist, der erst gestellt werden muß. Wir meinen, Sie als Sachverständiger müßten diesen Antrag, soweit wie er jetzt noch vorgetragen wird, mitanhören. Und dann erst können wir der Bundesanwaltschaft Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern zu diesen Fragen und im Grunde dann auch erst Sie als Sachverständigen bitten, sich zu äußern. Es müssen zunächst mal alle Beteiligten die Gelegenheit gehabt haben, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Da der Antrag jetzt, wie er jetzt noch vorgetragen werden soll, 26 Seiten noch umfaßt, insgesamt 50 Seiten, ist es wahrscheinlich, daß die Bundesanwaltschaft nicht Amstände sein wird, aus dem Stehgreif dazu die Stellungnahme abzugeben. Das heißt, es kann sich einige Zeit hinziehen. Wir würden Ihnen, da vielleicht die Hubschrauberbesatzung darauf wartet, daß sie Bescheid bekommt, ob sie ohne Sie zurückfliegen muß oder kann, gerne Gelegenheit geben, daß Sie jetzt die weiteren Schritte unternehmen, denen mitteilen, daß ~~er~~ also die Gewähr, daß Sie vor, sagen wir heute Nachmittag 15 Uhr schon entlassen werden könnten, nicht gegeben ist. So leid es mir tut. Sie sind im Urlaub und Sie haben ihn wohlverdient, nach den vergangenen Monaten, aber wir könnens nicht ändern. Wollen Sie die Gelegenheit benützen, diese Hubschrauberbesatzung zu verständigen und sich vielleicht auch gleich mit Ihrem Urlaubsort in Verbindung zu setzen, so daß klar ist, daß Sie möglicherweise verspätet kommen, daß man sich dort keine Sorgen macht? Danke.

Wollen Sie das über jemanden erledigen lassen. Uns wäre es natürlich lieb, wenn Sie während des Antrags hier anwesend wären. Es geschieht, ich sehe gerade, Herr Regierungsdirektor Nusser erledigt das.

Band 14/Ko

Frau Rechtsanwältin Becker, dann darf ich Sie bitten, den Antrag weiter vorzutragen.

RÄin.B.:

Also es geht in dem Antrag darum, daß festgestellt werden soll, ob die Gefangenen Haft- und Verhandlungsunfähig sind. Ich fahre jetzt fort in der Begründung dieses Antrages.

Frau Rechtsanwältin Becker verlas nunmehr den Rest der Begründung Ihres Antrags vom 11.6.1975.

V.:

.... Frau Rechtsanwältin, zum Protokoll geben.

RÄin.B.:

Ja.

V.:

Wie wir annehmen, kann das gleich geschehen.

RÄin.B.:

Ja.

Frau Rechtsanwältin Becker übergibt nunmehr den Antrag als Anlage zum Protokoll.

Der Antrag wird als Anlage 1 zum Protokoll gegeben. (S. 406)

V.:

Damit der Antrag vervielfältigt werden kann. Es wird sich die Frage erheben, ob wir Herrn Dr. Henck vor Ihrer Stellungnahme anhören sollen. Wir wollen Ihnen das gerne überlassen, was Sie für Ihre Stellungnahme für erforderlich halten.

BA.Dr. W.:

Das dürfte sich empfehlen.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, bitte.

RA.v.P.:

Zunächst mal habe ich mich für den Herrn Raspe dem gestellten Antrag anzuschließen. Ich kann mich zur Begründung auf das beziehen, was gesagt worden ist. Mir scheint allerdings ein Gesichtspunkt besonders bedeutsam. Die Illegalität der Haftbedingungen, von denen

Band 14/Ko

hier die Rede war, wird etwa im Fall von Herrn Raspe besonders deutlich, wenn man sich die Vorschrift vor Augen führt, des Strafgesetzbuches, die zitiert worden ist, wonach bei Strafhaft die Dauer der Isolierhaft 3 Jahre nicht überschreiten darf. Und wenn man sich den Grundsatz vor Augen führt, der auch zitiert worden ist, das Untersuchungshaft nie als Strafe vollzogen werden darf. Ginge es danach, hätte Herr Raspe, der, wie man weiß, sich seit über 3 Jahren in Untersuchungshaft befindet, längst in den normalen Vollzug integriert werden müssen.

V.:

Darf ich fragen, welche Vorschrift Sie im Auge haben mit dieser Dreijahresgrenze.

RA.v.P.:

Ich meine § 21, 22 StGB.

RA.R.:

Herr Vorsitzender, ich schließe mich für meine Mandantin Ulrike Meinhof ebenfalls dem gestellten Antrag und der gegebenen Begründung an. Und weise nochmals darauf hin, daß für Frau Meinhof, genauso wie für Herrn Raspe, es zutrifft, daß die Untersuchungshaft mittlerweile die genannte Grenze von 3 Jahren erreicht und überschritten hat. Die Vorschrift war, auf die sich der Kollege Plottnitz bezogen hat, in der alten Fassung 21 StGB, ich glaube, daß ist jetzt 22.

V.:

Danke. Weitere Anträge seitens der Verteidigung?
Herr Rechtsanwalt Heldmann, bitte.

RA.H.:

Ich schließe mich für Herrn Baader dem Antrag und seiner Begründung an.

V.:

Ich darf darauf hinweisen, daß Herr Baader jetzt ungefähr 8 Monate dann in Untersuchungshaft ist. Das ist bekannt.

Herr Rechtsanwalt Heldmann.

Band 14/Ko

Er ist meines Wissens am 2.11.1974 in Untersuchungshaft gekommen. Bis dahin war er zwar, daß kann man nicht übersehen, auch im Freiheitsentzug, aber aus anderen Gründen, die also nicht das Gericht hier treffen.

RA.H.:

Es kommt nach dem Antragsziel und nach der Antragbe-
gründung nicht darauf an, ob man die Behandlung, die
Herr Baader während der letzten 3 Jahre erfahren hat,
nun als Strafhaft oder als Untersuchungshaft deklariert.
Es kommt hier allein darauf an, welche gesundheitlichen
Schädigungen er aus dieser, aus jener Behandlung er-
fahren hat, mit der Folge, ob und inwieweit er heute
verhandlungsfähig ist.

V.:

Sonst noch einen Antrag. Ich sehe nicht. Herr Dr.
Henck. Sind Sie jetzt imstande oder wollen wir Ihnen
eine kurze Pause gönnen. Sie können sie gerne bean-
spruchen, für den Fall, daß Sie sich das überlegen
müssen. Sie haben ja einiges jetzt im Augenblick ge-
hört, wobei allerdings besonderes Gewicht darauf zu
legen ist, daß das Interesse, wie Herr Rechtsanwalt
Heldmann eben richtig gesagt hat, sich darauf richtet,
wie sich der heutige Zustand dann darstellt. Wollen
Sie eine Pause haben.

Oberregierungsmedizinaldirektor Dr. Henck:

Ich bitte um eine kurze Pause.

V.:

Wie lange beanspruchen Sie sie.

Dr. H.:

Vielleicht eine viertel Stunde.

V.:

Viertel Stunde. Gut, dann würden wir vorschlagen, daß
wir uns um dreiviertel Elf im Saal wieder treffen.
Einverstanden allerseits. 10.45 Uhr. Herr Rechtsanwalt
von Plottnitz.

RA.Sch.:

....weil es ja für uns auch eine Situation ist, daß
gemeinsam mit den Verteidigern die Angeklagten sprechen

Band 14/Ko

können, in der Pause.

V.:

Also Verteidigergespräche im Augenblick einzeln. Die Angeklagten können zusammen sein, aber soweit Verteidigergespräche geführt werden sollen, bitte ~~einzel~~ ~~n~~ prozeßordnungsgemäß.

RA.R.:

Das weiß ich, Herr Vorsitzender, dazu ist die Zeit zu knapp.

RA.Sch.:

Eine viertel Stunde. Auf die Frage zu Dr. Henck. Wir wollen ja nun auch nicht die Pause ausdehnen.

V.:

Sie können doch ja jeder zu jedem gehen.

Also wir können nun keine Regel daraus machen, daß wir nun gemeinschaftliche Verteidigerberatung zulassen. Wir wollen auch diese Regel nicht einführen.

RA.R.:

Dann lassen Sie doch in der Pause zu, daß wir im Saal bleiben mit den Mandanten.

V.:

Ist das für Sie bei einer viertel Stunde machbar.

Nein, ich meine jetzt insbesondere die Herrn von der Vollzugsanstalt. Wir selbst hätten da nichts dagegen. Gut, dann bleiben Sie im Saal.

Pause von 10.30 Uhr bis 10.50 Uhr.

V.:

Wir setzen die Sitzung fort. Und zwar mit der Anhörung von Ihnen, Herr Dr. Henck. Zunächst, es handelt sich um eine Anhörung im Freibeweisverfahren, eine Vereidigung wird nicht in Betracht kommen. Ich möchte aber nicht unterlassen, Sie darauf hinzuweisen, was Sie aus langjähriger Praxis wissen, daß Sie als Gutachter verpflichtet sind, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen Ihr Gutachten abzugeben.

Ich darf Sie nun zunächst um Ihre Personalien bitten.

(Halt, ich stelle Sie gleich ein. Entschuldigen Sie bitte,

Band 14/Ko

jetzt klapp^ts wohl.)

Dr.H.:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. Helmut Henck, Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, Anstaltsarzt in der Vollzugsanstalt in Stuttgart-Stammheim. Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, im übrigen verneinend.

V.:

Das Alter, weiß ich nicht, ist das gekommen. Ihr Alter?

Dr.H.:

55 Jahre.

V.:

Es ist schwer, das immer nachzurechnen.

Herr Dr. Henck, ist es richtig, daß Sie die Angeklagten, seit sie sich in Stammheim befunden haben, betreuten und beobachteten.

Dr.H.:

Ja, daß ist insoweit richtig, daß ich mich um alle vier Angeklagten und zeitweise auch um die fünfte, damals Strafgefängene, gekümmert habe. Allerdings ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, irgend welche Untersuchungen durchzuführen. Abgesehen von zwei Blutentnahmen, und zwar bei Frau Ensslin und Herrn Raspe während des Hungerstreiks, wo eine vitale Gefährdung mir da am naheliegendsten erschien, demzufolge dann gegen Willen mit Zwang und unter Anwendung von Gewalt eben nun diese Blutentnahmen durchgeführt wurden. Ich glaube es war im November. Ich muß das im Einzelnen nachschauen. Ich glaube aber es war November. Und diese einzigen Ergebnisse, die dann vorlagen, die brachten keine krankhaften Veränderungen, abgesehen von einer Erhöhung der sogenannten Kaliumwerte bei Herrn Raspe. Die schon etwas Besorgniserregend waren. Die konnten aber nachher auch abgefangen werden, durch einen gewissen Zusatz, eine andere Kost, in Form von ^{Enzymen} ~~Enzymen~~, wo also eine andere Verdauung, eine bessere Verdauung vonstatten geht, so daß anzunehmen ist, daß dieser Kaliumwert, der damals erhöht war, nun wieder zur Norm zurückgekehrt ist. Ich kann das aber nicht sagen, weil keine Untersuchungen durchgeführt werden konnten.

Band 14/Ko

V.:

Wir müssen also, soweit ich die Situation hier ansehe, nicht dem ganzen Verlauf der gesundheitlichen Entwicklung folgen, es kommt ja zentral darauf an, festzustellen, wie es heute um die Verhandlungsfähigkeit bestellt ist. Deswegen jetzt die Frage, wann haben Sie denn die letzte Gelegenheit gehabt, die Angeklagten zu beobachten.

Dr.H.:

Den Herrn Baader habe ich zum letzten Mal gesehen am 22. Mai, Herrn Raspe am 16. Mai und Frau Ensslin und Frau Meinhof am 6. Mai. Das liegt daran, je nach dem, wenn mich einer zu sprechen wünschte. Dann bin ich hingegangen und habe mich mit Herrn Baader oder Herrn Raspe, dabei zumeist hintereinander, unterhalten oder mit ihnen gesprochen. Und bei Frau Ensslin und Frau Meinhof mußte ich von mir aus schon hinkommen und mich nach dem Befinden erkundigen, wobei die Antworten allerdings nur immer sehr kurz ausfielen, so daß man ein überschauendes Bild selbstverständlich dadurch nicht erhalten konnte, vom Eindrucksmäßigen doch noch sagen konnte, daß eine allmähliche, sehr langsame Besserung im Allgemeinbefinden zu vermuten war, seit Abbruch des EB- und Trinkstreiks.

V.:

Wenn Sie auf diesen Zeitpunkt abheben, hier nur kurz die Frage. Hat man von Seiten der Anstalt aus alles getan, was medizinisch erforderlich erschien, um diese Besserung herbeizuführen durch, sagen wir, Zusatzverpflegung und Heilmittel und dergleichen und so fort.

Dr.H.:

Ja, das ist gemacht worden. Es ist auch ein Gutachten erstellt worden, daß ist etwa zum Ende des EB- und Durststreiks eingetroffen von Herrn Professor Holdmeier, der, ich kann das nur abschließend sagen, „ich möchte mitteilen, daß nach meiner Überzeugung die durchgeführte künstliche Ernährung und die Zufuhr der Flüssigkeit beim Durststreik, heißt es hier, den modernen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen im vollem Umfang entspricht. Auch die technische Einrichtung ließ keine Mängel erkennen, daß die von Ihnen verwendete „Nährpulver“, das war also Isorbin der

Band 14/Ko

Firma Pfrimmer aus Erlangen, gehört zu den kostspieligsten Nährsubstanzen, und wird ~~gesetzt~~^{auch} in unseren Universitätskliniken und Krankenhäusern verwendet. Dies bestätigte auf der gemeinsamen Sitzung im Justizministerium auch Herr Professor Dr. Pfeifer, Direktor des Zentrums für innere Medizin der Universität Ulm, und Herr Professor Dr. Ditscheneit, Leiter der Abteilung für Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten der Universität Ulm. Dieses Gutachten oder dieses Ergebnis dieser ernährungswissenschaftlichen Beratung ist erstellt worden von Herrn Professor Dr. Holdmeier von Hohenheim hier, vom 12.2.1975, also kurz nach Abbruch dieses Hungerstreiks.

V.:

Das fixierte also den Endpunkt des Hungerstreiks, und nachträglich?

Dr.H.:

Nun nach Abbruch dieses Durst- und EBstreiks, müßte es richtigerweise heißen, wurde selbstverständlich erst einmal eine Aufbaukost gegeben, die nicht bei Null anzufangen brauchte, weil ja alle vier oder alle fünf ~~noch~~ sogar nicht Kallorienmäßig auf Null gewesen waren. Wir konnten also schon etwas mutiger herangehen, an Zulagen, an Essensverteilungen. Ich habe da nur die Dinge zunächst noch weggelassen, die noch nicht vertragen wurden. Es fing an mit Haferflocken, Milch, also langsam allmähliche Aufbaukost mit Zulagen, die dann recht erheblich doch gesteigert wurden. Kann aber nun wiederum nicht sagen, wie weit eine Gewichtszunahme hierdurch eingetreten war. Es wurde also auch eine Wunschkost-am Anfang frei zusammengestellt-besorgt. Selbstverständlich aus psychologischen Gründen schon.

V.:

Würden Sie vielleicht anfügen, warum Sie diese Gewichtsfeststellungen nicht treffen konnten.

Dr.H.:

Ich wollte nicht das noch mit Zwang weiter durchführen.

V.:

Also, daß wäre nur mit Zwang gegangen.

Dr.H.:

Ja. Ich wollte das nicht tun.

Band 14/Ko

V.:

Freiwillig ist's nicht geschehen.

Dr.H.:

Nein, daß sie sich wiegen ließen.

Ich hätte es getan, wenn ich irgend-welche besorgniserregende Dinge angetroffen hätte, oder vermutet hätte. Selbstverständlich. So hielt ich aber das für nicht erforderlich. Es gab auch gewisse Schwankungen, so wurde mir von Herrn Baader und auch von Herrn Raspe berichtet, daß^{es} einmal etwas zu einer Gewebsflüssigkeitansammlung kam in den Unterschenkeln. Daß auch einmal über Schwindelerscheinung geklagt wurde. Vermutlich wegen eines niedrigen Blutdrucks, über Sehstörungen wurde auch von Frau Ensslin und von Frau Meinhof gesagt. Worauf alle nun auch getönte Brillen bekommen hatten, die Herr Baader übrigens schon beim ersten Mal in Schwalmstadt bekommen hatte. Die war kaputt, deswegen mußte sie erneuert werden. Die Aufbaukost, die wurde nachher, sie ging in die Normalkost über mit gewissen Zusatznahrungsmittel noch. Die wiederum im freien Ermessungsstand wirklich auch korrekt auf Angaben gemacht wurden. Daß man jetzt beispielsweise nicht das teuere Fleisch haben will, sondern den billigeren Quark, als Joghurt. Solche Dinge, die ja nun doch darauf hinweist, daß es nicht darauf ankommt, hier nun mit aller Gewalt alles zu haben, sondern daß ~~es~~ ^{offenbar dem} es eben/von/inneren Bedürfnis her notwendig war, was vom ärztlichen Standpunkt aus vertreten werden konnte. Und deswegen wurde es auch, bis ich gestern in Urlaub ging, so in dieser Form durchgeführt.

V.:

Entsprach die Verköstigung, das interessiert eben, weil wir sehen wollen, ob der Zustand bis heute sich tatsächlich nun verbessern konnte, denn der Zustand beim Abbruch des Hungerstreikes war natürlich desolat, entsprach diese Kost der normalen Verpflegung, oder sind da deutliche Zuschläge gegeben worden?

Dr.H.:

Am Anfang deutliche. Auch mit Butterzulage, Fleisch, Käse, Ei, Joghurt, Quark je nach dem, was im einzelnen verlangt,

Band 14/Ko

oder darum gebeten wurde und Weißbrot. Das wurde dann wieder abbestellt, dann war Knäckebrot, es wurde auch ein gewisses körperliches Training empfohlen. Wir haben also diese Gummibänder besorgt, zum Training, Kaugummi, daß der Kaumuskel wieder in Aktion tritt, und trainiert wird. Diese Dinge liegen sicherlich richtig in der Anwendung, in der Verordnung und auch im Erfolg.

V.:

Gut. Dann kämen wir jetzt zu der Frage, ob Sie im Zeitpunkt Ihrer letzten Beobachtungsmöglichkeiten irgendwelche konkreten Beobachtungen gemacht haben, die Ihnen ein Urteil erlauben, zu der Frage, ob die Angeklagten damals nach Ihrer Auffassung, als Verhandlungsfähig zu bezeichnen gewesen wären. Das heißt also, ob Sie fähig gewesen wären, sich in der Verhandlung vernünftig zu verteidigen, selbst zu verteidigen, Wahr-zu-nehmen, was in der Verhandlung vorgeht. Und die Erklärungen, die in der Verhandlung abgegeben werden, zu verstehen und sich selbst zu erklären.

Dr.H.:

Also nur aufgrund der Beobachtungen habe ich, **bei** Gesprächen, keine Hinweise dafür finden können, daß eine Verhandlungsunfähigkeit vorliegt. Letztmals am 22.5. beim Herrn Baader, am 16.5. beim Herrn Raspe und am 6.5. bei Frau Ensslin und Frau Meinhof. Es haben sich keine Hinweise ergeben, daß eine Verhandlungsunfähigkeit vorliegt. Ich habe nun natürlich auch während der Vorlesung dieses Antrags die Herrn Baader, Frau Meinhof, Frau Ensslin und Herrn Raspe beobachten können. Sie waren also sehr intensiv mit sich beschäftigt, und haben sich unterhalten. Es fand sich in dem Mimik, in der Gestik, in der Unterhaltsamkeit, in der Kommunikation der Vier untereinander, zum Teil auch mit den Herrn Verteidigern, keine Hinweise dafür, die eine Verhandlungsunfähigkeit rechtfertigen könnten.

V.:

Glauben Sie, daß dieses Urteil für heute nun noch einer Ergänzung von Ihrer Seite bedürfte, durch eine spezielle

Band 14/Ko

Untersuchung. Oder läßt sich das aus medizinischer Sicht aufgrund der heutigen Beobachtung beantworten, daß sich am Zustand, wie Sie ihn zuletzt beobachtet hatten, also beispielsweise 22.5. bis heute offensichtlich nichts geändert habe.

Dr.H.:

Also vom äußeren Erscheinungsbild her, von der Verhaltensweise, von der Wesensmäßigkeit kann ich sicher sagen, daß eine Verhandlungsfähigkeit vorliegt. Ich finde keine Veränderung...

V.:

Augenblick, Fragen werden jetzt gestellt. Fragen werden gestellt, aber in der üblichen Reihenfolge, Herr Baader.

Dr.H.:

Ich finde keine relevanten Veränderungen, gegenüber diesen letzten Gesprächen oder Besuchen und Visiten bei Herrn Baader, Raspe, Ensslin und Meinhof.

V.:

Sind beim Gericht weitere Fragen zu stellen. Ich sehe nein. Die Herrn von der Bundesanwaltschaft, bitte. Keine Fragen. Die Herrn Verteidiger. Herrn Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA.Sch.:

Herr Dr. Henck, war Ihnen eigentlich bekannt, was das Ziel des Hungerstreiks war.

Dr.H.:

Das Ziel?

RA.Sch.:

Ja.

Dr.H.:

Das Ziel des Hungerstreiks soweit ich informiert wurde, war, Hafterleichterung zu erhalten.

RA.Sch.:

Können Sie das vielleicht noch ein bißchen konkretisieren.

Dr.H.:

Größeren Zusammenschluß. Mehr Hofgang. Eine verbesserte Kommunikation. Letzlich dann auch noch, wenn ich richtig informiert worden bin, ich kann das nicht sagen, ob das stimmt, daß die Untersuchungshaft sich mitsamt den anderen Untersuchungsgefangenen so abspielen soll. Ob das stimmt,

Band 14/Ko

weiß ich natürlich nicht. Das sind Mutmaßungen, daß sind zum Teil Weiterentwicklungen, gedankliche Weiterentwicklungen meinerseits aus dem Gehörten, dem Gesagten. Es wird aber das Ziel eben sein, daß eben zu erreichen.

RA.Sch.:

Haben Sie's vom medizinischen Standpunkt aus für notwendig gehalten, daß diese Forderungen erfüllt werden.

V.:

Herr Rechtsanwalt, (ich darf bitten, daß das Mikrofon nicht immer so kurz gestellt wird. Ich weiß dann nicht, ob es da ist,) Herr Rechtsanwalt, wir haben natürlich nicht über die Haftbedingungen zu debattieren mit dem Herrn Sachverständigen. Er ist ausschließlich zu der Frage der Verhandlungsfähigkeit, bzw. -Unfähigkeit hier vorgeladen worden.

RA.Sch.:

Über diese Erklärung bin ich außerordentlich überrascht, Herr Vorsitzender. Ich dachte, daß sei Ihnen bekannt, daß gerade die Haftbedingungen für den Gesundheitszustand von Gefangenen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

V.:

Meinen Sie die Haftbedingungen, wie sie in dem letzten maßgeblichen, würde ich sagen, ~~max~~ halben Jahr, nach Abbruch des Hungerstreiks bestanden haben.

RA.Sch.:

Nein, nicht nur die. Ein Gesundheitszustand entwickelt sich ja doch über Jahre, möglicherweise, oder über Monate. Und das ist hier eingehend dargestellt worden. Das ist doch eine medizinische Binsenweisheit, daß also gerade eine länger-dauernde Isolation eben zu bestimmten psychischen und physischen Folgen führt. Und da kann es womöglich eben auf einen längeren Zeitpunkt ankommen. Das ist ja hier eingehend dargestellt worden. Und darüber glaube ich, habe ich ein Fragerecht an Herrn Dr. Henck.

V.:

Wir wollen Ihnen Ihr Fragerrecht in keiner Weise beschneiden. Wir wollen lediglich sehen, daß es im Rahmen dessen bleibt, was der Herr Sachverständige beantworten

Band 14/Ko

kann. Es wäre also zunächst die Vorfrage zu klären, ob der Herr Sachverständige zu seinem Urteil, daß er hier abgegeben hat, diese Vorgeschichte benötigt, oder ob sie ihm heute noch irgend etwas bringt, ^{-zu Dr. Henck-} denn Sie gehen ja vom Jetztzustand aus und nicht von dem, was früher einmal geschehen sein soll.

Dr.H. .:

Selbstverständlich.

V.:

Bringt das irgend etwas. Ändert das an Ihrem Urteil, wenn Sie beispielsweise erfahren würden, daß Frau Meinhof im Jahre 1973 streng isoliert gewesen ist.

Dr.H.:

Sicherlich, wenn man aus dieser Position heraus nun plötzlich in einen großen Raum gestellt wird, von der sogenannten totalen Isolation her nach Monaten und wird nun mit Problemen konfrontiert, Hauptverhandlung oder was nun eben sein mag, dann ist natürlich die Ausgangsposition für den Betroffenen sicherlich schlechter, als wie es jetzt nun hier der Fall gewesen ist, zum Schluß. Denn es ist ja keine totale Isolation mehr vorhanden gewesen.

V.:

Gut. Wir wollen also jetzt auch nicht auf meine Fragen auf die Haftbedingungen einzeln eingehen. Die Frage ist nur die, ob es für Sie zur Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit wesentlich ist, daß man nun den Haftbedingungen früheren Zeiten nachgeht, oder sind die nicht schon eingewoben in dieses Gutachten, daß sie

Dr.H.:

Das ist schon mit beinhaltet und zwar mit der Begründung, daß auch solche Deprivationserscheinungen reversibel sind, d.h. also, daß sie wieder rückläufig sind, sich rückläufig entwickeln, weil der Mensch ansich eine ungeheuerere Umweltanpassungsfähigkeit besitzt.

V.:

Verzeihen Sie, Herr Verteidiger, daß ich da eingegriffen habe... Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily, ergibt das irgend eine Änderung ~~in~~ Ihrer Fragestellung²?

~~RA. Sch.:~~

Band 14/Ko

RA.Sch.:

Nein, es gibt, ich hatte es gerade mit Herrn Baader besprochen, daß er jetzt zunächst einmal eine Frage zwischendurch stellen kann.

V.:

Ansich sind jetzt im Augenblick die Herrn Verteidiger dran. Ich bitte, die Herrn Verteidiger zu fragen, es ist...

RA.Sch.:

Aber Herr Vorsitzender, es kann doch wohl möglich sein, daß jetzt Herr Baader eine vielleicht auch logisch vorausgehende Frage zwischendurch einmal stellt. Wenn ich mich mit ihm verständige, das habe ich....

V.:

Wenn Sie mich dazwischenrein ausreden lassen. Was Sie mit Herrn Baader verabredet haben, ist ja nicht maßgeblich gegenüber den anderen Herrn Verteidiger. Ich wollte die Herrn Verteidiger fragen, ob sie einverstanden sind, daß ihr Fragerecht im Augenblick nicht eingeräumt wird, sondern Herr Baader den Vortritt hat.

Gut, Herr Baader.

Angekl.B.:

Es wäre vielleicht ganz gut, Herr Henck, wenn Sie zunächst mal so pauschal im..... bleiben, wegen Ihrer ganzen Äußerungen bisher.

Dr.Henck :

Ich habe kein Wort verstanden.

Angekl.B.:

Naja, wenn Sie so pauschal im bleiben, wie in Ihrer ganzen Äußerung bisher. Dann wär's doch einmal ganz gut, Sie würden sich auf die Gespräche beziehen, die stattgefunden haben, zwischen Ihnen und den Gefangenen. Während des Hungerstreiks über die Haftbedingungen. Das heißt, über die Folgen der Isolation. Wenn Sie hier Ihren Standpunkt, den Sie den Gefangenen dazu geäußert haben, wenn Sie den hier reproduzieren würden. Außerdem würde ich Sie bitten, zu beantworten, warum Sie einer Untersuchung durch Ärzte unseres Vertrauens zugestimmt haben. Auch mit einer gewissen Dringlichkeit, bevor Sie in Urlaub gefahren

Band 14/Ko

sind. Wenn Sie der Ansicht sind, wie das hier zum Ausdruck kommt, daß eine Untersuchung gar nicht notwendig ist.

V.:

Herr....Ich darf vielleicht noch Folgendes sagen. Das, was ich eben mit Herrn Rechtsanwalt Schily gesprochen habe, und das ich dann auf Sie übertrug, gilt natürlich hier auch. Sie sollen nur zu der Frage der gegenwärtigen Verhandlungsfähigkeit sich äußern. Wir wollen also beileibe nicht in eine Debatte über diese ganzen Vorträge der Haftbedingungen einsteigen, nachdem die Auffassung hier existiert, daß es bei der Frage der Verhandlungsfähigkeit auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ankommt und nichts anderes. Wenn das also mit eingearbeitet ist, dürfen Sie's tun. Wenn Sie's benötigen, um Ihr Urteil zu bestätigen, dann ist es selbstverständlich möglich, daß Sie die Frage beantworten.

Dr.H.:

Das hat damit weniger zu tun. Mit der Frage der Verhandlungsfähigkeit, sondern damit, daß alle Vier monatelang durch einen monatelangen Hungerstreik hindurch, nicht untersucht worden sind. Es ist meine ärztliche Pflicht im Grunde genommen, dafür zu sorgen, diese Dinge nun nachzuuntersuchen, um festzustellen, ob dadurch irgend welche psychischen Schäden hier insbesondere zurückgeblieben sind. Das kann ich aber nur durch Untersuchung feststellen und nicht durch Befragung alleine. Denn ich habe genug gefragt in der Richtung und ich habe auch insbesondere von Herrn Baader und Herrn Raspe Antworten erhalten in der Richtung, welche gesundheitlichen Beschwerden, es wurden nicht im Einzelnen alle aufgeführt, aber die wesentlichen doch wurden angegeben. Und es wurde quasi etwas so mit der Stange im Nebel herum--gefahren, auch was Entsprechendes dann verordnet. Aber eine exakte Diagnosestellung war überhaupt nicht möglich bis jetzt.

V.

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA.Sch.:

Eine Diagnosestellung war nicht möglich. So haben Sie gesagt.

Band 14/Ko

Dr. H.:

Im ~~ph~~ysischen Bereich.

RA.Sch.:

Im ~~ph~~ysischen Bereich.

Dr.H.:

Im psychischen Bereich brauche ich im Grunde genommen keine Apperaturen, da~~s~~ kann man vom Psychiatrischen her sehr gut erkennen, ob irgend welche Schäden eingetreten sind oder nicht.

RA.Sch.:

Sie können aber nicht die Frage beantworten, ob Sie also während oder vor oder zu welchem Zeitpunkt immer des Hungerstreiks erklärt haben, daß diese Haftbedingungen so nicht weiter vertretbar sind.

Dr.H.:

Das muß man vielleicht im Zusammenhang mit dem ERstreik sehen, daß das nicht weiter vertretbar ist. Sondern daß der ERstreik baldmöglichst zu Ende gebracht wird. Und das ist ja schließlich auch am Februa~~r~~ endlich erfolgt nach 140 Tagen oder was weiß ich 147 Tagen.

RA.Sch.:

Darf ich bitten, etwas lauter zu sprechen, er ist sehr schwer zu verstehen.

V.:

Ja, daß ist natürlich die Frage, wie weit die Aussteuerung hier mehrere Mikrofone verträgt. Ich bitte daher alle, die im Augenblick nicht fragen, die Mikrofone abzustellen. Dann läßt sich's besser aussteuern.

Danke.

War die Antwort verstanden worden. Soll sie wiederholt werden.

RA.Sch.:

Sie soll bitte nochmals wiederholt werden.

Dr.H.:

Das muß im Zusammenhang gesehen werden mit dem ERstreik, daß das so nicht weiter geht. Und endlich ist dann dieser ERstreik am 4. Februar abgebrochen worden, so daß ansich diese Situation des ständigen vitalen Gefährdung doch zu einem wesentlichen Teil beseitigt gewesen ist.

Band 14/Ko

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA.Sch.:

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann haben Sie also sich hier über die Zwangsernährung und über die Notwendigkeit der Zwangsernährung usw. auch Lebensgefahr mit einem lateinischen Ausdruck geäußert. Ist es nicht eine medizinische Regel, daß eigentlich zur Abstellung einer Gesundheitsgefahr immer das mildeste Mittel gewählt werden muß. Also in einem plastischen Beispiel: Wenn man also noch durch Medikamente etwas erreichen kann, dann keine Amputation zu vollziehen. War es nicht nach Ihren medizinischen Kenntnissen so, daß ~~durch~~ Aufhebung der Isolation das weitaus mildere Mittel gewesen wäre, als eine Zwangsernährung.

Reg.Dir.Widera:

Ich bitte die Frage nicht zuzulassen, sie gehört nicht zum Thema.

V.:

Danke. Herr Rechtsanwalt, ich befürchte dasselbe. Wenn Sie uns begründen können, was das jetzt mit dem Gutachten über die Frage der gegenwärtigen Verhandlungsfähigkeit zu tun hat.

RA.Sch.:

Das kann ich Ihnen sehr schnell begründen. Das hat was mit der medizinischen Kompetenz des Herrn Dr. Henck zu tun. Und das ist wohl auch zulässig, daß ein Verfahrensbeteiligter sich nach diesen Dingen erkundigen darf.

V.:

Was heißt nach der Kompetenz. Darf er...meinen Sie jetzt die fachliche Vorbildung.

RA.Sch.:

Ich frage nach der medizinischen Kompetenz. Das heißt, ob sich eigentlich da Herr Dr. Henck auf dem richtigen medizinischen Weg befindet. Gerade wenn er mit einer solchen Frage konfrontiert wird.

V.:

Sind Sie sachverständig genug, um aus irgend welchen medizinischen Behandlungsweisen Rückschlüsse auf die Kompetenz eines Mediziners zu ziehen.

RA.Sch.

Herr Dr. Prinzing. Ich, wissen Sie, manchmal verschlägt

Band 14/Ko

es einem wirklich die Sprache. Wenn Sie meinen, manchmal
verschlägt es mir wirklich die Sprache, was Sie hier an
Erklärung produzieren. Wenn es so wird, daß Sie mir bei
jeder Frage bei einem Sachverständigen, den ich vielleicht
nach seiner fachlichen Kompetenz frage, mir dann erst sagen,
ja haben Sie die Ausbildung, vielleicht zum Beispiel bei
Handschriftenvergleichen oder ähnlichem, wenn Sie mir das
noch nicht mal erlauben wollen, daß kommt ja da in Ihrer
Erklärung zum Vorschein, ja wissen Sie da weiß ich über-
haupt nicht mehr, was Sie für ein Verständnis hier von
dem Prozeß haben. Wie gesagt,

V.:

Herr Rechtsanwalt, die Sprache hat es Ihnen ersichtlich.....

RA.Sch.:

Das ist doch keine Frage mehr. Also das meine ich, ist doch
das ureigenste Recht eines Verteidigers, daß er nachfragen
darf, was hier an medizinischen Grundlagen und vielleicht
mal nur mit der unmittelbaren Logik verbunden, vielleicht
brauche ich dazu gar keine medizinische Vorbildung.

Reg.Dir.W.:

Allenfalls dann, Herr Rechtsanwalt Schily, wenn Sie Anlaß
hätten, an der Kompetenz des Herrn Sachverständigen zu
zweifeln und das müßten Sie dann damit zunächst einmal
sagen.

V.:

Nein, ich wollte mich jetzt im Augenblick noch mit ~~der~~
Herrn Rechtsanwalt Schily zu dieser Frage auseinander-
setzen.

RA.Sch.:

Herr Regierungsdirektor Widera, auch das ist falsch was
Sie sagen. Ich frage ja erst. Und dann habe ich vielleicht
Zweifel. Wir werden erst mal feststellen, ich bin gar nicht
so voreingenommen wie Sie. Nicht, ich will erst mal fragen
und dann will ich hören, was der medizinische Sachver-
ständige sagt, dann werden wir sehen.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich darf zunächst einmal feststellen,
die Sprache hat es Ihnen sicher nicht verschlagen. Aber es
ist Ihr gutes Recht, sich dagegen zu wehren, wenn ich ver-

Band 14/Ko

suche zu klären, ob Ihre Frage im Sachzusammenhang steht. Mehr wollte ich nicht. Ich werde Ihnen keine Frage während des Prozesses beschneiden, die im Sachzusammenhang steht. Ich bat Sie um eine Aufklärung. Tatsache ist, daß es Ihr Recht ist, nach der Kompetenz eines Sachverständigen zu fragen. Daß Sie aber Fragen stellen, die nach außen jedenfalls nicht erkennbar im Zusammenhang mit der Kompetenz stehen, sondern ein Ausschnitt sind aus Behandlungsmethoden, die ein Arzt angewendet hat, so daß ich mich wohl zurückerkundigen kann, ob Sie imstande sind, aus bestimmten Teilbehandlungsmethoden Rückschlüsse auf die Kompetenz zu ziehen. Das müssen Sie doch nun umgekehrt mir einräumen.

RA.Sch.:

Bleibe ich bei meinem Beispiel, wenn ich einen Sachverständigen fragen würde, ob er es nicht aus medizinischen Erkenntnissen für das mildere Mittel gehalten hätte, jemand ein Medikament zu verabreichen, als ihm das Bein abzuschneiden, ich weiß nicht, ob Ihnen daß nicht auch deutlich ist. Aber.....

V.:

Nein, daß geht ja über das hinaus. Ich meine, da muß ich nun zu Recht das sagen, was bereits von der Bundesanwaltschaft gesagt worden ist. Da müßten Sie dann schon sagen, daß Sie derart begründete Zweifel an der Kompetenz haben, um mit einem so beinahe plumpen Beispiel, das gilt nicht für Sie, ^{sondern das gilt} von der Sache her gesehen, dann die Kompetenz festzustellen. Natürlich kann ich einen Arzt dadurch prüfen, daß ich ihn frage, glauben sie bei einem Durchfall muß man das Bein abschneiden. Aber das sind doch keine Sachfragen mehr.

(Angekl.B. spricht im Hintergrund, nicht verständlich).

V.:

Herr Baader, im Augenblick bin ich jetzt dabei, nein Herr Baader, bitte abzustellen.

Herr Baader, im Augenblick bin ich dabei die Zulässigkeit der Frage mit Herrn Rechtsanwalt Schily zu besprechen. Ich bin durchaus bereit, wenn Sie nach wie vor der Auffassung sind, daß diese Frage zur Prüfung

Band 14/Ko

der Kompetenz wirklich erforderlich ist, Sie zuzulassen.

RA.Sch.:

Ja, dann bitte ich die Frage zu beantworten.

V.:

Die Frage ging also, soweit ich Sie verstanden habe, dahin, ob Sie nicht die Aufhebung der Isolation für das mildere Mittel gehalten hätten, gegenüber was.

RA.Sch.:

Gegenüber der Zwangsernährung. Und sogar gehalten, nicht hätten, sondern haben. Insoweit ist er sogar Zeuge.

Dr.H.:

Insoweit versteht sich die Antwort von selbst. Natürlich ist es die Art, es gibt ja auch noch andere Dinge die nicht in meine ~~Resort~~ fallen. Demzufolge nun diese sogenannte Isolationsmaßnahme aufrechterhalten wurden. Ich persönlich bin natürlich der Meinung, alles was zusammenfließt, das kann sich besser unterhalten. Aber die mildesten Mittel, die mir zur Verfügung stehen als Arzt, sind ja diejenigen gewesen, auf die schonenste Art und Weise eine Zwangsernährung durchzuführen.

RA.Sch.:

Herr Dr. Henck, wenn ich das richtig jetzt mitbekommen habe, Sie haben gesagt das ~~das~~ medizinisch mildere Mittel, die Aufhebung der Isolation, das lag ~~aber~~ nicht in Ihrer Kompetenz, sondern ~~die~~ praktisch ^{bei} anderen Entscheidungs-gremien, die dafür zuständig waren, und Sie waren mit der Situation konfrontiert und haben deshalb die Zwangsernährung durchgeführt.

Haben Sie aus Ihrer medizinischen Verantwortung irgendwelche Vorstöße unternommen, um nun doch vielleicht eine Entscheidung derjenigen Gremien, die dafür zuständig waren, herbeizuführen, um die Anwendung des mildereren Mittels zu erreichen.

V.:

Ich bitte um Erklärung des Sachzusammenhangs zur Frage der Verhandlungsfähigkeit.

RA.Sch.:

Es gehört immer noch in die Frage der Kompetenz dieses Sachverständigen.

Myxx

Band 14/Ko

V.:

Das hat doch aber mit seinem medizinischen Sachverstand nicht das **Mindeste** zu tun. Ob er sich nun an uns mit irgendwelchen Fragen oder Vorstellungen gewandt hat, denn das zielt ja wohl doch auf uns ab.

RA.Sch.:

Das ist die Frage, ob Sie dafür letzten Endes, aber daß will ich jetzt hier nicht vertiefen.

V.:

Darf ich sagen, ich habe nichts dagegen, daß Sie jetzt das Wort ergreifen, nur müßte mir Herr Rechtsanwalt Schily sagen, daß er nichts dagegen hat, daß jetzt seine Frage nicht weiter verfolgt wird.

RA.Sch.:

Nein. Wissen Sie, wir können ein bißchen mehr die Sache doch spontaner handhaben. Sie können davon ausgehen, wenn der Kollege Heldmann mal zwischendurch das Wort nimmt, daß ich damit einverstanden bin.

V.:

In Ordnung. Herr Rechtsanwalt Heldmann.

RA.H.:

- .. die Frage des Kollegen Schily, wie auch die zu erwartende Antwort hierauf, für ganz wesentlich. Wenn ich nämlich den Herrn Dr. Henck richtig verstanden habe, hat er Herrn Schily's erste Frage beantwortet, - um in der medizinischen Thermäologie zu sprechen: Die Aufhebung der Isolation wäre zu jenem Zeitpunkt das Mittel der Wahl gewesen. Hatte ich Sie da richtig verstanden.

Dr.H.:

Das ist das Ziel des ERstreiks wohl gewesen, des Durststreiks. Und ~~das wäre~~ sicherlich, wenn also andere Haftbedingungen, erleichterte Haftbedingungen geschaffen worden wären, vielleicht auch schon früher abgebrochen worden. Das vermag ich nicht zu beantworten, ~~das~~ man sich nicht in die Zielsetzung derjenigen hineinversetzen kann, die diesen ERstreik durchgeführt haben.

V.:

Ich bin überzeugt, Herr Rechtsanwalt, wenn die Frage so gestellt worden wäre, ob nicht auch die Haftentlassung aus medizinischer Sicht das geeignetere Mittel gewesen

Band 14/Ko

wäre, um dann die Lebensgefahr durch den Hungerstreik zu vermindern, müßte der Herr Sachverständige Ihnen auch ja sagen. Da gibt's doch keinen Zweifel.

RA.H.:

Das, Verzeihung, Herr Vorsitzender.....

RA.Sch.:

.....überbieten lassen. Sie machen sich da was zu eigen, was wirklich in einer lügenhaften Form in vielen Medien hier propagiert worden ist, daß nämlich mit dem Hungerstreik die Haftentlassung erreicht werden soll. Wir haben doch nun wirklich uns bemüht, das ihnen mehrfach, -und das muß Ihnen doch auch zur Kenntnis gelangt sein, ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie das übersehen haben. -Wir haben mehrfach also wirklich, ich weiß nicht in wieviel Pressekonferenzen immer wieder erklärt, der Hungerstreik ist von einem Tag auf den anderen zu Ende, wenn die Isolation aufgehoben wird. Und es ist nie, aber auch nie mit einem Jota erklärt worden, daß der Hungerstreik dazu dient, die Haftentlassung zu erreichen. Man kann doch mal zur Kenntnis nehmen, man kann doch nicht immer an diesem Wort vorbeigehen. Das kann man doch wirklich nicht.

V.:

Verzeihen Sie, Sie engagieren sich jetzt.

RA.Sch.:

Ja, ich engagiere mich jetzt.

V.:

Aber umsonst.

RA.Sch.:

Weil es mir um die Wahrheit zu tun ist.

V.:

Ja, mir auch.

RA.Sch.:

Selbstverständlich, Herr Vorsitzender, darum geht es mir. Und wir wollen auch nicht von dem Punkt ablenken. Ich darf noch mal an die Frage des Kollegen Heldmann anknüpfen.

Band 14/Ko

V.:

Nein, darf ich Ihnen zuerst vor der Frage, Sie dürfen sie sofort stellen, bloß möchte ich Ihnen sagen, ich habe niemals damit behaupten wollen, daß das, was Sie jetzt im Augenblick darstellten, Sinn meiner Frage gewesen wäre. Mir ging es lediglich darum, Herrn Rechtsanwalt Heldmann klarzumachen, daß die Frage, die gestellt worden ist, eigentlich keine medizinische Frage ist. Die könnten wir auch beantworten. Natürlich wäre alles ein milderes Mittel gewesen, aus medizinischer Sicht, was die gesamte Haftmisere hätte für den Mediziner einfacher dargestellt, um das geht's doch.

RA.H.:

.....gesagt haben, demonstrieren Sie, daß Sie im Inhalt des Antrags, der gestern und heute verlesen worden ist, offenbar nicht gefolgt sind, denn dieser Inhalt war in seiner ~~Essenz~~, die handelte in seiner ~~Essenz~~ von der unmittelbar pathogenen Wirkung der Isolation. Und darum geht es hier, und das ist eine medizinische Frage. Nur stelle ich jetzt zum wiederholten Male fest, daß Herr Dr. Henck offenbar entweder dieser medizinischen Frage nicht zu folgen vermag oder ihr aber ausweichen will.

V.:

Nein, das hat er bestimmt nicht getan.
Jetzt bitte, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Sch.:

Herr Dr. Henck. Ich würde auch vorschlagen, daß also die Beurteilung dann des ~~Kandes~~ Gutachtens von Dr. Henck eigentlich dann der späteren Beratung vorbehalten bleibt und nicht vorweg ^{irgendwie} eine Erklärung abgegeben wird, daß hat er getan, ^{oder} daß hat er nicht getan.

V.:

Es wurde Ihm eben vorgeworfen, er wolle ausweichen.

RA.Sch.:

Ja eben, und das ist die Frage, ob Sie das nicht lieber Ihrer Beratung vorbehalten, wie Sie das beurteilen wollen oder ob Sie das vorweg schon hier, sozusagen in einer Art Vorwegbeurteilung.

V.:

Das müssen Sie dann schon dem einzelnen Richter überlassen,

Band 14/Ko

wie weit er glaubt, sich äußern zu können.

RA.Sch.:

Nein, nein, Herr Vorsitzender, daß überlasse ich ihm in der Tat nicht. Sondern darauf lege ich Wert, daß Sie das erst in der Beratung dann kären, wie Sie ein Gutachten beurteilen und nicht also hier vorweg.

V.:

Es ging nicht um das Gutachten. Es ging nur um die Behauptung, daß der Herr Sachverständige hier Fragen ausweichen wolle.

RA.Sch.:

Genau. Und das ist eine Frage der Beurteilung dieses Gutachtens. Das werden Sie nämlich in der Beratung zu klären haben, inwieweit Sie ^{sich auf} ein solches Gutachten ^{dann} verlassen wollen. Da spielt auch die Frage eine Rolle, ob der Sachverständige einer Frage ausweicht und da würde ich doch meinen, daß nach guten Gepflogenheiten man da keine Urteile vorwegnimmt.

V.:

Und ich würde meinen, daß es gut wäre, nicht gleich nach wenigen Fragen einen Sachverständigen so zu beurteilen von Ihrer Seite. Sie sollten mal sich überzeugen, ob dieses Urteil, was hier gesagt worden ist, zutrifft. Aber bitte, stellen Sie jetzt Ihre Fragen.

RA.Sch.:

Aber Herr Vorsitzender,.....

V.:

Ich habe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein Zeuge und Sachverständiger hier vor Gericht nicht unnötig angegriffen wird. Sie waren eben dabei, daß zu tun. Deswegen bin ich dem entgegengetreten.

RA.Sch.:

Aber ich bitte Sie, wo habe ich den ein Wort darüber verloren, daß irgendwas, ich habe nicht ein einziges Urteil zu der bisherigen Erklärung von Herrn Dr. Henck abgegeben.

V.:

Herr Rechtsanwalt nicht Sie. Herr Rechtsanwalt Heldmann hat doch meine Antwort provoziert, daß der Zeuge nicht, der Sachverständige nicht ausweichen wolle, um das gehts.

Band 14/Ko

Bitte, daß ist klar, dass es Sie nicht waren. Sondern daß Herr Rechtsanwalt Heldmann im Augenblick den Vorwurf des Versuchs des Ausweichens erhoben hat. Den wollte ich zurückweisen.

RA.Sch.:

Im übrigen sind wir in einer anderen Position vielleicht. Vielleicht ist Ihnen das auch noch mal in Erinnerung zurückzurufen. Wir sind als Verteidiger in einer anderen Position als Sie. ~~Das weiß ich sehr wohl~~

V.:

Das weiß ich sehr wohl.

RA.Sch.:

Ja. Wir können vielleicht schon ein vorweggenommenes Urteil präsentieren. Das könnten wir. Ob das richtig ist, daß ist eine andere Frage. Aber Sie können es auf jeden Fall als Richter nicht. Das ist eine ganz andere, da sind Sie in einer ganz anderen Situation als wir.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich danke Ihnen für diese Belehrung. Sie ist unnötig. Ich sage Ihnen nochmals, es ging lediglich darum, zu verhindern, daß ein Sachverständiger, kaum dass er hier drei Fragen beantwortet hat, schon mit dem Vorwurf überhäuft wird, er weiche aus.

Dr. H.:

Ich kann die Frage noch einmal konkret beantworten, in einem Satz. Es ist richtig, daß mildere Haftbedingungen zu einem besseren Befinden führen.

RA.Sch.:

Ja, Herr Dr. Henck. Ist es aber nicht so, aus Ihrer medizinischen Erkenntnis, daß Aufhebung der Isolation möglicherweise, oder nicht möglicherweise, sondern notwendigerweise vorgenommen werden muß, um den Gesundheitszustand zu erhalten bzw. die Gefangenen nicht gesundheitlich zu ruinieren.

Reg.Dir.W.:

Ich bitte, die Frage nicht zuzulassen.

Band 14/Ko

V.:

Können Sie den Sachzusammenhang zu der Frage, ob heute Verhandlungsunfähigkeit besteht, erläutern.

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, also wenn es mir darum geht, die Verhandlungsunfähigkeit oder-Fähigkeit zu überprüfen, dann finde ich, ist, was man im medizinischen Ausdruck die Anamnese nennt, oder auch deutsch ausgedrückt, Krankheitsgeschichte, vielleicht doch ein ganz wesentliches Faktum. Aus medizinischen Gutachten kenne ich das. Insoweit bin ich auch medizinischen vorgebildet. Ich habe im übrigen zwei Brüder als Ärzte, so bißchen kenne ich auch medizinische Fragen.

V.:

Was hat das mit der Anamnese zu tun.

RA.Sch.:

Nein, das hat damit zu tun, weil Sie doch irgend wann einmal bemerkt haben, was wissen Sie eigentlich von Medizin.

V.:

Nein. Das interessiert mich nicht.

RA.Sch.:

Nein, Moment, Moment, ich bin noch nicht zu Ende, darf ich zu Ende...

V.:

Bittesehr.

RA.Sch.:

Dankesehr. Zu der Anamnese gehören alle Ereignisse, und dazu gehören zum Beispiel Erkrankungen, Umweltbedingungen, z.B. Infektionskrankheit. Und nach meiner Auffassung gehört auch dazu, vielleicht wärs ganz nett, wenn Sie da zuhören, Herr Vorsitzender.

V.:

Ich höre sehr wohl zu, dabei.

RA.Sch.:

Dazu gehört es auch, eben Bedingungen einer Isolation, die hier als Folter bezeichnet worden ist, und wenn Sie es nicht mehr begreifen können, daß Folterung von Gefangenen-etwa eine Tatsache ist, ein Indiz sein kann-und

Band 14/Ko

muß für die Beurteilung Ihres heutigen körperlichen und psychischen Zustands, ja dann weiß ich nicht mehr. Wissen Sie, Sie kennen ja in der Tat offenbar nur die konventionellen Foltermethoden. Ich glaube nicht, wenn ich den Sachverständigen gefragt hätte, ob vielleicht für die Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen am heutigen Tage die Tatsache eine Rolle spielen kann, oder ob er die berücksichtigt hat, daß die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert worden sind, ~~Das~~ Sie da überhaupt nur sich rühren würden und fragen, ja was hat das mit der Sache zu tun. Sondern die, und da ist der Vergleich zu suchen und da setzt die Frage an, und wenn Sie das nicht begreifen wollen, ja dann müssen Sie sich einfach mal mit diesen Dingen vertraut machen. Insofern wärs vielleicht doch vernünftiger, wir brechen jetzt die Vernehmung von Herr Dr. Henck erst mal ab und die Verfahrensbeteiligten beschäftigen sich erst mal mit dem Antrag und dem was an Unterlagen hier vorgelegt worden ist.

Reg.Dir.W.:

Jetzt wird der letzten Frage erst recht widersprochen. Denn die Voraussetzungen, die Herr Rechtsanwalt Schily dargelegt hatte, sind falsch. Die Gefangenen sind im Sinne seiner Ausführung niemals gefoltert worden.

RA.Sch.:

Das wird so ~~apodiktisch~~ ^{apodiktisch} ~~apodiktisch~~ hier festgestellt, damit ist die Sache dann erledigt, oder wie?

V.:

Halt, halt, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, -Schalten Sie bitte das Mikrofon ab.-

RA.v.P.:

Ich darf doch wohl ein Wort dazu sagen, zudem was hier vorgetragen worden ist.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Sie sind jetzt im Augenblick doch nicht am Reden. Sie müssen doch hier mindestens bekanntgeben, daß Sie das Wort ergreifen wollen, damit ich es Ihnen zuteile.

Band 14/Ko

RA.v.P.:

.....ist es eigentlich in der Hauptverhandlung üblich, daß auch Verfahrensbeteiligte auch mal spontan etwas äußern.....

V.:

Sicher, dann gehen Sie aber immer das Risiko ein, daß Ihre Worte nicht festgehalten werden für die Zukunft.

RA.v.P.:

Dieses Risiko muß ich dann tragen.

V.:

Herr Rechtsanwalt, daß müssen Sie dann tragen. Herr Rechtsanwalt, ich kann trotz Ihrer Ausführungen nicht erkennen, welchen Zusammenhang die Frage hatte. Vielleicht habe ich die Frage falsch verstanden. Sie war doch an Herrn Dr. Henck in dem Sinne gerichtet, ob er nicht eine bestimmte Maßnahme für richtiger gehalten hätte. Oder täusche ich mich.

RA.Sch.:

Ich habe gefragt unter anderem, nach den Auswirkungen der Isolation und welche Rolle das gespielt hat, für die Beurteilung, seine Beurteilung, sofern sie ihm überhaupt möglich ist, weil er ja keinerlei Untersuchungen durchgeführt hat, des körperlichen und psychischen Zustandes. Aber ich stelle im Moment meine Frage zurück.....

V.:

Nein, diese Frage in dieser Form gestellt, ist doch absolut korrekt. Sie ist aber nicht gestellt worden, da wäre Ihnen nie ein Wort der Beanstandung gesprochen worden.

RA.Sch.:

Doch in der Form. Das hat in der Relation auch auf die Frage des mildereren Mittels, spielt das auch eine Rolle natürlich.

V.:

Also, wenn Sie's in dieser Form gestellt haben, Herr Sachverständiger, haben Sie die Frage verstanden, wie sie gemeint ist. Die Auswirkungen der vom Herrn Verteidiger als Isolation bezeichneten Haftbedingungen auf ^{den} psychischen und physischen Zustand. - Natürlich im Bezug auf die Frage der heutigen Verhandlungsfähigkeit. -

Band 14/Ko

Das ist eine zulässige Frage.

Dr. H.:

Das ist alles ansich vorher schon vorgetragen worden, in dem Antrag selbst. Das hat aber nicht in diesem Umfang vorgelegen im konkreten Fall, jedenfalls nicht in Stammheim. Ich kann mich nicht äußern über Ossendorf, Essen oder ~~weg~~ noch alle gewesen waren. Sondern hier war ja gerade, auch während der Zeit des Hungerstreiks eine tägliche Kommunikation mit dem Arzt, mit Personal usw. gegeben. Es war ja nachher sogar so, daß aus anderen Gründen ein dauernder Zusammenschluß gewesen war zwischen Herrn Raspe und Herrn Baader aus anderen Gründen. Die aber dann selbstverständlich auch dazu führten, daß keine totale Trennung mehr gewesen ist. Das sind dann die Nebenerscheinungen, die sich dann ja auch abzeichnen, so daß also von dieser Isolation gerade zum Ende des Hungerstreiks oder des EBstreiks keine Rede mehr gewesen sein kann.

RA.Sch.:

Sie haben die Frage nicht beantwortet. Ich stelle aber meine weiteren Fragen zunächst zurück, weil der Kollege Heldmann.....

V.:

Herr Rechtsanwalt Heldmann, bitte.

RA.H.:

Ich bitte Sie, vor mir den Herrn Baader zu Wort kommen zu lassen mit einer Frage.

V.:

Bitte, Herr Baader.

Angekl.B.:

Zunächst stelle ich einmal fest zu Widura.

V.:

Könnten Sie sich mal daran gewöhnen, Herr Baader, daß der Herr Widera heißt.

Angekl.B.:

Oder Widera. Ich stelle jedenfalls fest, daß die Gefangenen gefoltert worden sind. Wir werden das belegen. Insofern gefoltert,.....

Band 14/Ko

Reg.Dir.Widera:

Herr Vorsitzender, der.....

(Lautes Durcheinandergerede)

Angekl.B.:

Lassen Sie mich doch ausreden. Sie haben doch vorher auch Fragen gestellt.

V.:

Also Augenblick, es wird jetzt schon wieder etwas turbulent. Soviel müssen wir wohl, Herr Baader, Augenblick, es geht jetzt im Augenblick um Ihr Fragerecht. Wir müssen natürlich einem nicht rechtsbewanderten Angeklagten die Möglichkeit einräumen, Fragen vielleicht etwas langwieriger einzukleiden. Er ist nicht imstande, das Fragerecht so abzugrenzen.

Bitte Herr Baader.

Angekl.B.:

Sie haben eine Methode andauernd, oder wann immer man mitten im Satz ist, über die Technik, über die Knöpfe da unter dem Pult den Ton abzdrehen. Das ist wirklich unglaublich, was Sie da machen.

V.:

Ich habe eben gefragt,,,,, Herr Baader.

Angekl.B.:

Darin findet nur ein Ausdruck, was wir hier überhaupt machen. Daß Sie also versuchen, permanent durch Ihr dummes Ge-quatsche und Verfahrensfragen.....

V.:

Herr Baader, Sie haben jetzt die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Angekl.B.:

....die Inhalte, die hier vermittelt werden sollen, zum Teil von uns, und zum Teil auch von den Verteidigern vermittelt werden ~~so~~, kaputtzureden.

Reg.Dir.Widera:

Das dürfte keine Einleitung ~~sein~~ für eine Frage an den Herrn Sachverständigen sein.

V.:

Herr Baader.....

Angekl.B.:

Aber ich wollte sagen, zu Widura, zu der Feststellung von Widura.....

Band 14/Ko

V.:

Bitte das Mikrofon abstellen.

Herr Baader, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, Sie haben jetzt die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Ich habe Ihnen gerade im Gegensatz zum Widerspruch der Bundesanwaltschaft erklärt, daß Sie Ihre Fragen länger formulieren dürften, als das üblicherweise ist. Aber Erklärungen, die sich mit mir befassen, die können mit Sicherheit keine Fragen an den Sachverständigen werden. Ich bitte Sie jetzt, Ihre Frage an den Herrn Sachverständigen zu formulieren.

Angekl.B.:

Also schön. Herr Henck, Sie haben gesagt, daß es richtig sei, daß mildere Haftbedingungen zu besserem Befinden führen.

Dr.H.:

Ja.

Angekl.B.:

Würden Sie auch sagen, daß man diesen Satz umdrehen kann.

Dr.H.:

Das letzte habe ich nicht verstanden, die Frage.

Angekl.B.:

Naja, daß man diesen Satz umkehren kann nach Möglichkeit.

V.:

Also daß schlechtere Haftbedingungen zu schlechtem Befinden

Angekl.B.:

Daß besonders scharfe Haftbedingungen, Haftbedingungen, zu denen ich Sie auch fragen will, ob Sie sie in Ihrer Praxis als Gefängnisarzt, ich glaube Sie sind seit 20 Jahren Gefängnisarzt, jemals irgendwo beobachtet haben, in einer Haftanstalt.

Dr.H.:

Ich hab den Zusammenhang nicht verstehen können, es ist akustisch so schlecht....

Angekl.B.:

Ich wollte Sie fragen, ob daß möglich ist, den Satz, den Sie gesagt haben, daß mildere Haftbedingungen zu besserem

Band 14/Ko

Befinden führen, ob man die noch umkehren kann. Insofern, daß besonders verschärfte Haftbedingungen zu einer Zerstörung der Gesundheit der Gefangenen führt.

Dr.H.:

Das versteht sich von selbst. Daß das umgekehrt auch gilt.

Angekl.B.:

Und dann wollte ich Sie fragen, ob Sie in Ihrer Praxis, in Ihrer Erfahrung als Gefängnisarzt in 20 Jahren eine ähnliche Unterbringung von Gefangenen irgend-wo beobachtet haben oder erlebt haben, wie dieser Gefangenen in Stuttgart im siebten Stock.

Dr.H.:

Ist mir nicht bekannt. Nein.

Angekl.B.:

Und dann wollte ich Sie fragen wie, also ich weiß ja nicht wie das ist, die Prozedur, aber das sollte man Ihnen vielleicht freistellen, ob Sie darauf antworten wollen:

Ob Sie Versuche unternommen haben, konkret, daß, was Schily bezeichnet hat, ~~als~~ mildere Mittel, also ob Sie konkret Versuche unternommen haben, die Isolation im siebten Stock in Stammheim aufzuheben. Aus ärztlicher Sicht und zwar nicht nur im Zusammenhang des Hungerstreiks, sondern wohl auch möglicherweise noch danach, weil Sie aus der Kenntnis der Haftbedingungen und sagen wir mal, Ihrer medizinischen Einsicht als Psychiater, zu der Ansicht gekommen sind, diese Haftbedingungen vielleicht nicht eine unmittelbare vitale Gefährdung sind, wie Sie gesagt haben. Also unmittelbar lebensgefährlich sind, daß sie aber auf die Dauer die psychische und physische Gesundheit der Gefangenen zerstört.

V.:

Im Teil 1 hat die Frage wohl keinen Zusammenhang mit, was Sie selbst getan haben, beim Senat beispielsweise. Oder an anderen Stellen nicht wahr, hat kein Zusammenhang mit der Frage, der Verhandlungsunfähigkeit. Wogegen der Teil 2 wieder auf die Frage hinauslaufen dürfte, ob diese Haftbedingungen, wie Sie hier in Stammheim praktiziert worden sind, zur Untergrabung der Gesundheit geführt haben. Was vielleicht Rückschlüsse zur

Band 14/Ko

heutigen Verhandlungsunfähigkeit

RA.H.:

Zu was geführt haben?

V.:

Ob die Haftbedingungen wie sie in Stammheim praktiziert wurden, ob die Rückschlüsse, oder zu einer solchen gesundheitlichen Schädigung geführt haben, daß Rückschlüsse daraus zu ziehen wären, zu der Verhandlungsunfähigkeit.

Angekl.B.:

Dazu würde ich ausdrücklich sagen, „werden“. Das ist sehr wesentlich. Die minimalen Lockerungen, die Herr Henck beobachten konnte gegen Ende, oder sagen wir mal durchsetzen konnte, in einem unbeschreiblichen Kampf, würde ich schon mal sagen, weil er natürlich die Zwangsernährung los-werden wollte oder die Gefahr, daß Gefangene sterben, und daß ihm sozusagen die Verantwortung aufgeladen wird.

V.:

Herr Baader, jetzt kommen Sie wieder in die Feststellungen hinein.

Angekl.B.:

Ich komme also zurück zu der Feststellung, die Haftbedingungen sind wieder verschärft worden. Sie werden so praktiziert.....

V.:

Sie sind jetzt im Augenblick nur dran, Fragen zu stellen. Ich bitte abzustellen. Herr Sachverständiger beantworten Sie diesen zweiten Teil der Frage.

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA.Sch.:

.....zu Teil 1. Ich glaube ich habe selber auch eine ähnliche Frage gestellt, und wenn Sie die nicht zulassen, dann.....

V.:

Darf dann zunächst Teil 2 beantwortet werden.

RA.Sch.:

Ich glaube, daß der nicht zu trennen ist, diese beiden. Das steht nämlich im unmittelbaren Zusammenhang. Ich darf vielleicht auch noch mal zur Begründung sagen, warum die

von Bedeutung ist. Weil das natürlich in die ganze...daß gehört in den gesamten Zusammenhang der medizinischen Haltung, des Herrn Dr. Henck. Das ist doch ganz klar. Wenn ein Sachverständiger sagt, daß muß aus medizinischer Sicht geschehen, und da bestimmte Vorstöße unternimmt, dann gehört das doch in die Beurteilung, in den Beurteilungszusammenhang. Das versteht sich doch von selbst. Man kann doch das eine nicht von dem anderen trennen.

V.:

In welchen Beurteilungszusammenhang der Verhandlungsunfähigkeit?

RA.Sch.:

Fragen, die in den Auswirkungen der Haftbedingungen auf die Gesundheit, auf den körperlichen und psychischen Zustand des Gefangenen und damit weiter in der Bewertung, Auswirkung auf die Verhandlungsfähigkeit. Das ist doch, da muß man doch den logischen Zusammenhang sehen. ☒

V.:

Nein. Soweit reicht dann meine Logik nicht, Herr Rechtsanwalt. Ich weiß nicht recht, warum Sie den Zusammenhang dauernd aufdecken wollen. Natürlich können Sie sich vielleicht erhoffen, daß der Eindruck entstünde, als wäre das Gericht nicht willens, solche Dinge aufzudecken. Wir sind Willens. Sie können im geordneten Zusammenhang jederzeit dargelegt werden. Da besteht gar kein Grund, die zu verheimlichen. Aber hier, wo ein Sachverständiger geholt wird, um die Frage der ~~Verhandlungs--oder~~ Verhandlungsfähigkeit oder ~~Unfähigkeit~~ zu beurteilen, hat das keinen Sachzusammenhang. Deswegen kann ich die Frage nicht zulassen.

RA.H.:

Der Sachverhalt scheint mir wirklich nicht zu übersehen zu sein. Wenn der Sachverständige gesagt hat, die Aufhebung der verschärfenden Unterbringungsmaßnahmen, wie wir es genannt haben, der Isolationshaft mit den krankmachenden Wirkungen, die vorhin ausdrücklich durch Gutachten beschrieben und belegt worden sind, dann schließt sich daran folgerichtig die Frage, wo der Sachverständige das als damals zuständiger Arzt das erkannt hat. Was hat er getan, um diese pathogenen Umstände zu beseitigen. Und

Band 14/Ko

wenn er diese Frage, und so scheint mir das ja nun nach dieser Anhörung zu verlaufen, wenn er diese Frage hat, eine unbeantwortete Frage, für sich sein lassen, dann erhebt sich für uns auf der Verteidigerbank allerdings die Frage nach der Kompetenz des Herrn Henck für diese gutachterlichen Aussagen, um die es hier geht.

V.:

Ja, Herr Rechtsanwalt, im Zusammenhang mit der Frage nach der Kompetenz anerkenne ich Ihre Begründung. Aber Herr Rechtsanwalt Schily wollte das ja dahin begründet wissen, daß es was mit der Frage, direkte Verbindung^{zu}/der Frage, der Verhandlungsfähigkeit zu tun habe. Im Rahmen der Kompetenz.....

RA.H.:

Damit hat er völlig recht, wenn ich das noch anfügen darf. Wo der Sachverständige sich nämlich als inkompetent aufgrund seines früheren Handelns oder Unterlassens hier herausstellt, dann ist er auch inkompetent für die Verantwortung der ganz wesentlichen Fragen, ob diese Gefangenen hier heute 1. überhaupt und 2. wenn ja, in welchem Umfang Verhandlungsfähig sind. Und es fällt mir auch auf, und es wird eine meiner Fragen sein, daß Herr Henck nämlich zu der ebenfalls wesentlichen Frage überhaupt nicht geantwortet hat, ob nämlich die Gefangenen im vollem Umfang verhandlungsfähig sind, oder ob sie partiell, zeitlich beschränkt, Verhandlungsfähig sind. Und das ist die Frage, um die es in erster Linie der Verteidigung gegangen ist.

V.:

Die Frage nach der Kompetenz ist zulässig. Das ist selbstverständlich und im weiteren Zusammenhang wird man auch diese Frage, ob Sie den Zwang gesehen haben, irgend-welche Maßnahmen einzuleiten,^{um} die Haftbedingungen zur Erhaltung der Gesundheit zu verbessern, zulassen. Ich bitte Sie also, in dieser Richtung die Antwort zu geben.

Dr.H.:

Ich habe selbstverständlich darauf hingewiesen, daß das, was ich vorhin schon einmal gesagt habe an ver-

Band 14/Ko

schiedenen Stellen, daß mildere Mittel, also mildere Haftbedingungen zu einem besseren Befinden führen. Selbstverständlich habe ich das getan. Das habe ich nun schon zum dritten Mal jetzt gesagt. Wie es ja umgekehrt so ist, daß strengere Haftbedingungen eben zu einem schlechteren Befinden führen. Das liegt mit drin auch im ärztlichen Konzept selbstverständlich, zu tun, wenn sich da nichts abzeichnet, dann muß ich mich eben mit dieser Situation auseinandersetzen, die gegeben ist und eben diese Zwangsernährung weiterführen. Ich kann ja nicht das herbeizaubern. Dafür bin ich nun wieder nicht mehr kompetent.

V.:

Herr Rechtsanwalt.

RA Sch.:

..... und haben da entsprechende Vorstöße unternommen, Herr Dr. Henck?

Dr. H.:

Ja, ich bin auch dort gewesen.

RA.Sch.:

Was haben Sie dort erklärt?

Dr.He.:

Ich habe die Situation geschildert, wie der Gesundheitszustand ist. Wie man unter Umständen hier dazu beitragen könnte, den Hungerstreik abzuschwächen, aufzuheben, daß er aufhört oder sonst etwas.

RA.Sch.:

Welche Vorschläge haben Sie gemacht?

Dr.H.:

Das kann ich im einzelnen jetzt nicht mehr sagen.

RA.Sch.:

So etwa.

Dr.H.

Etwa in dem Sinne des größeren Umschlusses. Ich kann es aber bitte nicht genau jetzt mehr sagen, weil ich das nur gedächtnismäßig wiedergeben kann. Daß man mehr Zusammenkommt, vielleicht, oder daß, jetzt fällt's mir noch ein, da war auch noch die Rede davon, das kam von Herrn Baader glaube ich aus, daß man aus anderen Anstalten wohl noch

Band 14/Ko

welche Leute hier her verlegen wollte.

V.:

Grundmann, Jünschke usw.

Dr.H.:

Ja.

RA.Sch.:

Haben Sie das befürwortet? Aus medizinischer Sicht.

Dr.H.:

Nein, es muß ja nicht Grundmann und Jünschke sein, sondern....

RA.Sch.:

Nein, nein, ich meine, sicher die Personen spielen jetzt zunächst mal keine Rolle. Wie bitte.

Dr.H.:

Ich meine, ich kenne die Art der Gruppe, die hier untergebracht ist. Herr Baader, Herr Raspe, Frau Ensslin und Frau Meinhof und bin mir schon im Laufe der Monate darüber im Klaren geworden, daß alles besprochen werden soll. Man gibt kein Momentan-Entscheid. So hatte ich wenigstens den Eindruck. Sondern man nimmt das zur Kenntnis und spricht darüber gemeinsam, und dann erst nach einiger Zeit zu einem Resultat zu gelangen. Könnte ich mir vorstellen, daß, je größer die Gruppe ist, so habe ich es mir wenigstens vorgestellt, daß auch auf einer breiteren Ebene verstreut nun besprochen wird und dann zu einem Ergebnis führt, daß dann wiederum mitgeteilt wird.

RA.Sch.:

Das ist doch die Frage nicht, was Sie, ob Sie vorgeschlagen haben, eine größere Gruppe zu bilden, wie immer die zusammengesetzt sein soll, die dann eine ausreichende Kommunikation... haben Sie da vielleicht sogar eine Mindestgrenze genannt, die also erforderlich ist, um sozusagen aus medizinischer Sicht die notwendige Kommunikation zu ermöglichen.

Dr.H.:

Das kann sein. Das kann ich nicht genau sagen.

RA.Sch.:

Kann es sein, daß Sie die Mindestzahl zehn genannt haben, in dem Zusammenhang.

Dr.H.:

Das kann sein, daß Herr Baader mir diese Zahl genannt hat.

Band 14/Ko

V.:

Darf ich dazu, Herr Rechtsanwalt, vielleicht die Aufklärung geben, weil das ist sicher auch bei Ihnen bekannt. Ich habe auch mit Herrn Dr. Henck selbstverständlich Gespräche geführt über die Möglichkeiten, wie man den Hungerstreik in eine Richtung lenken kann, die das Leben und die Gesundheit der Angeklagten nicht gefährdet, und das ist die Pflicht selbstverständlich.

RA.Sch.:

Es geht ja jetzt nicht um den Hungerstreik, sondern die Isolation.

V.:

Ich wollte jetzt nur, ja nun, es ging doch nur um den Hungerstreik. Es ging doch, Herr Dr. Henck.....

RA.Sch.:

Der Hungerstreik war ein, sozusagen ein Mittel für sich selbst, sondern das war kein ~~Läpola~~ oder wie Sie das dann vielleicht verstehen wollen. Sondern der Hungerstreik hatte ein konkretes Ziel.

V.:

Mit dem hatte aber der Mediziner überhaupt nichts zu tun.

RA.Sch.:

Vielleicht mal die Frage vorweg, Herr Dr. Henck, haben Sie denn vor Beginn des Hungerstreiks überhaupt einmal die Überlegungen angestellt darüber, welche gesundheits-schädigenden Auswirkungen die Isolation hat.

Reg.Dir.Widera:

Ich bitte wiederum, Herr Vorsitzender, diese Frage nicht zuzulassen und stelle auch ausdrücklich den Antrag.

V.:

Wird nicht zugelassen. Kein Sachzusammenhang zu der heutigen Frage der Verhandlungsfähigkeit.

RA.Sch.:

Dann bitte ich um einen Gerichtsbeschuß. Dann beantrage ich einen Gerichtsbeschuß.

V.: (nach geheimer Umfrage)

Der Senat weist die Frage zurück, es besteht kein Sachzusammenhang zur heutigen Frage an den Herrn Sachverständigen, ob die Angeklagten Verhandlungsfähig sind oder nicht.

Band 14/Ko

Herr Rechtsanwalt Heldmann

RA.H.:

Herr Dr. Henck, Sie sind Facharzt für Psychiatrie.

Dr.H.:

Ja.

RA.H.:

Sind Sie auch Neurologe. Sind Sie auch Facharzt für Neurologie.

Dr.H.:

Jawohl

RA.H.:

Sind Sie auch Facharzt für innere Medizin.

Dr.H.:

Nein.

RA.H.:

Sind Sie auch Facharzt für Urologie

Dr.H.:

Ich bin ausschließlich Facharzt für Nervenheilkunde und Gemütskrankheiten.

RA.H.:

Haben Sie bei den hier angeklagten Damen und Herrn Untergewicht, und zwar aktuell, hier und heute oder gestern oder übermorgen festgestellt.

OStA. Zeis:

Ich bitte die Frage nicht zuzulassen. Die Frage ist schon beantwortet und damit unzulässig.

RA.H.:

Verzeihung, ich habe nicht registriert, daß diese Frage 1. schon gestellt worden ist, und 2. daß sie als unzulässig zurückgewiesen worden wäre.

OStA. Zeis:

Das habe ich auch nicht behauptet, Herr Rechtsanwalt Heldmann, Sie müssen sich auch hier daran gewöhnen, zuzuhören.

RA.H.:

Was haben Sie denn behauptet?

V.:

Es ist gesagt worden, die Frage sei schon gestellt und beantwortet worden. Soweit ich mich erinnere, haben Sie im Zusammenhang der Darstellung der Verhältnisse am Schluß

Band 14/Ko

des Hungerstreiks erwähnt, daß Sie Untergewicht festgestellt hätten.

Dr.H.:

Erhebliches Untergewicht.

V.:

Ja, erhebliches Untergewicht.

RA.H.:

Darf ich Ihnen zurückgeben, vielleicht hören Sie mal zu. Ich habe gefragt, ob jetzt zum Zeitpunkt dieser Hauptverhandlung der Arzt Dr. Henck bei den Angeklagten Untergewicht festgestellt hat.

Reg.Dir.W.:

Auch diese Frage ist beantwortet worden.

OStA.Zeis:

Herr Dr. Henck hat vorher geantwortet, daß er keine Möglichkeit hat... RA.H.: Darf ich nun bitten, die Herrn darauf hinzuweisen, daß Sie nicht dauernd dazwischenreden.

V.:

Die Frage soll eben beantwortet werden. Herr Bundesanwalt wollen Sie noch irgendwie erwidern im Augenblick oder soll die Frage jetzt beantwortet werden.

OStA.Zeis:

Ich widerspreche der Frage, der Zulässigkeit der Frage. Ich habe vorhin schon ausgeführt, daß die Frage beantwortet ist und damit unzulässig. Der Herr Sachverständige hat vorhin ausgeführt, daß er in der letzten Zeit keine Möglichkeit gehabt hat, die Angeklagten zu wiegen.

V.:

Schön.

OStA.Zeis:

Und mit Gewalt wollte er es nicht vornehmen. Damit ist die Frage eindeutig beantwortet und auch eindeutig unzulässig, Herr Rechtsanwalt Heldmann.

RA.H.:

Meine Frage ist natürlich nicht beantwortet, ob anlässlich, es geht hier darum, ob in diesen Tagen, dieser Hauptverhandlung, ärztliche Erkenntnisse vorliegen.

Band 14/Ko

Reg.Dir.W.:

Der Herr Vorsitzende hat erklärt, daß Herr Dr. Henck in Urlaub war und heute aus demselbigen hergeholt wurde.

V.:

Soviel ist doch wohl klar, Herr Rechtsanwalt Heldmann, daß Herr Dr. Henck nicht imstande war, in den letzten Tagen in denen er sich auswärts befand, irgend welche Untersuchungen vorzunehmen. Wenn die Frage dahingeht, ob er etwa aus dem heutigen äußeren Eindruck irgend ein Untergewicht feststellen kann, in dieser Form würde man die Frage zulassen können.

RA.H.:

1. Herr Vorsitzender, und damit der Herr Bundesanwalt es endlich begreift. 1. Hat der Sachverständige gesagt, er hat die Angeklagten nach Beginn der Hauptverhandlung nämlich am 22., 23., und 26.5. zwar nicht untersucht, doch zumindest konsultiert.
2. Ist es nicht zwingend eine Aufgabe eines approbierten Arztes, Gewichte festzustellen, das macht in der Arztpraxis normalerweise die Krankenschwester. Also meine Frage bleibt, ist durch Sie oder einer Ihrer Gehilfen bei den Angeklagten zu den letzten Behandlungszeitpunkten, nämlich 22. bis 26.5. Untergewicht festgestellt worden.

V.:

Ich bitte um Beantwortung.

Dr.H.:

Es konnte nicht gewogen werden. Normalerweise läßt sich jeder Patient wiegen. Aber das war ja hier nicht möglich.

RA.H.:

Also nein.

Dr.H.:

Nein.

RA.H.:

Meine nächste Frage gilt für denselben Zeitraum. Haben Sie Blutdruckwerte genommen.

Dr.H.:

Nein. Es wurde also jede Untersuchung verweigert, bisher. Es wurde auch schon darüber gesprochen, daß man eventuell bereit sei, so sagte es mir Herr Baader wiederholt, er wolle

Band 14/Ko

sich das noch überlegen, vereinzelte Untersuchungen, die eben notwendig erscheinen, bei sich vornehmen zulassen. Blutdruckmessung beispielsweise.

RA.H.:

Haben Sie, Herr Sachverständiger im fraglichen Zeitraum...

Dr.H.:

Nein, es war ja noch nicht entschieden von Herrn Baader darüber, ob diese Blutdruckmessung von Ihm zugelassen werden wird.

RA.H.:

Diese Frage haben Sie beantwortet. Ich bin bei der nächsten. Haben Sie in dem fraglichen Zeitraum 22. bis 26.5. feststellungen über die Kreislaufbeschaffenheit machen können.

Dr.H.:

Ich habe diese Frage schon dreimal beantwortet, daß keine Untersuchungsmöglichkeiten gegeben waren. Wegen der Weigerung seitens des Herrn Baader, Raspe, Enssli und Frau Meinhof.

RA.H.:

Das heißt also, auch nicht über Herzbefund, auch nicht über die Frage einer hochgradigen vegetativen Dystonie.

Reg.Dir.W.:

Wie oft soll er das noch sagen.

RA.H.:

Meine nächste Frage ist die, welche medizinischen Feststellungen haben Sie über das Nierenleiden des Herrn Baader.

Dr.H.:

Ich habe Ihm wenigstens die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu kontrollieren, durch Teststreifen. Im Hinblick auf diese Urinuntersuchungen. Ich selbst konnte keine Untersuchung vornehmen lassen. Den Urin unter Zwang zu entnehmen, daß kann man nicht tun. Und deswegen sind mir auch hier, die Wege versperrt gewesen, Untersuchungen vorzunehmen.

RA.H.:

Können Sie eine ~~Uraemie~~ ^{Uraemie} ausschließen.

Dr.H.:

Die kann ich bei der derzeitigen Ernährungslage mit fast an die Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Aber ~~ich kann~~ das Allgemeinbefinden kann nämlich sehr rapide

Band 14/Ko

schlechter werden, so wie eben bei Flüssigkeitsentzug, das sehr schnell auch der Fall ist.

RA.H.:

Haben Sie mit den hier angeklagten Damen und Herrn während der Zeit, in der Sie sie kennen, längere Gespräche geführt?

Dr.H.:

Es sind auch längere Gespräche geführt worden. Wobei länger ein sehr gedehnter Begriff ist, es hat auch mal 20-Minuten-Gespräche gegeben, warum nicht.

RA.H.:

Meinen Sie damit, daß 20-Minuten-Gespräche die Gespräche von der längsten Dauer waren?

Dr.H.:

Bitte, was?

RA.H.:

Meinen Sie, daß die 20 Minuten die längsten Gespräche waren?

Dr.H.:

Nein, es kann auch länger gewesen sein.

Eine halbe Stunde oder auch 40 Minuten. Das weiß ich nicht, ich habe das nicht gemessen. Ich kann das nur schätzen, aus dem Gedächtnis her.

RA.H.:

Aber Sie haben nun spezifische Feststellungen treffen können zur Konzentrationsfähigkeit der Angeklagten.

Dr.H.:

Konzentrationsstörungen habe ich nie feststellen können. Echte Konzentrationsstörungen nachhaltiger Art.

RA.Sch.:

Haben Sie darüber gezielte Untersuchungen angestellt?

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, übernehmen Sie jetzt das Frage-recht? Gut zum Protokoll.

RA.Sch.:

Nein, Herr Vorsitzender, wenn das dann der Sinn der Mikrofonanlage ist, daß wir also nicht mal so zwischendurch eine Frage stellen können, das geht nun nicht.

Band 14/Ko

V.:

Herr Rechtsanwalt, das ist nicht der Sinn.

RA.Sch.:

Ich mein, ich versuche mich hier irgend-wie durch Mimik, aber ich kann natürlich nicht immer, Herr Lehrer, also bitte, daß geht nun wirklich nicht. Ich versuche mich durch Mimik einigermaßen klar hier verständlich zu machen, daß ich mich zu Wort melde.

V.:

Sie müssen bedenken, es sind Schreibkräfte, die Sie nicht kennen, die das Protokoll schreiben. D.h., es ist notwendig, daß ich sage, wer nun im Augenblick spricht. Ich glaube nicht, daß die schon imstande sind, alle Stimmen auseinanderzuhalten. Das ist der einzige Grund. Das ist nicht Sinn der Mikrofonanlage, sondern bloß Sinn, daß das Protokoll ordnungsgemäß geschrieben werden kann.

Bitte.

Angekl.B.:

Ist es nicht vielleicht auch der Sinn, daß Sie die Möglichkeit haben, uns hier das Wort abzuschneiden.....

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

Angekl.B.:

Es ist doch Tatsache, daß wir uns das Wort sozusagen nicht nehmen können, weder zu Erklärungen noch zu Fragen...

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, wollen Sie jetzt die Frage stellen.....

Angekl.B.:

Weder zu Erklärungen noch zu Fragen.....

V.:

Herr Baader, Sie sind

Angekl.B.:

Daß die Bundesanwaltschaft aber die Möglichkeit hat, über einen eigenen Knopf unter dem Pult sich jederzeit mit Erklärungen, die nicht zur Sache gehören, wie vorhin Widera, in die Verhandlung einzuschalten. Dann stellen Sie das doch mal ab.

V.:

Herr Baader.....

Band 14/Ko

Angekl.B.:

Dann stellen Sie insofern die Verteidigung der Bundesanwaltschaft gleich und die Angeklagten auch, insofern sie sich selbst verteidigen.

V.:

Ihr Verhalten in der Verhandlung hat bisher bewiesen, daß es notwendig ist, Ihnen gelegentlich das Wort auf diese Weise zu dämpfen, abzuschneiden ist bisher noch nicht gelungen.

RA.Sch.:

Herr Dr. Henck, halten Sie es nicht, oder welche Untersuchungen haben Sie angestellt, um irgendwelche Ergebnisse erzielen zu können, oder Beurteilungen vornehmen zu können, hinsichtlich der Konzentrationfähigkeit.

Finden Sie die Frage lächerlich, Herr Dr. Henck.

Dr.H.:

Nur auf Grund von

RA.Sch.:

Herr Dr. Henck, ~~finden Sie~~ ich habe noch eine Zwischenfrage. Finden Sie diese Frage lächerlich.

Dr.H.:

Was, bitte.

RA.Sch.:

Ob Sie die Frage lächerlich finden.

Weil Sie eben darüber so in ein kleines Lachen ausgebrochen sind.

Dr.H.:

Nein, nein, nein. Ich würde sagen, ich konnte nur aufgrund von ~~explorativegründen erk~~ gewonnenen Erkenntnissen, kann ich sagen,

RA.Sch.:

Auf was? Jetzt habe ich das akustisch nicht verstanden.

Dr.H.:

Aufgrund von explorativ gewonnenen Erkenntnis^{sen}, aufgrund der mit Herrn Baader und anderen geführten Gesprächen.

Angekl.B.:

Das war doch keine Exploration. Das können Sie doch nun wirklich nicht sagen, daß das explorative Gespräche waren.

Band 14/Ko

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, darf ich Sie bitten, vielleicht Ihre Frage zu verfolgen. Vielleicht könnten Sie sich selbst dagegen, wenn Sie's wollen, wehren, daß man Ihr Fragerecht hier immer unterbricht.

RA.Sch.:

Ich finde es mitunter sinnvoll, daß auch durchaus ein anderer Verteidiger und auch einer der Angeklagten, der das ja aus unmittelbarer Kenntnis weiß, ich war ja bei diesen Gesprächen nicht zugegen, vielleicht doch dazu beisteuert, daß wir hier zu einer richtigen Beurteilung des Sachverhalts kommen.

V.:

Mag ja sein, aber Sie werden mir zugeben, so könnte die Verhandlung leicht in ein Palaver ausarten, das wollen wir nicht haben.

RA.Sch.:

Nein, ein Palaver, das wollen wir auch nicht. Sondern wir wollen die Klärung der Wahrheit.

V.:

Ja, ja.

RA.Sch.:

Die Klärung der Wahrheit.

V.:

Jetzt, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Ihre Frage.

RA.Sch.:

Was heißt ja ja?

V.:

Bitte?

RA.Sch.:

Was heißt ja ja?

V.:

Ja, ja wir auch.

RA.Sch.:

Herr Dr. Henck, welche Untersuchungen wollen Sie denn die Gespräche, die Sie beiläufig geführt haben, als Exploration bezeichnen?

Dr.H.:

Das ist mißverstanden von Ihnen, Herr Verteidiger.

Band 14/Ko

RA.Sch.:

Sondern?

Dr.H.:

Ich habe keine Explorationen durchgeführt, sondern aufgrund von explorativ gewonnenen Erkenntnissen, daß ist ein glatter Unterschied. Explorativ gewonnene Erkenntnisse heißt, gesprächshalber gewonnene Erkenntnisse, daß ist keine gezielte Exploration, sondern ein Gespräch. Das meine ich hier mit den explorativ gewonnenen Erkenntnissen.

RA.Sch.:

Also, explorativ gewonnene Erkenntnisse sind zwar nicht aufgrund von Explorationen zustande gekommen, aber sie sind gleichwohl explorativ gewonnen.

Dr.H.:

Wenn Sie so wollen, ja.

V.:

Ich bitte im Gerichtssaal Ruhe zu bewahren. Ich habe es bis jetzt jeden Tag sagen müssen. Soviel Verständnis müssen Sie haben, daß Sie zuhören können, aber daß Sie nicht durch Miß- oder Beifallskundgebungen hier den Ablauf stören dürfen.

RA.Sch.:

Was heißt denn dann das Wort "Explorativ" überhaupt, neu in dem Zusammenhang?

Dr.H.:

Lassen wir es weg, und nennen wir es gesprächshalber gewonnene Erkenntnisse, Herr Verteidiger.

RA.Sch.:

Nein, nein. Sie haben doch vorher gesagt, explorativ gewonnene Erkenntnisse.

Dr.H.:

Lassen wir es weg. Ich korregiere mich und sage gesprächshalber gewonnene Erkenntnisse.

RA.Sch.:

Ja. Und ist es nicht so, daß eigentlich verlässliche medizinische Erkenntnisse nur aufgrund exakter Untersuchungen gewonnen werden können?

Dr.H.:

Ich erlaube mir, daß Ihnen gegenüber noch weiter einzuschränken und zu sagen, Teilerkenntnisse. Natürlich ist es

Band 14/Ko

nicht vollkommen, weil ich keine Test's machen konnte.

RA.Sch.:

Ist also nicht vollkommen.

Dr.H.:

Beileibe nicht. Ich kann ja keine Konzentrationstests durchführen.

RA.Sch.:

Ja.

Dr.H.:

Ich konnte überhaupt keine Untersuchungen durchführen.

RA.Sch.:

Sie konnten überhaupt keine Untersuchungen durchführen.

Dr.H.:

Nein. Bis auf Zwangswiegen und Zwangsernähren, weiter konnte ich nichts tun.

RA.Sch.:

Haben Sie aus diesem Grunde befürwortet, Herr Dr. Henck, daß die Gefangenen durch ^{Ärzte ihres} ~~ärztliches~~ Vertrauen untersucht werden.

Dr.H.:

Die Vorschläge wurden mir nicht unterbreitet. Davon habe ich nur Kenntnis bekommen, daß ^{Ärzte des} ~~ärztliches~~ Vertrauen genannt worden war.

RA.Sch.:

Haben Sie das befürwortet?

Dr.H.:

Das ist, glaube ich, in den letzten Tagen gerade von mir befürwortet worden, wo ich in Urlaub gegangen war, in der Form, daß pathologische Untersuchungsbefunde dem behandelnden Arzt mitgeteilt werden sollen. Und zwar nach den Hamburger Modellen. Bitte, nach dem Hamburger Modell, da wird es genauso gehandhabt.

RA.Sch.:

Würden Sie der Meinung sein, daß eine verlässliche, vom medizinischen Standpunkt, verlässliche Urteilsbildung aufgrund solcher Untersuchungen durch Ärzte des Vertrauens besser möglich ist oder überhaupt erst möglich ist.

OStA.Zeis.:

Was hat diese Frage mit der Verhandlungsfähigkeit der

Band 14/Ko

Angeklagten zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu tun, Herr Rechtsanwalt Schily aus Berlin, Lassen Sie mich bitte ausreden.

RA.Sch.:

Ja, gerne. Bitte.

OStA.Zeis:

Wenn Sie's nicht erklären können, dann beantrage ich die Frage als unzulässig zurück-zu-weisen.

RA.v.P.:

.... immer gesagt, und wir sollten doch möglichst unsere Fingerchen zeigen und höflichst darum bitten. Herr Dr. Zeis kann hier dazwischenschreien, so wie es ihm gerade paßt, oder wie.

Angekl.B.:

Naja, er hat doch illustriert, was ich gerade gesagt habe.....die Herrn des Verfahrens, daß ist die Bundesanwaltschaft, ~~was~~^{und es} gibt den Herrn die Mikrofone, daß ist Herr~~n~~ Prinzing.

V.:

dummen

Ach lassen Sie doch Ihre/Witzchen, Herr Baader. Ich bitte, da keine Antwort darauf zu geben. Das hat keinen Sinn. Selbstverständlich gehe ich davon aus, und ich weiß auch darauf hin, daß auch die Bundesanwaltschaft angemeldet sein muß im Protokoll. Hier ist es auch nicht möglich, daß die Schreibkräfte unterscheiden können, wer sich im Augenblick meldet. Aber es ist klar, daß die Möglichkeit, den Antrag zu stellen, Fragen nicht zuzulassen, relativ rasch gestellt werden muß. Ich wäre allerdings dankbar, wenn man auch ganz kurz eine Anrede machen würde.

Reg.Dir. W.:

Herr Vorsitzender, das geht leider.....

RA.Sch.:

Herr Vorsitzender, darf ich ums Wort bitten.

Reg.Dir.W.:

Herr Vorsitzender, ich habe jetzt angefangen zu reden.....

RA.Sch.:

Zu dieser Frage, zu dieser technischen Frage.....

V.:

Das wird wunderbar für das Protokoll dieses gegenseitige Gespräch.

Band 14/Ko

RA.Sch.:

Ich hab versucht, hier mit der Hand zu winken.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich glaube im Ernst, man muß hier schon die Priorität wahren und die lag nun in der Tat bei der Bundesanwaltschaft. Hier wurde zuerst begonnen mit dem Reden. Ich, es tut mir leid, ich habe Ihr Handzeichen nicht gesehen. Ich dachte nicht, daß Sie annehmen könnten, ich wollte damit Ihre Rede beschneiden.

Reg.Dir. W.:

Herr Vorsitzender, es ist leider nicht möglich, vorher ein Zeichen zu geben, und zwar deshalb nicht, weil der Herr Sachverständige sich hinwendet zu den Herrn Rechtsanwälten dort drüben, und sofort antwortet, ohne daß eine Kontrolle durch Sie vorher geschehen kann und dann müssen wir so dazwischen gehen, daß geht leider nicht anders.

V.:

Ich will also sehen, daß ich mein Verfahren.....

RA.v.P.:

..... wünschen Sie eine Kontrolle der Zeugen hier, durch den Vorsitzenden.

Reg.Dir.W.:

Nicht der Zeugen, und hier sitzt ein Sachverständiger nicht Sachverständigen durch den Vorsitzenden, sondern ich wünsche eine Kontrolle

V.:

Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Sch.:

Jetzt müßte man vielleicht sagen, ^{V.i.)} Herr Rechtsanwalt Schily, damit das.....

V.:

.. Habe ich gesagt.

RA.Sch.:

Vielen Dank.

V.:

Es ist Ihnen entgangen...

RA.Sch.:

Ja, das ist mir dann entgangen. Es fällt auf, das muß man

Band 14/Ko

einfach mal deutlich aussprechen, daß mehrfach Herr Bundesanwalt Zeis, Herr Regierungsdirektor Widera und auch die anderen Herrn von der Bundesanwaltschaft sich das Wort genommen haben und noch in keinem Fall, in keinem Fall, wir haben jetzt den vierten, oder fünften Verhandlungstag, noch in keinem einzigen Fall gesagt worden ist, ja, ich möchte Sie doch bitten und das Protokoll, ich weiß nicht, ob vielleicht da die Protokollführer vielleicht vorher Sprechproben der Bundesanwälte bekommen haben, daß Sie vielleicht insoweit das Unterscheidungsvermögen haben. Aber sonst bin ich bereit, hier auch eine halbe Stunde zu opfern und die Herrn Protokollführer mit meiner Stimme vertraut zu machen.

Reg.Dir.W.:

Herr Vorsitzender, darf ich Herrn Rechtsanwalt Schily sagen, es ist nicht so, daß die Protokollführer unsere Stimmen auseinanderhalten können. Es hätte Ihnen auffallen müssen, daß die von Herrn Zeis abgegebenen Erklärung im Protokoll läuft unter der Überschrift, die sei von Herrn Dr. Wunder abgegeben.

V.:

aber
Ich darf/vielleicht noch auf eines hinweisen, Herr Rechtsanwalt. Sie haben ja eben beanstandet, noch nicht einmal sei die Bundesanwaltschaft in ähnlicher Weise wie die Verteidigung gerügt worden. Wenn die Verteidigung sich bisher in so bescheidenem Maße durch Zwischenrufe an Verhandlungen beteiligt hätten, wie es bisher die Bundesanwaltschaft gemacht hat, Sie können es im Protokoll, wenn Sie wollen mal nachzählen, dann hätte ich nie Grund gehabt, bei Ihnen einzugreifen. Selbstverständlich ist es mir selbst unangenehm, immer wieder darauf hinweisen zu müssen. Aber bei Ihnen war es doch so, daß zunächst mal alle Vier hintereinander oft kamen. Da mußte die Unterscheidung strenger durchgeführt werden.

Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Sch.:

Die hatte vielleicht kein Anlaß zu diesen Zwischenrufen. Das ist der Punkt. Aber vielleicht können wir doch wieder zu der Frage zurückkehren....

V.:

Ich bin gerne bereit, bloß Herr Rechtsanwalt von Plottnitz will im Augenblick noch eine Frage stellen.

Band 14/Ko

RA.v.P.:

Ich möchte auch noch mal die Frage stellen, die von dem Herrn Baader bereits gestellt worden ist:

Ist es denn richtig, daß die Herrn von der Bundesanwaltschaft über so etwas, wie eine eigene Mikrofonanlage hier verfügen. Das ist also im Gegensatz etwa zu dem, was mit den Gefangenen möglich ist, bei denen der Satz „abstellen“ ohne Erfolg bleiben würde.

V.:

Ich kenne die technische Einrichtung nicht.

RA.v.P.:

Ich sehe, die Herrn greifen manchmal elegant unter den Tisch und ich vermute, daß läßt auf eine selbständige Mikrofonanlage hindeuten.

V.:

Sie haben doch auch eine Drücker wohl.

RA.v.P.:

Ja. Aber nicht unterm Tisch.

V.:

Naja, gut also, aber Sie haben einen.

Darf ich Sie, Herr Rechtsanwalt um folgendes bitten jetzt. Wir wollen jetzt möglichst die Vernehmung von Herrn Dr. Henck weiterführen. Sie sind selbstverständlich berechtigt, nachher auf diese Frage zurückzukommen, aber jetzt sind wir in der Vernehmung von Herrn Dr. Henck. Ich bitte, daß zu berücksichtigen, auch der Herr Sachverständige der sich in Urlaub befindet, hat wohl ein Recht darauf, daß er zügig, jetzt verwende ich das Wort schon wieder, daß da offenbar mißfallen erregt, gefragt wird.

RA.Sch.:

... Es ist um 12 die Mittagspause eingetreten. Ich glaube nicht, daß wir vor den. Ich weiß nicht, wie Sie das heute handhaben wollen, wir haben, glaube ich, noch eine ganze Reihe Fragen an Herrn Dr. Henck.

V.:

Können Sie ungefähr beurteilen, wie lange Sie noch Zeit benötigen, denn davon hängt's nun ab, ob wir jetzt in die Mittagspause eintreten oder nicht.

RA.Sch.:

Also ich würde sagen, noch mindestens eine halbe Stunde,

Band 14/Ko

soweit ich auch hier die... vielleicht sogar noch länger. Ich höre gerade, daß die Angeklagten auch noch fragen haben.

V.:

Es ist aber so, wir müssen ja....

RA.Sch.:

Und der Kollege Heldmann, Sie haben ja diesen Zeitpunkt genannt, 15 Uhr, wenn ich das richtig jetzt noch von heute Morgen im Kopf habe, also ich nehme an, daß man bis dahin sicherlich....

V.:

Da war noch an etwas anderes dabei gedacht, nämlich, daß unter Umständen Herr Henck hier länger bleiben müßte, um auch die Angeklagten in Ihren Bewegungen und Handlungen hier zu beobachten, deswegen sprachlich von 15 Uhr, um da eine gewisse Zeitspanne einzuräumen. Ich glaube, es wäre doch notwendig, denn wir haben nachher noch die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft zu erwarten. Es wäre sehr günstig, wenn wir in die Mittagspause gehen könnten und dann anschließend die Stellungnahme von Ihnen bekämen, zu den Anträgen. Da müssen wir ja ohnehin warten wahrscheinlich, so daß eine lange Mittagspause zustande kommt, auch wenn Sie später beginnt. Ich würde also bitten, jetzt mit der Befragung fortzufahren.

RA.Sch.:

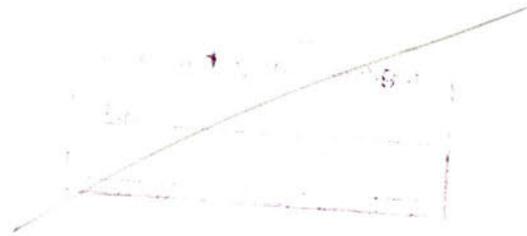
Also ich will diese eine Frage auf jeden Fall noch vorwegstellen, aber ich fürchte, daß wir sonst nicht zu Rande kommen.

Ende von Band 14

14

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart-Stammheim
Aspergerstr. 49



In dem Verfahren gegen

1. Andreas BAADER
2. Gudrun ENSSLIN
3. Ulrike MEINHOF
4. Jan-Carl RASPE

stellen wir den Antrag,

- 1.) zum Beweis dafür, daß
 - a) die Angeklagten bereits vor Beginn des letzten Hungerstreiks gegen ihre Langzeitisolation, der vom 13.9.1974 - 5.2.1975 andauerte, nicht mehr haft- und verhandlungsfähig waren, und im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr haft- und verhandlungsfähig sind,
 - b) die Haftbedingungen, denen die Angeklagten ausgesetzt waren und ausgesetzt sind, insbesondere die dreijährige und weiter anhaltende Isolation, nach den gesicherten Erkenntnissen der Isolationsforschung eine die menschliche Toleranzgrenze überschreitende sensorische Deprivation darstellen,

- 2 -

- c) eine solche sensorische Deprivation eine wissenschaftlich erprobte Methode der Folter ist, die Teil der Counter-Insurgency-Programme imperialistischer Staaten ist,

Herrn Prof. Dr. med. Sief TEUNS,
[REDACTED]

Herrn Dr. Tim SHALLICE, London,
University College,

Herrn Dr. med. Jacques HASSOUN,
[REDACTED]

als Sachverständige zu hören,

- 2.) das Verfahren gemäß § 260 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit Artikeln 1 und 104 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikeln 3 und 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und § 136 a der Strafprozeßordnung einzustellen und die Angeklagten aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Begründung:

Ein Strafprozeß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie nach den international anerkannten Normen des Menschenrechtes, wie sie in den internationalen Konventionen niedergelegt sind, kann nicht stattfinden.

I.

1. Artikel 1 des Grundgesetzes stellt in den Mittelpunkt aller staatlichen Organisation und Gewalt die unantastbare Würde des Menschen.

- 3 -

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes erklären ausdrücklich: Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Sie kann nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

2. Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte vom 3.9.1953, die in der Bundesrepublik als Gesetz gilt, bestimmt in Artikel 3: "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

In Artikel 6 Absatz 2 bestimmt die Konvention: "Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist."

3. In der EntschlieÙung des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 102 vom 3.6.1963) ist festgelegt: "Die Untersuchungshaft darf auf keinen Fall als Strafmaßnahme Anwendung finden."

4. Der aus den Erfahrungen faschistischer Zwangsherrschaft heraus in unsere Strafprozeßordnung eingefügte § 136 a StPO gebietet:

"Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose."

5. Oberste Richtschnur des gesamten Rechtes der Untersuchungshaft ist der in § 119 Absatz 3 der Strafprozeß-

- 4 -

ordnung festgehaltene Grundsatz, daß dem in Haft Genommenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die durch den Sicherungszweck der vorläufigen Festnahme und durch die Ordnung in der Haftanstalt zwingend geboten sind.

Hinzu kommt das rechtsstaatliche Verbot des Übermaßes, wonach alle Eingriffe gegenüber dem betroffenen Menschen im Verhältnis zu seinen Grundrechten stehen müssen und wonach jeweils nur das mildeste der im Zusammenhang noch notwendigen Mittel ergriffen werden darf.

6. Nach Nr. 91 der "Einheitlichen Mindestgrundsätze der UNO für die Behandlung der Gefangenen" von 1955/57 ist einem Untersuchungsgefangenen auf begründeten Antrag die Erlaubnis zu geben, sich von seinem eigenen Arzt oder Zahnarzt besuchen und behandeln zu lassen, wenn er in der Lage ist, die damit verbundenen Kosten zu bezahlen.
7. Schließlich schreibt Artikel 1 Abs. 3 der Untersuchungshaftvollzugsordnung zusätzlich vor:
"Die Persönlichkeit des Untersuchungsgefangenen ist zu schonen. Im Umgang mit ihm muß selbst der Anschein vermieden werden, als ob er zur Strafe festgehalten werde. Die Untersuchungshaft ist so zu vollziehen, daß der Gefangene keinen sittlichen oder körperlichen Schaden erleidet."

II.

Die Verteidigung tritt für die permanente Verletzung dieser rechtsstaatlichen und international anerkannten Grundsätze, ohne deren Beachtung ein faires Verfahren nicht möglich ist, folgende Beweise an:

1. Die Angeklagten als Gefangene aus der RAF werden seit ihrer Inhaftierung einem besonderen, in keinem Gesetz vorgesehenen Haftstatut unterworfen. Im Gegensatz zu dem Haftstatut, das

- 5 -

etwa in Frankreich für politische Gefangene geschaffen wurde, zeichnet sich die Sonderbehandlung der Angeklagten und aller Gefangener aus der RAF dadurch aus, daß die Staatsschutzpolizei der BRD und der Generalbundesanwalt versuchen, die Identität der Gefangenen durch ein ausgeklügeltes Instrumentarium von Haftverschärfungen zu zerstören. Diese Vernichtungshaft besteht in der Institutionalisierung jahrelanger Isolation, in der systematischen Abschirmung der Gefangenen von jedem unmittelbaren menschlichen Kontakt zu Mitgefangenen. In einem Schreiben des früheren Leiters der JVA Stuttgart-Stammheim, Regierungsdirektor Fraß, vom 12.12.1974, wird einer Lockerung der Isolierungshaft unter anderem mit folgender Begründung entgegengetreten:

"Das bisherige Sicherheitskonzept der Anstalt, nämlich die in der III. Abteilung untergebrachten Mitglieder anarchistischer Gruppen von den übrigen Insassen des Zellenbaus abzuschirmen, wird durchlöchert. Es entsteht eine Durchlässigkeit, Nachrichten können unkontrollierbar übermittelt werden."

Das Haftinstitut der Isolation ist durch ein Bündel von Verschärfungen des normalen Haftvollzuges gekennzeichnet mit dem Ziel, die Gefangenen aus vorgeblichen Sicherheitsgründen jeder Möglichkeit der Kommunikation zu Mitgefangenen zu berauben. Beispielhaft für Umfang und Intensität der sonderbehandelnden Maßnahmen ist die Verfügung, die der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich am 26.3.1973 auf Betreiben der Sicherungsgruppe Bonn gegen den früheren Mitangeklagten Holger Meins erlassen hat. Diese Verfügung lautet:

Für die Dauer des Aufenthalts des Untersuchungsgefangenen Holger Meins in den hiesigen Anstalten ordne ich folgendes an:

1. Die Außenpforte wird vom Aufschluß bis zum Einschluß mit zwei Bediensteten besetzt. Für die Zeit vom Einschluß bis zum Beginn des Nachtdienstes - wie 2. -
2. Verstärkung des Nachtdienstes um einen zusätzlichen Bediensteten, der den Bereich des A-Hofes, den Bereich zwischen Außenpforte und Hausvaterei und den Zugang zum B-Hof kontrolliert und dabei ständigen Kontakt mit der Außenpforte hält.

- 6 -

3. **Verschärfte Kontrollen bei Besuchern jeder Art und bei allen Fahrzeugen.** Bei Personen, die außerhalb der regulären Bürozeiten Einlaß begehren, ist durch vorherige genaue Vergewisserung die Identität festzustellen, notfalls durch fernmündliche Anfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle. Das gilt auch für uniformierte Personen.
4. a) Besucher des U-Gefangenen Meins - auch Rechtsanwälte - werden nur nach ausdrücklicher Weisung des Inspektors für Sicherheit und Ordnung - falls dieser nicht erreichbar, nach Weisung des Inspektors vom Dienst - zum Besuch zugelassen.
b) Die Besuche finden in einem Raum der Verwaltung statt.
5. a) Besucher des U-Gefangenen Meins - auch Rechtsanwälte - werden vor der Zulassung zum Besuch einer körperlichen Durchsuchung (Mantel und Jacke ausziehen, Taschen

- 7 -

- der Kleidung entleeren und Abtasten über der Kleidung) sowie einer Durchsuchung der mitgeführten Behältnisse (Taschen pp.) unterzogen.
- b) Das Mitbringen von Diktiergeräten, Tonbandgeräten u.Ä zum Besuch wird nicht zugelassen.
- c) Wegen der Durchsuchung weiblicher Besucher ist vor dem Besuch die Kripo Wittlich zu verständigen.
- d) Besuche bei dem U-Gefangenen Meins werden nur in Gegenwart von zwei Beamten durchgeführt.
- e) Bei Besuchen durch Rechtsanwälte ohne Besuchsüberwachung wird der Besuchsraum durch einen bewaffneten Bediensteten abgeschirmt, der vor der Tür des Besuchsraums zu stehen hat.
- f) Der Gefangene wird unmittelbar nach jedem Besuch im Besuchsraum vom Aufsichtsdienstleiter im Beisein eines weiteren Beamten körperlich durchsucht und neu eingekleidet.
6. Während der Bewegung des U-Gefangenen Meins im Freien werden keine Fahrzeuge in die Anstalt eingelassen, die in den Bereich des A-Hofs fahren wollen. Fahrzeuge, die in den übrigen Bereich der Anstalt fahren wollen, werden nur eingelassen, sofern der Fahrer genau bekannt ist (z.B. Viehhändler B (...), Eierlieferant D (...)). Beginn und Ende der Freistunde sind der Außenpforte vom Aufsichtsdienstleiter jeweils zu melden.
7. Der Untersuchungsgefangene Meins wird auf Abteilung 2, Zelle 51 in strenger Einzelhaft gehalten.
8. Die unmittelbar rechts und links und die unter und über der Zelle des U-Gefangenen Meins liegenden Zellen dürfen nicht mit Gefangenen belegt werden.
9. Die Zelle des U-Gefangenen ist Tag und Nacht unter doppeltem Verschuß zu halten. Der Riegel wird zusätzlich mit einem Vorhängeschloß versehen. Der Schlüssel wird vom Aufsichtsdienstleiter bzw. in dessen Abwesenheit vom Wachhabenden verwahrt. Die jeweilige Übergabe des Schlüssels ist in einem besonderen Buch zu vermerken. Ein Doppel des Schlüssels wird vom Inspektor für Sicherheit und Ordnung verwahrt.
10. Der Gefangene wird nur im Beisein des Aufsichtsdienstleiters in Begleitung eines zweiten Beamten in der Zelle aufgesucht.
11. Die Essensausgabe, der Kleidertausch, die Ausgabe von Reinigungsmitteln u.Ä. erfolgt ausschließlich durch Anstaltsbedienstete ohne Beisein von Gefangenen.
12. Der Abteilungsbedienstete der Abteilung 2 hat die Zelle des U-Gefangenen ständig unter Bewachung zu halten. Sobald irgendein Gefangener (z.B. Flurreiniger) in der

- Nähe der Zelle des U-Gefangenen beschäftigt ist, muß der Abteilungsbedienstete unmittelbar dabei sein.
13. Vorfürhungen erfolgen nur nach Anweisung oder Genehmigung des Anstaltsleiters, seines Vertreters, des Inspektors für Sicherheit und Ordnung bzw. des Inspektors vom Dienst oder des Aufsichtsdienstleiters.
 14. Vorfürhungen innerhalb des Anstaltsgebäudes erfolgen nur durch zwei Bedienstete gleichzeitig.
 15. Einzelspaziergang mit Bewachung durch zwei Bedienstete. Von diesen ist ein Bediensteter bewaffnet. Er hat die Waffe verdeckt zu tragen. Einer der Bediensteten ist mit einem Funkgerät ausgerüstet. Ferner ist zu dieser Zeit bei der Pforte, bei dem Aufsichtsdienstleiter und bei dem Rundgangbediensteten je ein Funkgerät in Betrieb. Der Rundgangbedienstete kontrolliert während dieser Zeit den Bereich zwischen Außenpforte und Hausvaterei und den Bereich zwischen Außenpforte und Durchfahrt zum B-Hof bis zur Wäscherei. Er hat eine Schußwaffe verdeckt zu tragen.
 16. Der U-Gefangene ist bei der Bewegung im Freien ab Austritt aus der Zelle bis zu seiner Rückführung zu fesseln.
 17. Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Kirchgang.
 18. Tägliche Zellenkontrolle in Abwesenheit des Gefangenen und Leibesvisitation.
 19. In der Zelle dürfen keine gefährlichen Werkzeuge (Scheren, Nagelzangen, Rasierzeug pp.) belassen werden. Wenn sich der Gefangene rasieren will, so ist ihm sein Rasierzeug mit eingespannter Klinge zu übergeben. Zwei Bedienstete haben das Rasieren zu überwachen und das Rasierzeug nach beendeter Rasur wieder einzuziehen und auf Vollständigkeit (Klinge) zu kontrollieren.
 20. Zum Baden wird der Gefangene von zwei Bediensteten in das Bad der Hausvaterei geführt.
 21. Der Gefangene trägt Anstaltskleidung, sofern nicht für Einzelfälle etwas Anderes angeordnet wird.
 22. Keine Arbeitszuweisung.
 23. Bei Gefahr im Verzuge treten die besonderen Anordnungen nach dem Sicherheits- und Alarmplan in Kraft,

Diese Verfügung wurde vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes am 11.4.1973 mit geringen Ausnahmen genehmigt.

Die Zellen oberhalb, unterhalb und seitlich des Mitangeklagten Holger Meins waren noch bei seinem Tod am 9.11.1974 leer:

- 9 -

Ein sichtbares Zeichen der menschenvernichtenden Isolation, gegen die Holger Meins mit seinem Hungerstreik bis zu seinem Tod gekämpft hat.

2. Die langandauernde Einzelhaft ist eine barbarische Quälerei des Menschen. Dies ist kein Zitat aus einer Presseerklärung eines Verteidigers in den RAF-Verfahren, sondern die Feststellung eines Kritikers des preußischen Strafvollzuges, der sich in einer im Jahre 1905 im sozialdemokratischen Vorwärts-Verlag erschienenen Schrift mit dem "Elend des Strafvollzuges" beschäftigte. Dort ist auch nachzulesen, daß das Wort "Isolierhaft" keineswegs die teuflische Erfindung gewisser Anwälte der Gegenwart ist, sondern bereits damals der genaue Text war für menschenvernichtende Behandlung von Haftinsassen.

Der Mensch ist, wie man weiß, ein soziales Wesen, was immer das heißen mag. Es heißt jedenfalls, daß soziale Kommunikation ein elementares und unverzichtbares menschliches Lebensbedürfnis ist.

Haft ist Pein. Das Gefängnis, als Ort der Unfreiheit, des Freiheitsentzuges, rationiert zwangsläufig die zwischenmenschlichen Kommunikationsmöglichkeiten. Wird die soziale Kommunikation in der Haft vollständig unterbunden oder auf ein nicht mehr erträgliches Minimum reduziert, geht der Gefangene zugrunde, nicht anders, als wenn ihm die Nahrung verweigert oder auf ein nicht mehr ausreichendes Maß verringert wird.

Wir haben Schwierigkeiten, diesen einfachen Sachverhalt zu begreifen, weil die wenigsten die Erfahrung einer länger-dauernden totalen oder abgestuften Isolation kennen.

Langzeitisolation schränkt die mitmenschlichen Kommunikationsmöglichkeiten so weitgehend ein, daß eine Auszehrung der Wahrnehmungs-, Denk- und Gefühlskräfte des Gefangenen eintritt. Langzeitisolation vernichtet die Persönlichkeit des Gefangenen. Er wird der fortschreitenden Verwesung bei lebendigem Leibe

- 10 -

anheimgegeben. In aller Regel verursacht Langzeitisolation zugleich den vollständigen körperlichen Verfall des Gefangenen.

Isolation wird erreicht durch strenge Einzelhaft, Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Kirchengang, Ausschluß von der gemeinsamen Freistunde und Beschränkung des Post- und Besucherverkehrs (so Justizsenator Korber in einer Presseerklärung vom 11. Oktober 1974).

Isolation wird verschärft durch Unterbringung des Gefangenen in einem vom Anstaltsgebäude, in dem sich das eigentliche Anstaltsleben abspielt, abgelegenen Gebäudeteil (Moabiterturm) oder in einem sogenannten toten Trakt (Köln-Ossendorf und Hannover), in dem der Gefangene auch akustisch isoliert ist, das heißt, nicht einmal mehr die Geräusche des normalen Anstaltsalltages wahrnehmen kann.

Papier und Apparate sind Kommunikationsersatz. Zeitungen, Bücher und Radios mildern geringfügig die Isolation, aber heben sie nicht auf. Wer glauben machen will, minimale Kommunikationsmöglichkeiten wie Lektüre und die Stimme im Radio könnten den Gefangenen vor den Schäden langfristiger Isolation bewahren, könnte genausogut behaupten, daß ein Gefangener, dem täglich ein Fingerhut Trinkwasser zuteil wird, am Ende nicht verdurste.

Die Haft soll den Gefangenen hindern, zu fliehen oder Beweismittel beiseite zu schaffen, sie darf ihn nicht zerstören.

"Wenn Gemeinschaft notwendig ist, um den Beschuldigten vor Erkrankung zu schützen, wird freilich die Genehmigung des Antrages (auf gemeinsame Unterbringung mit anderen Untersuchungsgefangenen) zur Pflicht" (Kommentar zur Strafprozeßordnung 1966).

Im Gesetz hat der Rechtsstaat ein gutes Aussehen. Die Praxis des Haftvollzuges an politischen Gefangenen sieht anders aus.

Die Angeklagten sind - wie alle Gefangenen aus der RAF - über Jahre hinweg streng isoliert worden. Ihre Haftbedingungen haben sich erst nach Jahren in der Weise minimal gelockert, daß ihnen gemeinsamer Hofgang - jeweils zu zweit - gestattet wird.

- 11 -

Die Isolation nimmt den Gefangenen auch die spärlichen Kommunikationsmöglichkeiten, die ihm im üblichen Vollzug der Einzelhaft verbleiben. Die Vollzugsordnung unterscheidet zwischen Einzelhaft und strenger Einzelhaft.

"Eine unmenschliche Behandlung ist es zum Beispiel, wenn der Gefangene gegen seinen Willen ohne zwingenden Grund übermäßig lange in Einzelhaft gehalten und dadurch körperlich oder seelisch Schaden erleidet" - das ist die Diagnose von Theodor Kleinknecht, eines angesehenen Kommentators des Strafverfahrensrechts.

Die Diagnose enthält eine Ungenauigkeit, die leicht übersehen wird. Unmenschlich ist die Behandlung eines Gefangenen zu nennen, die ihn körperlich oder seelisch zerstört. Die Wirkung der Behandlung ist entscheidend, ihre Gründe sind bedeutungslos. Für unmenschliche Behandlung kann es in einem Rechtsstaat nie einen zwingenden Grund geben.

Deshalb leben die mit dem Rechtsstaat nicht auf gutem Fuß, die Isolation mit angeblichen Sicherheitsinteressen rechtfertigen wollen. Sicherheit darf nie durch unmenschliche Behandlung erkaufte werden. Langzeitisolation ist unmenschliche Behandlung, ist Folter.

Der Widerspruch zwischen staatlichem Strafverfolgungs- (Sicherungs-) interesse und körperlicher sowie seelischer Unversehrtheit des einzelnen Gefangenen muß im Rechtsstaat zugunsten des Gefangenen gelöst werden. Anfang November 1974 wurde von einem Freiburger Schwurgericht ein 60jähriger Mann wegen Mordes zu achtfacher lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Der Verurteilte blieb auf freiem Fuß aus "Altersgründen".

Die Schonung des Lebens und der Gesundheit des Angeklagten, den das Gericht des Mordes für überführt hielt, hatte den Vorrang vor dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse.

In politischen Strafverfahren wird das Rangverhältnis umgekehrt. Das Sicherheitsinteresse wird absolut. Der sterbende

- 12 -

Holger Meins war für die Verantwortlichen noch ein Sicherheitsrisiko. Dem Verteidiger wurde aus Sicherheitsgründen verwehrt, den sterbenden Holger Meins in der Gefängniszelle aufzusuchen. Statt dessen wurde Holger Meins auf einer Trage zu dem Anwalt in den Besucherraum transportiert.

Sicherheit über alles. Sicherheitsgründe haben auch den Ausschlag gegeben, daß Holger Meins, als sich sein Zustand bedrohlich verschlimmerte, nicht in die Intensivstation eines Krankenhauses verlegt wurde; vielleicht war es erst recht nicht ohne Gefahr für die Sicherheit zu bewerkstelligen, daß der nächstbereite Arzt herbeigerufen wurde.

Mit Sicherheitsgründen wird die Langzeitisolation gerechtfertigt, ohne Rücksicht auf die langsam verderbende Gesundheit des Gefangenen. Zur Durchsetzung des absoluten Sicherheitsanspruches entwickeln sich anonyme und unkontrollierbare Institutionen (Sicherheitsbeauftragte) mit neuen Machtvollkommenheiten. Sie entscheiden über Wohl und Wehe der politischen Gefangenen. Willkür macht sich breit.

Der Sicherheitsanspruch wird nach Belieben angemeldet oder zurückgezogen. Manche Gefangenen werden nach jahrelanger Isolation wieder in den normalen Vollzug eingegliedert, ohne daß sich die Sicherheitslage auch nur in einem winzigen Detail geändert hätte.

- 13 -

Andreas Baader hat während der 2 1/2 Jahre von seiner Inhaftierung am 1.6.1972 an bis zu seiner Verlegung nach Stuttgart-Stammheim im November 1974 einen anderen Gefangenen - auch nicht einen Mitangeklagten - durch besondere Vorrichtungen und Anordnungen ~~er~~ noch nicht einmal von Ferne zu Gesicht bekommen. Alle Zellen im Umkreis seiner Zelle waren leer.

Beweis: Zeugnis der Leiter der JVA Schwalmstadt, Regierungsdirektor Wachter, und seines Amtsvorgängers, Regierungsdirektor Merz

Andreas Baader und Jan-Carl Raspe sind seit November 1974 in Stuttgart-Stammheim im obersten Stockwerk in einem Acht-Zellen-Trakt untergebracht, zu dessen Anfang Andreas Baader und gegen dessen Ende Jan-Carl Raspe liegen. Die Zellen zwischen den beiden Gefangenen und unterhalb sind leer. Dieser Sondertrakt kommt durch die gezielte Unterbelegung einer geräuschisolierten toten Gefängnisstation sehr nahe.

Beweis: Augenschein

3. Die Institutionalisierung der Isolation als Haftform zur Zerstörung der Identität der Angeklagten wurde und wird vom BKA über den Generalbundesanwalt von Karlsruhe aus zentral gesteuert.

Nach Nr. 220 der Richtlinien für das Strafverfahren ist der Generalbundesanwalt die Schaltstelle zwischen dem Bereich der Geheimdienste, der Polizei und der Justiz. Daß die Geheimdienste im höchsten Maß an einer Zerstörung der Persönlichkeit und des Widerstandspotentials sozialistischer und antiimperialistischer Revolutionäre interessiert sind, ist aufgrund ihrer Funktion im staatlichen Herrschaftssystem offenkundig: allein durch diese Vernichtungsstrategie hoffen sie, zu Aussagen der Angeklagten und einem Einblick in Strukturen und Organisationsformen des revolutionären Kampfes zu gelangen.

Obwohl die verschärften Haftbedingungen formal-juristisch vom Haftrichter ~~fest~~ festgesetzt werden, weil sie in die Rechte der

Gefangenen eingreifen, wird die wirkliche Entscheidung über die Haftbedingungen der Gefangenen von anonymen Sicherheitsbeauftragten getroffen, die ihre Weisungen von der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, der früheren Sicherungsgruppe Bonn, empfangen. Die Sicherheitsbeauftragten des Staatsschutzes stellen ihren Forderungen nicht direkt gegenüber dem Haftrichter, sondern gegenüber den Leitern der Gefängnisse und den Justizministern der Länder, in denen die Gefangenen untergebracht sind. Die Leiter der Gefängnisse legen nach der Akzeptierung der vom Staatsschutz diktierten Haftbedingungen diese dem Haftrichter vor, der sie - von geringen Ausnahmen abgesehen - aus Gründen der vorgeblichen Sicherheit genehmigt.

Beweis: Zeugnis

- a) des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich, Herrn Regierungsdirektor Essmayer,
- b) des Regierungsdirektors Bücker von der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf,
- c) des Leiters der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Regierungsdirektor Wachter, und seines Amtsvorgängers, Herrn Regierungsdirektor Merz,
- d) des Leiters der Justizvollzugsanstalten Essen, Herrn Bahr,
- e) des Leiters der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, Herrn Nusser, sowie des stellvertretenden Leiters, Herrn Schreitmüller,
- f) des Justizministers des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Dr.Theisen,
- g) des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Herrn Traugott Bender,
- h) des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr.Diether Posser,
- i) des ^{damaligen} Justizministers des Landes Hessen, Herrn Hemfeler,
- j) des früheren Generalbundesanwaltes Ludwig Martin,
- k) des Generalbundesanwaltes Siegfried Buback,
- l) des Bundesanwaltes Manfred Bruns,
- m) des Bundesrichters Dr.Georg Knoblich, Karlsruhe,
- n) des Leiters der Staatsschutzabteilung des BKA, Karl Schütz, Wiesbaden,
- o) des Leiters des BKA, Dr.Horst Herold, Wiesbaden

- a) Ein Beispiel dafür, daß die Haftbedingungen durch die Staatsschutzpolizei diktiert werden, ist die Einrichtung eines Besuchskäfigs für Verteidigergespräche, die von der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes über den damaligen Generalbundesanwalt Ludwig Martin den Justizministern des Landes Baden-Württemberg und Niedersachsen empfohlen und von diesen im Februar und März 1974 akzeptiert wurden. Danach wurden die Vollzugsanstalten Stuttgart-Stammheim und Hannover von den Justizministern Traugott Bender und Dr. Schäfer auf dem Dienstweg unterrichtet, daß die vom Staatsschutz konzipierten Besuchskäfige nach den Anweisungen der von dort entsandten Sicherheitsbeauftragten einzurichten seien. Die Besuchskäfige wurden danach im März 1974 in der JVA Stuttgart-Stammheim, im März oder April 1974 in der JVA Hannover eingerichtet.

Beweis: Zeugnis des Justizministers Traugott Bender, Stuttgart und Dr. Schäfer, Hannover
 Mit diesem Besuchskäfigen wurden Ende 1974 erstmals die Verteidiger von Ronald Augustin, konfrontiert, der damals noch in Stuttgart-Stammheim inhaftiert war. Bei diesen Sondersprechzellen handelt es sich um Räume, die durch ^{eine} hölzerne Trennwand in zwei Hälften geteilt sind. In der Mitte dieser Trennwand ist eine etwa 1,50 m breite und hohe Plexi- oder Panzerglasscheibe von etwa 0,5 cm Stärke eingelassen, wie sie zum Beispiel in Banken zur Sicherung gegen Überfälle verwendet werden. Am unteren Rand der Spezialglasscheibe ist ein Schlitz von 2 mm Höhe angebracht, durch den Papiere von der einen zu anderen Kammerhälfte gesteckt werden können. Die akustische Verständigung mit den Gefangenen soll durch etwa 150 Löcher von 2 mm Durchmesser ermöglicht werden, die auf einem Kreis mit dem Durchmesser von 30 cm in die Spezialglasscheibe eingebohrt sind.

Der Gefangene soll bei Anwaltsbesuchen in die eine, der Verteidiger in andere Kammerhälfte geführt werden und hinter der Trennscheibe Platz nehmen. Die Verteidiger haben es im Einvernehmen mit den Gefangenen Augustin, Ensslin und Meinhof abgelehnt, Anwaltsbesuche unter diesen Umständen durchzuführen. Sie konnten dem Gefangenen noch nicht einmal die Hand geben oder eine Zigarette anbieten, geschweige denn Akten zur Verteidigung mit ihm durchgehen. Jede Möglichkeit eines mensch-

- 16 -

lichen Kontaktes war durch die gläserne Trennwand ausgeschlossen. Der Gefangene wird in einem derartigen Besuchskäfig durch seine Verwahrung hinter Plexi- oder Panzerglas als eine unmenschliche Kreatur dargestellt, die selbst von ihrem Verteidiger noch zu isolieren ist.

Die Zeichnung des Gefangenen Ronald Augustin über den Besuchskäfig ist in Fotokopie unter Anlage 1.. beigefügt.

In einem Antrag des Verteidigers der Gefangenen Augustin, Ensslin und Meinhof vom 30.4.1974, Rechtsanwalt Dr. Croissant, an den Untersuchungsrichter beim OLG Stuttgart und an den Haftrichter beim Amtsgericht Lingen heißt es:

"Die Einrichtung eines Panzerglaskastens für Gefangene und ihre Verteidiger ist in der deutschen Justizgeschichte einmalig. Durch den Glaskasten wird der Gefangene zum wilden Tier degradiert.

Die Maßnahme des Justizministers ist ein offen faschistischer Akt, eine Verhöhnung des in Artikel 1 des Grundgesetzes verankerten Anspruchs auf Achtung der Menschenwürde, des in Artikel 6 der Menschenrechtskonvention verankerten Anspruchs auf ein rechtsstaatliches und faires Verfahren sowie des in Artikel 3 der Konvention festgelegten Verbots, einen Menschen der Folter oder unmenschlicher Behandlung auszusetzen. Die Verweigerung einer normalen Besuchszelle, in der sich die Gefangenen ungestört mit ihren Verteidigern besprechen können, stellt außerdem einen eklatanten Eingriff in ein schwebendes Verfahren dar.

Die Verteidiger werden im Einvernehmen mit den Gefangenen an der Praktizierung dieses technizierten Rechtsbruchs nicht mitwirken. Die Prozeßvorbereitung hinter Panzerglas ist nicht möglich. Keiner der Verteidiger wird deshalb die Gefangenen in diesen Käfigen besuchen.

Über den eigentlichen Zweck der Panzerglaskästen kann für den kritischen Betrachter kein Zweifel bestehen. Was die bisherigen massiven Behinderungen der Verteidigung, die von der Beschlagnahme der Verteidigerpost bis zur widerlichen Prozedur des Nacktausziehensmüssens der Verteidiger vor uniformierten Gefängniswärtern und rektaler Nachschau in der JVA Schwalmstadt gingen, nicht bewirken konnten, soll nunmehr durch die Käfige erreicht werden: Eine Verteidigung der Gefangenen durch Rechtsanwältē ihres Vertrauens soll nicht mehr stattfinden.

Dies würde jedoch das Ende jeder Verteidigung bedeuten. Die Gefangenen und ihre Verteidiger werden die Besuchskäfige nicht betreten."

- 17 -

Das vom Untersuchungsrichter des OLG Stuttgart eingeholte Gutachten der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 10.7.1974 ist aufgrund der Vorschriften der §§ 119,148 StPO in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach der Verkehr zwischen Verteidiger und Mandanten nicht eingeschränkt werden kann und jeder Beschuldigte das Recht auf ein rechtsstaatliches und faires Verfahren hat, zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einrichtung von Sonder-sprechzellen mit Trennscheiben für die Besprechungen mit inhaftierten Mandanten die Rechte der Verteidigung erheblich beeinträchtigt.

Beweis: Gutachten der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, das sich bei den Akten befindet

- b) Selbst die Bedingungen der Unterbringung der Angeklagten während der Prozeßpausen sind von der Staatsschutzpolizei im Einzelnen im Rahmen des von ihr konzipierten und konstruierten Prozeßgebäudes festgelegt worden. Die Gefangenen werden während der Prozeßpausen in Zellen untergebracht, die weiß gestrichen und fensterlos sind. Es sind schalltote Zellen, in denen nur der ständige Summton der Ventilatoren zu hören ist. Es sind sargähnliche Räume, die den beklemmenden Eindruck von Psychiatrisierungs- oder Camera-Silens-Zellen vermitteln. Ein Aufenthalt in diesen Zellen, und sei es auch nur für kurze Zeit, ist für Menschen völlig unzumutbar. Gefangene, die einen mehrjährigen Prozess bestehen sollen, werden durch den immer wiederkehrenden Aufenthalt in diesen Zellen

- 18 -

einer zusätzlichen und verstärkten sensorischen Deprivation unterworfen.

Beweis: Gutachten der eingangs benannten Sachverständigen sowie des Isolationsforschers, Prof. Dr. med. Jan Gross, 2Hamburg 20, Martinistr. 1

- c) Die Isolation der Angeklagten wird noch dadurch verstärkt, daß sie selbst die kurze Zeit, die sie sich einmal täglich jeweils zu zweit beim gemeinsamen Hofgang sehen können, von Beamten der Vollzugsanstalt bespitzelt werden. Diese Bespitzelungen erfolgen im Auftrag der Vollzugsanstalt, die wiederum auf Betreiben der Staatsschutzpolizei bzw. des Generalbundesanwaltes handelt. So ist die Vollzugsanstalt dem Antrag der Gefangenen, ihnen den bereits früher gewährten Umschluß bis zu 4 Stunden täglich zu gestatten, durch Schreiben vom 27. Mai 1975 mit folgender Begründung entgegengetreten:

"Bei den Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin und Meinhof wurde der seinerzeit gewährte Umschluß rückgängig gemacht, weil die Gefahr bestand, daß die Gefangenen, deren erklärtes Ziel die Fortsetzung ihres Kampfes aus der Untersuchungshaft ist, diesen Umschluß zu konspirativem Verhalten mißbrauchen würden. Diese Gefahr besteht heute noch genau so.

Während des gemeinsamen Hofgangs am 23.5.1975 wurde beobachtet, wie der Gefangene Baader diesen mißbrauchte, indem er 45 Minuten lang, also während der gesamten Dauer des Hofgangs, seinem Mitgefangenen Raspe diktierte. Wenn aber schon die vergleichsweise kurze Zeit des Hofgangs dazu mißbraucht wird, um Schriftstücke zu verfassen, so liegt es nahe, daß ein bis zu 4 Stunden während täglicher Umschluß der Tendenz der Gefangenen zu konspirativem Verhalten erheblich Vorschub leisten würde."

Beweis: Schreiben der Vollzugsanstalt vom 27.5.1975, das sich bei den Akten befindet

In einem anderen Fall wurde eine gemeinsame Besprechung der Angeklagten vom 8.4.1975, die ihnen wegen des drohenden Ausschlusses der Rechtsanwälte Croissant und Groenewold von der Verteidigung Andreas Baaders eingeräumt wurde, zu einer Bespitzelung der Angeklagten mißbraucht. In dem Bespitzelungs-

- 19 -

bericht der Anstalt vom 8.4.1975 heißt es insoweit wörtlich:

"Bei dem Umschluß oben aufgeführter Gefangener, wurde nur immer wieder andeutungsweise zu dem eigentlichen Thema - Verteidigerrechte der Rechtsanwälte Croissant und Groenewold - gesprochen.

Baader teilte den anderen Mitgefangenen mit, daß am 16.4.1975 unter Ausschluß der Öffentlichkeit ein Termin im "Mehrzweckgebäude" sei und er noch nicht wisse ob er sich dazu vorführen lasse. Im übrigen sei Prinzing ein "Dummes Schwein" mit "Provinzcharakter", der Angst habe. Dieses Gespräch fand gegen 10.40 Uhr statt, worauf ich den Besuch bzw. Umschluß abbrach.

Zuvor wurde ausschließlich ideologische Politthemen untereinander diskutiert. So äußerte Baader u.a. , daß die Studenten zur Zeit keinen Wert haben, den sie bringen keinen "müden Fuß auf die Straße".

Ich bin der Meinung, daß ein Umschluß nicht mehr genehmigt werden sollte; dies ist meiner Ansicht nach nicht mehr zu verantworten, da sich die Gefangenen vorwiegend über Themen unterhalten, die mit dem Grund des jeweiligen Antrages in keinsten Weise zusammenhängen. Außerdem ist die Unterhaltung bzw. die Art und Weise, äußerst schwer zu überwachen, da sie meistens in Stichworten gewisse Themen ansprechen, aber sofort wieder aufhören. Ich habe machmal den Eindruck, daß es sich hier um Hinweise oder versteckte Winke handeln könnte, die derart schlecht nachzuweisen sind, um sie dahingehend festzunageln."

(Götz Oberverwalter)

Bweis: Bespitzelungsbericht vom 8.4.1975, der sich bei Akten befindet

Die Staatsschutzbehörden der Bundesrepublik und der Generalbundesanwalt haben der systematischen Isolation aller Gefangenen bei Ulrike Meinhof durch ihre Unterbringung in einem - auch akustisch isolierten - toten Gefängnistrakt eine Komponente hinzugefügt, die auf den neuesten Ergebnissen der Folterforschung beruht.

Ulrike Meinhof wurde vom 16.6.1972 bis 9.2.1973 und vom 21.12.1973 bis 3.1.1974 allein in der "stillen Abteilung" des Gefängnisses in Köln-Ossendorf verwahrt. Diese geräuschisolierte Verwahrung wird in einem Brief des Anstaltsleiters Bücken vom 20.12.1972 an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Köln wie folgt beschrieben:

"Bekanntlich ist die Untersuchungsgefangene Meinhof im Frauentrakt der psychiatrischen Untersuchungsabteilung untergebracht. Während die Untersuchungsgefangene Proll im Männertrakt der Untersuchungsabteilung zumindest akustisch an dem Leben in der Anstalt teilnehmen kann, ist die Gefangene Meinhof in ihrem Haftraum auch akustisch isoliert."

Beweis: Zeugnis des Leiters der JVA Köln-Ossendorf, Herrn Regierungsdirektor Bücken sowie des Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Köln.

Die Unterbringung eines Menschen in einem toten Gefängnistrakt ist Folter äußersten Grades. Dieser modernen Folter ist der menschliche Organismus nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nicht gewachsen. Durch die Stille, das Nichts- oder Fast-Nichts-Mehr-Hören, den akustisch abgeschafften Tag-Nacht-Unterschied wird ein ganzer Sektor der psychisch-physischen Existenz außer Kraft gesetzt und auf die Dauer gelähmt.

Hugo Kükelhaus beschreibt in seiner Abhandlung "Organisation und Technik" (Walter-Verlag 1971, vgl. dort Seite 34) die wissenschaftlich erprobte Wirkung - es handelte sich um ein Experiment für die Raumfahrt - völliger Isolation eines Menschen wie folgt:

"Der Effekt dieses Zustandes war eklatant. Bereits nach wenigen Minuten stellten sich panikartige Halluzinationen ein. Nach etwa 6-8 Minuten kam es zu derart extremen Angstzuständen, daß der gesamte Hormonhaushalt des Organismus durcheinander geriet. Nach 10-15 Minuten schließlich mußte man den Versuch abbrechen, weil sich das Blut aufzulösen begann. Die weißen Blutkörperchen vermehrten sich, die Hypophyse stellte ihre Funktion ein und die Hormonausschüttung wurde gestoppt - kurz, nach 10 Minuten Prozeßlosigkeit begann sich der Organismus zu zersetzen. Damit wird überdeutlich, wovon der Mensch lebt, nämlich von der Auseinandersetzung mit der ihm entgegengesetzten Welt...."

Beweis: Gutachtens des eingangs erwähnten Sachverständigen sowie des Isolationsforschers, Prof. Dr. med. Gross, 2 Hamburg 20, Martini Str. 1.

Der tote Trakt, die "stille Abteilung", ist das Übelste, was bislang als Maßnahme der Isolationsfolter ausgedacht und praktiziert wurde.

Professor Dr. Preuss hat wegen der ersten Unterbringung Ulrike Meinhofs in einem toten Gefängnistrakt am 27.6.1973 Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Diether Posser erstattet. Er hat außerdem durch Schriftsatz vom 10.8.1973 bei dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen beantragt,

den in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf gelegenen und als "Frauenpsychiatrie" bezeichneten Trakt der Anstalt den Zwecken des Vollzuges einer Strafe oder Maßnahme der Besserung und Sicherung, einer Untersuchungshaft oder einer psychiatrischen Untersuchung zu entwidmen.

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

- 22 -

In der Zeit von Anfang November 1971 bis Mitte Januar 1972 sowie vom 15. April bis 15. Juni 1972 wurde meine Mandantin Frau Astrid Prohl, in der Zeit vom 16.6.1972 bis 9.2.1973 meine Mandantin Frau Ulrike Meinhof in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf in dem als "Frauenpsychiatrie" bezeichneten Trakt dieser Anstalt verwahrt.

Der Trakt ist ein einstöckiger, am Rande des Anstaltskomplexes gelegener Flügel, der im Innern 6 Zellen enthält und zu dem ein Hof gehört, der erheblich kleiner ist als die zu den übrigen Gefängnisflügeln gehörenden Höfe, in denen die Gefangenen ihre Freistunde verbringen. Während der genannten Zeiträume der Verwahrung von Frau Prohl und Frau Meinhof in diesem Flügel war kein weiterer Raum dieses Trakts belegt. Bemerkenswert an diesem Flügel ist die Tatsache, daß in ihm, im Gegensatz zu allen anderen Anstaltsflügeln, die bis zu 20 Zellen haben, nur eine sehr kleine Zahl von Zellen enthalten ist.

Die 6 Zellen dieses Trakts sind zu einem Teil nur mit den Schlüsseln der Männerabteilung, zum anderen Teil nur mit den Schlüsseln der Frauenabteilung zu schließen; hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß diese Abteilung entgegen ihrer Bezeichnung keineswegs ausschließlich als frauenpsychiatrische Krankenabteilung dient, sondern vielmehr Anstaltszwecken, die sich nicht in einer psychiatrischen Behandlung von in der Anstalt verwahrten Frauen erschöpfen. Diese Vermutung liegt um so mehr, als es in der Anstalt auch einen gesonderten Flügel für die psychiatrische Behandlung von Männern gibt, der erheblich größer und von dem übrigen Anstaltsgeschehen weniger isoliert ist als der als "Frauenpsychiatrie" bezeichnete Trakt.

Die völlige Isolierung des Trakts in Verbindung mit seiner Leere bewirkten eine spezifische Form akustischer Isolation meiner Mandantinnen, wie sie als Schocktherapie gegenüber psychiatrischen Patienten durchaus angewendet zu werden pflegt. Offenbar handelt es sich hier um die "camera silens" der Justizvollzugsanstalt; der Arzt der Anstalt, Herr Dr. Goette, erklärte dann auch in seiner Vernehmung im Mahler-Prozeß vor dem Kammergericht Berlin in Hinblick auf diesen Trakt, es handele sich hierbei um die "stille Abteilung" der Anstalt.

Zu der räumlichen und akustischen Isolation dieses gesamten Trakts trat hinzu, daß die Zellen meiner Mandantinnen sowie die gesamte Zimmereinrichtung - mit Ausnahme der Zellentür - vollständig in weiße Farbe geölt waren; daß sich das Zellenfenster zunächst gar nicht, später nur einen winzigen Spalt öffnen ließ und mit einem feinmaschigen Fliegengitterdraht verhängt war; daß die in der Zelle befindliche weiße Neon-Beleuchtung nachts bei Frau Meinhof nicht ausgeschaltet wurde; schließlich, daß die Zelle von Frau Meinhof in den Wintermonaten permanent unterkühlt war.

In dieser akustischen und visuellen Isolation hatten meine Mandantinnen lediglich den für die Essensversorgung unabdingbaren minimalen akustischen und sozialen Kontakt mit den Vollzugsbeamtinnen. Sie lebten praktisch 24 Stunden lang ohne eine unterscheidbare Umwelt. So war es beispielsweise meinen Mandantinnen sogar verboten, Plakate, Bilder, Tabellen o.ä. an die fahl-weißen Wände zu hängen.

Über die Auswirkungen einer derartigen totalen sozialen Isolation gibt es mittlerweile wissenschaftlich, insbesondere empirisch gesicherte Erkenntnisse. Es handelt sich hierbei um physiologische und psychologische Wirkungen, die unter dem Begriff der sensorischen Deprivation zusammengefaßt werden (vgl. J. Gross, P. Kempe, Ch. C. Reimer: Wahn bei sensorischer Deprivation und Isolierung. Aus der psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg. Vortrag gehalten auf der Robert-Gaupp-Gedächtnisstagung in Tübingen 1971; J. Gross, J.M. Burchard, P. Kempe: Sensorische Deprivation, Eine spezielle Form der Verhaltensforschung, in: Psychiatria, Neurologia, Neurochirurgia, Bd. 73 (1973), S. 189 - 99; J. Vernon: Inside the Black Room. New York 1964; ders.: Sensory Deprivation, in: Science Journal, Februar 1966, S. 57 - 61, jeweils m.w.N.). Mit dem Begriff der sensorischen Deprivation wird in der Psychiatrie der Zustand der signifikanten Einschränkung der sinnlichen Wahrnehmungsfähigkeit des Menschen bezeichnet, deren Ursache darin besteht, daß das Individuum und seine sinnliche Organisation keine Möglichkeit hat, unterscheidbare Vorgänge in seiner Umwelt wahrzunehmen. Auf der Wahrnehmung und Unterscheidung derartiger Vorgänge beruht die Funktionsweise der sensorischen Organisation des Menschen. Wird er - freiwillig oder zwangsweise - für eine längere Zeit in eine Situation versetzt, in der die Umwelt keinerlei unterscheidbare Impulse aussendet, so treten die Wirkungen der sensorischen Deprivation ein.

In einem am 11. Mai 1973 in Frankfurt gehaltenen Referat führte der holländische Psychiater J.P. Teuns hierzu aus:

"Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer künstlichen Umgebung, die sich einerseits durch ihre Konstanz und Unveränderlichkeit und andererseits durch willkürlich dosierte Reize - auch im Schlaf - auszeichnet, legt im Laufe der Zeit die Sinnesorgane lahm und führt zu einer Desintegration und extremen Desorientierung des so isolierten Individuums; so wie etwa langandauernde, erzwungene Bewegungslosigkeit zu einer Erschlaffung der Muskulatur, zu Gelenkversteifungen und Knochenverformungen führen kann."

In der Tat führt eine totale akustische und visuelle, d.h. totale soziale Isolation zu einer Deformation insbesondere der intellektuellen Persönlichkeit, weil die kommunikative Beziehung mit der Umwelt ein Konstituens ihrer Persönlichkeit darstellt. Nicht zu Unrecht ist die Behandlung sowjetischer Intellektueller durch die Exekutivorgane der UdSSR - ihre Einweisung in psychiatrische Kliniken, die, wie gesagt, auf eine totale Isolation ihrer Insassen, sei es auch durch Psychopharmaka, zielen - als ein Verstoß gegen die in der UNO-Menschenrechts-Deklaration enthaltenen Menschenrechte erklärt worden. Die Verletzung des Kernbereichs der Persönlichkeit geschieht heute nicht mehr nur durch unmittelbaren physischen Eingriff in die körperliche Integrität, sondern, insbesondere beim Kampf herrschender gesellschaftlicher Gruppen gegen eine intellektuelle Opposition, durch die Beschneidung und möglichst totale Auslöschung ihrer sozialen Kommunikationsmöglichkeiten. Eine derartige Variante der politischen Bekämpfung mißliebiger politischer Gruppen und Individuen kann sich heute bereits auf wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis berufen.

So hat die Arbeitsgruppe um J.Gross im Laboratorium für klinische Verhaltensforschung in der psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg eine sog. camera silens konstruiert, der als "Raum im Raum"

schwingungsfrei aufgehängt ist und als unter Normalbedingungen völlig von Fremdgeräuschen isoliert bezeichnet werden kann. Auch die im Raum erzeugten Geräusche (z.B. Rascheln der Kleidung) werden so stark gedämpft, daß praktisch keine Reflektionen auftreten (vgl. J.Gross u.a.: Sensorische Deprivation, a.a.O., S.190). Ähnliche Untersuchungen mit isolierten Kammern wurden in den USA sowie in Kanada im Auftrage des kanadischen Verteidigungsministeriums vorgenommen (vgl. hierzu E.Lausch: Manipulation. Der Griff nach dem Gehirn. Stuttgart 1972, insbesondere S. 185 ff.).

Die Experimente ergaben, daß bereits nach einer sehr kurzen Zeit des Aufenthalts in einer derartigen isolierten Kammer aufgrund der Konstanz und Unveränderlichkeit der Situation des Individuums Wahnbildungen stattfanden, die sich vor allem in Halluzinationen ausdrückten. So berichtet Lausch, a.a.O. S. 191 über ein amerikanisches Experiment:

"(Der Versuchsleiter) sperrte Studenten mit ihrem Einverständnis einzeln in Versuchskammern, die weder dunkel noch schalldicht waren ... Der Forscher minderte jedoch das Sehvermögen der Isolierten, indem er ihnen eine enganliegende Brille mit Milchgläsern aufsetzte. Er behinderte das Tastgefühl, indem er ihnen Handschuhe anzog und die Hände außerdem mit Manschetten aus Karton umhüllte. Das Gehör der Eingeschlossenen wurde durch lautes Rauschen der Klimaanlage abgestumpft.

Obwohl die Teilnehmer an dem Experiment generös bezahlt wurden ... fanden einige Studenten die neue Erfahrung derartig unerträglich, daß sie schon am ersten Tag den Versuch abbrachen. Sie klagten vor allem darüber, daß sie nicht mehr imstande waren, zusammenhängend zu denken. Bei denen, die bis zum Ende des Versuches in der Kammer aushielten (bis zu 6 Tagen), offenbarte sich manch merkwürdiges Verhalten. Plötzliche Wutanfälle und Anfälle von Angst vor weiterem Aufenthalt im geschlossener Raum traten auf und führten verschiedentlich zum abrupten Abbruch des Experiments. Einige Versuchsteilnehmer hatten Halluzinationen. Sie sahen Eichhörnchen oder hörten Musik, hatten das Gefühl, zwei Körper zu besitzen, oder glaubten, daß sich ihr Kopf vom Rumpf getrennt habe."

Hierzu kommt, daß diese Situation der totalen Isolation auch zu Störungen der vegetativen Funktionen führt; denn die Lahmlegung der sensorischen Funktionen beeinträchtigt auch in erheblichem Maß die motorischen Funktionen, die für das Funktionieren der physiologischen Organisation unabdingbar sind. So schreibt auch Lausch, a.a.O., S. 194, daß "die Versuchspersonen ... fast ausnahmslos mehrere Pfund Gewicht (verloren) obwohl sie reichlich aßen (3000 Kalorien pro Tag) und sich kaum bewegten. Nach dem Versuch war ihre Reaktionszeit länger geworden. Ihre Schmerzempfindlichkeit hatte zugenommen."

In dem bereits zitierten Vortrag des holländischen Psychiaters Teuns heißt es hierzu:

"Nicht zu vergessen, daß das Hören - auch anatomisch - eng verbunden ist mit dem Schweregewichtsgefühl - einer äußerst wichtigen Grundlage der Orientierung - und daß eine Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens bezüglich der Schwerkraft eines der Hauptsymptome sowohl des epileptischen Insults als auch des akuten Elektroschocks ist... Der menschliche Organismus ist der künstlich durch Menschen herbeige-

- 25 -

fürten sensorischen Deprivation nicht gewachsen" (s.S.3 des Manuskripts).

Die wichtigste Konsequenz der sozialen Isolierung von Individuen ist die Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen. So schreibt E. Lausch, a.a.O., S.192, daß die meisten Versuchspersonen darüber klagten, "daß sie sich nach einiger Zeit nicht mehr zu konzentrieren vermochten, daß ihre Gedanken sich im Kreis bewegten oder daß sie immer beim gleichen Gedankengang stecken blieben". Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn dem Individuum in der extrem isolierten Situation auch gewisse, willkürlich dosierte Reize für die sensorische Organisation eingegeben werden. Hierzu mag ebenfalls der Bericht von Lausch, a.a.O., S.193-194 als Beleg dienen:

"Bei einer Versuchsreihe installierte der Forscher in der Zelle einen Guckkasten, den die Teilnehmer nach Belieben an- und ausschalten konnten. Was sie sahen, war wenig aufregend: Auf schummrigen Hintergrund zeichneten sich schwach zwei Kreise und eine Linie ab. Solchem Motiv hätten die Studenten unter normalen Umständen nicht mehr als einen flüchtigen Blick gewidmet. Eine automatische Registrieranlage bewies, daß die in der Dunkelheit eingeschlossenen der einfachen Zeichnung weit aus mehr Aufmerksamkeit schenkten. Offensichtlich verlangte ihr Gehirn so stürmisch nach Stimulation, daß selbst das simple Muster reizvoll erschien.

In 72 Stunden betrachteten die Versuchspersonen durchschnittlich 3 Minuten lang das nichtssagende Bild. Alle gaben später, nach ihrem Interesse an dem Bild befragt, weniger Guckkastenblicke an, als sie in Wirklichkeit getan hatten. ... Der Guckkasten erwies sich als wichtigstes Hilfsmittel für die Vorhersage, wer das Experiment aushalten und wer es vorzeitig abbrechen würde. Lange hatten Vernon und seine Mitarbeiter vergebens nach Kriterien gesucht, die eine derartige Prognose erlaubten. Am Guckkasten schieden sich später die Geister bald. Die Studenten, die später aufgaben - ganz gleich, welchen Grund sie für die Kapitulation anführten -, verbrachten die ersten 24 Stunden ihres Aufenthalts in der Kammer durchschnittlich 15 mal soviel Zeit am Guckkasten wie ihre Kommilitonen, die den Versuch durchstanden."

Dieses "stürmische Verlangen nach Stimulation" ist eine wesentliche Voraussetzung für die sogenannte Gehirnwäsche. So berichtet Lausch an der selben Stelle, wie Testpersonen, denen vor dem Test die Türkei gleichgültig war, nach einer entsprechenden Behandlung in der Isolator zu Sympathisanten der Türkei wurden:

"Nachdem die Versuchspersonen 24 Stunden in der schwarzen Kammer verbracht, spielte (der Versuchsleiter) ihnen ein Tonband mit einer Propagandarede für die Türkei vor. Ein zweiter Fragebogen enthüllte, daß die primitive Belehrung gewirkt hatte: Die Studenten waren der Türkei nun freundlich gesinnt. Bei einer Gruppe von Studenten hingegen, die nicht in der Dunkelkammer gewesen waren, verfehlte die Propaganda ihre Wirkung."

Neuere Erkenntnisse zeigen, daß diese Methode der zwangsweisen Behandlung von Individuen als Mittel der Bekämpfung politischer Gegner durchaus bereits erkannt worden ist. So zitiert z.B. Lausch, a.a.O., S.195 den Kommentar von Verhön zu seinen Experimenten: "Das eingeschlossene Individuum erlebt furchtbare Monotonie und Langeweile, so daß es fast jede Form der Anregung aktiv sucht. Wenn wir aus irgendeinem Grund den Wunsch hätten, ein überlegenes System zur Gehirnwäsche

- 26 -

zu entwickeln, könnten wir diese Suche nach Anregung zu unserem Vorteil nutzen."

Diese konditionale Formulierung Vernons ist indessen bereits durchaus Realität. Der Münsteraner Professor für Ethnologie und Soziologie, Ch. Sigrüst, berichtet aufgrund seiner Erfahrungen mit Afrikanern aus Angola und Mozambique, die in portugiesische Gefangenschaft geraten waren; er schreibt in einem noch unveröffentlichten Manuskript aus dem Jahre 1972:

"In einem Konzentrationslager auf einer der Kapverdischen Inseln werden Gefangene monatelang völlig isoliert. Sie dürfen weder Briefe noch Bücher erhalten. In die Zellen dringt kein menschlicher Laut. Gefangene, die nach zweijähriger Isolierungshaft entlassen wurden, waren aufgrund der schweren psychischen Schädigung zu keiner Form politischen Widerstands mehr fähig. Sowohl das individuelle psychische Widerstandspotential wie die Kettenstrukturen politisierbarer Solidarität werden systematisch zerstört."

Die Wirkungen der extremen sozialen Isolierung treten unabhängig von der individuellen Konstitution der ihr unterworfenen Individuen ein; lediglich die Erscheinungsformen sensorischer Deprivation können persönlichkeitsbedingt variieren (vgl. J.Gross u.a.: Wahn bei sensorischer Deprivation und Isolierung, a.a.O., S.11 f). Insgesamt bezeichnen sie jedoch in unterschiedlichen Formen die naturwissenschaftlichen Grenzen persönlicher Identität.

Die Behandlung, der meine Mandantinnen jeweils monatelang ausgesetzt waren, stellt einen gewaltsamen Angriff auf die Identität ihrer Persönlichkeit dar.

Zwar waren sie nicht monatelang in einer dunklen Kammer eingesperrt, wie das teilweise in den Experimenten der Fall war, über die hier referiert worden ist; aber das Experiment, in dem den Versuchspersonen mit Milchglas versehene Brillen aufgesetzt wurden, zeigt, daß die Bedingungen für die sensorische Deprivation nicht durch die Tatsache der Dunkelheit, sondern durch die Tatsache der absoluten Unveränderbarkeit und Kontinuität der sinnlicher Wahrnehmungen bestimmt werden. Eine total weiß gekalkte Zelle, weiße Möbel und ein mit einem Fliegenschutzgitter verhängtes Fenster haben, insbesondere, wenn sie monatelang die visuelle Wahrnehmung bestimmen, die gleiche Funktion. Wichtiger noch als die visuelle ist indessen die akustische Deprivation: Hier haben die Ergebnisse gezeigt, daß sie weit häufiger und intensiver zu Erscheinungen der sensorischen Deprivation führen als die visuelle (vgl. J.Gross u.a.: Wahn bei sensorischer Deprivation und Isolierung, a.a.O., S. 11).

Der Tatbestand des gewaltsamen Angriffs auf die persönliche Identität meiner Mandantinnen wird auch nicht dadurch beseitigt, daß für eine kurze Zeit in der Nachbarzelle von Frau Proll vorübergehend eine sich seit etwa 20 Jahren in Strafnhaft befindliche Frau befand, die den Trakt "belebte". Es kann dahingestellt bleiben, ob die spezifische Situation jener Frau, die vorübergehend zur psychiatrischen Beobachtung dort untergebracht wurde, überhaupt eine Aufhebung der Isolation darstellt; jedenfalls war ihr Aufenthalt in diesem Trakt so kurz bemessen, daß diese Zeit im Verhältnis zu der gesamten Dauer des Aufenthalts von Frau Proll in diesem Trakt nicht ins Gewicht zu fallen vermag.

Das gleiche gilt für den Umstand, daß im Januar 1973 ca. 14 Tage lang morgens das Geräusch von Staubsaugern und von Schränkerücken zu vernehmen war. Denn diese etwa 1 bis 1 1/2 Stunden dauernden Umweltgeräusche während eines Zeitraumes von ungefähr 14 Tagen fallen gegenüber der Isolationshaft von Frau Meinhof ebenfalls nicht ins Gewicht.

Auch die Tatsache, daß die Zellen in dem Isoliertrakt der Vollzugsanstalt Köln-Ossendorf an eine gemeinschaftliche Radioempfangsanlage angeschlossen sind, bedeutet lediglich eine leichte Milderung der Isolation. Denn hierbei handelte es sich lediglich um eine in ihrer Lautstärke von der Anstaltsleitung bestimmte technische Geräuschkulisserie, die eine soziale Umwelt nicht zu ersetzen vermag - von wechselseitigen Kommunikationsformen noch gar nicht zu reden.

Schließlich entfällt die totale Isolation auch nicht dadurch, daß innerhalb der monatelangen extremen Isolation zuweilen Besuche empfangen werden konnten. Frau Meinhof durfte ohnehin mit Besuche von Verwandten empfangen und generell dauerten diese Besuche, die unter Aufsicht eines Ermittlungsbeamten standen, nicht länger als 30 Minuten. Sie fanden in Abständen von ca. 14 Tagen statt, und ergeben z.B. bei einem 8-monatigen Isolationsaufenthalt von Frau Meinhof eine in Halbstundeneinheiten zerstückelte Besuchszeit von monatlich einer Stunde, während sie den Rest dieses Monats in der beschriebenen totalen Isolation verbrachte. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese eine Stunde pro Monat an der Realität der sensorischen Deprivation nichts zu ändern vermag.

Es besteht der dringende Verdacht, daß die sozialen und psychischen Wirkungen dieser "stillen Abteilung" der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf Bestandteil des Haftvollzugskonzepts dieser Anstalt sind. Es deutet sich hier eine Praxis des Haftvollzugs an, die in letzter Konsequenz zur Brechung des moralischen und politischen Bewußtseins und damit zur Auslöschung der Persönlichkeit des Individuums führt.

Solange nicht eine eindeutige Entscheidung der für den Haftvollzug verantwortlichen staatlichen Stellen getroffen wird, die die Benutzung dieser "stillen Abteilung" für ausnahmslos jeden Häftling untersagt, bleibt die Unterbringung im Arsenal der Zwangsmittel gegenüber den Anstaltsinsassen. Nur durch eine Entwidmung dieses Trakts kann die in seiner Existenz liegende Bedrohung der Persönlichkeit jedes einzelnen Häftlings beseitigt werden.

gez. Prof. Dr. U. Preuß, Rechtsanwalt

Zur Veranschaulichung wird eine Zeichnung der Gefangenen Meinhof über ihre Unterbringung im toten Trakt-anbei Anlage 2-vorgelegt.

Anscheinend bestehen nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch bei Richtern, die gegenüber den Maßnahmen der Staatsschutzpolizei nach den Erfahrungen des NS-Faschismus besonders kritisch sein müßten, gewisse Schwierigkeiten, voll zu erfassen, daß es Foltermethoden gibt, die an ihren Opfern keine äußerlich sichtbaren Spuren hinterlassen. Man glaubt, sich unter Elektroschocks und Papageienschaukel, unter den Folterberichten aus Brasilien und Chile etwas vorstellen zu können, was man unter sozialer, visueller, akustischer Isolation nicht

kannt. Doch wir leben nicht mehr im Mittelalter. Die wissenschaftliche Forschung hat auch hier Fortschritte gemacht. Heute steht den Herrschenden ein "sauberes" Arsenal zur Verfügung: wissenschaftlich erforschte und technisch-perfektionierte Instrumente. "Folter" geschieht heute lautlos, "subtil", hat sich "fein" gemacht: in schneeweißen Zellen, bei Radio-Musik sogar, stirbt langsam - gleichsam "spurenlos" - das ~~verurteilte~~ Opfer an "Kreislauf-Versagen". Dabei hat niemand seine Hand an das Opfer gelegt; niemand hat sich dabei schmutzig gemacht: Man hat ihm das Leben genommen, indem man ihm Leben nahm, systematisch, in einem programmierten Zerstörungsprozeß. Der Verurteilte wird (immer aus "Sicherheitsgründen") aus dem "Kreislauf des Lebens" genommen, isoliert und in ein Gefängnis gesteckt. Das ist der "normale" Strafvollzug. Der doppelt Verurteilte jedoch wird auch noch (immer noch aus "Sicherheitsgründen") aus dem "Kreislauf des Gefängnislebens" gestoßen, ausgeschlossen sogar aus der Gemeinschaft der Gefangenen. Das Abschneiden des Menschen von seinen Kontakten führt jedoch zwangsläufig über zeitweilige Störungen - dann endlich - zur völligen Zerstörung seiner Lebenskraft: Brechung des Widerstands, Erzwingung des gewünschten Geständnisses, die Vernichtung des Gegners: das war und ist das Ziel der Folter. Folter war und ist die systematisch "verzögerte Auslöschung von Leben"; die heute auf Gefangene angewandte perzeptuelle und sensorische Deprivation ist Folter.

Deswegen, damit man sich nichts unter ihnen vorstellen kann, sind aber die neuen Foltermethoden, die "sauberen", ausgeheckt und perfektioniert worden. Es sind Methoden, deren Wirkung für den Alltagssprachgebrauch noch so gut wie namenslos ist, um gleichzeitig foltern und die Öffentlichkeit täuschen, gefangene Revolutionäre vernichten und den öffentlichen Protest dagegen unterlaufen zu können.

Ulrike Meinhof hat die Foltereffekte, die sie während der monatelangen Einkerkерung im toten Trakt des Kölner Gefängnisses erfahren hat, wie folgt beschrieben:

"Aus der Zeit 16.6.72 bis 9.2.73:

das Gefühl, es explodiert einem der Kopf (das Gefühl, die Schädeldecke müßte eigentlich zerreißen, abplatzen) -

- das Gefühl, es würde einem das Rückenmark ins Gehirn gepreßt,
- das Gefühl, das Gehirn schrumpelte einem allmählich zusammen, wie Backobst z.B. -
- das Gefühl, man stünde ununterbrochen, unmerklich, unter Strom, man würde ferngesteuert -
- das Gefühl, die Assoziationen würden einem weggehackt -
- das Gefühl, man pißte sich die Seele aus dem Leib, als wenn man das Wasser nicht halten kann -
- das Gefühl, die Zelle fährt. Man wacht auf, macht die Augen auf: die Zelle fährt; nachmittags, wenn die Sonne reinscheint, bleibt sie plötzlich stehen. Man kann das Gefühl des Fahrens nicht absetzen.
- Man kann nicht klären, ob man vor Fieber oder vor Kälte zittert -
- man kann nicht klären, warum man zittert - man friert.
- Um in normaler Lautstärke zu sprechen, Anstrengungen, wie für lautes Sprechen, fast Brüllen -
- das Gefühl, man verstummt -
- man kann die Bedeutung von Worten nicht mehr identifizieren, nur noch raten -
- der Gebrauch von Zisch-Lauten - s, ß, tz, z, sch - ist absolut unenträglich -
- Wörter, Besuch, Hof erscheint einem wie aus Zelluloid - Kopfschmerzen -
- flashes -
- Satzbau, Grammatik, Syntax - nicht mehr zu kontrollieren.
- Beim Schreiben: zwei Zeilen - man kann am Ende der zweiten Zeile den Anfang der ersten nicht behalten -
- Das Gefühl, innerlich auszubrennen -
- das Gefühl, wenn man sagen würde, was los ist, wenn man das rauslassen würde, das wäre, wie dem anderen kochendes Wasser ins Gesicht schenken, wie z.B. kochendes Tankwasser, das den lebenslänglich verbrüht, entstellt -
- Rasende Aggressivität, für die es kein Ventil gibt. Das ist das Schlimmste. Klares Bewußtsein, daß man keine Überlebenschance hat; völliges Scheitern, das zu vermitteln; Besuche hinterlassen nichts. Eine halbe Stunde danach kann man nur noch mechanisch rekonstruieren, ob der Besuch heute oder vorige Woche war -
- Einmal in der Woche baden dagegen bedeutet: einen Moment auftauen, erholen - hält auch für paar Stunden an -
- Das Gefühl, Zeit und Raum sind ineinander verschachtelt -
- das Gefühl, sich in einem Verzerrspiegelraum zu befinden -
- torkeln -
- Hinterher: fürchterliche Euphorie, daß man was hört - über den akustischen Tag-Nacht-Unterschied -
- Das Gefühl, daß jetzt die Zeit abfließt, das Gehirn sich wieder ausdehnt, das Rückenmark wieder runtersackt - über Wochen.

Das Gefühl, es sei einem die Haut abgezogen worden.

Beim zweiten Mal (21. 12. 73 - 3. 1. 74):

Ohrendröhnen. Aufwachen, als würde man verprügelt.
Das Gefühl, man bewege sich in Zeitlupe. Das Gefühl
sich in einem Vakuum zu befinden, als sei man
in Blei eingeschlossen.

Hinterher: Schock. Als sei einem eine Eisenplatte auf
den Kopf gefallen.

Vergleiche, Begriffe, die einem da drin einfallen:

(Psycho) Zerreißwolf -
Raumfahrtsimuliertrommel, wo den Typen
durch die Beschleunigung die Haut platt-
gedrückt wird -
Kafkas Strafkolonie - Der Typ auf dem Nagel-
brett -
pausenloses Achterbahnfahren.

Zum Radio: Es schafft minimale Entspannung, als wenn
man z.B. von Tempo 240 auf 190 runtergeht.

Daß das ganze in einer Zelle stattfindet, die sich
äußerlich nicht von anderen Zellen unterscheidet - Radio,
Möbiliar, plus Zeitungen, Bücher - ist in seinen Auswir-
kungen eher Verschärfung: trägt dazu bei, die Verständli-
gung zwischen dem Gefangenen und Personen, die nicht
wissen, was Geräuschisolation ist, zu verunmöglichen.
Desorientiert auch den Gefangenen. (Daß es weiße, d.h.
Lazarettzellen sind, ist terrorverschärfend, aber erst
durch die Stille. Wenn man das durchschaut hat, bemerkt
man die Wände). Klar, daß man da drin lieber tot wäre.

Peter Milberg, der in Frankfurt-Preungesheim in so einem
Ding saß ('leerstehende Krankenabteilung') hat nachher
seinem Richter vorgeworfen, der hätte 'versucht', ihn
unzubringen. Das stimmt einfach, daß da drin eine 'Exe-
cution' stattfindet.

Das heißt: Es findet ein innerer Zersetzungsprozeß statt
- wie Substanzen sich in Säure auflösen, den man durch
Konzentration auf Widerstand verzögern, aber nicht lösche
kann.

Zur Reinstücke gehört die völlige Entpersonalisierung.
Niemand, außer einem selbst, befindet sich in diesem
völligen Ausnahmezustand.

Als Mittel/Methode ganz klar zu vergleichen mit dem,
was sie z.B. mit den Tupamaros machen: sie in Erregungs-
zustände und Todesqualen reinfixen, kurz vorm Abkratzen
Pentotal - das plötzliche Entspannung und Euphorie
aufzwingt. Der Gefangene, erwartet man, verliert nur die Selbst-
kontrolle. Quatscht."

Diese äußerste Folter wurde nach 8 Monaten erst an dem Tag beendet, als zahlreiche Verteidiger der Gefangenen vor dem Bundesgerichtshof, dessen Richter für die Folter verantwortlich waren, in Anwaltsroben demonstrierten und in den Hungerstreik traten. Die Gefangene wurde noch am gleichen Tag aus ihrer Folterzelle dem toten Trakt des Gefängnisses in Köln-Ossendorf verlegt.

Der Anstaltspsychologe Jarmer hat sich am 1.2.1973 zu der Art der Inhaftierung von Ulrike Meinhof wie folgt geäußert:

"Die fast vollkommene Isolation der Untersuchungs- gefangenen Meinhof in der psychiatrischen Untersuchungsabteilung für weibliche Gefangene verschärft die psychische Belastung für die Gefangene erheblich über das Maß hinaus, die bei dem Vollzug der strengen Einzelhaft normalerweise unumgänglich ist. Wenn die strenge Einzelhaft für einen Gefangenen erfahrungsgemäß nur begrenzte Zeit erträglich ist, so gilt dies in besonderer Weise für die Gefangene Meinhof, da diese fast vollständig von Umweltwahrnehmungen ausgeschlossen ist."

Vom 5.2. bis 30.4.1974 wurde Ulrike Meinhof ein drittes Mal im toten Trakt des Ossendorfer Gefängnisses untergebracht, diesmal gemeinsam mit Gudrun Ensslin, die in der benachbarten Zelle inhaftiert wurde. Justizminister Dr. Diether Posser hat die Isolation der beiden Gefangenen in einer Presseerklärung vom 14.3.1974 wie folgt beschrieben:

"Entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung ist das Hafthaus innerhalb der JVA so gelegen, daß die dort Unterbrachten die anderen Gefangenen nicht stören, andererseits auch von diesen nicht gestört werden können."

Beweis: Zeugnis des Justizministers Dr. Diether Posser, Düsseldorf

Zur Veranschaulichung der Unterbringung beider Gefangenen im toten Trakt wird unter Anlage 3 eine Zeichnung der Gefangenen Meinhof vorgelegt.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln, Regierungsdirektor Bückler, bestätigte in einem Dementi die Unterbringung der beiden Gefangenen in der stillen Abteilung. Er erklärte laut einem

- 32 -

Bericht in der Kölnischen Rundschau vom 12.3.1974 auf Fragen von Journalisten:

"Einen toten Trakt gibt es bei uns nicht. Die Meinhof und die Ensslin sind Zelle an Zelle in einem leerstehenden Flügel untergebracht."

Auf die Frage, ob man von Isolationsfolter sprechen könne, antwortete Bucker:

"Die Meinhof und die Ensslin können Tag und Nacht miteinander sprechen, das stört die Mitgefangenen und uns nicht."

Beweis: Ausschnitt aus der Kölnischen Rundschau, Anlage 4

Die Forderung auf Verlegung der beiden Gefangenen aus dem toten Trakt, dessen völlige Abschaffung, die Aufhebung der Isolationsfolter und die Gleichstellung der politischen mit allen anderen Gefangenen haben im März 140 bekannte Persönlichkeiten des In- und Auslandes gefordert. Am 25.3.1974 unterzeichneten 77 Pastoren und Theologen einen offenen Brief an Justizminister Dr. Posser mit folgendem Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Dr. Posser !

Tief erschrocken habe ich vor einigen Monaten Kenntnis erhalten von den Folterungen, denen politische Gefangene in der BRD ausgesetzt sind. So gut ich konnte, habe ich mich an den Aktionen beteiligt, die die Verantwortlichen veranlassen sollten, diese unmenschlichen und allem geltenden Recht widersprechenden Sonderbehandlungen sofort einzustellen, und die Öffentlichkeit aufmerksam machen sollten auf diese Willkürmaßnahmen der Staatsmacht, die an die schlimmsten Vorgänge der deutschen Vergangenheit erinnern (vgl. die Sonderbehandlung, der Sozialdemokrat Leuschner 1933 in der Strafanstalt Rockenberg in einem leerstehenden Toten Trakt unterworfen wurde; siehe den Bericht des damaligen Anstaltspfarrers Dörmer in 'Zeitschrift für Strafvollzug' Jg. 1963, S. 302 f.).

Ihre letzte Presseerklärung in dieser Angelegenheit vom 15.3.74 veranlaßt mich nun, mich ganz persönlich an Sie zu wenden. Ihre Ausführungen wirken auf mich zynisch, weil sie den Eindruck zu erwecken versuchen, als hätten es Frau Meinhof und Frau Ensslin in ihrer Haft besonders gut, besser als andere Gefangene. Sie schrecken nicht davor zurück, Maßnahmen, die Bestandteil einer besonders raffinierten Folter sind, wie etwa die Tatsache, daß die im Toten Trakt "Untergebracht" die anderen Gefangenen nicht stören, andererseits von diesen auch nicht gestört werden können" als besondere Vergünstigung hinzustellen.

Sie wissen, daß gerade dieses völlige Ausschalten der normalen Lebensgeräusche ein ausgeklügeltes Mittel ist, die sensorische Deprivation zu verstärken. Sie wissen, daß die von Ihnen erwähnten Möglichkeiten Bücher und Zeitungen zu lesen, Radio zu hören, kontrollierte Verwandtenbesuche zu empfangen, die Wirkung der optischen, akustischen und sozialen Isolierung nur erhöhen können. Sie wissen, daß wissenschaft-

lich eindeutig festgestellt ist, daß durch die Kontakte der beiden Häftlinge untereinander die verheerenden Folgen der Isolation nicht aufgehoben werden, daß also das zeitweise Zusammensein von Frau Meinhof und Frau Ensslin den Zerstörungsprozeß, dem beide Frauen durch die Justizorgane ausgesetzt werden, im günstigsten Fall ein wenig verlangsamen, aber nicht verhindern kann.

Sie gehen auf den Vorwurf der Folter, um den es sich doch tatsächlich handelt, in Ihrer Presseerklärung nicht ein, sondern versuchen im Gegenteil die von Ihnen angewandten Methoden zu rechtfertigen und zu verharmlosen.

Dies sind Verhaltensweisen, die uns von faschistischen Regimen bekannt sind. Als der Faschismus seine Herrschaft in Deutschland antrat, haben die Christen weithin Beifall geklatscht und in ihrer Überwiegenden Mehrheit zu dem Unrecht, das geschah, geschwiegen. Dieses Versagen verpflichtet uns Christen von heute, besonders laut und deutlich auf die eklatanten Verletzungen der Menschenrechte hinzuweisen, die unter uns geschehen.

Die Verantwortung, die auch wir Christen für unsere Gesellschaft tragen, zwingt uns von Ihnen zu fordern:

Daß Frau Meinhof und Frau Ensslin sofort aus dem Toten Trakt verlegt und ihre Haftbedingungen denen anderer Untersuchungshäftlinge gleichgestellt werden;

Daß die Isolationsfolter, wie sie in Köln-Ossendorf und andernorts an politischen Gefangenen geübt wird, sofort abgeschafft wird.

Dieser Brief ist unter- W. Grell (Pastor)
zeichnet von:

E s f o l g e n :

Ältestenrat der Theologiestudentenschaft d.ev. Kirche im Rheinland;
Christian Arndt, Pastor, Hamburg (HH); Jens Ball, Pastor, HH; Dieter Baumann, Pastor, Düsseldorf; Th. Christiansen, Pastor, Flensburg;
Dr. Frank Crüsemann, wiss. Ass., Heidelberg (HD); Werner Daffke, Pastor, Bremen; Dr. Thomas Dell, Pastor, Dozent, HD; Chr. Dethleffsen, Pastor, Pinneberg; Klaus Dierking, Pastor, HH; F. Doedens, Pastor, HH;
Konrad Elsässer, Vikar, HD; Erich Eblinger, Pastor, HD; Jürgen Fliege, Vikar, Radevormwald; Dieter Frettlöh, Gefängnispfarrer, Viernheim; Dr. Christof Frey, Priv. Doz., HD; Elmar Funk, Pastor, Kirchheimbolanden; J. Giesen, Pastor, Aumühle; H. Gloy, Pastor, HH; Edda Groth, Pastorin, HH; Rainer Gursch, Dipl. Theol., HD; Otfried Halver, Pastor, HH; U. Hardmeier, wiss. Ass., HD; Christian Hardmeier, wiss. Ass., HD; Günther Heipp, Pastor, Riesweiler; Heiko Heck, Pastor, HD; Kolf Held, Pastor, St. Julian; Lothar Helm, Gefängnispfarrer, Weiskirchen; Helmut Hennicke, Pastor, HH; Herbert Helms, Pastor, Einöd-Homburg; Chris Hess, Pastor, Bad Dürkheim; Dr. Wolfgang Huber, Priv. Doz., HD; Edgar Huhn, Pastor, Heide; Barbara Hungar, Theol., HD; Dr. K. Hungar, Akad. Rat, Theol. Fak., HD; Hermann Jacob, Pastor, Enkenbach; Manfred Kock, Jugendpfarrer, Köln; Willi Köhlings, Priester d. Erzdiözese Köln, Holzheim; Martin Körber, Pastor, HH; Karl Lambert, Pastor, Spießen; Lamotte, Pastor, Frankenthal; H. Lechner, Pastor, Norderstedt; Dr. Christian Link, wiss. Ass., HD; Ralf Ludwig, Pastor, HD; Heidi Müller, Pastorin, Ebertsheim; Helge Müller, Pastor, Ebertsheim; Klaus Nakutenus, Gemeinderat der ESG, HD; Pessenlehner, Pastor, Wattenheim; Dr. Wilhelm Pressel, Pastor, HH; Marianne Puder, Pastorin, Berlin; Herwig Rettig, Pastor, Blieskastel; Jürgen Rolker, Pastor, HD; Dr. Eberhard Ruprecht, wiss. Ass., HD; E.A. Scharffenorth, Akad. Rat, HD; Volker Schmitt, Pastor, HH; Prof. Luise Schottroff, Mainz; Niels

Schröder, Pastor, HH; Dr. Hanrelis Schulte, Pastorin, HD; Andreas Schultheis, Pastoralass. HH; Dr. Paul Schulz, Pastor, HH; Helmut Schwehm, Pastor, Neuhofen; Reinhold Schwerdt, Pastor, Mannheim; Ekkehard Stegemann, wiss. Ass., HD; Wolfgang Stegemann, wiss. Ass., HD; Prof. Lothar Steiger, HD; Martin Strunck, Pastor, Pinneberg; R. Sylla, Pastor, HD; J. Thies Bohnenkamp, Vikar, Tübingen; Gerhard Torp, Pastor, Pinneberg; Wolfgang Vogt, Pastor, HH; Frau Wendt, Pastorin, Beindersheim; Chr. Wendt, Pastor, Beindersheim; Dr. Wolfgang Wiedemann, Pastor, HH; Christian Wienberg, Pastor, HH; Jörn Wilhelm, Pastor, Göllheim; Herbert Wast, Pastor, Ludwigshafen; Diethard Zills, Dominikanerpater, Düsseldorf; (Dr. = Dr. theol.)

Am 19.4.1974, anlässlich der Überreichung des offenen Briefes an Justizminister Posser haben die Pfarrer und das Vorstandsmitglied der Evangelischen Studentengemeinde folgende Presseerklärung abgegeben:

Der Offene Brief ist am 25.3.74 nach der ersten Presseerklärung des Justizministers Posser verfaßt worden, und in der Zwischenzeit von über 60 Pfarrern aus dem ganzen Bundesgebiet unterschrieben worden. In dieser Zeit hat sich in der Öffentlichkeit viel verändert: der Vorwurf der Isolationsfolter an den politischen Gefangenen in der BRD, getragen durch die Ständemonstration der Komitees hier in Düsseldorf, ist von anderen Gruppen aufgenommen worden: Der Protest der Prominenten, der Hungerstreik der Angehörigen der politischen Gefangenen, die Proteste in Paris, Amsterdam und Den Haag und nicht zuletzt die teilweise ernsthafte Diskussion der Problematik der Isolationsfolter in einem Teil der deutschen Medien. Nur Justizminister Posser meint immer noch, sich diesen Protesten mit Dementis und dreisten Erklärungen entziehen zu können. Einmal sagt er, er sei nicht zuständig, was angesichts seines Amtes als Justizminister von Nordrhein-Westfalen und damit seiner Verantwortung für die Zustände in Köln-Ossendorf einfach falsch ist. Ein anderes Mal streift er die Vorwürfe glatt ab und bei einer dritten Gelegenheit möchte er uns doch tatsächlich glauben machen, daß die Isolation und die Stille des Toten Trakts durch die 33 Sender, die die Gefangenen in ihren Radios empfangen können, aufgehoben werden kann. Es wurde in den letzten Tagen immer deutlicher, daß Herr Posser mit seinen Dementis und Erklärungen am Ende ist. Inzwischen hat sich der gleichermaßen verantwortliche Richter Maul zu Wort gemeldet und sog. Hafterleichterungen eingeleitet: daß, nachdem die beiden Gefangenen bisher allein im Toten Trakt waren, drei weitere Gefangene in den Toten Trakt verlegt worden sind. Das ist nichts anderes als ein deutliches Eingeständnis von offizieller Seite, daß es den Toten Trakt gibt: die beiden Gefangenen waren also allein in der Abgeschlossenheit und Stille des Toten Trakts. Das soll nun angeblich anders geworden sein. Was aber ist anders geworden? In Wirklichkeit sind die drei zusätzlichen Gefangenen am Tage nicht im Toten Trakt anwesend. Nur am Abend hören Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin vereinzelt Türenklappen, was die Stille des Toten Traktes nicht durchbricht, ganz zu schweigen davon, daß ein sozialer Kontakt weiterhin zu anderen Gefangenen unterbunden ist. Wir müssen feststellen, daß diese Belegung des Toten Trakts eine Scheinbelegung ist. Die sog. Hafterleichterungen sind nur eine Täuschung der Öffentlichkeit.

Dieses Manöver der Verantwortlichen weisen wir mit aller Schärfe zurück.

Unter dem wachsenden Druck der Proteste haben Justizminister Posser, Richter Maul und Bundesanwalt Buback davon gesprochen, daß die beiden politischen Gefangenen in "absehbarer Zeit" nach Baden-Württemberg verlegt werden. Es ist kein genauer Termin genannt, die beunruhigte Öffentlichkeit ist weiterhin im Unklaren gelassen.

In dieser Situation will Richter Maul einen Sachverständigen beauftragen, der untersuchen soll, "ob bei den beiden Gefangenen physische oder psychische Schäden durch die Haftbedingungen verursacht würden". Dieses Gutachten ist nicht nur nicht notwendig, sondern auch gefährlich.

Es ist nicht notwendig, weil zwei Gutachten vorliegen :

- a. Der Antrag des Rechtsanwaltes Preuss auf Abschaffung des Toten Trakts (10.8.73)
- b. Das Gutachten des Chefarztes Schmidt-Voigt über die Auswirkung dieser Sonderhaft bei Astrid Proll (25.1.74).

Das neue angesetzte Gutachten ist gefährlich,

1. weil es die sofortige Verlegung der beiden Gefangenen verzögert,
2. weil bei der Fragestellung von Richter Maul die Gefangenen nur dann oder erst dann verlegt werden, wenn physische oder psychische Schäden festgestellt worden sind, also schon aufgetreten sind,
3. weil offensichtlich nicht die schädlichen Bedingungen des Toten Trakts, sondern die Auswirkungen auf die Gefangenen begutachtet werden.

Dies öffnet Tür und Tor für eine Personalisierung des anstehenden Problems. Letztlich führt dieses Gutachten zu einer Psychiatrisierung, das heißt Verrückterklärung der Gefangenen, anstatt den Toten Trakt anzuprangern und abzuschaffen.

Darum stellen wir folgende Forderungen an Richter Maul, Bundesanwalt Buback und Justizminister Posser, die alle verantwortlich sind :

- Kein Gutachten der Personen der beiden Gefangenen, sondern die sofortige Verlegung von Gudrun Ensslin und Ulrike Meinhof aus dem Toten Trakt in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen !
- Sofortige Abschaffung des Toten Trakts !
- Aufhebung der Isolationsfolter an politischen Gefangenen durch Gleichstellung mit den anderen Gefangenen !

Diese Erklärung ist unterzeichnet von:

Pfarrer Olmar Funk, Kirchheimbolanden
 Pfarrer Wolfgang Grell, Hamburg
 Pfarrer Lothar Helm, Frankfurt
 Pfarrer Reinhard Wolters, Bochum
 Sigi Martsch, Bundesvorstand der Evangelischen Studentengemeinden

-36-
-38-

Die Benutzung eines toten Gefängnistraktes als äußerstes Mittel der Isolationsfolter ist nicht etwa ein ungewollter Mißgriff in einen sonst intakten Rechtsstaat, ein badauerlicher Einzelfall, ~~in~~ dem man eben leider zu weit gegangen ist, wie eine Wochenzeitung mit liberalem Anspruch gemeint hat. Bei der Unterbringung von Gefangenen in leerstehenden Gefängnistrakten, bei der zusätzlich zur so~~z~~ialen Isolation hinzutretenden akustischen Abschirmung von der Außenwelt handelt es sich um eine wohlüberlegte Methode der Staatsschutzpolizei. Das Muster dieser Gehirnwäschepraxis ist durchgängig. So heißt es in einer Verfügung des Anstaltsleiters der JVA Hannover vom 2.5.1974 bezüglich des Gefangenen aus der RAF, Ronald Augustin:

"Es ist unbedingt zu verhindern, daß der Gefangene Augustin körperlichen, akustischen oder sonstigen Kontakt mit anderen Gefangenen aufnehmen kann. Daher darf sich während des Aufenthaltes des Gefangenen außerhalb der Zelle möglichst kein weiterer Gefangener in seiner Nähe aufhalten."

Beweis: Verfügung vom 2.5.1974 nebst Begleitschreiben des Amtsgericht Lingen vom 12.8.1974, Anlage 5

Diese Maßnahme der Isolationsfolter, die von einem Haftrichter namens Hackmann beim Amtsgericht Lingen genehmigt wurde, ist durch die Verbringung des Gefangenen in den toten Trakt der Justizvollzugsanstalt Hannover perfektioniert worden. Der Gefangene wurde dort 7 Monate lang in einer leerstehenden, mit besonderen schalldämpfenden Vorrichtungen versehenen Abteilung des Gefängnisses in einer sogenannten Zelle für Infektionskranke untergebracht. Die geräuschisolierte Verwahrung des Gefangenen erfolgte in dem hintersten, am Ende eines langen Flures gelegenen Teiles des Lazarettes vom 2.5. - 14.10.1974 und vom 22.10. - 14.2.1975, also 8 Monate lang. Die besonderen Vorrichtungen zur Perfektionierung der Geräuschisolation in dem bereits durch seine Lage weitgehend geräuschisolierten Sondertrakt, bestanden

in dem zusätzlichen Einbau einer schalldämmenden Scheibe von 0,5 cm Dicke, die zu den ziegelsteingroßen Scheiben, die in das Mauerwerk der Zelle eingelassen sind, hinzukamen;

- 32 -
- 39 -

in dem zusätzlichen Einbau eines Eisengitters, das zu dem bereits vorhandenen Betongitter hinzukam;

in der Abdichtung der Zelle durch eine 5 cm hohe Eisenschwelle,

in der Abdichtung des Sondertrakts durch eine Blechtüre, die während der ersten 5 Monate und 12 Tage andauernden Inhaftierung des Angeklagten in der JVA Hannover stets verschlossen war,

in der monatelangen Verhinderung von Verteidigerbesuchen in der Zeit vom 28.3. - 5.9.1974 infolge des Baus eines eigens für Verteidigerbesuche vorgesehenen Sprechkäfigs mit Panzer- oder Plexiglas-Trennscheibe.

Beweis: Zeugnis a) des Leiters der JVA Hannover, Herrn Bauer,
b) des Justizministers Schäfer des Landes Niedersachsen,
c) des Leiters der Staatsschutzabteilung beim Bundeskriminalamt, Herrn Karl Schütz,
d) des Präsidenten des BKA, Herrn Dr. Horst Herold

Zur Veranschaulichung der Unterbringung wird unter Anlage 6 eine Zeichnung des Gefangenen Ronald Augustin vorgelegt.

Auch die Gefangene Margrit Schiller wurde und wird in zusätzlicher akustischer Isolation gehalten. Rechtsanwalt Dr. Croissant hat deshalb am 25.3.1975 Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen den Leiter der JVA Lübeck erstattet. Diese Strafanzeige hat unter anderem folgenden Wortlaut:

"Die Untersuchungsgefangene wird seit ihrer Verhaftung am 4.2.1974 systematisch von allen Mitgefangenen isoliert. Diese Isolation ist zwar rechtlich durch einen Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 8.8.1974 aufgehoben worden, und zwar sowohl die Trennung von der politischen Gefangenen Christa Eckes als auch die Trennung von den anderen Gefangenen. Unter bewußtem Verstoß gegen diesen Beschluß blieb Margrit Schiller - ebenso wie die Mitgefängene Eckes - weiterhin von allen anderen Gefangenen isoliert.

Am 18.2.1975 wurde Margrit Schiller von der Justizvollzugsanstalt Hamburg in die Justizvollzugsanstalt Lübeck verlegt.

- 38 -
- 40 -

Sie wird dort in einer eingeschossigen Lazarettabteilung, einem toten Trakt, verwahrt. Zur Veranschaulichung der Unterbringung wird unter Anlage 7 eine Zeichnung der Gefangenen Margrit Schiller vorgelegt.

Die Gefangene ist am Ende dieses Traktes in der drittletzten Zelle untergebracht. Die beiden letzten Zellen sowie die vorhergehenden vier Zellen sind leer. Allein die erste und die dritte Zelle, die in den belebteren Gefängnisteil übergehen, sind mit anderen Gefangenen belegt.

Margrit Schiller ist nach Ulrike Meinhof, Astrid Proll und Ronald Augustin die vierte Gefangene, die neben der völligen Isolierung von allen anderen Gefangenen allein in einem toten Trakt untergebracht wird. Die extremste Form der Isolationsfolter, die Gehirnwäschetechnik der Geräuschisolation, wird gegen Margrit Schiller angewendet, um ihre politische Identität zu zerstören und sie für Aussagen vor den Ermittlungsbehörden gefügig zu machen.

Diese nahezu totale sensorische und soziale Isolation der Gefangenen greift unmittelbar zerstörerisch in die Substanz ihrer Persönlichkeit ein, die, wie bei jeder Persönlichkeit, deren Identität gemäß Artikel 1 und 2 GG unantastbar ist, zum einen auf sensorischem, zum anderen auf sozialem Austausch mit der gesellschaftlichen Umwelt beruht."

Es folgt nun die Begründung für den zerstörerischen Charakter der sozialen und akustischen Isolierungshaft Margrit Schillers. Danach heißt es in der Strafanzeige weiter:

"Nach den Erfahrungen der Verteidigung bei Unterbringung politischer Gefangener im toten Gefängnistrakten ist davon auszugehen, daß der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Lübeck von anonym bleibenden Sicherheitsbeamten eine entsprechende "Empfehlung" erhalten hat, die den untragbaren Haftbedingungen Margrit Schillers zugrundeliegt. Dies zeigt ein Schreiben, das der Anstaltsleiter am 19.3. 1975 an einen anderen Verteidiger, Rechtsanwalt Groenewold aus Hamburg, gerichtet hat. In diesem Schreiben heißt es:

"Der Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 8. August 1974 ist dahin auszulegen, daß aus der Sicht des Gerichts und von den Belangen des gegen Frau Schiller geführten Verfahrens keine Bedenken mehr bestehen, sie mit anderen Gefangenen zusammenkommen zu lassen. Ich habe aber die Belange der Anstalt zu prüfen und insbesondere Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Gemäß Nr. 22 V UVollzO sind U-Gefangene, die nach ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für andere Gefangene bedeuten, von diesen getrennt zu halten. Diese Gefahr sehe ich im Falle Ihrer Mandantin als gegeben an."

- 39 -
- 41 -

Dieses Schreiben wird hiermit in Fotokopie unter Anlage 8 vorgelegt.

Die anonym bleibende Sicherheitsinstanz dürfte auch bei Margrit Schiller die "Sicherungsgruppe Bonn" oder nach ihrer neueren Bezeichnung die "Staatsschutzabteilung beim Bundeskriminalamt" sein oder eine von ihr Weisungen empfangende Sonderkommission. In einer Hausmitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Köln bezüglich des politischen Gefangenen Ronald Augustin vom 2.8.1973 findet sich unter der Rubrik "Ausführungen" folgender Satz:

"Ausführungen, - auch in äußersten Notfällen (z.B. Lebensgefahr) - sind erst durchzuführen wenn die Sicherungsgruppe Bonn (Tel.: 02221/353001) entsprechende Weisung erteilt hat."

Diese Hausmitteilung zeigt unmißverständlich, wer in Wahrheit die Haftbedingungen selbst im äußersten Fall der Lebensgefahr bestimmt. Der zynische Passus verrät, daß Sicherheitsinteressen bei bestimmten Gefangenen den Vorrang vor ihrem Leben haben: In der Tat erfüllt nur der tote oder der gebrochene politische Gefangene die Sicherheitserfordernisse am besten."

Beweis: Strafanzeige vom 25.3.1975, Anlage 8 a

Das Ziel der Staatsschutzbehörden, die revolutionäre Identität der Angeklagten und aller Gefangener aus der RAF zu vernichten, schließt die Erwartung ein, daß die Gehirnwäschartechniken von jahrelanger und teilweiser zusätzlich akustischer Isolation zu Aussagen der Gefolterten führt, zu Aussagen, die den Staatsschutzbehörden und dem Generalbundesanwalt gleichzeitig aus ihrer Beweisnot helfen sollen. Bezeichnend für diese Erwartungen ist eine Äußerung, die der Leiter des Bundeskriminalamtes, Dr. Horst Herold, wenige Wochen nach der Verhaftung der Angeklagten im Juni 1972 getan hat. Im Zusammenhang mit dem für die Staatsschutzbehörden bestehenden Problem, daß keiner der Gefangenen aus der RAF Aussagen mache, erklärte der Leiter des Bundeskriminalamtes gegenüber Journalisten:

"Einer redet immer, das war schon bei den Jüngern Jesus so."

-40-
- 42 -

Beweis: Zeugnis des Leiters des BKA, Dr. Horst Herold,
sowie Bericht im Nachrichtenmagazin der SPIEGEL
vom 24.6.1972, Anlage 9

Dieselbe Zielrichtung der Isolierungshaft, zu Aussagen der Gefangenen zu gelangen, lassen auch die Äußerungen des Hessischen Justizministers Hemfler in einem Interview vom Sommer 1973 mit dem holländischen Fernsehen erkennen. Das Interview schneidet zunächst die Frage des Wasserentzuges bei Andreas Baader während des Hungerstreiks vom Mai 1973 in der hessischen Vollzugsanstalt Schwalmstadt an.

Frage: " Es steht in den Mindestbestimmungen der UNO und also auch von der BRD, daß jedem Gefangenen also das Wasser zusteht, was er gerne haben will."

Hemfler: " Nicht nur das Wasser, sondern die Ernährung. Und hier ist der Entzug des Wassers, das bitte ich so zu sehen, eine medizinische Maßnahme."

Danach folgen die Fragen und Antworten zur Isolierung der Gefangenen.

Frage: "Gibt es Isolierhaft?"

Hemfler: "Nein, das gibt es nicht. Aber die Öffentlichkeit wird da unterrichtet und es wird mal wieder von Isolierhaft gesprochen, das ist falsch. Ich bin nur für den Ausdruck in Anführungsstrichen."

Frage: "Ja aber es gibt doch Leute, die isoliert werden in ihren Zellen!"

Hemfler: "Die für eine bestimmte Dauer, auch für einen bestimmten Prozeßverlauf, wenn zu befürchten ist, daß sie ihre Strafverfahren verdunkeln wollen, daß man sie da von anderen fernhält. Aber es ist nicht so, daß sie völlig isoliert werden, sie haben den Kontakt mit den Beamten, ..."

Frage: "Aber Isolationsfälle von 6 Monaten bis zu 1 1/2 Jahren sind doch nicht angemessen, nicht?"

Hemfler: "Daß ist nicht angemessen, aber das liegt zum Teil ja selbst in der Person des Betroffenen, die durch ihr hartnäckiges Weigern oder durch Tendenz, alles zu verschleiern und auf keinen Fall hier die Wahrheit zu sagen oder die Wahrheitsfindung zu erleichtern, sich das selbst zuzuschreiben haben."

Beweis: Zeugnis des Justizministers Karl Hemfler, Wiesbaden

- 41 -
- 43 -

Daß jahrelange Einzelhaft und die bei den Angeklagten hinzukommende systematische Abschirmung von allen anderen Gefangenen, ihre Unterbringung jeweils zu zweit in einem besonderen Gefängnistrakt, darunter einem 8-Zellen-Trakt für die beiden männlichen Angeklagten, medizinisch und rechtlich nicht zu verantworten sind, ergibt sich auch aus dem geplanten Bestimmungen eines Vollzugsgesetzes. Bereits nach dem gegenwärtigen Rechtszustand und den gesicherten medizinischen Erkenntnissen ist eine normale Einzelhaft, bei der der Gefangene wenigstens noch in das übrige Gefängnisleben integriert ist, nicht mehr ohne Zustimmung des Gefangenen zulässig, wenn die Einzelhaft 3 Jahre übersteigt. Nach § 77 des Entwurfes eines Vollzugsgesetzes soll ein Gefangener in einem Jahr nicht länger als 6 Monate in Einzelhaft gehalten werden, wobei diese Frist nicht dadurch unterbrochen wird, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

Die Isolationsforscher Jan Gross und Ludwig Svab haben in ihrer Prager Veröffentlichung vom Jahre 1967 mit dem Titel "Soziale Isolation und sensorische Deprivation und ihre gerichtspsychologischen Aspekte" zur Frage der sensorischen Deprivation durch Langzeitisolation unter anderem folgendes ausgeführt:

"Obwohl die ungesetzlichen Untersuchungs- und Strafmethoden schon eine reiche und bunte Geschichte hinter sich haben, wie sie z.B. Sargant (1951, 1957) erwähnt, konnte sich ihr Zeugnis nur mehr oder weniger auf autobiografisches Material der so verfolgten Personen stützen, oder evtl. auf Angaben, die durch eine anamnestiche Untersuchung einer größeren Menge der betroffenen Personen festgestellt wurden. Erst nach dem Zusammenbruch des deutschen Faschismus, der in den Jahren seiner Herrschaft aus den ungesetzlichen Methoden eines der Hauptmittel gemacht hat, mit denen er seine Macht erhalten hat, war es möglich, in einem größeren Umfang die Angaben der Betroffenen auch durch die Untersuchung der Täter und Mittäter dieser Gewalt zu vervollkommen und sie evtl. auch durch Untersuchungen am Tatort zu belegen. (in nazistischen Gefängnissen und KZs).

Und so wurde in Nürnberg, vielleicht zum ersten Mal in der Geschichte, dem Gericht der Menschheit umfassendes Anklagematerial vorgelegt gegen derart verbrecherische Praktiken, die objektiv festgestellt und durch Fakten belegt werden konnten.

- 42 -
- 44 -

Müller-Hegemann (1962,63), der diese Materialien studierte und sie durch nachträgliche anamnestische Untersuchungen an jetzt noch lebenden Opfern der nazistischen Verfolgungen vervollkommen hat, konzentrierte seine Aufmerksamkeit besonders auf die Bedeutung, die in diesen Methoden die soziale Isolation und sensorische Deprivation gespielt hat, wie sie z.B. die Einzelhaft vorstellte, die evtl. durch Dunkelraum oder Fesselung verschärft wurde. Von 100 Personen, die der Autor untersuchte, verbrachten 88 während der Gefangenschaft wenigstens ein paar Monate in Einzelhaft, von diesen 15 eine Zeit von 2-3 Jahren und 11 Personen die Zeit von 4-7 Jahren Die Einzelhaft fiel bei der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen in den Zeitraum der U-Haft, die regelmäßig einige Monate bis 1 Jahr, manchmal auch länger dauerte. Diesen Zeitraum bezeichneten alle der Befragten als die schlimmste Zeit der gesamten Gefangenschaft, da sich die Gestapo bemühte, aus den U-Häftlingen mit allen Mitteln, die sie zur Verfügung hatte, ein Bekenntnis zu erzwingen."

Beweis: Vernehmung des Isolationsforschers, Prof.Dr.med.
Jan Gross, 2 Hamburg 20, Martinistr. 1

Daß es auch in der Bundesrepublik noch Richter gibt, die den menschenvernichtenden Charakter jahrelanger Isolation nicht nur erkennen, sondern daraus auch die Konsequenzen ziehen, ergibt sich aus einem Urteil des Landgerichtes Berlin vom 10.6.1974, das von der Zermürbung eines Angeklagten durch jahrelange Einzelhaft spricht.

Beweis: Urteil des Landgerichts Berlin im Verfahren gegen Heinrich Janzen, (516 1 PLs 2/74), Fotokopie Anlage 10.

Bei der ebenfalls im toten Trakt des Kölner Gefängnisses untergebracht gewesenen Gefangenen Astrid Proll hat der Facharzt für innere Krankheiten, Dr.med. Jörgen Schmidt-Voigt, aufgrund eingehender Untersuchungen in seinem Gutachten vom 25.1.1974 die Verhandlungsfähigkeit festgestellt. Die Ursachen dieser Verhandlungsunfähigkeit hat der Gutachter "vor allem in der durch die Untersuchungshaft in besonderer Weise veränderten Lebenssituation" gesehen.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichtes Frankfurt/M.
- III/73 - im Verfahren gegen Astrid Proll, sowie Gutachten, Fotokopie Anlage 11

- 43 -
- 45 -

Andreas Baader wurde bei einem früheren Hungerstreik, der am 8.5.1973 begann, am 30.5.1973, kurz nach einem Verteidigerbesuch, das Trinkwasser vollständig abgestellt, nachdem er 8 Tage zuvor statt 1 1/2 Liter täglich nur einen kleinen Bruchteil Wasser erhielt. Der Gefängnisarzt erklärte ihm am Samstag, den 2.6.1973, er sterbe entweder innerhalb der nächsten 10 Stunden oder er trinke Milch. Der Gefangene konnte zu diesem Zeitpunkt infolge akuter Vergiftungsscheinungen fast nichts mehr sehen.

Wasserentzug bei Hungerstreik ist eine medizinische unverantwortliche Maßnahme. Sie kann zu schweren gesundheitlichen Schäden führen, die auch Einfluß auf die Verhandlungsfähigkeit haben können.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das von den Anwälten angeforderte neutrale ärztliche Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Heidelberg - Direktor Professor Dr.G.Schettler - vom 2.6.1973 hat folgendem Wortlaut:

- 44 -
- 46 -

Der gesunde menschliche Organismus benötigt unter Ruhebedingungen und bei normaler Temperatur durchschnittlich 1200 - 1500 ml Wasser um die Temperaturregelung aufrecht zu erhalten und die harnpflichtigen Substanzen aus dem Körper zu eliminieren. Wenn es durch Hungern zu einem Nahrungsdefizit kommt, fallen durch erhöhten Eiweißkatabolismus auch vermehrt harnpflichtige Substanzen an. Um diese ausscheiden zu können, muß dem Organismus entsprechend mehr Wasser zugeführt werden. Diese Wassermenge richtet sich dann auch nach der Temperatur und darf nicht unter 2000 ml täglich liegen.

Aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergibt sich, daß der Patient Baader im Laufe von acht Tagen insgesamt nicht mehr als höchstens 1/2 l Wasser zu sich genommen hat. Somit wäre die erforderliche Mindestmenge an Flüssigkeit bei weitem nicht erreicht. In diesem Falle können die harnpflichtigen Substanzen insbesondere auch die Harnsäure nicht ausgeschieden werden. Es kommt zu einer Anreicherung dieser Stoffe in den Nieren und dem Blut. Für die Nieren besteht die Gefahr der Steinbildung mit der Konsequenz einer Pyelonephritis. Eine Vergiftung des Blutes mit harnpflichtigen Substanzen führt zu einer Urämie. In den vom Patienten angegebenen Symptomen: Nierenschmerzen, Augenflimmern und Flecken vor den Augen könnte sich eine katastrophale Situation ankündigen. Um diese drohende Gefahr abzuwenden, muß dem Patienten unverzüglich in ausreichender Menge Wasser zugeführt werden. Eine Urämie führt unbehandelt zum Tode.

(1)

Beweis: Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Heidelberg.
Herrn Prof. Dr. G. Schettler, vom 2.6.1973, das unter Anlage
12 vorgelegt wird.

- 45 -
- 47 -

IV.

Die im eingangs gestellter Antrag genannten Sachverständigen zeichnen sich im internationalen Rahmen durch hervorragende Kenntnisse sowie durch Veröffentlichungen über sensorische Deprivation und ihre Auswirkungen auf den menschlichen Organismus aus. Sie kennen außerdem die Funktionen und den gesellschaftlichen Zusammenhang, in dem etreme sensorische Deprivation als Mittel zur Zerstörung von vitaler Substan~~z~~ gegen Menschen eingesetzt werden.

Das Gericht kann sich nicht anmaßen, die Haft- und Verhandlungsfähigkeiten der Angeklagten selbst beurteilen zu können, insbesondere nicht bei einem Prozeß, der bei einer möglichen Dauer von 2 Jahren dazu führt, daß die Angeklagten bis zur Verkündung des Urteils bei einer Fortdauer der bisherigen Haftbedingungen 5 Jahre in verschärfter Einzelhaft sein werden. Bei einer voraussichtlichen Dauer eines etwaigen Revisionsverfahrens von 1-2 Jahren wären die Angeklagten, die als Untersuchungsgefangene als unschuldig zu gelten haben, insgesamt 6 - 7 Jahre in Isolation.

Die Angeklagten sind bereit, sich von den angeführten Wissenschaftlern explorieren und untersuchen zu lassen.

Für die zusätzliche medizinische Untersuchung benennen wir außerdem folgende neutrale Ärzte, die bereits im Schriftsatz vom 6.10.1974 aufgeführt worden sind:

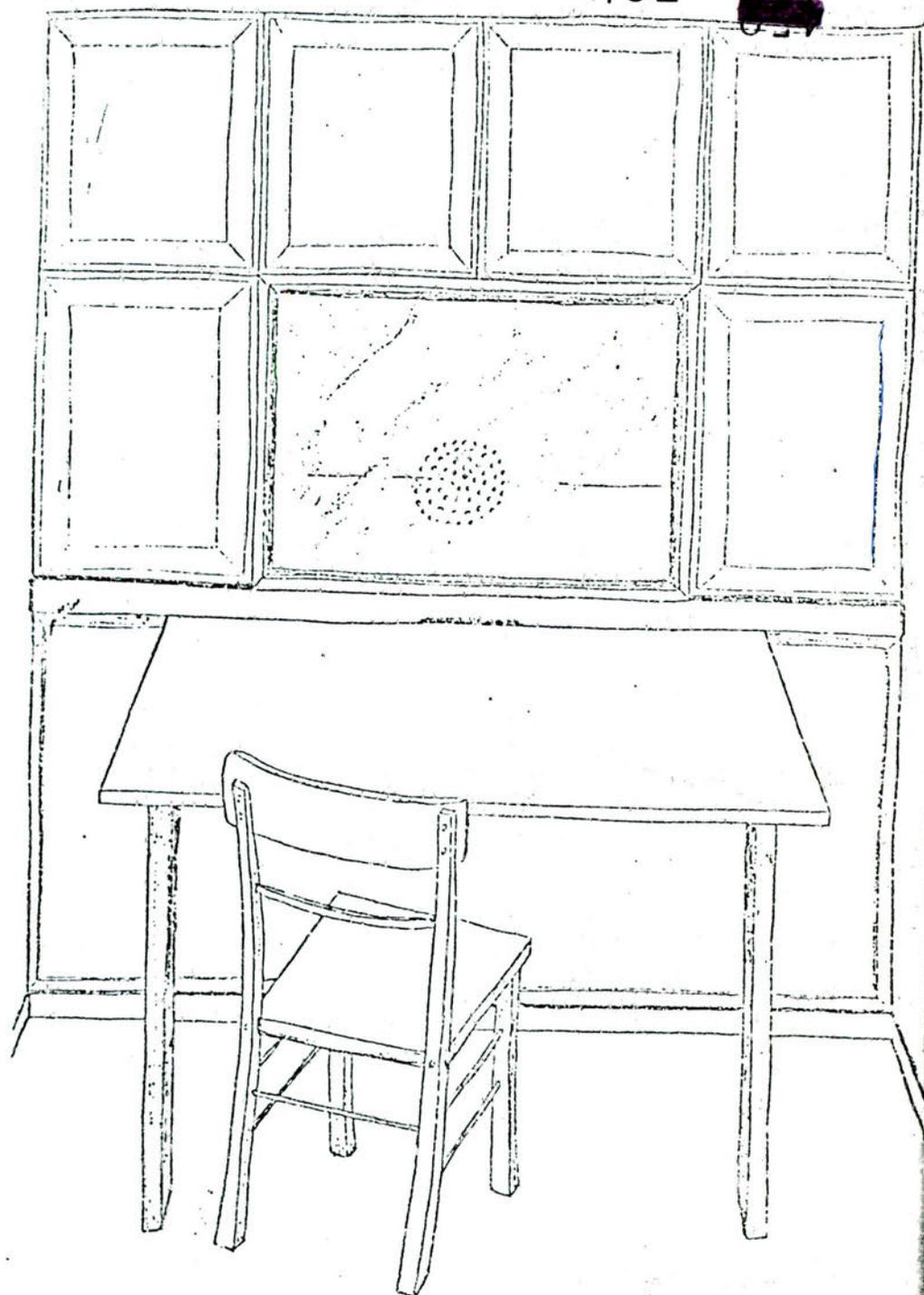
1. Dr.med.JACOB~~EIT~~, Facharzt für Innere Medizin,
c/o Medizinische Universitätsklinik Heidelberg,
6900 Heidelberg, Berheimer Str. 58,
2. Dr.med.Jörgen SCHMIDT-VOIGT, Facharzt für Innere Medizin,
6232 Bad Soden (Taunus), Kreiskrankenhaus
3. Prof.Dr.med.LANGE, Facharzt für Urologie an der
Universitätsklinik in Marburg,
4. Dr.med.Helmut BEILHARZ vom Kreiskrankenhaus in
Böblingen,
7030 Böblingen,
5. Dr.med.Burger LICHTENSTEIN,
7400 Tübingen-Derendingen, Lange Furche 51.

- 46 -
- 48 -

Diese Ärzte werden von den Angeklagten von ihrer Schweigepflicht allein gegenüber den Pflichtverteidigern des Vertrauens entbunden, jedoch können pathologische Befunde dem Anstaltsarzt mitgeteilt werden. Der Anstaltsarzt, Regierungsmedizinaldirektor Dr. Henck, hat einer Untersuchung unter diesen Voraussetzungen bereits zugestimmt.

Becher

452 *Aut. 1*

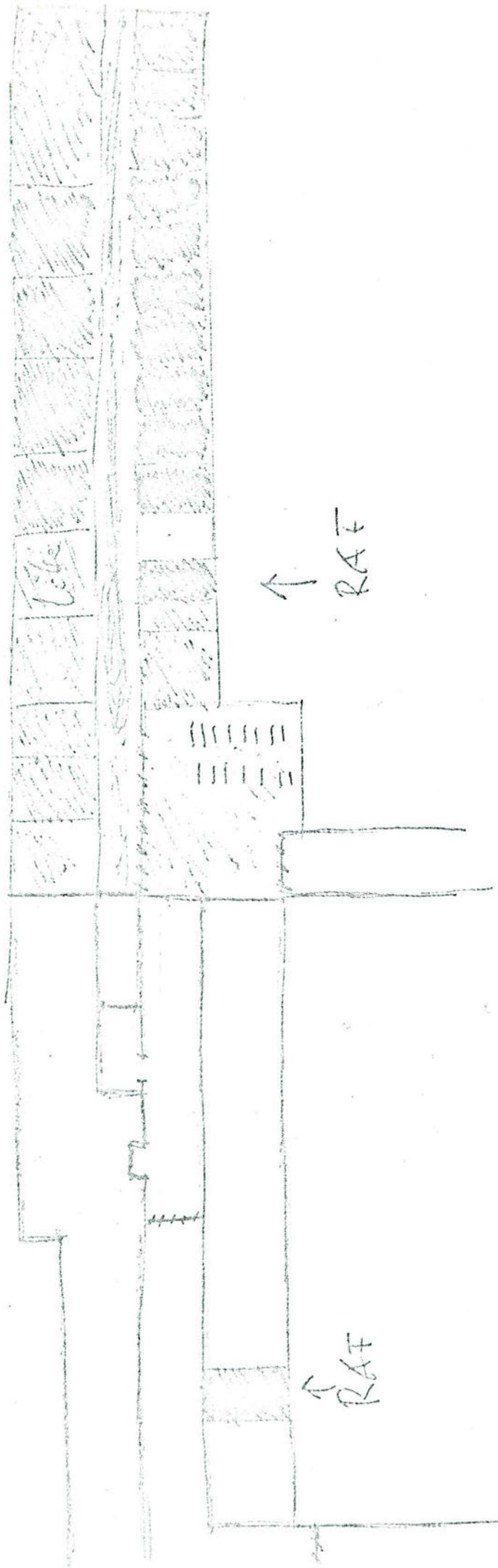


Glaskesten in Stuttgart

iii: Das Raffaufene
allein im trakt

belegt
= Stufenwerk
benutzt
SISO = Betrieb

Das Raffaufene, wenn es in der
Tägliches psychische Sicht



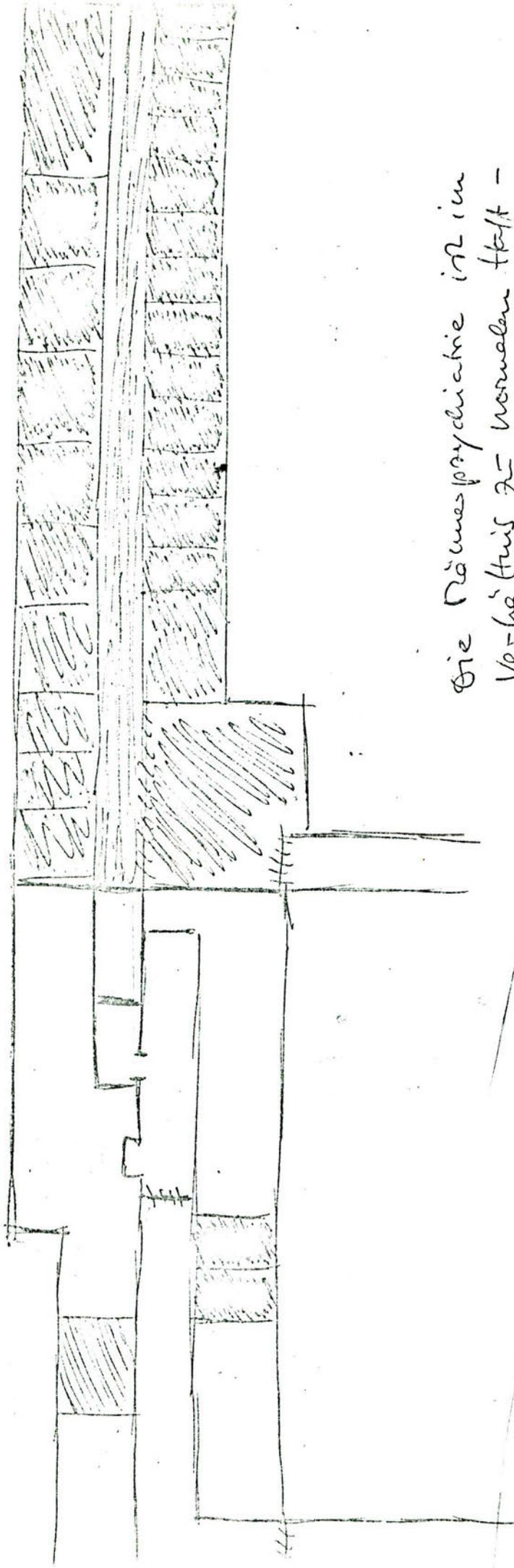
↑
RAF

↑
RAF

2 Raf-Gruppen im totalen
trakt und eine fernein-
schlafzelle "belegt" = abends 3 Tanten

-6-

Nämespsychiatrie



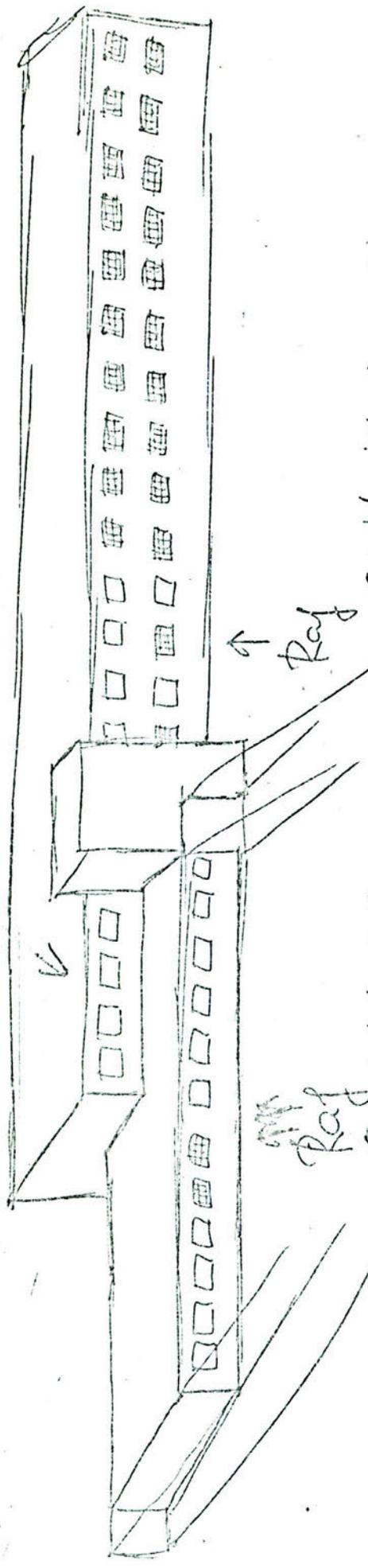
Die Nämespsychiatrie ist im
Verhältnis zu normalen Haft-
häusern eine besondere Pflanz-
isolierte Abteilung.

Räume psychiatrie

Problemas absteigend
des Räumung

☐ = belegt
□ = leer

trakt



Raum
(Cris's jetzt ist)

Cris's ist, wenn ein
Raum-Planer in
des Räumung psychiatrie
Sitz - wie Raum-Planer
überhaupt sitzen - 4/5
Nachbarzellen

April 1974

12/13/74

Kein
toter
Trakt
im Klingelpütz

Georg Bükler

G. Bönisch telefonierte
mit Klingelpütz-Chef
Georg Bükler

Kölnische Rundschau

„Guten Tag, Herr Bükler. Als leitender Regierungsdirektor sind Sie der Chef der Justizvollzugsanstalt Ossendorf, die derzeit von politisch links stehenden Ärzten und Psychologen hart attackiert wird. Es heißt sogar, die Untersuchungshäftlinge Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin lägen in einem „Totentrakt“...“

„Einen toten Trakt gibt es bei uns nicht. Die Meinhof und die Ensslin sind Zelle an Zelle in einem leerstehenden Flügel untergebracht.“

„Es heißt weiterhin, die Anarchisten würden einer „Isolationsfolter“ unterworfen...“

„Die Meinhof und die Ensslin können Tag und Nacht miteinander sprechen, das stört die Mitgefangenen und uns nicht. Davon machen sie auch regen Gebrauch. Sie dürfen täglich miteinander eine Stunde spazierengehen, jeden Tag können sie sich für zwei Stunden gegenseitig besuchen. Sie haben 30 bis 40 Bücher in ihrer Zelle, lesen sechs bis acht Zeitungen und Illustrierten und haben das Recht, für 150 DM im Monat sich zum Essen zusätzlich Marmelade, Butter oder Wurst zu kaufen, auch Zigaretten, wenn sie wollen.“

„Apropos Essen. Meinhof-Anwalt Dr. Croissant hat einen Hungerstreik seiner Mandantin angekündigt. Ist es richtig, daß Ulrike Meinhof sich schon einmal geweigert hat, Mahlzeiten zu sich zu nehmen?“

„Ja, das liegt aber schon einige Monate zurück. Das war wohl die Folge einer ganzen Kampagne in bundesdeutschen Gefängnissen, an denen sich Baader-Meinhof-Sympathisanten beteiligten. Damals wurde die Meinhof zwei- bis dreimal künstlich ernährt. Daß sie jetzt wieder streiken will, glaube ich nicht. Das ist wohl ein Wunschtraum von Dr. Croissant.“

„Man hört, daß es Häftlinge gibt, die sich darüber beklagen, daß Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin sogar bevorzugt werden...“

„Das stimmt. Eine Gleichberechtigung gibt es nicht. Die beiden haben zusammen 30 Anwälte, von denen fast immer einer fünf bis sechs Stunden im Gefängnis ist. Arme Gefangene können sich das nicht leisten.“

„Dürfen die U-Häftlinge Meinhof und Ensslin mit anderen Gefangenen spazierengehen?“

„Nein, der Untersuchungsrichter hat das nicht erlaubt. Er fürchtet, daß beide agitieren könnten.“

„Zusammengefaßt, Herr Bükler: Von „Totentrakt“ und „Isolationsfolter“ kann keine Rede sein?“

„Absolut nicht.“

„Vielen Dank, auf Wiederhören!“

Amtsgericht

445 Lingen (Ems), den 12. August 1974

Geschäfts-Nr.:

Burgstraße 28

Fernruf: (0591) 40 71

Beil. 5

10 Gs 441/74

Bitte bei allen Schreiben angeben!

3441 / 457

Amtsgericht, 445 Lingen/Ems, Postfach 1122



Herren Rechtsanwälte
Dr. Klaus Croissant
Jörg Lang

7000 Stuttgart

Königstrasse 31 B

Betr.: Ihre Eingabe vom 2. August 1974.

In der Anlage erhalten Sie Ablichtung der Punkte 6) und 7) der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Hannover vom 2. Mai 1974. Nur diese Punkte sind durch den Beschluss vom 22. April 1974 genehmigt worden. Die übrigen Punkte 1) bis 5) und 8) betreffen anstaltsinterne Anordnungen, für die nicht die richterliche Zuständigkeit nach § 119 Abs. 6 StPO gegeben ist. Es wird insoweit auf die Beschlüsse des Ermittlungsrichters beim BGH vom 10.9./16.11.1973 verwiesen.



Haakmann, Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

Schomakers

Schomakers, Justizangestellte

V e r f ü g u n g

457
Eingegangen 3441 / 458
13. AUG. 1974

Entsprechend dem Beschluß des Amtsgerichts Lingen/Ems vom 22.4.1974 (Aktenzeichen: 10 GS 441/74) wird für die Dauer des Aufenthaltes des Untersuchungsgefangenen

Ronald Augustin

in der Justizvollzugsanstalt Hannover strenge Einzelhaft angeordnet.
Im einzelnen ordne ich dazu folgendes an:

- 6.) Es wird Einzelspaziergang angeordnet, der nur auf dem Lazarettthof durchgeführt wird. Der tägliche Spaziergang hat zu wechselnden Tageszeiten zu erfolgen. Die Beförderung zum und vom Lazarettthof erfolgt über den oberen Lazarett-Trakt, entlang den Krankenzellen und von dort durch die Durgangstür zum Lazarettthof. Die Bewachung während des Spazierganges erfolgt durch 2 der besonders ausgesuchten Beamten (siehe Seite 1) und zusätzlich dem Spazierhofbeamten.

X || Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Gefangene Augustin mit einem anderen Gefangenen körperlichen, akustischen oder sonstigen Kontakt aufnehmen kann. Daher darf sich während des Aufenthaltes des Gefangenen außerhalb seiner Zelle möglichst kein weiterer Gefangener in seiner Nähe aufhalten.

Auch bei Arztvorführungen haben ständig 2 ausgesuchte Beamte bei Augustin zu bleiben.

Der Kleidertausch erfolgt auf gar keinen Fall durch die Kammerverwaltung, sondern nur durch die o.g. besonders ausgesuchten Beamten. Zellenrevisionen sind in unregelmäßigen Zeitabständen auf Anordnung von Oberverwalter Block, bei dessen Verhinderung durch Anordnung von Oberverwalter Jahnke durchzuführen.

Eingegangen
13. AUG. 1974
.....

Augustin wird von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Kirchgang ausgeschlossen.

7.) Die Zelleneinrichtung besteht aus:

- 1 Stuhl,
- 1 Tisch,
- 1 Bett,
- 1 Hängeschrank.



Genehmigt sind ferner:

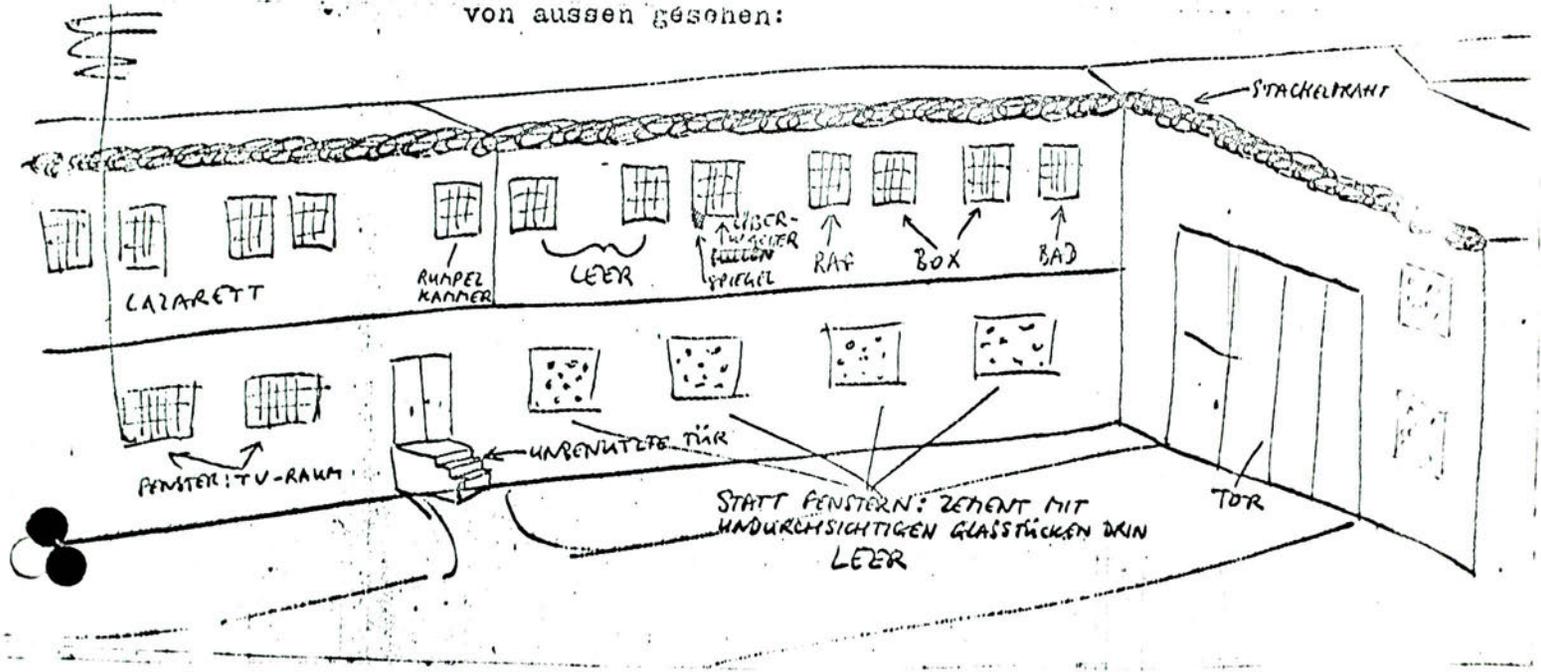
- 1 kleines Transistorradio,
- 1 Schreibmaschine,
div. Bücher ca. 20 Stück,
Leitzordner und Toilettensachen.

In der Zelle dürfen keine gefährlichen Werkzeuge (Scheren, Nagelzangen, Rasierzeug pp.) belassen werden. Wenn sich der Gefangene rasieren will, so ist ihm sein Rasierzeug mit eingespannter Klinge zu übergeben. 3 Bedienstete haben das Rasieren zu überwachen, das Rasierzeug nach beendeter Rasur wieder einzuziehen und auf Vollständigkeit (Klinge) zu kontrollieren.

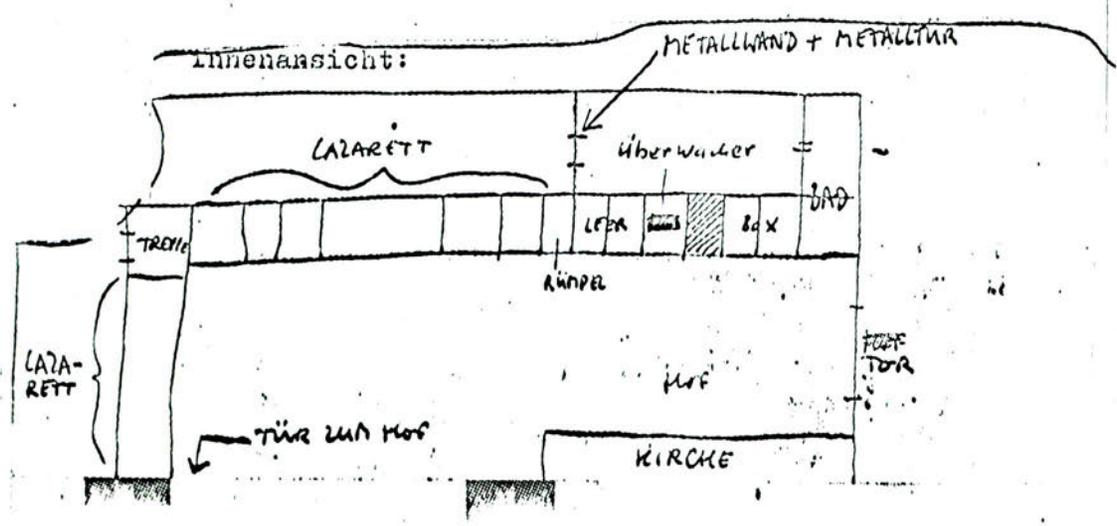
Es ist ihm Plastikgeschirr zu beschaffen. Schaufeln zum Säubern und andere zweifelhafte Gegenstände sind ihm ebenfalls nicht auszuhandigen.

Aut. 6

von aussen gesehen:



Die Innenansicht ergibt folgendes Bild:



3 x STACHEL-
DRAHTROLLEN

DIE LAZ-ZELLEN SIND WENIG KLEIN
DIE FENSTER HABEN BETONGITTER,
ca 15 cm TIEF, ALSO NUR ZUM GRADE-
AUSGUCKEN, u. NACH EINER WEILE HAT MAN
EIN KASTEN IM HIRN

460

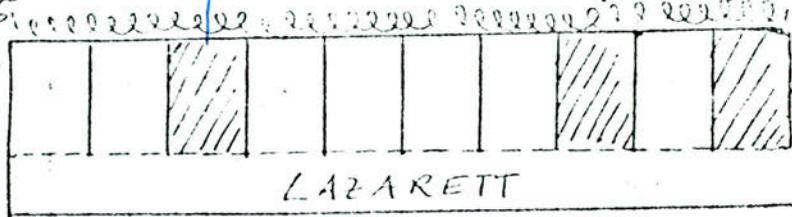
3441 467
Beul. 7

AUSSENMAUER MIT
STACHELDRAHTROLLE

FREISTUNDENHOF
(nur M.)

Schleife

2. belegt



LAZARETT

VERWALTUNG

FREISTUNDENHOF FÜR ALLE GEFANGENEN
(auch LAZARETT, außer M.)

FRAUENBAU

461

3441 / 462

Justizvollzugsanstalt Lübeck

Der Anstaltsleiter

F - 36/75 -

2400 Lübeck, den 19. März 1975

Mailring 41 G/De

Fernruf 6 70 55 - 57

Bei Antwortschreiben bitte angeben.

An die
Herren Rechtsanwälte
Groenewold, Dr. Degenhardt und
Köncke

2 Hamburg 19
Osterstraße 120

Betrifft: Untersuchungsgefängene Schiller, Margit, geb. am
20. März 1948 in Bad Soden

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. März 1975 - Ro/Su./427

Sehr geehrte Herren!

Der Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 8. August 1974 ist dahin auszulegen, daß aus der Sicht des Gerichts und von den Belangen des gegen Frau Schiller geführten Verfahrens keine Bedenken mehr bestehen, sie mit anderen Gefangenen zusammenkommen zu lassen. Ich habe aber die Belange der Anstalt zu prüfen und insbesondere Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Gemäß Nr. 22 V UVollzO sind U-Gefangene, die nach ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für andere Gefangene bedeuten, von diesen getrennt zu halten. Diese Gefahr sehe ich im Falle Ihrer Mandantin als gegeben an.

Hochachtungsvoll



Aul. Ja

DR. JOHANNES CROISSANT
RECHTSANWALT
STUTTGART 1 - LANGE STR. 3
Telefon 29 63 56 / 29 43 87
Girokasse Stuttgart 2413516
Postscheckkonto Stuttgart 36370-701

7000 Stuttgart, den 25. 3. 1975 ^{3441 / 463}
Y/w

An die
Staatsanwaltschaft

2400 L Ü B E C K

Namens und im Auftrag der Untersuchungsgefangenen

Margrit S C H I L L E R ,
z. Zt. in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Lübeck,
- Vollmacht Anlage 1 -

erstatte ich hiermit

S T R A F A N Z E I G E

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt
Lübeck u.a.

wegen Aussagenerpressung, Freiheitsberaubung und
Körperverletzung im Amt

aufgrund nachstehenden Sachverhaltes:

Die Untersuchungsgefangene wird seit ihrer Verhaftung
am 4. 2. 1974 systematisch von allen Mitgefangenen
isoliert.

Diese Isolation ist durch einen Beschluß des Land-
gerichts Hamburg vom 8. 8. 1974 aufgehoben worden,

- 2 -

und zwar sowohl die Trennung von der politischen Gefangenen Christa Eckes als auch die Trennung von den anderen Gefangenen. Unter bewußtem Verstoß gegen diesen Beschluß blieb Margrit Schiller - ebenso wie die Mitgefangene Eckes - weiterhin von allen anderen Gefangenen isoliert.

Am 18. 2. 1975 wurde Margrit Schiller von der Justizvollzugsanstalt Hamburg in die Justizvollzugsanstalt Lübeck verlegt.

Sie wird dort in einer eingeschossigen Lazarettabteilung, einem toten Trakt, verwahrt. Zur Veranschaulichung lege ich / - Fotokopie Anlage 2 - eine Zeichnung dieses Traktes vor.

Die Gefangene ist am Ende dieses Traktes in der drittletzten Zelle untergebracht. Die beiden letzten Zellen sowie die vorhergehenden vier Zellen sind leer. Allein die erste und die dritte Zelle, die in den belebteren Gefängnisteil übergehen, sind mit anderen Gefangenen belegt.

Margrit Schiller ist nach Ulrike Meinhof, Astrid Proll und Ronald Augustin die vierte Gefangene, die neben der völligen Isolierung von allen anderen Gefangenen allein in einem toten Trakt untergebracht wird. Die extremste Form der Isolationsfolter, die Gehirnwäschetechnik der Geräuschisolation, wird gegen Margrit Schiller angewendet, um ihre politische Identität zu zerstören und sie für Aussagen vor den Ermittlungsbehörden gefügig zu machen.

Diese nahezu totale sensorische und soziale Isolation der Gefangenen greift unmittelbar zerstörerisch in die Substanz ihrer Persönlichkeit ein, die, wie bei jeder Persönlichkeit, deren Identität gemäß Artikel 1 und 2 GG unantastbar ist, zum einen auf sensorischem, zum anderen auf sozialem Austausch mit der gesellschaftlichen Umwelt beruht.

Hinsichtlich des persönlichkeitskonstituierenden Charakters des sensorischen Austausches der Persönlichkeit mit der Um-

welt gibt es inzwischen empirisch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse; die Herabsetzung des sensorischen Austausches mit der Umwelt unter ein gewisses notwendiges Minimum wird in der experimentellen Psychologie als sensorische Deprivation bezeichnet (vgl. hierzu J. Gross, P. Kempe, Ch.C. Reimer: Wahn bei sensorischer Deprivation und Isolation, aus der psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg, Vortrag gehalten auf der Robert-Gaupp-Gedächtnisstagung in Tübingen 1971; J. Gross, J.M. Burchard, P. Kempe: Sensorische Deprivation, eine spezielle Form der Verhaltensforschung, in: Psychiatrie, Neurologie, Neurochirurgie, Bd. 73 (1970), S. 189 bis 199; J. Vernene, Inside the Black Room, New York 1964; ders.: Sensory deprivation in: Science Journal, Febr. 1966, S. 57 bis 61, jeweils m.w.N.). Mit dem Begriff der sensorischen Deprivation wird in der experimentellen Psychologie und in der Psychiatrie der Zustand der signifikanten Einschränkung der sinnlichen Wahrnehmungsfähigkeit des Menschen bezeichnet, deren Ursache darin besteht, daß das Individuum und seine sinnliche Organisation keine Möglichkeit hat, unterscheidbare Vorgänge in seiner Umwelt wahrzunehmen. Auf der Wahrnehmung und Unterscheidung derartiger Vorgänge beruht die Funktionsweise der sensorischen Organisation des Menschen. Wird er - freiwillig oder zwangsweise - für eine längere Zeit in eine Situation versetzt, in der die Umwelt keinerlei oder nur minimale unterscheidbare Impulse aussendet, so treten die Wirkungen der sensorischen Deprivation ein.

Der Beschuldigte ist Anstaltsleiter. Ihm sind die zerstörerischen Folgen konsequenter Isolation eines Menschen bekannt. Schon die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug sehen vor, daß ein Gefangener nicht länger als 6 Monate in Isolation gehalten werden soll. Nach dem Gesetzesvorhaben zur Reform des Strafvollzuges soll bereits eine länger als 3 Monate anhaltende Isolation unzulässig sein.

Eine derart extreme Isolation, wie sie in der Justizvollzugsanstalt Lübeck bei Margrit Schiller gehandhabt wird, unterfällt Artikel 3 der Menschenrechtskonvention: sie ist als Folter und unmenschliche Behandlung schlechthin rechtswidrig.

Nach den Erfahrungen der Verteidigung bei Unterbringung politischer Gefangener in toten Gefängnistrakten ist davon auszugehen, daß der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Lübeck von anonym bleibenden Sicherheitsbeamten eine entsprechende "Empfehlung" erhalten hat, die den untragbaren Haftbedingungen Margrit Schillers zugrundeliegt. Dies zeigt ein Schreiben, das der Anstaltsleiter am 19. 3. 1975 an einen anderen Verteidiger, Rechtsanwalt Groenewold aus Hamburg, gerichtet hat. In diesem Schreiben heißt es:

"Der Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 8. August 1974 ist dahin auszulegen, daß aus der Sicht des Gerichts und von den Belangen des gegen Frau Schiller geführten Verfahrens keine Bedenken mehr bestehen, sie mit anderen Gefangenen zusammenkommen zu lassen. Ich habe aber die Eklänge der Anstalt zu prüfen und insbesondere Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Gemäß Nr. 22 V UVollzO sind U-Gefangene, die nach ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für andere Gefangene bedeuten, von diesen getrennt zu halten. Diese Gefahr sehe ich im Falle Ihrer Mandantin als gegeben an."

/ Dieses Schreiben lege ich hiermit in Fotokopie unter Anlage 3 vor.

Es wird gebeten, den oder die bisher unbekannt gebliebenen Sicherheitsbeamten zu ermitteln. Sie sind eingangs dieser Strafanzeige als "u.a." bezeichnet.

Die anonym bleibende Sicherheitsinstanz dürfte auch bei Margrit Schiller die "Sicherungsgruppe Bonn" oder nach ihrer neueren Bezeichnung die "Staatsschutzabteilung beim Bundes-

- 5 -

kriminalamt" sein oder eine von ihr Weisungen empfangende Sonderkommission. In einer Hausmitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Köln vom 2. 8. 1973 findet sich unter der Rubrik "Ausführungen" folgender Satz:

"Ausführungen, - auch in äußersten Notfällen (z.B. Lebensgefahr) - sind erst durchzuführen, wenn die Sicherungsgruppe Bonn (Tel. 02221/353001) entsprechende Weisung erteilt hat."

/ Diese Hausmitteilung lege ich anbei in Fotokopie unter Anlage 4 vor. Sie zeigt unmißverständlich, wer in Wahrheit die Haftbedingungen selbst im äußersten Fall der Lebensgefahr bestimmt. Der zynische Passus verrät, daß Sicherheitsinteressen bei bestimmten Gefangenen den Vorrang vor ihrem Leben haben: In der Tat erfüllt nur der tote oder der gebrochene politische Gefangene die Sicherheitserfordernisse am besten.

Anlagen

Rechtsanwalt

(Dr. Croissant)

BAADER/MEINHOF

Alles neu hier

Eine gefangene Rote Armee Fraktion wartet in Untersuchungshaft auf den größten politischen Prozeß der Nachkriegszeit — hungernd, streng isoliert und mit dürftiger Lektüre aus der Gefängnisbibliothek.

Im zweiten Stock der Mainzer Haftanstalt, Fenster zur Diether-von-Isenburg-Straße, geht dann und wann eine Scheibe zu Bruch. Immer wenn sie sich „dem Erstickten nahe“ fühlt, drückt die Journalistin Marianne Herzog, 32, mit den Händen das Glas heraus. Denn es „kommt kaum Luft in die Zelle“, sagt sie, und es ist „so dunkel hier, daß man nicht lesen kann“. Nur eins der sechs Fensterchen, zwölf mal zwölf Zentimeter groß, ist zu öffnen — die anderen sind aus dunklem Glas.

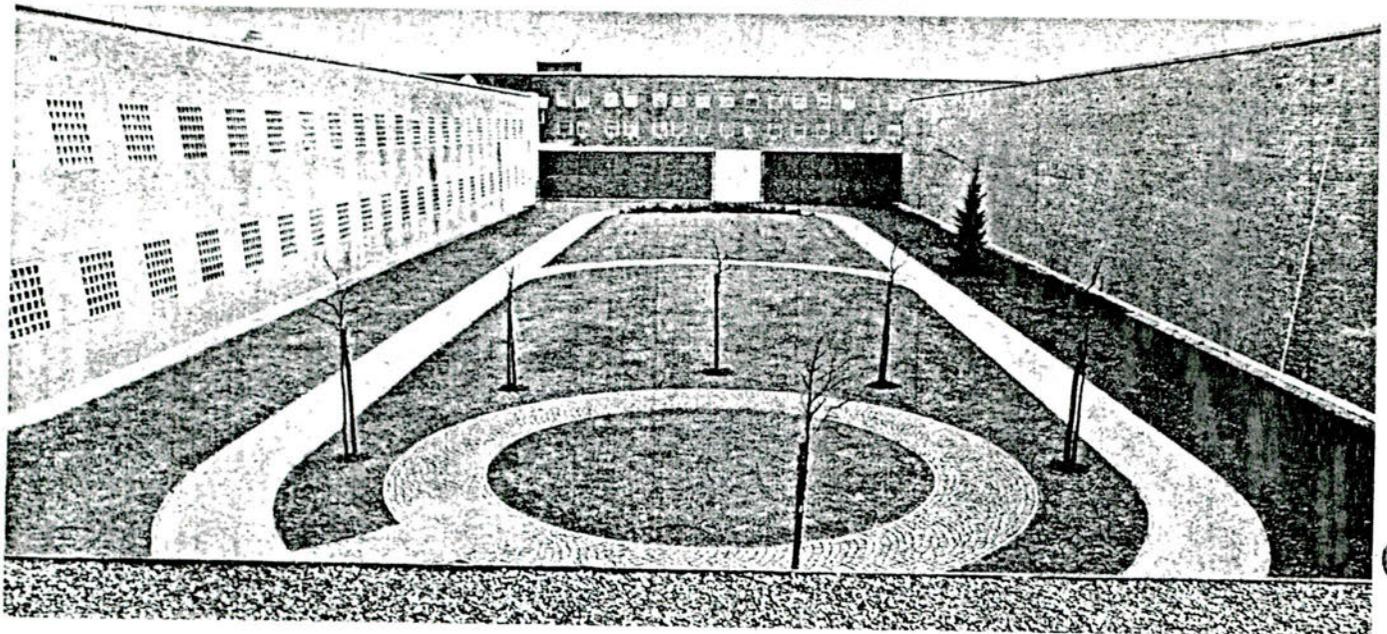
Carl Raspe und Gudrun Ensslin, seit sechs Wochen auch Ulrike Meinhof und erst seit zwei Wochen Klaus Jünschke und seine Begleiterin Irmgard Möller.

Unterschiedlich wie die Haftdauer ist auch die Schwere der Vorwürfe, die Strafverfolger gegen die BM-Mitglieder erheben. Sie reichen vom Verdacht des Mordes gegen Manfred Grashof, 25, bis zum Verdacht der Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung — beispielsweise bei Irmgard Möller und dem letzten Meinhof-Begleiter Gerhard Müller.

Die — außerordentlich strengen — Sicherheitsmaßnahmen in den einzelnen Haftanstalten, in denen Mitglieder vom BM-Kern einsitzen, werden von Karlsruhe aus zentral gesteuert. Die Leiter der Untersuchungsgefängnisse ordnen jeweils bestimmte Sicherheitsmaßnahmen an, „teilweise“ — so Oberstaatsanwalt Manfred Bruns von der Bundesanwaltschaft — „werden sie auch von ihrer zentralen Vollzugsbehörde so angewiesen, weil natürlich jeder eine

und Manfred Grashof in Hamburg (Holstenglacis 3), geschwächt durch Hungern vom 20. Juni bis 10. Juli wie Gudrun Ensslin, empört wie Ulrike Meinhof über Mithörer bei Besuchen warten die Inhaftierten auf ihren — für 1973 geplanten — Prozeß, der mit Hilfe linker Anwaltskollektive in Westdeutschland und Berlin „zum Forum werden soll“ (Baader).

Der Bremer Anwalt Heinrich Hannover vertritt Ulrike Meinhof, sein Hamburger Kollege Kurt Groenewold Gudrun Ensslin und der Berliner Christian Ströbele den verletzten Andreas Baader. Die Mandate von Klaus Jünschke, Irmgard Möller, Alfred Mährländer und anderen hat der Heidelberger Anwalt Eberhard Becker übernommen, und die Berliner Kanzlei Eschen/Ströbele besitzt unter anderem Vollmachten von Holger Meins, Jan-Carl Raspe, Brigitte Mohnhaupt, Heinrich Jansen, Brigitte Asdonk und Monika Berberich. Anwalt Ulrich-K. Preuß aus Berlin



BM-Haftanstalt Köln-Ossendorf: „Am Tag dreimal ja und am Tag dreimal nein“

Wie Marianne Herzog, als Mitglied der Baader-Meinhof-Gruppe seit dem 3. Dezember in Untersuchungshaft, versuchen zwei Dutzend andere inhaftierte BM-Leute, mit den Realitäten des Knast zu leben: schweigend bei Vernehmung-Versuchen, in stetem Protest gegen vermeintliche wie wirkliche Schikanen und Isolation, mal im Hungerstreik, mal ohne Wasser, beim Hofgang bewacht von Bewaffneten und fast ohne Besuch.

Für drei der inhaftierten Rotarmisten dauert die Untersuchungshaft in der Einzelzelle nun schon seit 22 Monaten an — bei dem Ape-Anwalt Horst Mahler, 36, seiner ehemaligen Referendarin Monika Berberich, 29, und der Studentin Brigitte Asdonk, 24. Knapp zwei Monate vom „harten Kern“ in Haft: Andreas Baader, Holger Meins, Jan-

neue Baader-Befreiung verhindern möchte. Diese Maßnahmen werden dem Ermittlungsrichter mit der Bitte um Billigung gemeldet, weil für die Betroffenen beschwerende Maßnahmen dabei sind. Wir kriegen das dann vom Richter zur Stellungnahme, ob wir das auch so für geboten halten, und dann trifft er seine Entscheidung“.

„Ein Bulle bezieht jede Nacht die leere Zelle neben mir, ein anderer steht vor der Klappe“, klagt Marianne Herzog in Mainz. „Ich stinke, weil die Zelle stinkt“, schimpft Gudrun Ensslin in Essen, Krawehlstraße 59. „Es ist alles neu hier, alles anders“, schreibt U-Häftling Ulrike Meinhof aus dem Kölner Klingelpütz, Rochusstraße 350: „Aber das hätte ich ja eigentlich wissen müssen.“

Verletzt von Geschossen wie Andreas Baader in Düsseldorf (Ulmenstraße 95)

verteidigt Irene Goergens, Kollege Klaus Croissant aus Stuttgart Carmen Roll.

Letzte Woche trafen sich die BM-Verteidiger im Frankfurter Volksbildungsheim, um gegen „Besuchsbehinderungen“ bei ihren Mandanten und „die Kontrolle von Anwaltsakten“ zu protestieren. Die Verhaftung ihres Stuttgarter Kollegen Jörg Lang werteten die Juristen als „erneuten Versuch, linke Anwälte zu diffamieren und uns alle in den Verdacht zu bringen, Komplizen der RAF zu sein“.

Daß sich die Verteidiger „ganz normal zu ihren Mandanten in der Haft verhalten: Man küßt sich, man umarmt sich, man duzt sich“ (so ein Treff-Teilnehmer in Frankfurt) — das mag die Wächter vor den Zellen wie die Observanten der Sicherungsgruppe arg-

wöhnisch machen. Gewichtigeres aber hält die Bundesanwaltschaft gerade im Fall Lang parat: Er soll den Tübinger Drucker „Conny“ angeworben haben, für EM-Leute falsche Papiere anzufertigen (siehe Seite 62).

Wenn sich die Häftlinge — mündlich oder schriftlich — der Außenwelt mitteilen, so „fällt natürlich kein Wort zur Sache“ (Ensslin-Verteidiger Groenewold). Es ist eher Menschliches, was aus den Zellen dringt. „Bis 5. 7. schießen nur unter besonderen Bedingungen“, teilt Ulrike Meinhof mit.

Briefe an Angehörige, die — wie im Fall Meinhof — zehn Tage unterwegs sind, werden zensiert, Gespräche mit Besuchern mitgehört, und „solange dieser Herr Klaus von der Sicherungsgruppe dabei ist“, will die einstige „Konkret“-Kolumnistin selbst Schwester Wienke nicht mehr sehen.

Gudrun Ensslin, hager und hadernnd, sagt — wie sie schreibt — „am Tag dreimal ja und am Tag dreimal nein“, und fragt: „Wird es auch die nächsten drei Jahre so sein?“ Ihre Sorge gilt der eigenen Gesundheit: „Mir fliegt schon jetzt die Haut in Flocken vom Leibe; wenn ich mit den Fingern in den Mund fahre, habe ich blutige Zähne.“

Wenn Ulrike Meinhof (erste Haft-Lektüre: Gertrud von Le Fort) zur Freistunde auf den Hof darf, nimmt sie den Kugelschreiber mit — ihren offenbar kostbarsten Besitz. Wenn sie zurück in der Zelle ist („Es ist kalt hier, das Radio kalauert über die Hitze“), schreibt sie in gestochener Schrift Sätze wie diesen: „Das ist der Widerspruch, den man in Deutschland kennt: Beethoven im Reichssicherheitshauptamt, Familienidylle bei der Gestapo, Sonnenuntergang über den Schlachtfeldern.“ Mitleid, fügt sie hinzu, empfindet sie für die unteren Chargen des Gefängnispersonals.

Als die Gruppenchefin — aus Protest gegen den Ausschluß Otto Schilys von der Ensslin-Verteidigung wegen Verdachts des Kassiber-Schmuggels — an einem Sonntag zu hungern begann und auch kalorienhaltige Milch ablehnte, wurde ihr montags das Trinkwasser entzogen. Mittwochs war das Waschwasser mit ungenießbarer Seifenlauge durchsetzt. Donnerstags gab es ein wenig Tee, doch als sie am Freitag erstmals die Zähne putzen durfte, achtete ein Beamter darauf, daß sie den Mund nur ausspülte und nichts herunter-schluckte.

Wer nichts ißt, so befanden die Klingelpütz-Ärzte, der darf auch nicht rauchen. Als Schwester Wienke letzthin zum zweitenmal in die Besucherzelle kam, verlangte Ulrike Meinhof nach einer Zigarette — vergebens, weil die Besucherin sich an das Verbot halten wollte.

Blitzschnell („Ich will aber doch eine haben“) griff die Gefangene darauf

nach der Handtasche der Schwester, holte eine Packung „Roth-Händle“ heraus — doch sofort entwandten ihr drei Wächter die Schachtel. Ulrike Meinhof brach den Besuch ab. Nachricht nach draußen: „Mit dem Einkauf (monatlich für 90 Mark) verweigern sie mir jetzt auch die Briefmarken.“

Verweigert wird ihnen fast alles, was noch nicht verurteilten Häftlingen nach der Vollzugsordnung eigentlich zusteht,



Anarchistin Ulrike Meinhof
Wasser mit Seifenlauge

aber vom Richter aus Sicherheitsgründen jederzeit gesperrt werden kann: das Schnitzel aus dem Lokal, Lektüre nach Wunsch, Gelegenheit zur Arbeit, frische Luft.

Am meisten vermissen die Häftlinge Bücher, Zeitschriften, Zeitungen in gewünschter Zahl. Andreas Baader darf neuerdings die „Frankfurter Rundschau“ lesen, Manfred Grashof, der mit Wolfgang Grundmann und Werner Hoppe in Hamburg auf dem gleichen Flur sitzt, zusätzlich „Spiegel“ und „Welt“.

Holger Meins in Koblenz, Jan-Carl Raspe in Köln, Baader, Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin können laut Beschluß des Bundesgerichtshofs Post und Besuche nur von den engsten Angehörigen empfangen. Marianne Herzog in dessen hatte letzthin Gelegenheit, Thorwald Proll zu sehen — einen der vier Frankfurter Kaufhausbrandstifter. Beim Gang zum Zahnarzt — durch die



Anarchist Baader
Pudding mit Himbeersaft

Männerstation — traf Margrit Schiller auf Werner Hoppe und umarmte ihn, ehe die Bewacher reagieren konnten.

Volkswirtschaftsstudent Jan-Carl Raspe in Köln hingegen, dessen Untersuchung über „Sozialisation proletarischer Kinder“ jetzt als Broschüre im Verlag „Roter Stern“ erschienen ist, bekommt nie Besuch: Seine Mutter, die einzige Verwandte, lebt in der DDR.

Manfred Grashof, seit dem Hamburger Schußwechsel an Hand und Augenlid gelähmt, mußte beim Hungerstreik aus Protest gegen die Schily-Aktion einen Restposten Zwiebeln abgeben, den er von der Mutter in einem Paket bekommen hatte. Astrid Proll in Köln, Vorgängerin in der Meinhof-Zelle und monatelang allein auf dem Flur, schlägt „immer Krach, wenn die Post ihres Anwalts kontrolliert wird“ (Groenewold). Bundesanwalt Buback will „zu solchen Beschwerden jetzt nichts sagen“.

Von der Anstaltsleitung wurde Astrid Proll zu 14 Tagen Arrest im Keller, von Oberamtsrichter Alfred Rudnick vorletzte Woche zu 300 Mark Geldstrafe wegen Körperverletzung verurteilt — weil sie im Oktober der Aufseherin Elisabeth Hamer beim Aufspringen von der Pritsche „unabsichtlich“ (Proll) einen Stoß in die Hüfte versetzt hatte. Als der Heidelberger Anwalt Eberhard Becker seinen Mandanten Klaus Jünschke sonntags in Zweibrücker U-Haft zu sehen begehrte, sollte das Gespräch „in Anwesenheit von Kripobeamten stattfinden, was ich natürlich abgelehnt habe“ (Becker).

Ensslin-Anwalt Groenewold mußte in Essen gar seinen Reiseproviant, eine Banane und ein Stück Hartwurst, abgeben und Kontrolleuren in einer 75-Minuten-Aktion seine Anwaltsakten vorzeigen, ehe er die Mandantin sehen konnte.

Für Meinhof-Verteidiger Hannover war es „eine demütigende Herabwürdigung des Anwaltsstandes“, als er in Köln mit einem Sendegerät nach Waffen untersucht wurde. Der Apparat gab Signal in der Nabelgegend (es war die Gürtelschnalle) „und beim Freßpaket, aber das war das Silberpapier eines Stückchens Schokolade“. Hannover: „Es ist für uns eine Frage der Zeit, wann wir hochgehen und wann uns Kassiber in die Schuhe geschoben werden.“

Wenn Holger Meins in Koblenz Besuch von einem Anwalt bekommt, muß er vorher wie hinterher die Kleidung wechseln. Bei so vielen Sicherheitsvorkehrungen verweigern andere BM-Mitglieder schon die Freistunde — im Interesse der Sicherheit. „Beim Hofgang“, schrieb Marianne Herzog in einer Beschwerde an den Karlsruher Bundesrichter Wolfgang Buddenberg, „hatte ein Beamter die Pistole in der Tasche und am 3. Juli auch noch die Hand.“

Ermittlungsrichter Georg Knoblich in Karlsruhe fand denn auch, als er am

Montag letzter Woche aus dem Urlaub kam, „einen ganzen Stoß von BM-Beschwerden“ auf dem Schreibtisch, die nun „der Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme und dem dritten Senat zur Entscheidung vorgelegt werden“.

Brigitte Asdonk (Berlin, Alt Moabit 12a) durfte laut Anwalt Klaus Eschen „eine Zeitlang nur Liebesromane, Thematik von der Gosse zur Nonne, lesen“.

Und als Marianne Herzog über einen Splitter im Auge klagte, „mußte sie tagelang warten, bis sie zu einem Facharzt geführt wurde“ (Groenewold). Dem Mediziner — so die Patientin — „brannte es“ bei der Behandlung „wohl auch unterm Arsch — wegen der Knarren“.

Zufriedener mit der Behandlung scheinen Mandanten in Deutsch-Südwest zu sein. Carmen Roll etwa wird in der Einzelhaft in Schwäbisch Gmünd „korrekt behandelt“ (Vater Roll); sie hat eine Schreibmaschine zur Verfügung, liest die „Süddeutsche Zeitung“ und andere Blätter, und „an sich kann man gegen den Knast in Schwäbisch Gmünd nichts sagen, das geht schon“, findet Rechtsanwalt Klaus Croissant.

Andreas Baader, der jetzt mit zertrümmertem rechtem Oberschenkel im Streckverband in Düsseldorf liegt (neben dem Bett ein Tisch mit Tabletten, Pudding mit Himbeersaft und einer Blechdose für die Kippen), hat, wie Mutter Anneliese Baader meint, „keine Schwierigkeiten mit dem Bewachungspersonal“. Als der gut Genährte (Lektüre: „Onkel Toms Hütte“) von Gudrun Ensslins Hungerstreik hörte, empörte er sich: „Das darf sie nicht machen. Sie weiß doch genau, daß sie dann nicht mehr klar denken kann.“

Während Beamte der Godesberger Sicherungsgruppe in Gerhard Müller einen zweiten Ruhland wähen (BKA-Präsident Horst Herold: „Einer redet immer, das war schon bei den Jüngern Jesu so“), hilft Gudrun Ensslin ungewollt den Ermittlern weiter. Als die Pfarrerstochter („Meine wahren Geschwister sind Petra Schelm und Thomas Weisbecker“) letzthin Besuch von Schwester Christel hatte und mit Vorwürfen der Familie bedacht wurde („Wir haben diesen Polit-Krimi jetzt einfach satt“), geriet der Dialog der Schwestern in schwäbischem Dialekt schnell zur Brüllerei. Ein Kriminalkommissar und ein Vollzugsbeamter hörten mit.

Schwester Christels Vorwurf: „Bomben hinterlassen große Krater. Im Vergleich zur mühsamen Arbeit der Linken ist Bombenlegen eine einfache Sache.“

Gudrun Ensslins Antwort: „Hast du eine Ahnung, wie schwer es war, Bomben zu legen.“ BKA-Herold: „Das erste öffentliche Eingeständnis“.

ANWÄLTE

Bewegung getroffen

Nach dem Rechtsanwalt Schily, dem Kassiberschmuggel im Auftrag Gudrun Ensslins vorgeworfen wird, geriet ein weiterer Verteidiger in Verdacht, mit Baader/Meinhof-Leuten gemeinsame Sache gemacht zu haben.

Für Mittwoch letzter Woche hatte der Anwalt Jörg Lang, 32, im Kalender einen privaten Termin notiert: „Standesamt Tüb. 8.00“. Lang konnte die Sache nicht mehr wahrnehmen.

Sechs Tage vor der geplanten Hochzeit wurde der Jurist, der an Stuttgarts feiner Königstraße gemeinsam mit dem



Verhafteter Anwalt Lang
Auftrag für Fälscher „Conny“?

Kollegen Dr. Klaus Croissant eine Praxis betreibt, aus seinem Fiat 850 heraus verhaftet.

„Einen weiteren Schlag gegen linke Anwälte“ sah Partner Croissant in der Aktion, die vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe befohlen worden war. Und auf einer Versammlung von 42 linksgestimmten Rechtswählern am vorletzten Sonntag in Frankfurt äußerte Kollege Klaus Eschen, Sozjus des inhaftierten Baader/Meinhof-Genossen Horst Mahler, den Verdacht: Jörg Lang sei „für die Justiz deshalb interessant, weil mit ihm auch die politische Bewegung getroffen werden soll“.

Was sich so ausnahm wie ein ideologischer Abtausch zwischen den Karlsruher Fahndern und verfolgten Gesinnungsträgern, hat freilich Hintergrund. Seit langem schon hatte die Bundesanwaltschaft gegen das Stuttgarter Anwaltsbüro in Sachen Baader/Meinhof

ermittelt. Am 34. Mai 1970 suchten Beamte Kanzlei und Wohnungen der beiden Anwälte, nachdem Klaus Croissant über eine Aushilfssekretärin des Landeskriminalamts von Überwachungsmaßnahmen erfahren hatte — und beim Treffen mit der Dame von der Polizei beobachtet worden war.

Seit langem auch stand Jörg Lang im Verdacht, eine „dritte Person“ (Bundesanwaltschaft) weiblichen Geschlechts veranlaßt zu haben, für Andreas Baader und Gudrun Ensslin eine konspirative Wohnung zu beschaffen. Der Anwalt soll — so die Fahnder — zudem jene dritte Person bewegen haben, Baader/Ensslin zunächst in ihrer eigenen Wohnung aufzunehmen und dem Paar die Wohnungsschlüssel zu übergeben. Die Quartiergeberin habe 6900 Mark Lohn erhalten, Lang sei zweimal mit Andreas Baader und Gudrun Ensslin an geheimen Orten zusammen gewesen.

Haftgrund für den Anwalt aber lieferte erst ein in Drucktechnik bewandelter Mann mit dem Spitznamen „Conny“, dessen Fälscherwerkstatt in einer Tübinger Wohnung am 9. Juli aufgefliegen war. „Conny“ ist beschuldigt, für die BM-Gruppe falsche Papiere gefertigt zu haben, und er gab an, Anwalt Lang habe ihn für solche Dienste angeworben.

Der Verdacht trifft einen Mann, der im Freundeskreis eher als Reformler denn als Radikaler gilt. In seinem Wohn- und Studienort Tübingen erarbeitete der Pfarrersohn, der schon in Jugendjahren sozialpolitisches Engagement entwickelte, federführend eine Mietbroschüre für Studenten, die in hoher Auflage bundesweit vertrieben wurde. Für die Tübinger Kommilitonen erstritt er als Referendar die Erfüllung von Wohngeldansprüchen.

Als Vertreter des Südwestdeutschen Referendarverbandes gehörte der Jurist mit Prädikatsexamen von Juni 1970 bis Mai 1971 einer vom baden-württembergischen Justizministerium eingesetzten Kommission für die Reform der Juristenausbildung an. Ohne Erfolg kämpfte der „kluge und kenntnisreiche Mann“ (so der Kommissionsvorsitzende, Ministerialdirektor Dr. Kurt Rebmann) für eine soziologische Grundausbildung der Jung-Juristen und gegen die bestehenden Klausur-Prüfungen.

Seit August 1971 im Anwaltsbüro Klaus Croissant, nahm sich Jörg Lang vor allem verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten an — Schul- und Hochschulrecht, Kriegsdienstverweigerung, Demonstrationsrecht. Strafrechtlich droht dem Verteidiger nun eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren — wegen „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“.

Gleichwohl bleibt er zukunftsfröh. Die vorgesehene Hochzeit mit Ute Ivens, Chefssekretärin in einem Tübinger Büro für Krankenhausplanung, soll in Untersuchungshaft stattfinden.

Abschrift

Aut. 10

(51G) 1 PLa 2/74 (Ns)(104/74)

266 - 23.74 Amtsgericht Tiergarten



Im Namen des Volkes

Strafsache

g e g e n den Industriekaufmann Heinrich J a n s e n ,
geboren am 1. Februar 1948 in Oberhausen,
z.Zt. in anderer Sache in Strafhalt in der
Strafanstalt Tegel zu Gef.B.Nr. 1398/74,

w e g e n Widerstandes.

Auf die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwalt-
schaft gegen das Urteil des Schöffengerichts Tiergarten
in Berlin vom 10. Juni 1974 hat die 16. große Strafkammer
des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 17. Februar 1975,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Taegener
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Neye,
Richter am Landgericht Alberts
als beisitzende Richter,

Gastwirtin Elsa Bernstein,
Beamter Manfred Domke
als Schöffen,

Staatsanwalt Przytarski
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Thieme
als Verteidiger,

Justizsekretärin Domberg
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Auf die Berufung des Angeklagten wird das angefoch-
tene Urteil im Strafausspruch dahin abgeändert, daß
dieser zu einer

Goldstrafe von 30 Tagessätzen zu 30.-- DM
verurteilt wird.

Die Landeskasse trägt die Kosten der Berufungen und
die dem Angeklagten in diesem Rechtszuge entstandenen
notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

Das Schöffengericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten am 10. Juni 1974 wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu zwei Monaten Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Es hat ferner den Dienstvorgesetzten der beleidigten Staatsbediensteten gemäß § 200 StGB die Befugnis zuerkannt, das Urteil auf Kosten des Angeklagten in einer Tageszeitung bekannt zu machen.

Gegen dieses Urteil haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung noch vor der Hauptverhandlung und der Angeklagte die seine im Laufe der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Anklagebehörde auf das Strafmaß beschränkt.

Die Staatsanwaltschaft erstrebt eine Verurteilung des Angeklagten zu einer höheren als der in erster Instanz erkannten Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Der Angeklagte möchte milder bestraft werden.

Damit sind der erstinstanzliche Schuldspruch und die von keinem Verfahrensbeteiligten angegriffene Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis mit den zugehörigen Feststellungen in Rechtskraft erwachsen. Insoweit wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Zur Straffrage hat die Berufungsverhandlung aufgrund der Darlegungen des Verteidigers, der den abwesenden Angeklagten (das Verfahren wurde durch einen Strafbefehl eingeleitet) gemäß § 411 Abs. 2 StPO vertrat, und der Verlesung des gegen

- 3 -

den Angeklagten ergangenen, inzwischen rechtskräftigen Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin - (500) 1 PKLs 1/72 (50/72) - vom 22. November 1973 folgende Feststellungen ergeben:

Der Angeklagte war zur Tatzeit unbestraft. Er hatte, bevor er die dem erwähnten Schwurgerichts Urteil zugrunde liegenden Taten beging, ein geordnetes Leben mit achtjährigem Schulbesuch, einer abgeschlossenen Einzelhandelskaufmanns-ausbildung und einer dreijährigen Dienstzeit in der Bundeswehr geführt. Die hier abzuurteilende Beleidigung verübte er am 4. Verhandlungstage eines gegen ihn gerichteten Schwurgerichtsprozesses wegen mehrfachen Mordversuchs und anderer schwerer Straftaten, als er sich bereits beinahe drei Jahre ununterbrochen in strenger Einzelhaft in der Untersuchungshaftanstalt befand. Soweit die Kammer feststellen konnte, war diese Beleidigung die einzige strafbare Entgleisung, die sich der Angeklagte im Laufe der 19-tägigen Schwurgerichtsverhandlung zuschulden kommen ließ. Er wurde durch das vorerwähnte Urteil des Schwurgerichts wegen versuchten Mordes in zwei Fällen, unbefugten Waffenbesitzes und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall zu insgesamt zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Berufung des Angeklagten hat Erfolg.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß er zur Tatzeit - mit Ausnahme der damals noch nicht rechtskräftig festgestellten Straftaten des Schwurgerichtsverfahrens - unbestraft war und einen

unbescholtenen, in jeder Beziehung einwandfreien Lebenswandel geführt hatte. Die beleidigenden Worte gegen den Zeugen Wolf und die beiden amtierenden Staatsanwälte sieht die Kammer nicht als ein Zeichen einer außerordentlich rechts- und staatsfeindlichen Gesinnung an. Sie waren vielmehr der spontane Gefühlsausbruch eines in einer verzweifelten Abwehrsituation befindlichen Menschen, der sich, durch eine beinahe drei Jahre währende Einzelhaft entnervt und psychisch angegriffen, gegen den außerordentlich schweren Strafvorwurf des mehrfach versuchten Mordes und die damit angedrohten harten strafrechtlichen Sanktionen verteidigen mußte. Wenn sich der Angeklagte aus der daraus zu erklärenden inneren Drangsal ein einziges Mal während des langen Schwurgerichtsprozesses zu einem heftigen verbalen Ausfall gegen die amtierenden Staatsanwälte und einen Zeugen sowie dazu hinreißen ließ, die Bekleidung eben dieses Zeugen mit klarem Leitungswasser zu benetzen, so tat er zwar Unrecht, doch war sein Fehlverhalten in gewissem Maße menschlich verständlich. Zieht man auf der anderen Seite die Grobheit der verbalen Beleidigung in Betracht, so erscheinen der Kammer 30 Tagessätze zu 30,- DM als Geldstrafe schuldangemessen. Mit dieser Maßgabe war der Berufung des Angeklagten, der nur allgemein eine mildere Bestrafung gefordert hatte, im vollen Umfange stattzugeben. Die Kammer hat gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz StGB davon abgesehen, aus dieser Geldstrafe und den Einzelstrafen des vorerwähnten Urteils des Schwurgerichts eine Gesamtstrafe zu bilden, weil eine solche erneut auf 10 Jahre Freiheitsstrafe hätte lauten

- 5 -

müssen (§ 39 2. Alternative StGB), für die Beleidigung aber eine spürbare Ahndung geboten erscheint.

Damit war zwangsläufig die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen. Die Kammer sieht sich nicht in der Lage, der in der Hauptverhandlung vorgetragene Berufungsrechtfertigung des Anklagevertreters zu folgen. Menschenverachtung und Rechtsfeindlichkeit mag der Angeklagte durch die vom Schwurgericht abgeurteilten Gewalttaten zum Ausdruck gebracht haben. Diese Wertung läßt sich aber nicht auf die in der Hauptverhandlung begangene Beleidigung übertragen, die - wie dargelegt - lediglich eine explosive Entladung des in einer außerordentlichen Zwangslage befindlichen, durch jahrelange Einzelhaft zermürbten Angeklagten war. Auch der Gesichtspunkt der allgemeinen Abschreckung greift nicht durch. Die Beamten des Polizeidienstes und der Justiz werden nicht schon dadurch jeglichen Schutzes gegenüber dreisten Angeklagten beraubt, daß man einem Ersttäter, dem ein rasches Wort entfahren ist und der in der Erregung einen Zeugen mit klarem Wasser bespritzt, nicht gleich eine Freiheitsstrafe zudiktieren. Welche Ahndung das "Verständnis der Bevölkerung" verlangt, ist weder objektivierbar noch für das Gericht maßgebend. Angesichts der durch die Spontaneität gekennzeichneten Einmaligkeit des Tatverhaltens ist auch nicht zu befürchten, daß der Angeklagte von der späteren Begehung einer gleichartigen Straftat persönlich abgeschreckt werden müßte, so daß die Verhängung einer unter sechs Monaten betragenden Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf ihn nicht unerlässlich ist (§ 47 Abs. 1 StGB).

- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgen aus
den §§ 467 Abs. 1, 473 StPO.

Taegener

Alberts

Neye



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. P.', is written over the printed text.

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Dr. med. Jörgen Schmidt-Voigt

Facharzt für innere Krankheiten
Chefarzt der inneren Abteilung
am Kreis Krankenhaus Main Taunus
Bad Soden am Taunus

6232 Bad Soden a. Ts., den
Telefon 06196/27071

25.1.1974
Dr. S./jor

*Herrn Rechtsanwalde
Dr. Croissant in Ludwig
7 Stuttgart*

Fachärztliches Gutachten

Auf Veranlassung des Schwurgerichtes III/73 des Landgerichts in Frankfurt am Main (Gerichtsbeschuß vom 22. 1. 1974) wird in der Strafsache gegen

die Fotografin Astrid P R O L L,
geb. am [redacted] in Kassel,
Deutsche, ledig,
zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt III
in Frankfurt am Main,

wegen versuchten Mordes pp.

das folgende

f a c h ä r z t l i c h - i n t e r n i s t i s c h e
G u t a c h t e n

erstellt.

In Verfolg des Gerichtsbeschlusses befasst sich das Gutachten im wesentlichen mit den folgenden Fragen:

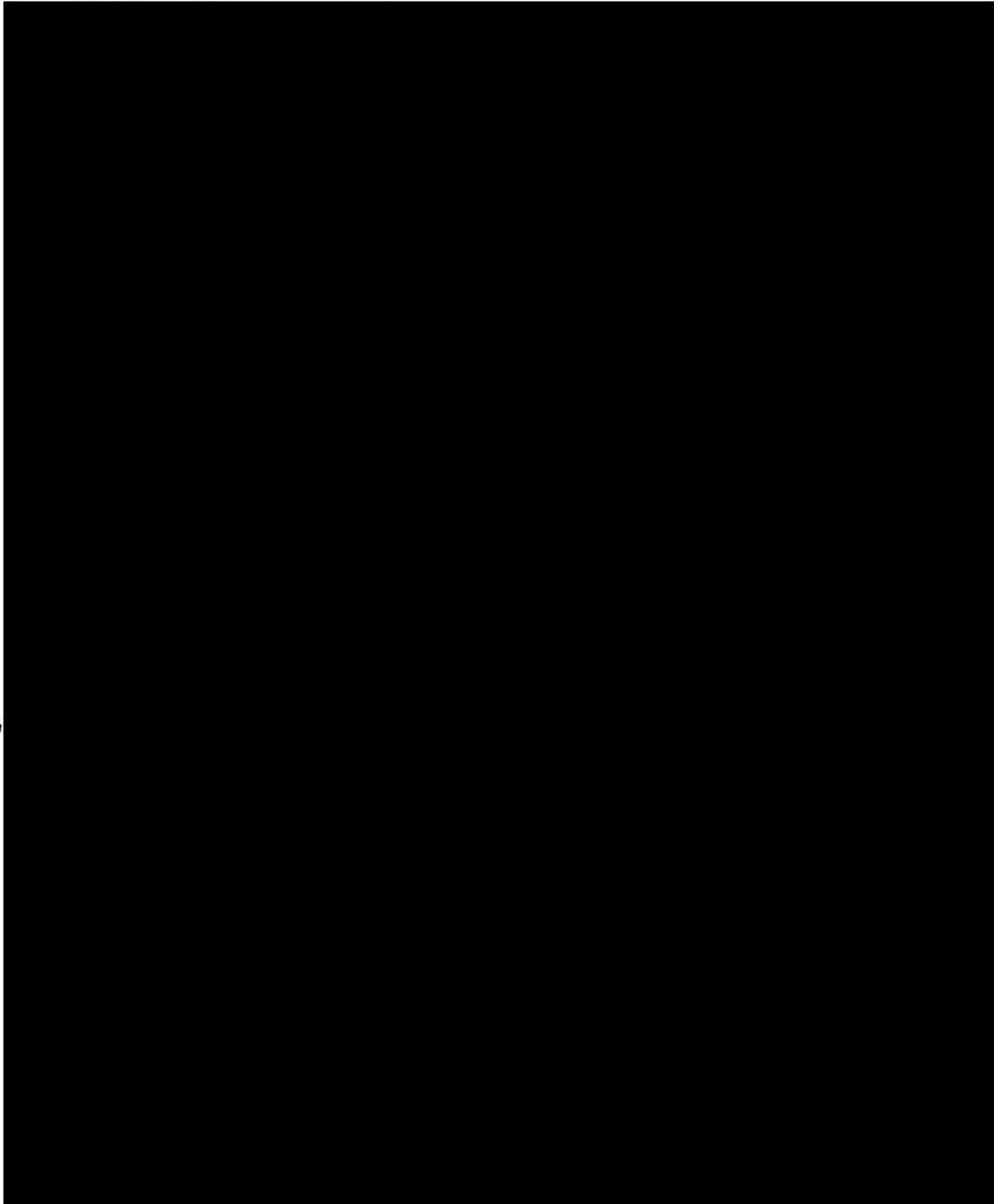
1. Verhandlungsfähigkeit der Angeklagen;
2. ggf. therapeutische und andere Maßregeln, durch welche die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten gesichert und erhalten werden kann.

Das Gutachten stützt sich auf eine am 25.1.1974 in der Inneren Abteilung des KREISKRANKENHAUSES MAIN-TAUNUS, BAD SODEN/Ts., ambulant vorgenommene eingehende Untersuchung, die in der Zeit von 13.00 bis 15.10 Uhr stattgefunden hat.

/2/

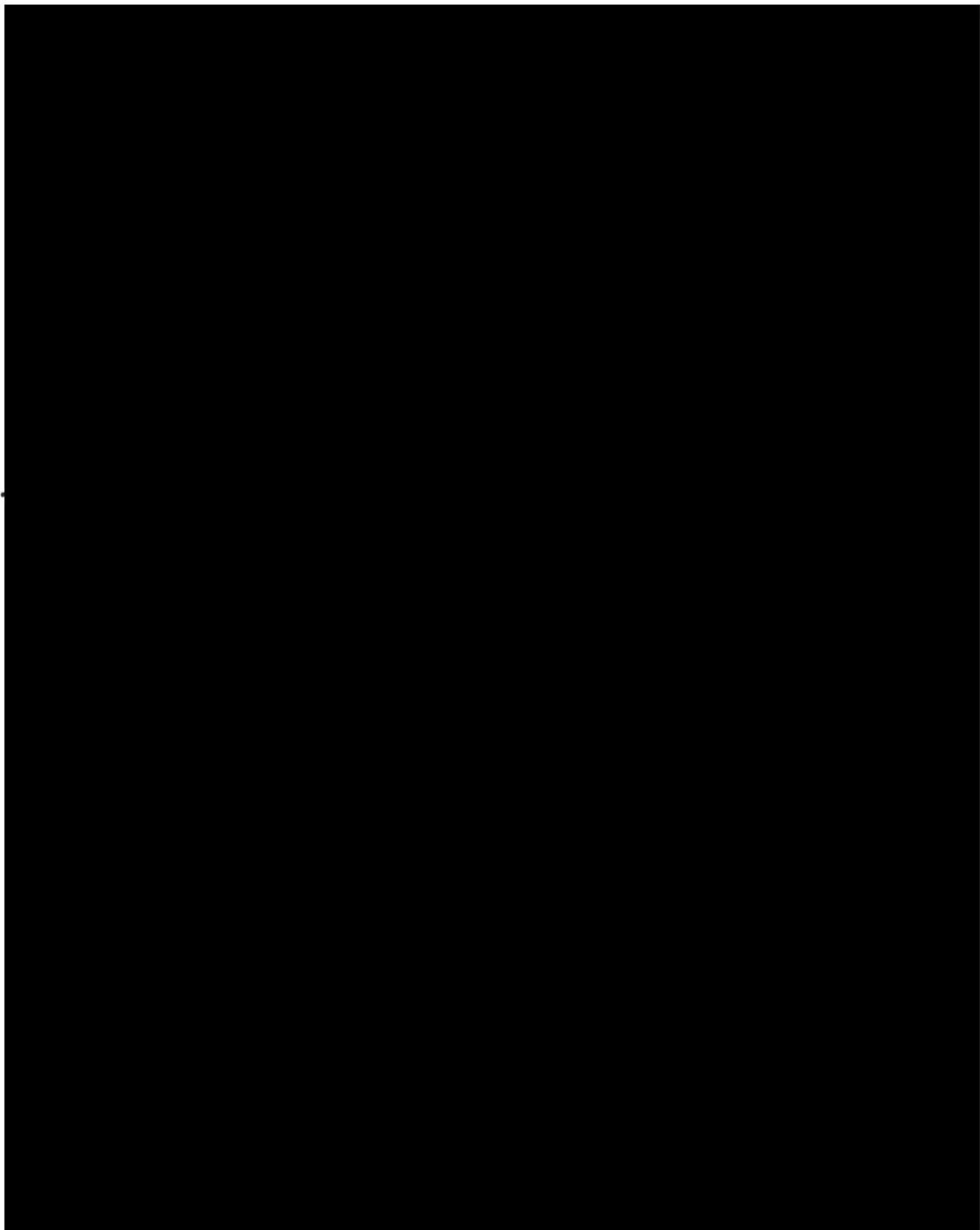
I. Wesentliche Untersuchungsergebnisse

A.



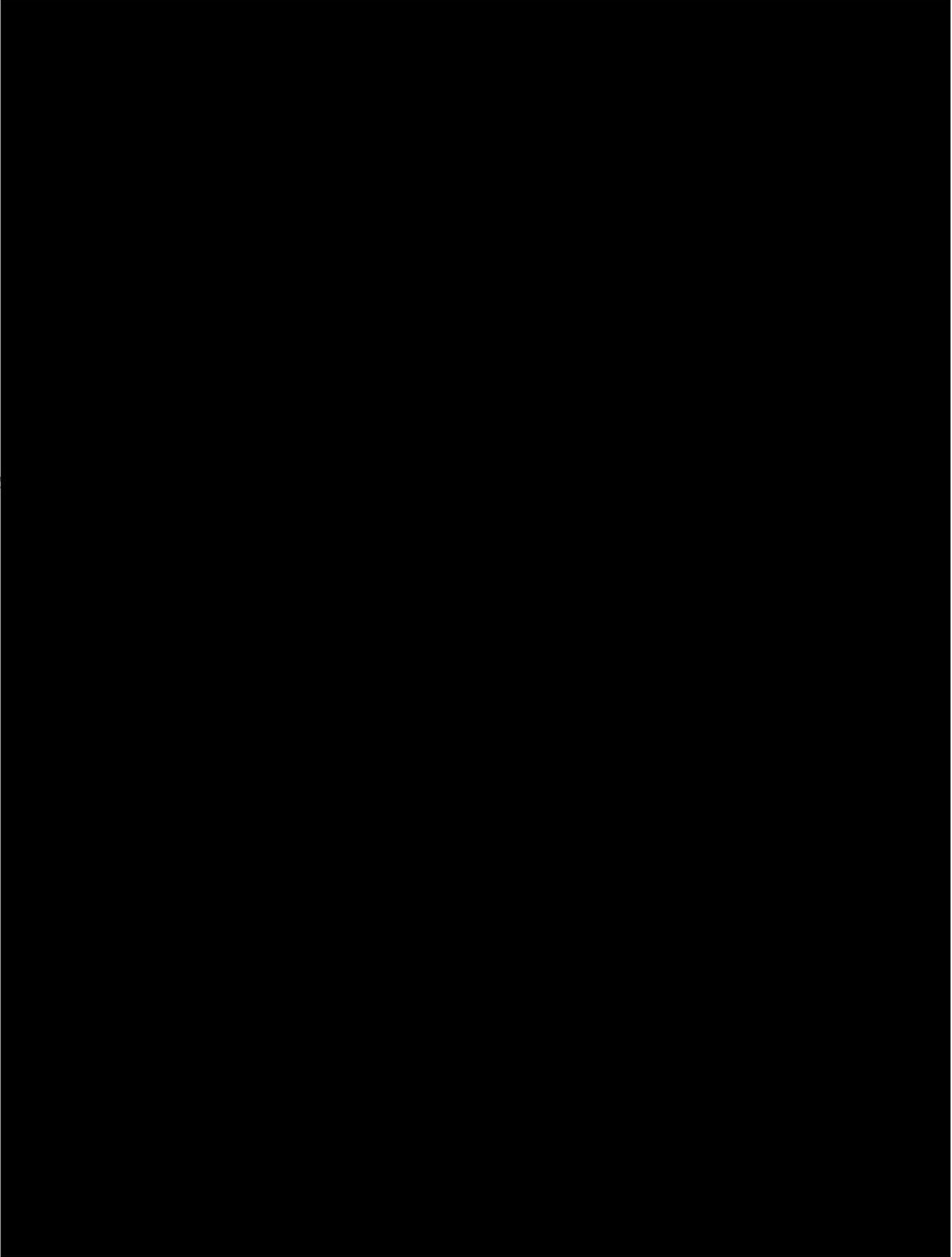
/3/

B.



/4/

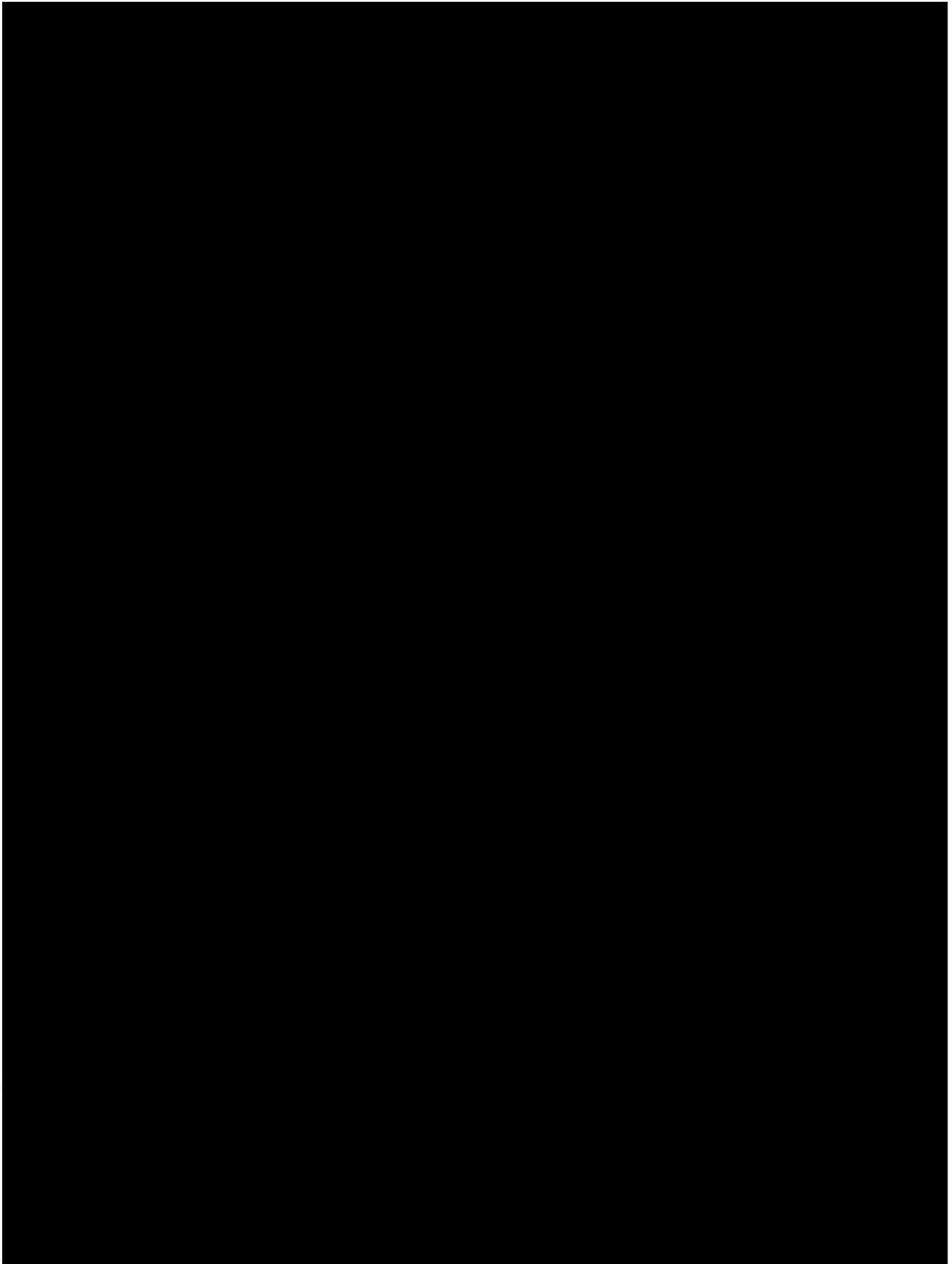
/4/



C

/5/

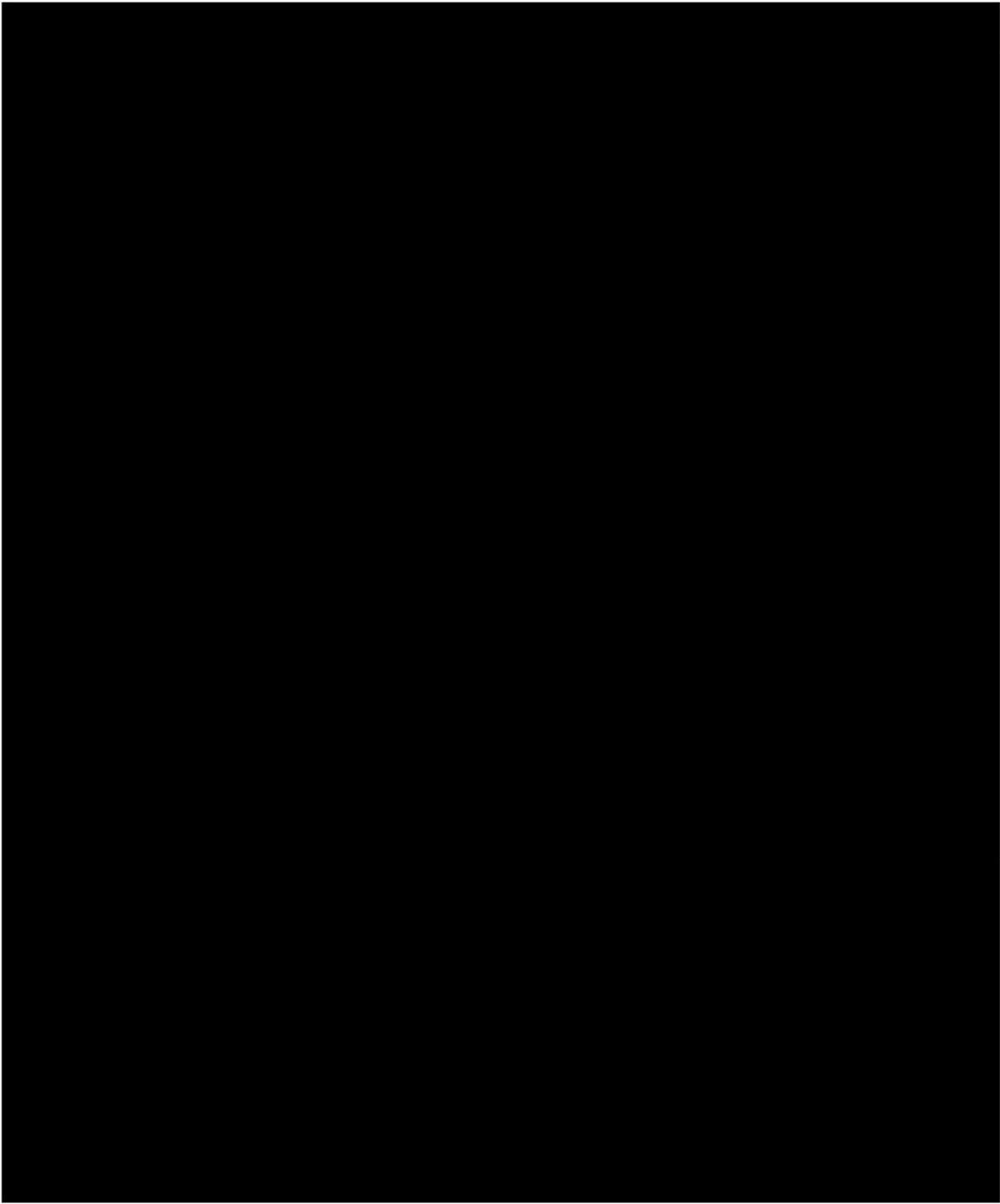
D.



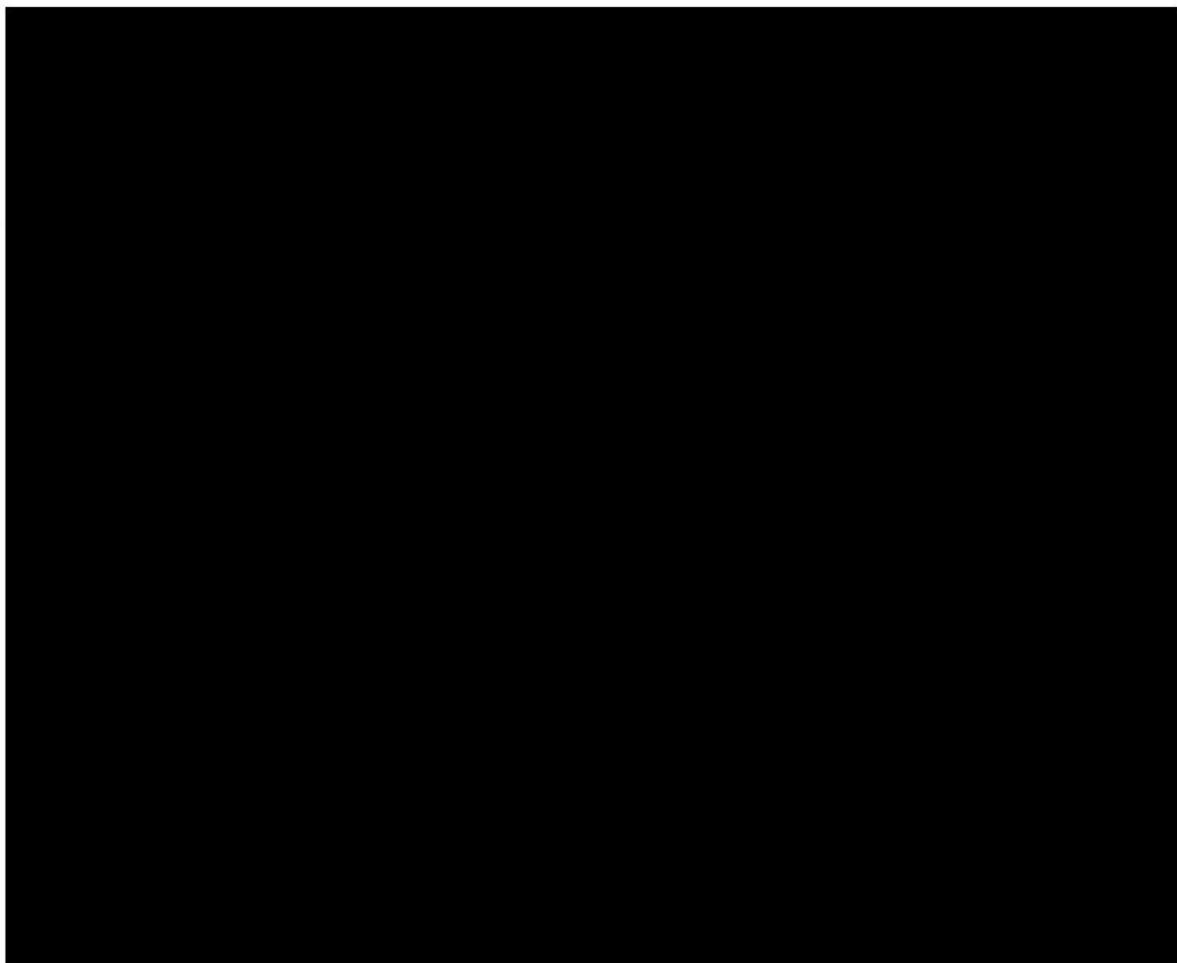
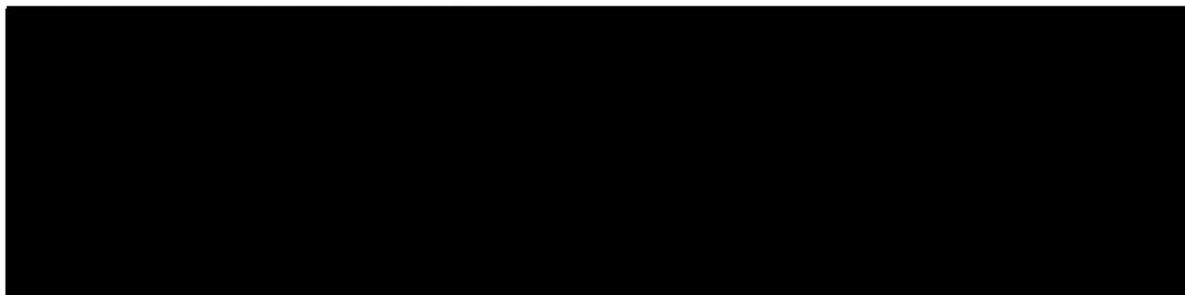
E.

/6/

F.

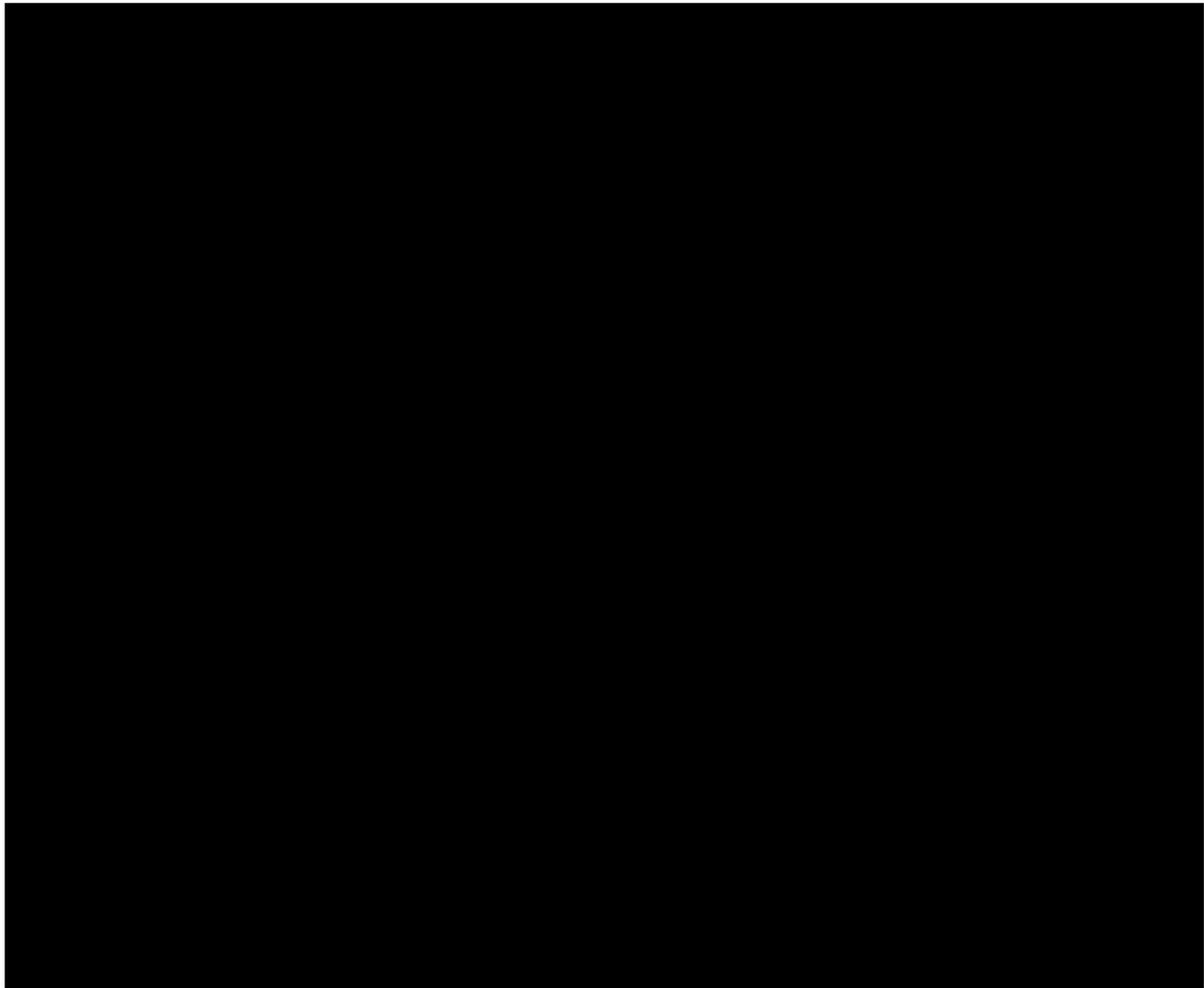


/7/

II. Diagnosen :III. Fachärztliche Beurteilung :

/8/

/8/



Aus diesen medizinischen Gegebenheiten folgt als gutachtliche Stellungnahme zu Frage 1 (Verhandlungsfähigkeit):

Aufgrund der durch objektive Untersuchungsverfahren festgestellten hochgradigen Beeinträchtigung des subjektiven Befindens wie der Minderung der objektiven Leistungsfähigkeit, sowohl im funktionell-körperlichen wie im geistig-psychischen Bereich, ist die Patientin zur Zeit als nicht verhandlungsfähig zu beurteilen.

Stellungnahme zu Frage 2 (therapeutische Maßnahmen):

Die Ursache für die Entwicklung der bei der Patientin bestehenden und sich in den letzten Monaten ver-

/9/

/9/

stärkt ausbildenden Gesundheitsstörungen ist neben einer konstitutionellen Veranlagung vor allem in der durch die Untersuchungshaft in besonderer Weise veränderten Lebenssituation zu suchen. Dieses Erkenntnis muß Ausgangspunkt für die Behandlungsempfehlungen sein. Eine wesentliche Voraussetzung für eine angestrebte Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit liegt daher in einer über längere Zeit hin intensiv und konsequent fortgesetzten aufbauenden Spezialbehandlung im Sinne eines medikamentösen, physikalischen und psychischen Kreislauftrainings. Hierzu wäre hinsichtlich der physikalischen Maßnahmen nach den Richtlinien der bekannten Kreislauf-Rehabilitationszentren zu verfahren. Entsprechende salzreiche Ernährung, absoluter Nikotinverzicht und blutdruckstabilisierende Medikamente wie AKRINOR oder ORDINAL RETARD sowie Injektionen mit Nebennierenrindenhormon (CORTIRON-DEPOT) kommen als zusätzliche Maßnahmen in Betracht. Von besonderem Gewicht ist für die Erreichung eines Behandlungserfolges die Durchführung dieser Maßnahmen in einem geeigneten Lebensmilieu.

Die Dauer einer solchen Therapie nimmt bereits unter normalen Umständen erfahrungsgemäß mindestens etwa 3 Monate in Anspruch. Inwieweit durch eine sofort eingeleitete Intensivbehandlung der hochgradigen Kreislaufstörungen die Wiederherstellung einer eingeschränkten Verhandlungsfähigkeit erreicht werden kann, läßt sich erst einige Tage nach Einsetzen einer derartigen Behandlung an den Ergebnissen einer erneut wiederholten Kreislaufuntersuchung beurteilen.



Dr. med. Jörgen Schmidt-Voigt
Facharzt für Innere Krankheiten
Chefarzt

Medizinische Universitäts-Klinik
(Ludolf-Krehl-Klinik)

LEKTOR: PROF. DR. G. SCHEITLER

Forensik

6900 Heidelberg, 2. Juni 1972
Bergheimer Straße 58

Telefon: Durchwahl 53-
Vermittlung 551

Ärztliches Gutachten

Zu dem mir mitgeteilten Sachverhalt wird medizinisch wissenschaftlich folgendes festgestellt:

Der gesunde menschliche Organismus benötigt unter Ruhebedingungen und bei normaler Temperatur durchschnittlich 1200 - 1500 ml Wasser um die Temperaturregelung aufrecht zu erhalten und die harnpflichtigen Substanzen aus dem Körper zu eliminieren. Wenn es durch Hungern zu einem Nahrungsdefizit kommt, fallen durch erhöhten Eiweißkatabolismus auch vermehrt harnpflichtige Substanzen an. Um diese ausscheiden zu können, muß dem Organismus entsprechend mehr Wasser zugeführt werden. Diese Wassermenge richtet sich dann auch nach der Temperatur und darf nicht unter 2000 ml täglich liegen.

Aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergibt sich, daß der Patient Baader im Laufe von acht Tagen insgesamt nicht mehr als höchstens 1/2 l Wasser zu sich genommen hat. Somit wäre die erforderliche Mindestmenge an Flüssigkeit bei weitem nicht erreicht. In diesem Falle können die harnpflichtigen Substanzen insbesondere auch die Harnsäure nicht ausgeschieden werden. Es kommt zu einer Anreicherung dieser Stoffe in den Nieren und dem Blut. Für die Nieren besteht die Gefahr der Steinbildung mit der Konsequenz einer Pyelonephritis. Eine Vergiftung des Blutes mit harnpflichtigen Substanzen führt zu einer Urämie. In den vom Patienten angegebenen Symptomen: Nierenschmerzen, Augenflimmern und Flecken vor den Augen könnte sich eine katastrophale Situation ankündigen. Um diese drohende Gefahr abzuwenden, muß dem Patienten unverzüglich in ausreichender Menge Wasser zugeführt werden. Eine Urämie führt unbehandelt zum Tode.

feh

Band 15/Be

Aber vielleicht können wir... Bei der Frage würde ich ganz gerne nochmal bleiben, die jetzt gerade der Herr Bundesanwalt Zeis beanstandet hat. Jetzt ist das leider ein bißchen untergegangen. Wenn Sie so nett sind, Herr Bundesanwalt Zeis, das nochmal zu wiederholen, was Sie nun eigentlich für Entrüstungen da produzieren, zu dieser Frage.

V.:

Darf ich nochmals die Frage erfahren, dann kann ich gleich sagen, ob wir sie wohl für zulässig ansehen können.

RA Sch.:

Die Frage lautete so: Ob nicht nach Meinung von Herrn Dr. Henck, der ja die Untersuchung der Gefangenen durch Ärzte ihres Vertrauens befürwortet, wenn diese Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, eine verlässlichere Beurteilung^{ung} des Gesundheitszustandes für möglich hält, die also dann auch zu verlässlicheren Kriterien hinsichtlich der Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit oder der begrenzten Verhandlungsfähigkeit führen würden.

V.:

³⁴der Form zulässig, bitte.

Dr. Henck (H.)

Die würden bestenfalls, soweit es sich um die Verhandlungsfähigkeit handelt, meine Annahme bestätigen können.

RA Sch.:

Wie bitte? Können sie bestensfalls bestätigen? Was soll denn das, also...

Dr. H.:

Die Verhandlungsfähigkeit bestätigen. Die kann man auch verfestigen durch Tests, durch Konzentrationstests und was weiß ich, vielleicht was für Untersuchungen. Es gibt auch eine Erfahrungswissenschaft in der Medizin. Erfahrungswissenschaftliche Dinge, die eine ganz erhebliche Rolle spielen und nicht nur die Testuntersuchungen, die der Psychologe durchführt, um sagen zu können, ob eine Verhandlungs-

Band 15/Be

fähigkeit gegeben ist oder nicht.

RA.Sch.:

Ja,...

Dr.H.:

Im vorliegenden Falle - verzeihen Sie - ich würde sagen, daß die Tests, also irgendwelche Tests, Untersuchungen also echt durchgeführt und echt beantwortet werden - also der Betreffende mitmacht aktiv - um wirklich den Sinn seiner Wesensmäßigkeit richtig zu erfassen, daß dann bestätigt würde, was ich aufgrund der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse dazu zu sagen habe, nämlich, daß eine Verhandlungsfähigkeit gegeben ist.

RA. Sch.:

Ja, daß... Können Sie denn... Ist das... Entspricht das Ihren medizinischen Kenntnissen, daß Sie sozusagen eine prophetische Vorhersage machen, bevor Sie die Untersuchung durchgeführt haben?

Dr. H.:

Das ist kein Prophetentum, das ist eine Erfahrungswissenschaft, Herr Verteidiger.

RA. Sch.:

Erfahrungswissenschaft. Sagen Sie mal, das nennen Sie eine exakte Wissenschaft?

Dr. H.:

Die Medizin ist ausschließlich Erfahrungswissenschaft, Herr Verteidiger. Sie haben....

RA. Sch.:

Ja, ja sicher....

Dr. H.:

.... die Ärzte sind.

RA. Sch.:

Ja.

Und wofür gibt es dann die Tests?

Dr. H.:

Um das zu bestätigen, die Frage zu beantworten....

Band 15/Be

RA Sch.:

Was heißt denn in dem Zusammenhang eigentlich bestenfalls oder schlimmstenfalls? Was soll ich aus Ihrer Antwort da entnehmen?

Dr. H.:

Das kann ich nicht wissen, was Sie aus meiner Antwort entnehmen.

RA Sch.:

Nein, ich wollte Sie bitten, daß zu erläutern, was Sie in dem Zusammenhang mit bestenfalls meinen.

Dr. H.:

Bitte was?

RA Sch.:

Sie sagten doch bestenfalls, kann das meine...

Dr. H.:

Bestätigen, bestätigen.

RA Sch.:

Ja, eben und was meinen Sie mit dem Ausdruck bestenfalls? Wie wär's demschlimmstenfalls?

Dr. H.:

Das kommt auf den Standpunkt an. Ich kann auch schlimmstenfalls sagen, wenn Sie wollen.

RA Sch.:

Ja, welchen Standpunkt nehmen Sie denn ein Herr Doktor?

Dr. H.:

Dann laß ich das Wort wieder weg und sage es könne das ~~es~~ bestätigen, und lassen das „bestenfalls“ weg.

RA Sch.:

Na, so was kommt doch nicht zufällig. Sie werden doch Ihre Worte, daß... Sie können es doch nicht einfach wischen Herr Doktor.

Dr. H.:

Ich werde in Zukunft mich bemühen, meine Worte immer... in Zukunft...

RA Sch.:

Ja, aber ich würde Sie dann doch bitten, daß Sie zunächst mal erläutern und daß Sie es nicht einfach unter den Tisch fallen lassen, was Sie mit den Worten „bestenfalls“ meinen.

Band 15/Be

Reg. Dir. W.:

Herr Vorsitzender, der Herr Sachverständige hat erläutert, er hat dann das Wort zurückgenommen... (RA Schily ruft etwas dazwischen) ..ich bitte die Frage nicht zuzulassen.

V.:

Herr Bundesanwalt, es tritt jetzt wieder das alte Problem ein. Ich räume ein, ich weiß selbst nicht wie ich ^{das} Steuern soll. Ich kann natürlich ^{nicht dauernd} mit dem Kopf hin und herstreifen, um zu sehen, ob irgendwelche Einwände bestehen.

(Reg. Dir. Widera erwidert etwas, aber das Mikrophon ist abgeschaltet)

RA Sch.:

Och, Sie haben eine ganz volltönende Stimme, Herr Widera.

V.:

Herr Sachverständiger, wenn Sie weitere Antwort darauf geben wollen, auf diese Frage, und können, wenn Sie sich auf den Standpunkt ^{stellen} ^{ich} habe tatsächlich alles beantwortet, ich kann nichts mehr dazu sagen...

Dr. H.:

Ich kann ^{das} nicht... Ich nehme das "bestenfalls" zurück um keine Werte... um keine Werturteile hier abzugeben.

RA Sch.:

Ja wie sind Sie... aber ich... Nein, nein darauf beharre ich. Sie können nicht einfach so ein Werturteil jetzt wieder in der Tasche verschwinden lassen. Sie haben es ja nun auf den Tisch gelegt. Ich verharre darauf, daß Sie das erläutern.

Dr. H.:

Herr Verteidiger, ich habe es auch wieder vom Tisch weggenommen.

RA Sch.:

Naja, das geht eben nicht, das geht eben nicht. Wenn Sie so eine Formulierung wählen, dann möchte ich wissen, was Sie damit meinen.

Dr. H.:

Ich habe keine Meinung dazu, weil ich es wieder weggenommen habe.

RA Sch.:

Wollen Sie diese Meinung damit verstecken?

Band 15/Be

Dr. H.:

Ich will damit nichts verstecken, ich habe das Wort zurückgenommen, weil es unter Umständen zu falschen Schlüssen bei Ihnen führen könnte.

RA Sch.:

Oder bei jemand anders, ja.

Dr. H.:

Das mag auch sein.

(Zwischenruf)

RA Sch.:

Also ich hab vorläufig keine Fragen mehr. Der Kollege Heldmann oder ich glaube...

V.:

Ja nun, wer die Fragen stellt im Augenblick Herr Rechtsanwalt, noch muß ich das wohl bestimmen?

RA Sch.:

Ja natürlich, ich wollte nur zum Ausdruck bringen, daß ich Moment keine Fragen habe.

V.:

Ja, aber Sie wollten schon weitere Fragenechte erteilen, daß geht ja nun nicht...

RA Sch.:

Nein, ich hab nur darauf aufmerksam machen wollen, daß Herr Kollege Heldmann Fragen hat, damit nicht...

V.:

Schön. Herr Rechtsanwalt Heldmann bitte.

RA H.:

Wenn Sie erlauben, daß zunächst, bevor ich meine letzten vier Fragen stelle, Herr Baader eine Frage stellt.

V.:

Keine Bedenken. Herr Baader.

Angekl. B.:

Herr Henck, könnte das sein, daß Ihre Wahrnehmungsfähigkeit sozusagen beeinflusst ist, durch Ihre Funktion des Angestelltenverhältnisses, in dem Sie sich befinden?

Dr. H.:

Ich habe kein Wort über Beamtenverhältnis, Angestelltenverhältnis verstanden, sondern Fähigkeiten.

Band 15/Be

Angekl. B.:

Ja, nochmal. Das ist sehr schade.

Dr. H.:

Vielleicht gehen Sie etwas...

Angekl. B.:

Ich wollte Sie fragen, ob es sein kann, daß Ihre Wahrnehmungsfähigkeit sozusagen beeinflusst ist, durch das Beamtenverhältnis. Das kann schon sein, oder bzw. das Angestelltenverhältnis, bzw...

Bd.anw. W.:

Die Bundesanwaltschaft bittet ums Wort.

V.:

Der Herr Bundesanwalt, bitte.

Bd.anw. W.:

Ich beantrage

diese Frage nicht zuzulassen,

~~Sie hatten~~ wirklich, ~~Sie hatten~~ nun wirklich keine Berechtigung, ansich.

Angekl. B.:

Ja dann erklären Sie... dann erklären Sie doch bitte zunächst...

V.:

Augenblick Herr Baader, Herr Baader lassen Sie doch. Es wird ja jetzt sofort entschieden.

Angekl. B.:

Ja, das ist ja nur ein Teil davon.

V.:

Die Frage wird für zulässig erachtet und zwar einfach deswegen, weil sie sich auch an die Kompetenz richtet, es kommt darauf an. Die Frage lautet im Grunde genommen, ob sich etwa Herr Dr. Henck durch sein Verhältnis innerhalb des Staatsdienstes verpflichtet fühlt, in einer bestimmten Richtung, sein Gutachten abzugeben. Die Frage darf gestellt werden.

Dr. H.:

Das ist selbstverständlich, daß das überhaupt keine Einfluß darauf hat. Ich bin primär Arzt und sonst nichts.

Band 15/Be

V.:

Herr Baader, bitte.

Angekl. B.:

Aber da... das ignoriere... ja. Aber Herr Henck, ist es richtig, daß das, daß Sie gewissermaßen doch in dem Angestelltenverhältnis, oder in dem Beamtenverhältnis, in dem Sie sind, in eine Situation kommen und zwar permanent kommen, in die Ärzte im Allgemeinen nicht kommen? Nämlich, in ein besonderes Verhältnis, also... ja würde ich mal sagen, ein besonderes Zwangsverhältnis zum Gefangenen. Denn das ist doch im Allgemeinen üblich, kann man sagen...

Dr. H.:

Die jetzigen Entscheidungen werden vom Arzt getroffen, auch im Beamtenverhältnis, oder im Angestelltenverhältnis.

Angekl. B.:

Aber im Allgemeinen ist es doch üblich, daß ein Arzt, einen Patienten nicht gegen dessen Willen behandeln darf, bzw. traktieren darf.

Dr. H.:

Kann das sein, daß...

Angekl. B.:

Bei Ihnen ist aber doch Tatsache, daß Sie fünf Monate lang, mit Ihren Schläuchen die Gefangenen gegen deren Willen traktiert haben.

V.:

Die Frage ist nicht zulässig, die...

Angekl. B.:

Und darin drückt sich doch ein besonderes Zwangsverhältnis aus, daß sozusagen von dem üblichen Arzt-Patientenverhältnis wesentlich unterschieden ist.

V.:

Die Fragen, über die ärztlichen Pflichten haben nichts zu tun mit der Frage der Verhandlungsfähigkeit.

Angekl. B.:

Und das würde ich wiederrum sagen, könnten ^{doch} vielleicht auf den..., ein Licht werfen, auf die Beurteilung die Herr Henck hier abgibt.

V.:

Ja, nicht zulässig die Frage, ich habe es eben begründet. Sie haben nicht zugehört Herr Baader. Herr Rechtsanwalt

Band 15/Be

Heldmann bitte.

RA H.:

Herr Dr. Henck, über Ihre Gespräche, die Sie zu ~~dem~~ Ziel geführt haben, wie ich Sie verstanden habe, die Konzentrationsfähigkeit der Angeklagten festzustellen, die Sie auch gelegentlich als ~~Exploration~~ bezeichnet hatten. Haben Sie über diese Gespräche Aufzeichnungen gemacht?

Dr. H.:

Ob ich davon Aufzeichnungen gemacht habe?

RA H.:

Ob Sie Aufzeichnungen darüber gemacht haben?

Dr. H.:

Im Krankenblatt sind keine Aufzeichnungen darüber enthalten, daß halte ich auch nicht für notwendig, denn das gehörte nicht zum Zentralproblem des Führens eines allgemeinen Krankenblatts. Wenn solche Fragen nachher auftauchen, dann werde ich als Sachverständiger schon Stellung zu nehmen wissen.

RA H.:

Meine nächste Frage. Haben Sie eventuell in Ihrer langjährigen Anstaltsarztzeit eigene Forschungen zu der medizinischen Problematik sensorischer ~~Den~~ ~~priv~~ ~~ation~~ an gestellt?

Dr. H.:

Selbstverständlich, aber noch nichts publiziert, aber auch sehr viel darüber gelesen, gerade jetzt im Zusammenhang mit dem Problem, was aufgeworfen worden ist mit der sensorischen ~~Den~~ ~~priv~~ ~~ation~~ im Zusammenhang dieses gesamten Verfahrens überhaupt. Das ist ganz klar. Und zwar angefangen vom Bürgerhospital in Stuttgart bis Nürnberg, es sind ja verschiedene Arbeiten erschienen... Holland, mit denen habe ich mich selbstverständlich auseinandergesetzt und das Ergebnis hatte ich ja schon vorhin unterbreitet, was für eine Meinung ich mir daraus eben gebildet habe, daß eben mildere ~~Haft~~bedingungen ein besseres Befinden nach sich führen, nach sich ziehen.

Band 15/Be

RA H.:

Hab ich Sie jetzt richtig verstanden, was eigentlich erst meine nächste Frage sein sollte. Sie kennen die Forschungsarbeiten zu diesem Problemkreis, zu diesem medizinischen Problemkreis?

Dr. H.:

Ja. Also sicherlich nicht alle.

RA H.:

Kenn^{en} Sie diejenigen, die Frau Kollegin Becker heute in ihrem hier verlesenen Antrag zitiert hat?

Dr. H.:

Das ist mir zu schnell, ich kann... ich konnte eben nicht allen Namen folgen. Ich muß das wieder nachschlagen, ~~Ich~~ habe eine riesen Registratur zuhause, ~~und das~~ nachsehen, ob ich das schon gelesen habe. ~~Das~~ kann ich nicht alles im Kopf behalten. Ich lese dafür sehr viel und kann deswegen diese Frage, ob ich einen bestimmten Autor schon einmal gelesen habe, gar nicht beantworten im Moment.

RA H.:

Aber nach...

RA Sch.:

... Herr Rechtsanwalt vorschlagen, daß ~~der~~ ^{eine} Kopie des Antrages hergestellt wird, Herrn Dr. Henck zur Verfügung gestellt wird, und daß die Frage dann zurückgestellt wird, und dann beantwortet, nach-dem er die... den Antrag in vollem Wortlaut schriftlich vor sich hat.

V.:

Ja bitte, zunächst mal die Fragen, wir werden dann auf das nochmals zurückkommen.

RA H.:

Meine nächste Frage. Nachdem Sie diese Literatur, von der Sie eben gesprochen haben, zur Kenntnis genommen haben, sind Sie nicht, etwa dieser Literatur folgend, zu der medizinischen Erkenntnis gekommen, daß Umweltsbedingungen, die solche sensorische De~~pr~~evation ausschließlich monokausal~~n~~ bedingen, daß solche Umweltsbedingungen, pathogen sind.

Dr. H.:

Sie können pathogen werden, selbstverständlich.

Band 15/Be

RA H.:

Und haben Sie nun in den konkreten Fällen, nicht die... der..
Sind Sie in den konkreten Fällen hier nicht der Frage nach-
gegangen, ob pathogene Wirkungen, bei den hier vier ange-
klagten Damen und Herren dadurch eingetreten sind?

Dr. H.:

Das sind... Das muß man ja nicht... das so... so mono...
kann man das garnicht nach meiner Auffassung sehen, sondern
das können sehr viele Faktoren zugleich... zu einer gleichen
ähnlichen Symptomatik führen. Das muß nicht eine sensorische
Deprivation sein, die beispielsweise zu einem Autismus, oder
zu einem, zu Wahnvorstellungen führt, oder daß der... wie
Frau Meinhof das ausdrückt, der Kopf platze, das Gehirn
wegrutscht oder irgendetwas. Es sind ja ^{auch} immerhin eine ganze
Reihe von subjektiven Empfindungen dadrin zu erblicken, daß
während des Vorgangs, während dieses Erlebnisses, sogenannte
Assouationen erfolgen. Zu früheren Erlebnissen, die nun
in einem verschärften Maße wahrgenommen werden und je
weniger Sinnesreize in einem Moment einwirken oder längere
Zeit, umsomehr werden diese kleinen Sinneseindrücke ver-
stärkt nun erlebt, gefühlt, jenachdem wie man das formulieren
w-ill und das kann auch zu...

Angekl. B.:

... weil das genau... Gehirnwäsche hält, was Sie hier aus-
breiten.

V.:

Sie haben jetzt... Sie haben... Herr Baader, Herr Baader...

Angekl. B.:

Das genau ist die Wissenschaft...

V.:

... wenn Sie weiterhin unterbrechen, werden Sie ausge-
geschlossen werden müssen. Herr Baader ich verwarne Sie,
wenn Sie weiterhin unterbrechen, werden Sie ausgeschlossen
werden müssen. Ich glaube aber, Sie haben ein Interesse
zuzuhören, was gesagt wird.

Dr. H.:

Es ist aber auch gesagt worden, daß wenn man die zweite
Reihe schreibt schon die erste vergessen hat, umgekehrt
aber auch sagt, daß man beispielsweise, wenn man irgend-

Band 15/Be

welche Musik hört, die schon als Tresat gelte oder als Gehirnwäsche. Das geht also so weit auseinander, nach beiden Richtungen, was vorgetragen wurde, daß man abschließend sagen muß, daß eben ein multifaktorielles Bündel, also viele Ursachen zu ähnlichen Symptomatik^{en} führen können, selbstverständlich.

RA H.:

Ich möchte in diesem Moment mit Ihrem Einverständnis nicht weiter fragen, sondern ich möchte die Frage stellen, um deren Beantwortung, um die ich ^{Dr. Henck} nach Ende dieser Pause bitten werde, nämlich welche Spezialliteratur zu dem Problemkreis, sensorischer Deprivation, er gelesen und verarbeitet hat.

V.:

Ja, wir werden uns mal überlegen, ob das erforderlich ist, aber vorsichtshalber wird Herr Dr. Henck einen Durchschlag bekommen, eine Ablichtung von diesen Werken, die aufgezählt worden sind, oder Frau Rechtsanwältin Becker, Sie haben's vorgetragen. Sind Ihnen die Werke geläufig? Ist jemand der Herrn Verteidiger irgendwie diese Aufzählung geläufig?

RA.in. B.:

Die sind im Text drin, ich hab...

V.:

Haben Sie sie denn selbst. Maja das hat mit der Sache nichts zu tun. Herr Dr. Henck, wir müssen Sie aufgrund dieser Frage, die möglicherweise noch an Sie gestellt werden soll, bitten, daß Sie doch nach der Mittagspause noch zur Verfügung stehen. Ich bedauere es sehr, daß wir Ihre Urlaubszeit so beschneiden müssen.

Sind keine Fragen im Augenblick mehr?

RA v. P.:

Doch ja, daß sichergestellt ist, daß nachmittags noch Fragen gestellt werden können, sonst müßten wir jetzt.... Ich hätte auch noch Fragen zu stellen.

V.:

Es war eben von einer Frage, die Herr Rechtsanwalt Heldmann noch stellen wollte, die Rede.

RA v. P.:

Nein, ich hätte noch Fragen.

Band 15/Be

RA H.:

Nein, ich habe gesagt, daß ich mit dieser Frage, die selbstverständlich nicht sofort beantwortet werden kann, meine Befragung unterbreche, um uns allen eine Mittagspause zu gewährleisten.

V.:

Ich hatte es anders verstanden. Ich dachte es so, daß Sie meinen, Sie wollten dann nach der Mittagspause mit dieser Frage nochmals kommen, weil Herr Dr. Henck im Augenblick nicht instande ^{ist,} die Werke zu erkennen, auf die Sie sich beziehen.

RA H.:

Noch kann ich jetzt im Moment noch nicht erkennen, ob sich was von den beiden Antworten, von Herrn Dr. Henck nicht etwa weitere Fragen ergeben könnten. Ich habe noch eine Bitte an das Gericht, daß den Gefangenen für die zweite Stunde der Mittagspause, der Umschluß gewährt wird.

V.:

Wobei wir uns darüber im Klaren sind, gestern ist es ja schiefgelaufen, daß das eine Rückführung hierher bedeutet und daß ^{das} dann hier geschieht im Vorraum, nicht? Das war gestern nicht die Absicht des Gerichts, daß das nun geschehen ist und andererseits der Umschluß nicht gewährt wurde. Das ging ja irgendwie ein bißchen durcheinander, aber es ist ja auch nicht so schlimm.

Läßt sich das von Seiten der Haftanstalt machen? Das wäre also eine Rückführung, wenn wir jetzt eine Mittagspause bis um 14.30 Uhr einlegen. Oder könnten wir um 14.00 Uhr schon fortfahren? Oder sollen jetzt Fragen noch gestellt werden?

RA H.:

Nein, 14.30 Uhr bitte.

RA v. P.:

... des Sachverständigen...

V.:

Ja, es ist bei uns so, wir können natürlich so viel Zeit nicht mehr an die Befragung anhängen. Sie müssen begreifen, daß wir heute zumindest die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft

Band 15/Be

brauchen.

Und ich sehe also schon hier zeitlich jetzt schwarz, deswegen wenn Sie Fragen haben, warum nicht jetzt noch stellen?

RA v. P.:

... Mandanten, bereits seit 9.00 Uhr wird jetzt wieder verhandelt, weil die Mandanten das Bedürfnis und das Interesse daran haben, jetzt mittagzuessen.

V.:

Sowohl das Bedürfnis, wie das Interesse teilen wir, aber hier sind eben die Aufgaben, die zu erledigen sind, doch vorrangig.

RA v. P.:

Ja, Herr Vorsitzender, Herr Dr. Henck muß doch ohnedies wiederkommen, wir haben's doch gehört.

V.:

Ja, aber wir wollen nicht die Zeit verlieren. Wir wollen ja nicht nachher, wenn wir nach der Mittagspause wieder zusammenkommen, zunächst wieder ^{uns} mit Herrn Dr. Henck... nun ewig lang ist übertrieben, aber zu lang...

RA v. P.:

Aber wir können uns doch nicht daran... wir können nicht hier einen abstrakten Zeitvorstellungen orientieren, wir müssen uns...

V.:

Ja heißt das, mit anderen Worten, Sie...

RA v. P.:

von dem... vom sachlichen, von dem was wir sachlich zu fragen haben hier orientieren, wieviel Zeit es auch in Anspruch nehmen mag, daß ist es...

V.:

Haben Sie jetzt sachliche Fragen?

RA v. P.:

Ich habe jetzt sachliche Fragen, die ich dann nach Tisch stellen werde.

V.:

Nein, die stellen Sie jetzt. Wir unterbrechen jetzt noch nicht.

RA Sch.:

... die Zeit reicht nicht, aber ob wir's jetzt vorweg machen, oder nachher, die Zeit ist doch immer dieselbe.

Band 15/Be

V.:

Nein Herr Rechtsanwalt deswegen nicht. Ich würde Ihnen rechtgeben, wenn ich nicht absolut Willens wäre um 14.30 Uhr auf jedenfall fortzufahren,...

RA Sch.:

Gut, ja.

V.:

... d. h. wenn wir jetzt noch Fragen haben, dann gewinnen wir die Zeit durch eine Verkürzung der Mittagspause. Deswegen wäre es eben doch besser....

RA Sch.:

Ja sicherlich, nur ich muß Ihnen, ich darf Ihnen das ruhig ankündigen, daß die Verteidigung beabsichtigt, hinsichtlich Herrn Dr. Henck, einen bestimmten Antrag zu stellen und...

V.:

Gut, wenn Sie etwas ausarbeiten müssen, daß war ja die Frage, aber Herr Rechtsanwalt von Plottnitz sagte doch er habe Fragen. Die könnten zumindest erledigt werden. Bitte stellen Sie die Fragen noch, die Sie jetzt sachlich haben.

RA v. P.:

Also zunächst wollte Herr Raspe etwas sagen zur Frage.

V.:

Ja, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Sie haben im Augenblick das Fragerecht...

RA v. P.:

Ja, ich bitte, dem Herrn Raspe Gelegenheit zu geben etwas zu sagen.

V.:

An Ihrer Stelle, oder...?

RA v. P.:

Nicht an meiner Stelle. In seinem eigenen Namen.

Angekl. R.:

Ja, ich wollte nur sagen, daß ich ein Interesse habe, aufgrund der Tatsache, daß das seit 9.00 Uhr bereits läuft hier und zwar ist es das Interesse von uns allen, daß jetzt die Unterbrechung gemacht wird...

V.:

Ich bestätige Ihnen das Interesse, aber wir haben eben im Augenblick die Zeit nicht, wenn Herr Rechtsanwalt von Plottnitz

Band 15/Be

seine Fragen noch stellen wollte.

Angekl. R.:

... und daß er die Fragen natürlich in meinem und unserem Interesse nachher dann stellen würde.

Angekl. B.:

Hören Sie nochmal ein Gegensatz, also zu dem was Herr Henck sieht...

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz hat im Augenblick das Frage-recht.

Angekl. B.:

... lassen Sie mich doch mal... Es betrifft unmittelbar die...

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Sie haben das Fragerecht im Augenblick.

RA v. P.:

Ich ziehe es vor, ^{die Fragen} heute nachmittag zu stellen, wenn ich... weil sich der Inhalt auch ergeben wird, aus dem was der Professor... Dr. Henck sagen wird, zu der Frage die Dr... die Heldmann gestellt hat.

V.:

Dann bedauere ich, dann müssen wir um 14.00 Uhr fortsetzen. Wir unterbrechen dann die Sitzung bis 14.00 Uhr. Die Ange- klagten sind, sobald sie es wünschen, wieder zurückzubringen hierher, nach der Verpflegung ^{drüben} und können sich hier aufhalten.

RA v. P.:

Herr Vorsitzender, daß ist wieder die Praxis der Prozeßstrafen hier, was Sie machen. Das ist die Praxis der Prozeßstrafen.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, das weise ich zurück. Es ist die Notwendigkeit, daß wir unsere Verhandlungszeit ausnützen.

Beamter der VA:

Es muß also mindestens eine Stunde Pause sein.

V.:

Ja sicher.

Beamter der VA:

... es geht also nicht früher.

Band 15/B

V.:

Geht nicht früher. Es tut mir leid nicht wahr, also mir wäre es lieb gewesen, wir hätten das noch vorziehen können. So müssen wir um 14.00 Uhr fortsetzen und die Zeit, die Sie haben Herr Bubeck... Herr Bubeck, die Zeit, die Sie nach der Verpflegung haben, die kann man dann hier zusammen zu bringen lassen. So eine halbe Stunde vorher.

Vormittags-
- Ende der Sitzung um 12.27 Uhr. -

Ende Band 15



Band 16/Fl.

Fortsetzung der Verhandlung nachmittags 14.10 Uhr.

Besetzung: Wie heute morgen.

V.:

Können wir die Anhörung des Herrn Sachverständigen fortsetzen, es waren ja noch Fragen von Ihnen gewünscht, Herr RA.v.P.

RA.v.P:

.....Herrn Baader dahingehend geeinigt, daß Herr Baader zunächst eine Frage stellt an den Herrn Dr. Henck.

V.:

Bittesehr.

Angekl.B.:

Ja, das ist eine Frage an Herrn Henck, also zu seiner Qualifikation. Herr Henck, Sie haben den Gefangenen gegenüber, das war sozusagen, das war sozusagen (er wiederholte sich) Ihr Credo, mit dem Sie immer wieder versucht haben, zu einer Untersuchung der Gefangenen zu kommen. Sie würden, falls ein Gefangener haft- bzw. verhandlungsunfähig ist, würden Sie das sozusagen auch gutachtlich äußern, und Sie würden natürlich auch dafür Sorge tragen, daß Ihrem Gutachten entsprochen wird. Ist das richtig ?

Dr. Henck (Dr.H.):

Wenn von mir eine Haftunfähigkeit, ein Verhandlungsunfähigkeit festgestellt wird, dann wird von mir automatisch die Sache dem Vorstand mitgeteilt, der das an die zuständige Stelle weiterleitet.

Angekl.B.:

Na ja, dann ist aber die Tatsache doch, Herr Henck, daß Siegfried Hausner, oder ich formuliere es besser als Frage: Würden Sie sagen, daß Siegfried Hausner, der hier vor kurzem in der Haftanstalt in Stuttgart-Stammheim in Ihrer Behandlung gestorben ist, daß der haftfähig war ?

Dr.H.:

Er war weder haft- noch transportfähig.

Angekl.B.:

Ja, wieso war er denn dann in Haft ?

Dr.H.:

Er war noch nicht mal vernehmungsfähig. Das habe ich auch

Band 16/Fl.

mitgeteilt.

Angekl.B.:

Wieso war er denn nicht in einem Krankenhaus. Wieso war er in.....

V.:

Das hat mit der Frage, Herr Baader, Ihrer Verhandlungsfähigkeit nichts zu tun.

Angekl.B.:

Das hat aber mit der Frage der Qualifikation von Herrn Henck zu tun.

V.:

Das hat es nicht.

Angekl.B.:

Denn wenn er..... Aber ohne Zweifel. Wenn Herr Henck sagt, Herr Henck hat hier unsere Haft- und Verhandlungsfähigkeit festzustellen. Das heißt, er behauptet sie zunächst. Das steht doch in einem unmittelbaren Zusammenhang. Das sind die Kriterien der Haftfähigkeit für Herrn Henck, werden daran transparent..Haftunfähigkeit.....

V.:

Es geht doch um..... Es geht doch um Ihre Verhandlung.....

Angekl.B.:

..... ist offenstichtlich entweder für Herrn Henck oder sozusagen für seine Funktion, für seine Zuständigkeit nur gegeben, oder erst gegeben, wenn der Gefangene tot ist.

V.:

Die Frage, ob Hausner verhandlungsfähig gewesen wäre, ist nie aufgetaucht, weil es zu keiner Verhandlung kommen konnte.

Angekl.B.:

Aber es ist doch die Frage der Haftfähigkeit, um die es hier zunächst konkret auch geht.

V.:

Es geht aber hier um die Frage der Verhandlungsfähigkeit.

Angekl.B.:

Würden Sie sagen, würden Sie vielleicht doch annehmen, oder mal unterstellen, daß Haft, also daß die Bedingung von Verhandlungsfähigkeit Haftfähigkeit ist.

Band 16/Fl.

Dr.H.:

Das sind zwei verschiedene Dinge.

Angekl.B.:

Oder umgekehrt.

Dr.H.:

Das sind zwei verschiedene Dinge. Es kann einer akut erkrankt sein, ist deswegen nicht verhandlungsfähig.

Angekl.B.:

Er ist dann aber noch haftfähig.

V.:

Der kann..... Verzeihung, Sie wollten.....

Angekl.B.:

Ja, aber jemand der nicht mehr haftfähig ist, würden Sie sagen, der ist verhandlungsfähig.

Dr.H.:

Ich bei Siegfried Hausner lediglich gesagt,.....

Angekl.B.:

Er kann verhandlungsfähig sein.

Dr.H.:

daß er vernehmungsunfähig ist, verhandlungsunfähig ist.

Deswegen ist auch keine richtige.....

Angekl.B.:

Na ja also, das ist doch identisch in dem Fall.

V.:

Es ist sicher nicht identisch, aber die Frage ist von Herrn Sachverständigen.....

Angekl.B.:

In der Beziehung, in der es hier gesetzt wird von dem Gegenstand der Verhandlung, ist es identisch.

Dr. H.:

Ich habe die Frage nicht verstanden.

Angekl.B.:

Dann wollte ich noch fragen, Herr Henck. Na ja, ich frage also nochmal..... na ja, ich frage nochmal, Herr Henck.

Würden Sie sagen, daß Siegfried Hausner haft- oder ver-

Band 16/Fl.

handlungsfähig war.

Dr.H.:

Ich brauchte zunächst erst mal festzustellen in einem konkreten Zusammenhang, daß er nicht vernehmungsfähig ist. Das ist geschehen, das ist zu Protokoll genommen worden, und damit war die Sache insoweit erledigt. Nach der Haftfähigkeit bin ich nicht gefragt worden. Ich muß aber gleich sagen, nach meiner Auffassung ist er nicht haftfähig, aber auch nicht transportfähig gewesen. Infolgedessen mußte er ohnehin dort erst mal verbleiben zur weiteren Behandlung.

Angekl.B.:

Also das wäre dann nicht sozusagen Ihre Aufgabe als Arzt gewesen, die Aufnahme in eine, also in eine Haftanstalt die noch nicht mal Haftkrankenhaus ist, in eine Haftanstalt abzulehnen und dafür Sorge zu tragen, daß er in ein Krankenhaus kommt, nachdem er nicht haftfähig war, Ihrer Einschätzung nach.

V.:

Kein Zusammenhang mit der Frage nach Ihrer Verhandlungsfähigkeit (Angekl.B. redet dazwischen), deswegen wird die Frage nicht zugelassen.

Angekl.B.:

Herr Prinzing, das ist doch eine Frage (verbessert sich). Es geht nicht um die Frage der Verhandlungsfähigkeit, es geht hier jetzt um die Frage der Qualifikation dieses Gutachters.

V.:

Nein, es geht im Augenblick darum, daß Sie ihm gewisse Pflichten abfragen wollen und die Fragen.....

Angekl.B.:

..... Ich möchte hier, ich möchte hier klarstellen, daß die Kriterien, nach denen Herr Henck Haft- oder Verhandlungsfähigkeit beurteilt, offenbar keine medizinischen sind.

V.:

Es kommt nur darauf an, welche Beurteilungsmaßstäbe ein Sachverständiger hat, wenn man seine Kompetenz klären will,

Band 16/Fl.

welches Wissen er besitzt, nicht in welcher Form er dieses Wissen in Pflichten umsetzt. Sie fragen ständig nach Pflichten. Herr Rechtsanwalt Heldmann bitte.

RA.H.:

Wenn Sie erlauben. Es kommt darauf an, wie er als Arzt ärztlich handelt. Das ist der Sinn von Herrn Baaders Frage.

V.:

Es wäre etwas anderes, wenn Sie sagen wollten, daß Herr, daß der Herr Sachverständige ein verantwortungsloser Arzt ist und deswegen nicht im Stande sei, beispielsweise hier, ein verantwortliches Gutachten abzugeben.

RA.H.:

Wie käme ich dazu, so etwas zu sagen.

V.:

Eben.....

RA.H.:

.....möglicherweise war die Antwort auf Herrn Baaders Frage, eine solche Erkenntnis zu Tage fördern, und darauf kommt es an.

RA.v.P.:

Herr V., daß, was Sie sagen, würde darauf hinauslaufen, auf die Feststellung, daß die Sachkunde eines Arztes nur nach diagnostischen, nicht nach therapeutischen Fähigkeiten zu bestimmen ist. Das ist zweifellos unrichtig. Beide Fähigkeiten, also auch die Anwendung von Wissen, das hat nichts mit Pflichten zu tun, die Anwendung von Wissen im Sinne von Therapien gehören zur Sachkunde eines Sachverständigen.

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily bitte.

RA.Sch.:

Ja.....

V.:

Ja, ich kann jetzt wiederum habe ich Schwierigkeiten, ich muß es, wie gesagt, wegen des Protokolles doch zuteilen.

Rechtsanwalt Schily bitte.

RA.Sch.:

Ja, Sie übersehen meiner Meinung nach Herr Vorsitzender,

Band 16/Fl.

daß wir gar nicht immer vorweg eine Behauptung aufstellen, sondern wir stellen eine Frage, und ich glaube klarer, wie es der Kollege von Plottnitz ausgedrückt hat, kann man es nicht mehr ausdrücken. Natürlich, die Kompetenz ~~und~~ eines Sachverständigen hängt auch davon ab, nicht nur von seinen theoretischen Kenntnissen, sondern auch wie er therapeutisch tätig geworden ist. Nicht wahr, was er mit seinen Kenntnissen nun eigentlich, wie er danach verfährt oder nicht verfährt. Das ist doch eigentlich ganz eindeutig. Die Frage von Herrn Baader richtete sich eben nach diesem Punkt, auf diesen Punkt.

V.:

Es geht hier um die ^{Er}kenntnismöglichkeiten eines Sachverständigen. Es geht nicht um seinen Pflichtenkreis und wie er ihn betrachtet, Herr Rechtsanwalt.

RA.Sch.:

Aber Herr Vorsitzender, es geht doch nur sicherlich darum, wenn ~~also ein einen~~ Sachverständiger hat vielleicht die glänzenden Erkenntnismöglichkeiten, aber er verfährt danach nicht, und ich glaube, daß ist also dann sicherlich eine wichtige, (verbessert sich) ein wichtiger Punkt für die Beurteilung der Kompetenz eines Sachverständigen, wie er sich dann therapeutisch verhält.

V.:

Würden Sie meinen, daß es möglich wäre, die Kompetenz eines Sachverständigen dadurch zu überprüfen, die Kompetenz zur Beurteilung einer Verhandlungsfähigkeit, daß Sie die Behandlungsmethoden aller Ihnen greifbaren Fälle nachprüfen und ihn abfragten, warum er da nicht das oder jenes gemacht habe.

RA.Sch.:

Wir können sicher, (verbessert sich) das würde ich für zulässig halten, daß man bestimmte Beispiele nennt und ihn danach befragt, wenn man also Anhaltspunkte dafür zu haben glaubt, daß da vielleicht die Therapie nicht richtig angewandt worden ist. Das glaube ich schon, ja.

V.:

Will die Bundesanwaltschaft zu dieser Frage sich äußern.

Band 16/Fl.

Reg.Dir.W.:

Ich hätte, wenn ich nicht der Auffassung wäre, daß die Frage von Herrn Baader längst beantwortet ist, beantragt, die Frage nicht zuzulassen. Aber der Sachverständige hat bereits gesagt, er hat Hausner nicht nur für haftunfähig sondern auch für transportunfähig gehalten. Und wenn jemand für transportunfähig gehalten wird, dann ist die Frage von Herrn Baader meines Erachtens beantwortet.

V.:

Gut, wir könnten jetzt fortfahren. Herr Baader.

Angekl.B.:

Er ist ja in dieses Gefängnis in die.....

Reg.Dr.W.:

Das wiederum lag nicht im Bereich des Herrn Sachverständigen, den sie vor sich haben.

Angekl.B.:

Unverständlich.

V.:

Schön, aber wir werden.....

Reg.Dir.W.:

Das ist Ihre Auffassung.

RA.Sch.:

..... gar nicht gefragt worden.

V.:

Sicherlich werden Sie aber die Kompetenz des Sachverständigen nicht dadurch feststellen können, daß sie sich jetzt nach dem Verhalten der Bundesanwaltschaft, so wie es aussieht, erkundigen wollen. Bitte Herr Baader, weitere Fragen.

Angekl.B.:

Kann ich dazu. ~~Es~~ Es ist sehr einfach, wir wollen hier feststellen, oder wir möchten mit den Fragen darauf aus, daß Herr Henck möglicherweise Zwängen unterliegt, die eben nicht Zwänge sind seines medizinischen Fachwissens.

V.:

Das Recht haben Sie.....

Angekl.B.:

... sondern die in seiner Funktion begründet sind. In seiner

Band 16/Fl.

explizierten Funktion als Gefängnisarzt in einem nochmal, (verbessert sich) in einer nochmal besonderen Situation dadurch, daß er Gefangene zu behandeln hat, die, wie er vorhin selbst ausdrücklich gesagt hat, in Haftbedingungen gehalten werden, die er in seiner zwanzigjährigen Praxis als Gefängnisarzt nirgendwo kennengelernt hat.

V.:

Herr Baader, Sie haben das Recht, wenn Sie glauben, Anhaltspunkte dafür zu haben, daß der Sachverständige hier kein freies Gutachten abgeben kann, sich danach zu erkundigen. Wir wollen mal sehen.....

Angekl.B.:

Ja, das ist ja meine Bemühung.

V.:

Bitte, fragen Sie weiter.

Angekl.B.:

Ich habe im Moment keine Fragen.

V.:

Sind weitere Fragen, Herr Rechtsanwalt Heldmann, bitte.

RA.H.:

Die Verteidigung hat im Moment keine weiteren Fragen. Die Verteidigung bittet, einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen Dr. Henck zu Protokoll geben zu dürfen.

V.:

Darf ich nur noch sagen, es war heute früh mal das Gespräch davon, ob Sie abklären wollen, welche Literatur aus der von Ihnen zitierten Literatur sich der Sachverständige angeeignet habe. Sind Sie an dem im Augenblick nicht mehr interessiert?

RA.H.: der

Doch, wenn/Herr Sachverständige mittlerweile sich einen Überblick hat verschaffen können, wäre ich sehr daran interessiert.

Dr.H.:

~~Wir~~ ^{die} können natürlich jetzt nicht vollständig, in der Kürze der Zeit, sein. Es ~~ist~~ kein Mensch zu Hause gewesen. Also jedenfalls, ich habe einiges zusammengetragen hier.

V.:

Bitte entschuldigen^{Sie}, Herr Rechtsanwalt Schily.

Band 16/Fl.

RA.Sch.:

Ich kann das akustisch nicht verstehen.

Dr.H.:

Jetzt geht es vielleicht besser, ja. So besser.... etwas leise.

V.:

Ihr Mikrophon anstellen, abstellen, das ist sehr wichtig, denn das Mikrophon , die Anlage verträgt nicht mehr als 3 oder 4 nebeneinander eingeschaltete Mikrophone, sonst wird es schlecht.

Dr.H.:

Ich habe also einen wesentlichen Teil dieser Literatur zusammengestellt eben, in der Kürze der Zeit. Es erstreckt sich einmal auf..... Isolation und sensorische Deprivation, die programmierte Folter. Sie wissen, wo das gedruckt steht. Von Ulrich Preus: Antrag auf Abschaffung des toten Trakts; Brief einer Gefangenen aus dem toten Trakt, alles in einer einzigen Zeitschrift, in einem einzigen Exemplar veröffentlicht, in einer gewissen Dokumentation. Der tote Trakt ist ein Folterinstrument. Das sind also auch verschiedene Beiträge zu, (verbessert sich) niedergelegt. Dann zum zweiten,muß sehen, daß das jetzt nicht doppelt ist. Ja das habe ich nämlich nochmal hier auch.... als Foltermethode. Von dem holländischen Facharzt für Psychiatrie ist es nochmal ausführlicher hier wiedergegeben. Dann als nächstes, zunächst erst mal über.... 32 mit verschiedenen Ausführungen da drinnen. Dann vom Folterlexikon von hier, dann den Kampf gegen die Vernichtung.... Kampf gegen die Vernichtungskraft, Kraft heißt das wohl. Ich kann das nicht mehr genau, jetzt hier, Sie kennen das Buch, was ich meine. Wo eine Reihe von Veröffentlichungen sind, auch vom medizinischen her, im Zusammenhang mit der sensorischen Deprivation hinzu kommen, dann verschiedene Bücher von..... über Aggression und Anpassung, über Krankheit als Konflikt Band 1, Band 2, dann Massenpsychologie oder ohne Ressentiments, dann von Moser viele Bücher, Gespräche mit Eingeschlossenen. Repressive Kriminalpsychiatrie, dann Memminger

Band 16/Sch.

- 10 -

aus Amerika, aus den Staaten, Strafe ein Verbrechen ...

V.:

Sind Sie an **einer** weiteren Aufzählung interessiert. Es sind also offensichtlich nicht die speziellen Titel, oder zum Teil mindestens nicht ^{die} hier verwendet werden.

RA H.:

Der Herr Sachverständige hat zu meiner Verwunderung ein einziges medizinisches Werk genannt, das eines holländischen Facharztes, das aber, wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Henck, nicht im Original kennengelernt habe ... ~~haben~~, sondern per Sekundärliteratur.

Ist das richtig?

Dr. H.:

Dies ist insoweit richtig, daß Meinen Sie jetzt Memminger, ja?

RA H.:

Nein.

Memminger ist der amerikanische Schriftsteller, der über die Fragwürdigkeit der Kriminalstrafe, aber nicht über sensorische ~~Deprivation~~ geschrieben hat. Und meine Frage ging auch dahin, welche Spezialliteratur, wie sie beispielsweise in dem Heute übergebenen ~~Ar~~tragsschriftsatz zitiert ist, welche medizinische und psychologische Spezialliteratur zu diesem Krankheitssyndrom.

Dr. H.:

Ich kann Ihnen dazu nur sagen, was ich Ihnen eben vorgelesen habe,

RA H.:

Ulrich Preus ist sicher kein Mediziner ...

Band 16/Sch.

- 11-

Dr. H.:

Nein, es ist ja auch nicht nur ein psychiatrisches oder ein medizinisches Problem. Es ist ja ein gemischtes Problem. Das geht ja bis in das **P**Psychologische oder gar **T**Tiefpsychologische hinein, wie Sie selbst schon feststellten. Und so kommts eben, daß eben auch psychologische Literatur mit hineingenommen wird in die Arbeit des Gesamtstoffes.

V.:

Darf ich fragen, welche Seite, Herr Rechtsanwalt, ist denn das im Antrag. Ich kanns im Augenblick nicht finden, wo die Literatur zusammengestellt ist.

Also da ist Preus erwähnt, Seite 22.

RA'in Becker:

Seite 23 oder 24.

V.:

Soll die Frage weiter vertieft werden.

RA H.:

Nein, das wäre ja sinnlos, da der Herr Sachverständige nunmehr ~~er~~^{be}kannt hat, die Spezialliteratur hierzu nicht zu kennen, und zwar die Spezialliteratur nicht zu kennen. Aber Herr Baader hat dazu eine Frage. Wenn Sie ihm die erlaubten, bitte.

V.:

Herr Baader, bitte.

Angekl. Baader:

Na ja, ich hab nicht richtig verstanden, ungefähr zu sagen, diese Disposition, diese Haftform, die wir Folter nennen, die Folter ist, sei ein gemischtes Problem. Das war doch Ihre Formulierung.

Band 16/Sch.

- 12 -

Dr. H.:

Ja.

Angekl. Baader:

Ja, könnten Sie das uns ein bißchen genauer erklären.
Und wenn...

Dr. H.:

Eine...

Angekl. Baader:

... nicht mal, zunächstmal, und welche Rolle würden Sie der Medizin bzw. Psychatrie, bzw. der Gefängnispsychatrie in diesem Zusammenhang geben.

Dr.H.:

Das ist ein, so betrachtet, ein medizinisch-psychologisches Problem, also ein philosophisches und ein ... ein erfahrungswissenschaftliches Problem.

Angekl. Baader:

Wieso denn wissenschaftliches, das ist mir...

Dr. H.:

Erfahrungswissenschaftliches und ein philosophisches Problem ... in diesen Wurzeln.

Angek.B.:

Also Sie meinen, Sie wollen mit anderen Worten sagen, daß diese Disposition wissenschaftlich entwickelt werden, oder ich kann Also ich hab Sie nicht ganz verstanden, wieso es ein ...

Dr. H.:

Die Medizin ist eine Erfahrungswissenschaft, keine ...

Band 15/Sch.

- 13 -

Angekl. B.:

Ach so, eine Erfahrungswissenschaft, dann hab ich Sie falsch verstanden.

Dr.H.:

Ja, keine Naturwissenschaft, keine streng naturwissenschaftliche Disziplin. Das wäre beispielsweise Mathematik, Physik usw.

Angekl. B.:

Naja, ich hab Sie nur falsch verstanden.

Dr.H.:

Die Medizin ist eine Erfahrungswissenschaft, und das ist die eine Seite, und die andere Seite ist eben in tiefsten Wurzeln ein philosophisches Problem, aus dem ja als einziger ~~Kinder geboren wurde~~, auch die Psychologie, mit all ihren Abzweigungen.

Angekl. B.:

Ja, nun hören Sie einmal genauer zu, beide Seiten ... Ich meine von Seiten... die eine Seite, von der Sie sagen, es ist eine Seite der Erfahrung.

Was hat das zu bedeuten in diesem Zusammenhang ~~vom Sehen~~, d. h. daß diese ..., die eingerichtet worden sind in verschiedenen Gefängnissen, in diesem gefunden haben, wie Sie in Stammheim sind.

Auf Grund welcher Erfahrung sind Sie eingerichtet worden. Das ist doch.... Das wär doch dann die Antwort auf die Frage.

V.

Es hat wohl keinen Zusammenhang zu hier.

Band 16/Sch.

- 14 -

Angekl. B.:

Wie verhält sich die Gefängnispsychiatrie dazu.

V.:

Ja, mit Ihrer speziellen Frage, die hier aufgeworfen ist, hat es wohl nichts zu tun, ob Sie verhandlungsfähig sind oder nicht. Unter welchem Gesichtspunkt...

Angekl. B.:

Es ist noch immer die Frage ...

Ich meine... Ich würde mal sagen, daß es so eine unglaubliche Unverschämtheit ist, wie Sie das machen. Wir sitzen in diesen Dingen seit 3 Jahren, und Sie sagen, das tut hier nichts zur Sache. Das ^{war} ja was zur Sache, aber das ist nicht der Punkt. Im Moment geht es hier um die Qualifikation des Sachverständigen, immer noch.

V.:

Genau, insoweit kann man noch ...

Angekl. B.:

... diesen Disposition, aus Architektur, die der Trakt ist, Psychiatrie, Medizin und brutalen Zwang, eine Rolle spielt, legen wir einfach Wert darauf, eine unmittelbare Rolle gespielt hat - es waren eineinhalb Jahre - legen wir einfach Wert darauf, daß er seine Vorstellung davon hier klar legt, damit man tatsächlich zum Eindruck seiner Qualifikation kommen kann. ~~Als Felterer, nach Bestandteil dieser Methode.~~

V.:

Als erstes, wenn Sie Wert darauf legen, ist es immer noch keine Frage, ob das nach der Prozeßordnung eine im Zusammenhang stehende Frage ist, und das zweite...

Band 16/Sch.

- 15 -

Angekl. B.:

Das ist ^{doch} Ihre Methode hier, Prinzing, Sie zerhacken die Inhalte, Sie zerhacken die Bemühungen der Verteidigung und der Gefangenen, bestimmte Vorgänge zu vermitteln, und zwar an das Publikum und an ^{den} ~~den~~ Öffentlichkeit, der sich hier befindet. Sie zerhacken sie ... Sie zerhacken sie permanent mit Mätzchen, mit Säckchen, mit prozeßualler Spitzfindigkeit, das kann doch hier nicht der Punkt sein.

V.:

Aber die Frage wäre an ~~Sie~~ Sie, Herr Sachverständiger: Läßt sich aus der Art, wie Herr Baader nun Fragen formuliert - auch auf mein Verhalten reagiert - etwas auf seine Verhandlungsfähigkeit schließen?

Dr. H.:

An sich nicht.

V.:

Ich meine ~~spricht~~ spricht das für die Verhandlungsunfähigkeit?²

RA v. Pl.:

Die Frage beanstande ich. Ich ... Dieser Versuch... Dieser Versuch, aus einer klargestellten Frage, die durchaus im Zusammenhang mit der Frage der Qualifikation des Sachverständigen steht, jetzt hier zu einer Art Psychatrisierung des Herrn Baader~~s~~ zu schreiten, der ist durch nichts legitimiert, der soll ... allein dem Interesse des Ansehens des Herr Baader herabzuwürdigen, derart nichts mit der Sache zu tun. Diese Frage beanstande ich.

V.:

Das muß erst der Senat entscheiden, ob die Frage zulässig ist oder nicht.

Band 16/Sch.

- 16 -

OStA Zeis:

Herr Vorsitzender, die Bundesanwaltschaft bittet dazu um 'ne kurze Stellungnahme.

V.:

Bitte.

OStA Zeis:

1. Die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts von Plottnitz sind unzulässig. Er ist Verteidiger des Angeklagten Raspe und nicht des Herrn Baader, und hat eben wieder ausschließlich für Herrn Baader plädiert.

RA H.:

Der Herr von Plottnitz hat dafür gesorgt, daß Verteidigerrechte hier bewahrt bleiben, gleich, ob der Angeklagte Baader oder Raspe heißt.

Reg. Dir. Widera:

Das ist die unzulässige Blockverteidigung.

RA H.:

Das ist die Funktion der Verteidigung, der Verteidiger.

V.:

Herr Rechtsanwalt Heldmann, ich schließe aus diesen Formulierungen, Sie machen sich das, was Herr von Plottnitz gesagt hat, zu eigen, so daß der Senat entscheiden kann.

RA H.:

Ich mach es mir zu eigen, ohne daß es rechtlich, prozeßual rechtlich darauf ankäme. Der Herr von Plottnitz hat seine Stellungnahme abgegeben, zu der Zulässigkeit Ihrer Frage, Sie betrifft uns alle.

Nach geheimer Umfrage verkündet der
Vorsitzende den B e s c h l u ß :

Die Frage ist zulässig.

Es kann vom Herrn Sachverständigen beantwortet werden.

Die Frage ging schlicht dahin: Daß für die Frage der Verhandlungsfähigkeit auch von Bedeutung ist, ob ein Angeklagter im Stande ist, hier vernünftig der Verhandlung zu folgen, sich zu erklären, Anträge zu stellen und alles mögliche. Und es ist eben jetzt die Frage an Sie, ob Sie aus dem Verhalten der Angeklagten in der Sitzung Rückschlüsse ziehen können, ob er tatsächlich verhandlungsunfähig oder verhandlungsfähig ist.

Dr. H.:

Wenn sich daraus erkennen läßt, wie das der Fall ist, daß er der Verhandlung folgen kann, dann ist er auch verhandlungsfähig. Das ist ohne weiteres erkennbar aus dem Verhalten, aus den Aussagen, aus dem, was er denkt oder was er sagt, und wie er sich im allgemeinen verhält, seine Aufmerksamkeitszuwendung. All diese Dinge sind mitbestimmend für die Erkenntnisse, die dazu legitimieren, eine Verhandlungsfähigkeit anzunehmen.

Angekl. B.:

Kann ich dazu etwas fragen?

V.:

Bitte, Herr Baader.

Angekl. Ba.:

Sie sagen, Herr Henck, man muß der Verhandlung, man muß Objekt der Verhandlung sein, insofern, das man ihr folgen muß. Naja, nun gibt es diesen Subjektstatus des Angeklagten. Haben Sie schon mal davon gehört?

Band 16/Sch.

- 18 -

V.:

Das ist wieder eine Frage, die nicht im Zusammenhang mit dem Beweisthema steht.

Angek. B.:

Naja, ich meine doch, daß das im Zusammenhang mit dem Beweisthema wesentlich steht, denn ich würde sagen, daß meine ... naja, daß meine Möglichkeit, mich in diesem Verfahren zu äußern, konzentriert an der Verteidigung des Verfahrens zu arbeiten, daß die Zeitweise gestört ist, und nicht nur für mich, sondern für alle, nicht nur für mich, sondern für alle 4 Angeklagten ...

V.:

Diese Frage ist zulässig natürlich, ob der Sachverständige Beobachtungen dieser Richtung gemacht hat, aber Sie sprachen vom Rechtsstatus oder hab ich das mißverstanden.

Angekl. B.:

Ich sprach nicht vom Rechtsstatus, sondern vom Subjektstatus.

V.:

Da bitte ich um Entschuldigung, das hab ich also mißverstanden. Es war nicht so deutlich zu hören.

Angekl. B.:

Naja, also was er sagt, daß der Gefangene Objekt der Verhandlung zu sein hat, dann ist er verhandlungsfähig, und worauf wir hier beharren, das ist hier etwas deutlich geworden. Das ist auch unsere Subjektivität, d. h. unser Subjektstatus, und da sagen wir, es ist unsere Fähigkeit, uns zu verteidigen, wesentlich eingeschränkt, das ist unser Gesundheitszustand.

Band 16/Sch.

- 19 -

V.:

Das ist die Frage an Herrn Sachverständigen, das ist sicher.

Angekl. B.:

Das schon, man kannes in Frageform formulieren.

V.:

Ich meine, die Frage ist beantwortet, aber wir wollen's, nachdem Herr Baader die Frage nochmals gestellt hat, Ihnen ruhig gestatten, ^{sich} nochmals zu dieser Frage zu äußern.

Dr. H.:

Ich habe diese Frage schon einmal beantwortet, daß ich der Auffassung bin, daß sämtliche 4 Angeklagten verhandlungsfähig sind.

Ich kann mich nur wiederholen.

V.:

Sind weitere Fragen ...

RA H.:

Es ist wohl nichts anderes, als nun endlich den Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen, Herrn Dr. Henck, zu formulieren. Es war uns in der knappen Mittagspause, Herr Vorsitzender, Sie wissen es selbst, nicht möglich, den Antrag drucken zu lassen. Ich bitte darum, daß ich ihn so verlese, daß er zu Protokoll genommen werden kann. Ich beantrage für Herrn Baader,

Herrn Obermizinaldirektor Dr. Heck als Sachverständigen für die Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, Gesetzesgrundlage § 74 StPO.

Band 16/Sch.

Begründung:

1. Der Sachverständige hat die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit der 4 Angeklagten ohne jegliche Einschränkung bejaht, obgleich er die Angeklagten nicht untersucht hat, insbesondere auch über Untergewicht, Blutdruckwerte, Kreislaufzustand, Herzbefund - und hinsichtlich des Angeklagten Baader ferner - Nierenerkrankung, keinerlei medizinische Daten genommen, noch sich verschafft hat.
2. Der Sachverständige hat - und zwar völlig unsubstantiiert - behauptet, Gespräche mit Angeklagten hätten ihm die Gewissheit von deren Konzentrationsfähigkeit vermittelt. Dabei hat er die jeweilige Gesprächsdauer mit abwechselnd einmal 20 und abwechselnd einmal möglicherweise auch 40 Minuten beziffert. Dabei hat er seine Tätigkeit abwechselnd ... seine Tätigkeit insoweit abwechselnd als Exploration ... exploratorisches Gespräch und schließlich nur noch als Gespräch bezeichnet. Über die hier ... Frage, ob die Angeklagten hier über die Dauer eines Tages, mit einer zweistündigen Mittagspause, verhandlungsfähig sind, hat er nichts gesagt, weil er hat nichts sagen können, und hat jedoch diese Unfähigkeit, darüber etwas zu sagen, durch seine pauschale unsubstantiierte Behauptung zum Nachteil der Angeklagten verschleiert.
3. Anschließend hat er auf Befragen einräumen müssen, daß es wissenschaftliche Testmethoden zur Prüfung von Konzentrationsfähigkeit und der Fähigkeit, Verhandlungen über längere Zeitdauer hinweg zu folgen, gäbe, zugleich aber, daß er sich solcher Methoden hier nicht bedient habe, vollends liess er seine Voreingenommenheit gegen die Angeklagten erkennen, als er sagte; er bedürfe solcher Testmethoden nicht. Diese hätten hier bestenfalls, so wörtlich, bestenfalls sein Ergebnis bestätigen können.
4. Der Sachverständige hat beharrlich unterlassen, die pathogene Wirkung sensorischer Deprivation durch lang dauernde Isolierung unter verschärften Haftbedingungen in seine medizinische Beurteilung einzubeziehen, obgleich er auf Frage behauptet hat, er kenne die medizinisch-empirische Spezialliteratur zu diesem Syndrom. Und hier muß ich einfügen, daß er hier eine falsche Aussage gemacht hat, denn was er hier an Literatur aufgezählt hat, ist

Band 16/Sch.

alles andere, nur nicht medizinisch-empirische Spezialliteratur zu diesem Syndrom: sensorische Deprivation. Und wo er ausnahmsweise einmal von den etwa 10 Literaturfundstellen eine medizinische angegeben hatte, so hatte er gleich zugeben müssen, daß er die gar nicht selbst kennengelernt habe, sondern aus zweiter Hand davon gelesen habe. Er hat also das Gericht mit dieser Behauptung, er kenne diese Literatur, und vorher gar mit der Behauptung, er selbst habe auf diesem Gebiet geforscht, getäuscht. Damit hat er zum Nachteil der Angeklagten sein Gutachten bewußt verkürzt, und ich bemühe mich bewußt um diese sehr zurückhaltende Formulierung. Damit hat er zum Nachteil der Angeklagten sein Gutachten bewußt verkürzt. Das wiegt um so schwerer, als er auf Befragen zugeben mußte, vergleichbaren Haftbedingungen, wie sie diesen Angeklagten hier zuteil geworden sind - und zwar über mindestens 1 1/2 Jahre hinweg - in seiner 20jährigen Anstaltsarztstätigkeit nicht begegnet zu sein.

Ergebnis:

Daraus hat der Angeklagte Baader begründete Besorgnis, daß der Sachverständige eigenen Einsichten in ärztliche Handlungspflichten und in Gutachterpflichten nicht folgt, und insbesondere mit seinem Gutachten auf die ihm hier gestellte Frage zum Nachteil des Angeklagten Baader gehandelt hat.

Rechtsanwalt Schily:

Namens der Angeklagten Ensslin schließe ich mich dem Ablehnungsgesuch an, auch Frau Ensslin lehnt den Sachverständigen Dr. Henck ab, wegen mangelnder Sachkunde und wegen Voreingenommenheit. Ich will nur einen Gesichtspunkt, der mir besonders bedeutsam erscheint, hier unterstützen, und das ist die Erklärung des Herrn Dr. Henck, daß er sagt: Wenn hier medizinische Untersuchungen vorgenommen würden, mit den notwendigen Tests und weiteren Explorationen, dann würden diese Untersuchungen bestenfalls, so hat er sich

Band 16/Sch.

- 22 -

ausgedrückt, sein vorweggenommens Ergebnis bestätigen. Jeder Laie weiß, daß eine medizinische Diagnose immer der Absicherung bedarf durch Untersuchungen, und es ist vollkommen unmöglich, wenn sich ein Sachverständiger hinstellt und sagt: Nur durch bloßes Anhören von einer Stunde Verhandlung oder durch Hinsehen oder irgendetwas anderes könnte er irgendeine verlässliche Aussage machen über Verhandlungsfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit oder beschränkte Verhandlungsfähigkeit oder unbeschränkte Verhandlungsfähigkeit. Und dabei ist nun dem Herrn Dr. Henck noch etwas unterlaufen, daß er hier den Ausdruck produziert hat: "bestenfalls". Und durch die Wahl eines solchen Ausdrucks kommt doch ganz unzweifelhaft zum Vorschein, daß ~~in~~ⁱⁿ die Überlegungen, die der Herr Dr. Henck hier zum besten gibt, verinnerlichte Erwartungen einfließen, verinnerlichte Erwartungen, die nämlich die Vollzugsbehörden, in deren Dienst er steht, an ihn stellen~~en~~ und daß er auf diese Weise zu einem vorgefaßten Urteil kommt, und die Dreistigkeit besitzt, uns auch noch hier zu erzählen, daß ein solches vorgefaßtes Urteil bestätigt werden wird, wofür er nicht die geringste ... nicht die geringsten Anhaltspunkte aus medizinischer Hinsicht hier geltend machen kann.

V.:

Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA v. Pl.:

Ich habe mich dem gestellten Antrag für den Herrn Raspe anzuschließen. Auch Herr Raspe lehnt den Sachverständigen

Dr. Henck wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Das, was bereits gesagt worden ist, ist in einer Richtung noch zu ergänzen:

Die mangelnde Sachkunde des Sachverständigen würde unmittelbar wohl nicht ausreichen, um

hier die Tatbestandsmerkmale des § 74 zu erfüllen. Mittelbar tut sie das sehr wohl, denn der Sachverständige hat folgendes gemacht: Er hat sich in einen Widerspruch befunden und diesen Widerspruch entgegen dem, wie er ihn zu lösen hätte, falsch gelöst. Der Widerspruch besteht auf der einen Seite zwischen seiner Verpflichtung, als Arzt in der JVA Stuttgart-Stammheim in jeder Beziehung und jeder Bedingung und jeder Situation für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Gefangenen zu sorgen. Das ist die eine Seite, auf der anderen Seite Sicherheit Vollzugsbedürfnisse. Das ist die andere Seite dieses Widerspruchs.

Der Sachverständige hat sich nicht dazu verstehen können, hier Vorrang zu geben den Kriterien seiner Wissenschaft. Er hat hier, und in der Tat, insoweit spielt, mittelbar, in der Sache eine große Rolle, er hat zu erkennen gegeben, daß er die Verhandlungsfähigkeit bejaht, ohne daß hier auch nur irgendwelche Untersuchungen durchgeführt worden sind. Er hat dadurch Parteilichkeit für die Strafverfolgungsinteressen gegeben, und indem er das getan hat, hat er Voreingenommenheit gegen die Gefangenen zu erkennen gegeben.

V.:

Herr Rechtsanwalt Riedel!

RA R.:

Ich schließe mich dem Antrag für die Mandantin Ulrike Meinhof ebenfalls an und meine, daß ein Sachverständiger, der quasi sein Gutachten damit einleitet, daß er das Ergebnis vorab verkündet, und dann Versuche macht, die allgemein nur als untauglich angesehen werden können, dieses Ergebnis noch irgendwie ^{hier} nachhinein zu fundieren, tatsächlich den Eindruck bei den Betroffenen erwecken muß, er sei nicht unbefangen. Ein Sachverständiger, dessen ~~wir sagen~~ medizinisches Fachgebiet die Psychiatrie ist, und der hier ausdrücklich

erklärt, daß er exakte Diagnosestellungen im physischen Bereich nicht machen kann, daß ihm das unmöglich sei, der aber gleichwohl zu dem Ergebnis kommt, das er wiederholt auch noch zum Schluß einmal untermauert hat, eine Verhandlungsfähigkeit sei nicht eingeschränkt, der bekundet dadurch ganz offenkundig, daß er Verpflichtungen unterliegt, die eine ärztliche Beurteilung der Betroffenen voll und ganz - von seiner Warte aus - jedenfalls ausschließt, also daß er in ganz gravierender Weise voreingenommen ist.

V.:

Danke.

(zu Dr. Henck): Es ist im Gesetz nicht vorgesehen, daß der Abgelehnte eine dienstliche Stellungnahme abgibt, wenn es nicht aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Wir sind der Auffassung, daß wir die gesamten Vorgänge, die hier zu beurteilen sind, alle miterlebt haben, so daß es keiner Stellungnahme Ihrerseits bedarf, oder wünschen Sie das Wort? Nein. Dann frage ich die Bundesanwaltschaft: Sind Sie im Stande, sofort Stellung zu nehmen?

Bundesanwalt Dr. W.:

Herr Vorsitzender, auf die Frage zur Ablehnung des Antrags ... Auf die Frage der Ablehnung des Sachverständigen wollen wir in unserer Stellungnahme zu dem von Frau Becker verlesenen 46seitigen Antrag miteingehen.

Sie hatten bereits zur Erkenntnis gebracht, daß Sie eine sofortige Stellungnahme der Bundesanwaltschaft nicht erwarten. Ich denke aber, daß wir schon relativ bald mit unserer Stellungnahme fertig sein werden. Wir wollen damit mit dazu beitragen, daß möglichst heute noch die Entscheidung ergehen kann.

Band 16/Sch.

- 25 -

V.:

Wie lange werden Sie etwa brauchen?

Bundesanwalt Dr. W.:

Ich schätze, daß wir in einer dreiviertel Stunde wohl spätestens fertig sein werden. Falls es eine Verzögerung geben sollte, würden wir uns dann melden.

V.:

Herr Rechtsanwalt Schily, bitte.

RA Sch.:

Herr Rechtsanwalt Heldmann hatte sich zuerst gemeldet.

RA H.:

Ich habe diesen Ablehnungsantrag für die gesamte Verteidigung um einen Satz zu ergänzen, nämlich: ~~Zur~~ Glaubhaftmachung für die Ablehnungsgründe berufen wir uns erstens auf das stenographische Protokoll, der Anhörung des Herrn Sachverständigen und zweitens auf das Tonband, soweit es die Anhörungen des Herrn Sachverständigen aufgenommen hat.

V.:

Ist ein stenographisches Protokoll geführt worden?

Nein, es ist also voll auf dem Tonband drauf, das ist selbstverständlich.

Können wir an Hand des Tonbandes erfahren, welche Seitenzahlen da wichtig sind, so daß wir notfalls, wenn es auf einzelne Formulierungen ankäme, das abhören könnten.

Das ist das eine, ich meine jetzt aber auch den Antrag, notfalls würden wir ihn anfordern.

Dann machen wir jetzt eine Pause bis halb 4 Uhr. Sollte sich die Pause verzögern, werden wir rechtzeitig Bescheid geben.

- 26 -

Band 16/Sch.

Ich darf einen Augenblick noch bitten.
Heute nachmittag war der Umschluß nun für das Personal einfach nicht zumutbar. Die Herren kommen zu keiner geordneten Mittagspause mehr, wenn wir dem Wunsch nach Umschluß stattgeben, ich meine die Herrn vom Vollzug. Wir haben die Zeiten durchgegeben bekommen, das ist also nicht zu machen. Die Regel können wir daraus nicht machen, daß wir hier diesen Umschluß gewähren. Ich habe allerdings jetzt zu dieser Zeit keine Bedenken dagegen, wenn man es von der Haftanstalt aus machen kann, daß wir sie im Vorraum vor den Vorführzellen beieinander lassen, sofern Verteidigergespräche geführt werden sollen, Einzelgespräche. Einverstanden?
Gut.

Pause von 14.50 Uhr bis 16.08 Uhr

Ende dieses Bandes

Band 17/Be

- Fortsetzung der Hauptverhandlung um
16.08 Uhr -

V.:

Ich glaube wir können fortsetzen, in der vollen Besetzung sind wir.

Herr Rechtsanwalt Künzel, bitte.

(RA Künzel spricht in das Mikrofon, aber es ist zu leise eingestellt)

Lauter einstellen bitte. Haben Sie den Knopf betätigt?

(Die Angeklagten Baader und Raspe sprechen trotz der abgestellten Mikrophone)

V.:

Herr Baader und Herr Raspe, ob Sie raus gehen können, können Sie nicht bestimmen. Sie wissen ganz ganu, wie die Mittel sind, Sie müssen halt entsprechend gestört haben. Ich würde Ihnen den Vorschlag machen, daß Sie sich insbesondere genau das anhören, was dann jetzt weiter gesprochen wird. Das ist doch wichtig für Ihren Antrag den Sie gestellt haben, wie sich die Bundesanwaltschaft dazu äußert.]

Angekl. B.:

Was wollen Sie denn, daß wir hier Krach machen sollen?

V.:

Es stört mich nicht, wenn Sie hier stehen.

Angekl. B.:

Verdammt noch, ich will raus hier.

(Angekl. Baader wirft einen Gegenstand auf seinen Sprechpult)

Bd.anw. Dr. W.:

Herr Vorsitzender, ich würde doch anregen, daß die Bundesanwaltschaft Stellung nehmen kann.

RA K.:

Darf ich zu bedenken geben, daß es eine Ergänzung eines Antrags sein wird, daß es wesentlich ist, diesen Antrag vielleicht zunächst zu verlesen, weil die Bundesanwaltschaft...

Reg.Dir. W.:

Herr Baader, gefallen Sie sich in dieser Rolle?

Band 17/Be

(Die Angeklagten schreien unverständlich durcheinander)

V.:

Bitte, hören Sie...

RA R.:

Was soll denn das hier, Herr Vorsitzender?

V.:

Also...

Angekl. B.:

Hö-ren Sie mich doch mal an hier.

V.:

Augenblick, Herr Baader, hören Sie mal jetzt ruhig zu. Wir stellen also fest, daß Sie nicht bereit sind, hier in Saale die Ordnung ^{einzu}halten...

Angekl. R.:

Wenn einer von denen redet, gehen wir.

V.:

...die Ordnung einzuhalten.

Angekl. B.:

Sollen wir uns hier schinden lassen, weil Sie uns nicht ausschließen wollen, wenn diese Arschlöcher dadrüben reden. Dann schließen Sie uns doch aus, wenn wir Ihnen das sagen.

V.:

Ich stelle fest, daß die Angeklagten eben die Pflichtverteidiger mit...

Angekl. R.:

Als Arschlöcher bezeichnet haben.

V.:

... Arschlöcher bezeichnet haben, daß ^{sie} sich hier laut störend benehmen, was aus dem Protokoll ^{her} vorgeht. Ich drohe Ihnen hiermit an, daß Sie ausgeschlossen werden müssen, wenn Sie dieses störende Verhalten fortsetzen. Herr Rechtsanwalt Künzel, bitte.

Angekl. B.:

Was heißt hier fortsetzen, verdammt nochmal?

RA K.:

Das Institut...

(Die Angeklagten randalieren auf der Anklagebank und wollen

Band 17/Be

den Sitzungssaal verlassen. Dabei entsteht ein Gerangel mit den Vollzugsbeamten.)

V.:

Ich stelle fest, daß die Angeklagten ihr Verhalten fortgesetzt haben...

Angekl. E.:

Das ist klar, daß wir rausgehen.

Angekl. B.:

Sie sind doch wirklich ein Schwein, Prinzing, was Sie hier machen. Sie sehen doch in was für einem Zustand wir hier sind. Sie sehen genau die Reaktion...

V.: (nach geheimer Umfrage)

Es ist der Beschluß zu verkünden:

Die Angeklagten sind wegen fortgesetzter Störung der Verhandlung für den Rest des Verhandlungstages ausgeschlossen.

Sie haben die Verteidiger mit Beleidigungen, den Vorsitzenden mit Beleidigungen bedacht und sie haben außerdem durch Gedränge und Rufen die Verhandlung gestört.

Bitte die Angeklagten abführen.

- Die Angeklagten werden um 16.11 Uhr aus dem Verhandlungssaal abgeführt -

RA H.:

Herr Vorsitzender, die Verteidigung bittet um eine Pause.

V.:

Darf ich zunächst feststellen, daß im Augenblick das Wort noch Herr Rechtsanwalt Künzel hat. Ich gehe nicht davon aus, daß er das im Augenblick abgeben möchte, oder, Herr Rechtsanwalt, wie steht's?

RA K.:

Nein, ich würd's kurz verlesen, es sind nur ganz wenige Sätze.

Band 17/Be

(Herr RA Heldmann stellt eine Frage an den Vorsitzenden.
Das Mikrophon ist aber abgestellt)

V.:

Nein, Herr Rechtsanwalt Heldmann, jetzt hat der Herr
Rechtsanwalt Künzel das Wort. Bitte, Herr Rechtsanwalt
Künzel.

RA K.:

Das Institut...

(Mehrere Rechtsanwälte reden durcheinander)

V.:

Sie haben das Recht. Die Pause ist abgelehnt.

(nach geheimer Befragung) Es ist seitens des Senats abge-
lehnt, daß eine Pause eingelegt wird. Herr Rechtsanwalt
Künzel, bitte.

RA K.:

Das Institut für gerichtliche Medizin an der Universität
Tübingen arbeitet seit längerer Zeit insbesondere auch
auf dem Gebiet der Haft, der Isolation und ihres Ein-
flusses auf die Betroffenen. Seit Beginn dieses Prozesses,
hat das Institut durch Angehörige aus wissenschaftlichem
Interesse diesen Prozeß beobachten lassen. Aufgrund ihrer
Beobachtungen haben die Angehörigen dieses Instituts
begründeten Anlaß, die Verhandlungsunfähigkeit aller An-
geklagten anzunehmen. Der Herr Sachverständige hat bei
seiner Anhörung zu erkennen gegeben, daß er die neueren
medizinischen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Haft,
der Isolation und ihren Folgen, auf die... und ihre Folgen
auf die Betroffenen, nicht beobachtet hat. Und dafür zum
Beweis, Zeugnis - Sachverständigenzeugnis des Dr. Wilhelm
Rais, 74 Tübingen, Auf der Wanne 14.

V.:

Darf ich fragen, soll das nun die Stellungnahme sein,
zu den gestellten Ablehnungsanträgen der Angeklagten,
oder wollten Sie einen eigenen Antrag stellen?

RA K.:

Das ist ein eigener Antrag.

V.:

Auf Feststellung der Verhandlungsunfähigkeit.

Band 17/Be

RA K.:

Durch die... ist an sich ein präsentes Beweismittel, ob er nun allerdings im Augenblick noch hier ist, der Dr. Reis, das weiß ich nicht. Aber jedenfalls hat er den Prozeß selbst, oder durch Angehörige seines Instituts, von Anfang an beobachtet und diese Behauptungen aufgestellt.

V.:

Sie sind aber... möglicherweise oder wahrscheinlich damit einverstanden, daß wir zunächst jetzt diese Befangenheitsanträge gegen den Herrn Sachverständigen, zumindest mal in Wege der Anhörung, der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, weiterverfolgen. Wir werden dann diesem Antrag, den Sie gestellt haben, nachgehen. Es wäre uns lieb, wenn Sie uns schriftlich ganz kurz Adresse und Namen festlegen, damit wir da nicht falsch gehen.

Will jemand im Augenblick unmittelbar zum Antrag von Herrn Rechtsanwalt Künzel Stellung nehmen? Ich sehe nicht.

RA. Sch.:

Ich möchte dazu um eine Pause bitten, weil ich mir das... den Antrag kenne ich nicht, ich habe ihn jetzt zum ersten Mal gehört. Ich möchte eine Pause haben.

V.:

Das mag sein. Die Pause wird von mir jedenfalls jetzt nicht eingelegt.

RA Sch.:

Herr Vorsitzender, wie soll das weitergehen? Wenn hier von uns ein Antrag gestellt wird, dann bekommt die Bundesanwaltschaft eine Pause, sie bekommt sogar eine Verlängerung einer Pause. Wenn wir mit einem Antrag überrascht werden, dann bekommen wir keine Pause. Wie soll den das weitergehen? Ich möchte im Übrigen jetzt mal, bevor wir überhaupt weiterverhandeln, die Frage stellen, ob es richtig ^{ist}, daß die Bundesanwaltschaft über eine eigene Mikrofonanlage verfügt, hier im Saal?

V.:

Wir werden dieser Frage auch nachgehen, wenn Sie wollen, aber jätzt zu diesem Zeitpunkt nicht. Aber eines darf ich

Band 17/Be

Ihnen sagen: Die Pause, die eingelegt worden ist, ist eingelegt ^{worden} aufgrund eines 46 Seiten umfassenden Antrags.

Reg. Dir. W.:

Und eines Antrages, der mündlich gestellt war.

RA Sch.:

Genau. Ein Ablehnungsgesuch, was wir auch hier... nicht wahr? Und vorher war ja noch der Antrag von Frau Kollegin Becker, der ist ja heute vormittag verlesen worden, heute vormittag.

V.:

Ganz gewiß, aber dazu ist jetzt erst Stellung genommen worden, dazu war jetzt erst Gelegenheit. Sie werden doch diesen Antrag, den eben Herr Rechtsanwalt Künzel gestellt hat, nicht vergleichen ~~mit dem~~, was die zeitlichen Anforderungen anlangt, mit dem, was heute früh von Ihnen...

RA Sch.:

Herr Vorsitzender, ich habe ja garnicht beantragt...

V.:

... und jetzt in Zusammenhang...

RA Sch.:

... ich habe ja garnicht zwei Sunden Pausen beantragt. Ich hab um eine Pause gebeten. Kann möglicherweise nur 5 - 10 Minunten dauer-n.

V.:

Sie haben die Möglichkeit, daß, das, ich gesagt habe, wir werden keine Pause im Augenblick einlegen, zu beanstanden. Das ist Ihr prozessuales Recht.

RA v. P.:

Ich möchte vor-her auch Stellung nehmen, zu dem was der Kollege Schily gesagt hat. Ich beantrage auch eine Pause.

V.:

wird auch abgelehnt.

RA v. P.: Ich gebe dazu zu bedenken, daß der Antrag des Rechtsanwalts Künzel nicht sehr lang war, aber der Tatsache, das Rechtsanwalt Künzel überhaupt hier ein Antrag gestellt hat, schon ein eigener Stellenwert zukommt, der... den wir zu beraten haben. Im übrigen habe ich dem Senat folgendes zur Kenntnis

Band 17/Be

bringen. Wenn der Senat ^{hier} meint, mit der Brechstange statt mit der Strafprozeßordnung gegen die Verteidigung vorgehen zu können, dann wird der Senat wieder erleben müssen, daß wir so etwas wie prozessuale Notwehrrechte geltend machen.
V.:

Sie kriegen die Pause sehr gerne nachher, wenn die Bundesanwalt ihre Stellungnahme abgegeben hat. Sie ergibt sich zwangsläufig dadurch, daß wir ja dann uns...

RA R.:

Was heißt nachher, Herr Vorsitzender, wie lange Sie gedenken...

V.:

...mutmaßlich mit einer Beratung befassen müssen.

RA R.:

... die Verhandlung ^{heute} zu führen? Was heißt nachher? Ich mein die Zeit...

V.:

Jedenfalls denke ich nicht daran, daß ich im Augenblick verhindern lassen, daß die Bundesanwaltschaft noch Stellung nehmen kann.

RA v. P.:

Uns geht es doch nicht um Verhinderung, **Hier** geht's doch nicht darum, die Bundesanwaltschaft daran zu hindern. Wir wollen eine Pause haben aufgrund der Tatsache, daß hier ein Antrag gestellt worden ist.

V.:

Nein. Sie bekommen nicht aufgrund jedes Antrags, der gestellt worden ist, wenn er so kurz gefaßt ist, wie das hier ^{und} keine akuten Probleme aufwirft....

RA v. P.:

Aber die Bundesanwaltschaft braucht nur zu flüstern, daß sie gerne eine Pause von zwei Stunden hätte und sie wird ihr bewilligt.

V.:

Ich habe der Bundesanwaltschaft gestern gesagt, ich vermute, daß sie nicht im Stande sein würde, auf einen 46-seitigen Antrag hin, sofort Stellung zu nehmen. Das hat sich verwirklicht.

RA v. P.:

Ich sage Ihnen, so wie Sie sich der Verteidigung gegenüber

Band 17/Be

verhalten, ist eine Unzu^{mut}barkeit und eine Unverfrorenheit.

V.:

Ich glaube, daß Sie das behaupten.

RA Sch.:

Herr Vorsitzender,...

RA v. P.:

Das sage ich Ihnen.

V.:

Ich könnte es umdrehen, wie die Verteidigung ^{sich} verhält.

RA v. P.:

Ich sage Ihnen das.

RA Sch.:

... der Herr Kollege Künzel hier zunächst mal das Wort bekommt. Wie kommt dem das?

V.:

Weil er sich zuerst gemeldet hat.

RA Sch.:

Aha, aha.

V.:

Wollen Sie nun von Ihrem Recht Gebrauch machen?

RA Sch.:

Es war doch jetzt nach der Pause vorgesehen, daß die Bundesanwaltschaft Stellung nimmt. Im übrigen hatte ich auch den Eindruck, daß Sie sogar schon Kenntnis davon hatten vorher, denn Sie sagten ja, .. das ist ja vielleicht noch... in dem Zusammenhang gehört das ja. Woher wußten Sie das eigentlich?

V.:

Wissen Sie Herr Rechtsanwalt...

RA Sch.:

Woher wußten Sie das?

V.:

... Sie haben die Möglichkeit, als Verteidiger zu reden und zu behaupten, ohne zu überlegen, was Sie sagen. Sie wissen ganz genau, in welcher schlechten Situation das Gericht ist. Das kann sich nicht mit den selben Worten wehren. Wenn ich so ein Wort verwendet hätte, ohne jeden Anlaß, dann wäre bei Ihnen jetzt ^{das} Wort Unverschämtheit fällig. Ich kann mir

Band 17/Be

das nicht erlauben.

RA Sch.:

Ich kann natürlich auch in Konditionalsätzen sprechen, wie Sie wollen, nicht. Aber Sie haben gesagt, hier zu den Angeklagten, das hab ich sehr gut gehört: "Das gehört auch in dem Zusammenhang, den Sie hier geltend machen, der auch für Sie von Interesse ist". Das haben Sie doch gesagt.

V.:

Ich kann Ihnen nur sagen, daß ...

RA Sch.:

Das haben Sie selber gesagt und wenn Sie's jetzt wieder wegwischen wollen, bitteschön.

V.:

Es ist nichts wegzuwischen. Der Antrag war für mich genauso überraschend, wie für Sie. Ich hatte keine Kenntnis davon.

RA Sch.:

Wie kommen Sie dann dazu, vorweg zu erklären, was der für eine Bedeutung hat?

V.:

Ich hatte keine Vorwegklärung gegeben und im übrigen ... Ich gebe Ihnen jetzt keine Antwort mehr darauf.

RA Sch.:

Was? Dann bitte ich jetzt das Protokoll zurückzuspulen. Was Sie gesagt haben, jetzt bitte ich das Protokoll zu wiederholen, was Sie gesagt haben, als der Kollege Künzel hier das Wort genommen hat. Das bitte ich jetzt sofort ...

V.:

Das wird im Anschluß daran geschehen können.

RA Sch.:

Nein, sonst muß ich wörtliche Protokollierung beantragen.

V.:

Sie können das beantragen, dann bin ich gezwungen allerdings das Band zurückzuspulen. Bitte lassen wir es zurücklaufen.

- Das Band wird auf die entsprechende Stelle (Bl. 525  ) zurückgespult und die Äußerung des Vorsitzenden nochmals vorgespielt. -

RA v. P.:

.... zu glauben, daß der Senat hier irgendeine andere Entscheidung jetzt treffen würde, deswegen verzichte ich darauf, den Senat noch anzurufen. (wegen einer Pause).

Band 17/Be

V.:

Dann darf ich jetzt die Bundesanwaltschaft bitten.

Bd.anw. Dr. W.:

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die Ablehnung des Sachverständigen Dr. Henck wegen Besorgnis der Befangenheit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Vernehmung des Sachverständigen hat keine Umstände erbracht, die vernünftige Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit rechtfertigen könnten. Die Behauptung der Verteidiger, Rechtsanwälte Schily, Heldmann, Riedel und von Plottnitz, der Sachverständige habe dem Gericht nicht vorhandene Sachkunde vorgetäuscht, ist durch nichts belegt. Vielmehr hat der Sachverständige die Sachkunde, in einer jedem verständlichen Weise dargetan. Daß der Sachverständige sein Sachwissen, seinem Studium, seiner Fachausbildung, seiner langjährigen praktischen Erfahrung und ständigen Fortbildung, nicht aber der von den Verteidigern angeführten Literatur entnimmt, vermag die Besorgnis der Befangenheit nicht zu rechtfertigen. Es ist zwar richtig, daß der Sachverständige auf die Frage, ob weitere Untersuchungen zu einem anderen Ergebnis führen könnten, geantwortet hat, sie würden sein Gutachten bestenfalls bestätigen. Aber auch daraus kann keine Befangenheit hergeleitet werden, denn der Sachverständige, hat damit, für jeden erkennbar, lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß solche Untersuchungen hier wegen ausreichender anderer Erkenntnisquellen, insbesondere auch wegen des von dem Sachverständigen ⁱⁿ der heutigen Hauptverhandlung beobachteten Verhaltens der Angeklagten, entbehrlich sind.

Es ist deshalb ^{gerade} zu abwegig, aus der Verwendung des Wortes "bestenfalls" auf eine Voreingenommenheit, oder innere Abhängigkeit des Sachverständigen zu schließen. Auf das übrige Vorbringen der Verteidiger in diesem Zusammenhang einzugehen, erübrigt sich, weil hieraus keine Befangenheit des Sachverständigen hergeleitet werden kann. Sie stellen nur haltlose Angriffe gegen seine Person dar. Die Bundesanwaltschaft beantragt ferner,

die übereinstimmenden Anträge auf Einstellung des Verfahrens und Haftentlassung der Angeklagten abzulehnen.

Band 17/Be

Die Angeklagten sind ~~V~~erhandlungsfähig, denn sie können ihre Interessen in vernünftiger Weise wahrnehmen und sind deshalb in der Lage, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen. Das sind die Voraussetzungen, auf die nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs allein abzustellen ist. Auf die Frage, ob die Angeklagten vor Beginn des letzten Hungerstreiks, 15. September 1974 bis 5. Februar 1975, verhandlungsunfähig gewesen sein könnten, kommt es nicht an. Nur dann käme diesem Umstand Bedeutung zu, wenn die Angeklagten derzeit verhandlungs~~unfähig~~unfähig wären und die Frage ihres Verschuldens hieran geprüft werden müßte. Nach den unmißverständlichen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, ist die Frage der Verhandlungs- und Haftfähigkeit uneingeschränkt zu bejahen. Der Sachverständige hat die Angeklagten zwar weder körperlich untersuchen noch explorieren können, er hat sich aber dennoch eine sichere Grundlage geschaffen, die diese Beurteilung zuläßt und rechtfertigt. Die weiblichen Angeklagten befinden sich seit Frühjahr 1974, die männlichen Angeklagten seit Herbst 1974, in der Vollzugsanstalt, deren ärztlicher Leiter der Sachverständige ist. Deshalb hat der Sachverständige eine gleichwertige Möglichkeit, die Angeklagten kennenzulernen und sich ein umfassendes Bild über ihre jeweilige körperliche und geistige Verfassung zu verschaffen. Hinzukommt, daß er in der heutigen Hauptverhandlung ausgezeichnete Möglichkeiten zur Beobachtung von beispielsweise Mimik, Gestik und der Reaktion der Angeklagten hatte. Er hat damit nichts anderes ausgesprochen, als das, was für jeden vernünftigen Prozeßbeteiligten offenliegt. Es wirkt geradezu lächerlich und berührt die Grenzen des Zumutbaren, wenn angesichts des heute gezeigten Verhaltens der Angeklagten, insbesondere aber des Angeklagten Baader, die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit überhaupt gestellt wird. Bei der offensichtlich vorhandenen Verhandlungsfähigkeit erübrigt es sich, weitere Sachverständige zu hören. Die Bundesanwaltschaft erspart es sich, auf die weiteren Ausführungen der Frau Rechtsanwältin Becker einzugehen. Soweit diese nicht generell neben der Sache liegen und bereits durch

Band 17/Be

Beschlüsse des Ermittlungsrichters, des Untersuchungsrichters oder des erkennenden Senats zurückgewiesen wurden, stellen sie nur Polemik und auf Publikumswirkung bedachte Agitation dar, mit dem Ziel, den Prozeß, unter allen Umständen, zu ver-schleppen. Wie schon die Angeklagte Meinhof anläßlich des Proll-Prozesses gefordert hat, aus der angeblichen Krankheit eine Waffe zu machen, soll auch hier versucht werden, durch Vortäuschen von Verhandlungs- und Haftunfähigkeit, die Haftentlassung zu erzwingen. Daß die heute gestellten Anträge, insbesondere nur wegen der Wirkung in die Öffentlichkeit gestellt worden sind, wird auch an dem gestern von Rechtsanwalt Heldmann gestellten Antrag deutlich. Die von ihm geforderte Prozeßunterbrechung von zehn Tagen mag auf den ersten Blick zwar maßvoll klingen, dem aufmerksamen Zuhörer wird aber nicht entgangen sein, daß diese zehn Tage lediglich der Vorbereitung des Verteidigerverhältnisses dienen, ^{könnte} das heißt, hätte der Senat dem Antrag stattgegeben, wäre Rechtsanwalt Heldmann mit Sicherheit mit weiteren Unterbrechungs- oder Aussetzungsanträgen gekommen. Und dieses, den Prozeß um Monate hinausschiebende Spiel, hätte durch Beauftragung weiterer Verteidiger, durch Niederlegung bereits gewählter Verteidiger und durch Bestellung wiederum neuer Verteidiger endlos fortgesetzt werden können, um den Prozeß scheitern zu lassen. Das am Schluß der Verhandlung vorhin gezeigte Bild, auf der Gegenseite gäbe ansich Anlaß für Ausführungen, allein die fortgeschrittene Stunde bewegt mich, hiervon abzusehen.

Da ein Antrag auf Haftentlassung vorliegt, bitte ich im Rahmen des Möglichen, alsbald zu entscheiden.

V.:

Danke. Liegt der Antrag möglicherweise schriftlich vor? So daß wir ihn...

Bd.anw. Dr. W.: (Anfang unverständlich)

... liegt teils maschinenschriftlich ergänzt durch handschriftliche Korrekturen vor. Ich bin in der Lage, dem Antrag, der allerdings nur in einer Fertigung vorhanden ist, dem Senat für die Beratung zur Verfügung zu stellen.

V.:

Danke. Nun die Frage an die Herren Verteidiger. Es war im Zusammenhang mit dem Antrag von Herrn Rechtsanwalt Künzel

Band 17/Be

eine Pause beantragt worden. Es könnte Grund sein, daß Sie sich jetzt aufgrund dessen, was Herr Rechtsanwalt Künzel gesagt hat, überlegen wollen, wie Sie darauf reagieren, auf die Stellungnahme. Dazu bekommen Sie, wenn sie es wünschen die Pause.

RA Sch.: (Anfang unverständlich)

Da..., daß Sie jetzt die Verhandlung ohnehin abbrechen und dann wird also im nächsten Verhandlungstag dazu Stellung nehmen. Wir werden auch zu dem uns äußern wollen, was die Bundesanwaltschaft jetzt hier vorgetragen hat.

V.:

Das ist ein Irrtum. Das Gericht beabsichtigt, zumindest über den Befangenheitsantrag betreffend den Herr Sachverständigen noch zu entscheiden, damit wir heute mit der Anhörung des Herrn Sachverständigen zu Ende kommen.

RA Sch.:

Ja, ich weiß nicht, ob Sie das... ob das durchführbar ist, aber wir stellen Ihnen anheim, zunächstmal über den Befangenheitsgesuch zu entscheiden.

V.:

Wollen Sie...

RA Sch.:

... Sie haben heute jetzt 16.30 Uhr, wie Sie das eigentlich... wie das nun eigentlich... wie wir uns einrichten sollen. Dann würde ich doch bitten, daß Sie uns wenigstens sagen, mal irgendeine äußerste Grenze, denn ich sage Ihnen ganz offen, ich habe heute gebucht, eine Maschine nach Berlin zurück. Ich habe ja auch noch eine andere Praxis als Baader-Meinhof, und ich kann das nicht verantworten und hier schon wieder eine Nacht dransetzen und dann morgen früh womöglich rüberzufliegen. Dann muß ich schon wenigsten dann, irgendwo müssen wir ja wissen, wo ist dann die äußerste Grenze ist. Das mal sich eine Verschiebung ergeben kann, bitte das... dafür hat auch die Verteidigung Verständnis. Soweit nicht also unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit, die spielt ja jetzt im Moment keine Rolle, aber sonst müßte man da schon irgendwie ein Agreement finden, wo da die äußerste Grenze ist, denn ich kann ja auch noch nicht auf die...

Band 17/Be

V.:

Aber ich darf Sie bitten, daß wir uns über diesen Punkt vielleicht mal außerhalb der Hauptverhandlung unterhalten, nochmals, nicht wahr. Ich habe Ihnen zugesagt, 16.00 Uhr soll so ungefähr die Idealvorstellung sein, aber ich sagte Ihnen von vornherein, daß ~~S~~ wird sich nicht immer einhalten lassen können. Wir werden auch Zeugen haben, die wieder zurückkehren müssen, die wir nicht am nächsten Tag wieder vorladen können, undsoweiter und sofort.

RA Sch.:

Ja sicherlich, ich meine das ist mir klar, aber vielleicht kann man ~~das~~ da mal irgendwie eine Regelung treffen, daß man sagt, na das ist dann die äußerste Grenze, oder was.

V.:

Wir sprechen mal über diesen Punkt.

RA Sch.:

Ja, gut.

V.:

Also, wir beabsichtigen lediglich noch, zu diesem Befangenheitsantrag unsere Entscheidung zu fällen. Wir werden beraten. Ich hoffe, daß die Beratung nicht allzulange dauert. Ich bitte, daß Sie sich möglichst hier im Saale zur Verfügung halten, damit es nachher ^{nicht} nochmals Zeit kostet, bis alles beisammen ist.

Das Gericht zieht sich von 16.24 Uhr bis 17.00 Uhr zur Beratung zurück.

V.:

Der Senat hat beschlossen,

der gegen den Sachverständigen Dr. Henck gerichtete Ablehnungsantrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Begründung:

Nach den Darlegungen des Sachverständigen hat er keine Anhaltspunkte für eine Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten gefunden. Deshalb konnte er die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit, aus seiner Sicht, ohne Einschränkung bejah/en, ohne daß er eine weitergehende Untersuchung, die im übrigen von den An-

Band 17/Be

geklagten immer verweigert worden ist, für erforderlich zu halten brauchte. Ebensovwenig mußte er unter diesen Voraussetzungen auf die Frage einer eingeschränkten Haftfähigkeit, (verbessert sich), Verhandlungsfähigkeit eingehen. Gespräche mit Patienten, sind für den Fachmann anerkannte Erkenntnismöglichkeiten, um Auffälligkeiten festzustellen. Ihre Häufigkeit und Dauer bleibt seiner eigenen Beurteilung überlassen. Daß der Sachverständige keine vergleichbaren Haftfälle miterlebt und sich dennoch ein Urteil gebildet hat, besagt noch nichts über eine Voreingenommenheit gegenüber den Angeklagten. Der Sachverständige hat einschlägige Literatur benannt, es ist nicht erkennbar, daß er diese, aus seiner Sicht, nicht als geeignetes Material betrachtet hätte. Ob das Material aus erster oder aus zweiter Hand stammt, war nicht gefragt, auch Sekundär-~~Literatur~~^{ver} mag ein zuverlässiges Erkenntnismittel zu sein. Für eine beabsichtigte Täuschung des Gerichts spricht nichts. Allem nach läßt das Auftreten des Sachverständigen, keine Voreingenommenheit erkennen, auch nicht in der Verwendung des Wortes "bestenfalls". Hier handelt es sich offensichtlich nur um eine sprachliche Verstärkung seiner Meinung, daß zusätzliche Tests, die, wenn sie nützlich sein sollten, die Mitarbeit der Angeklagten vorausgesetzt hätten, an seiner Beurteilung hier nichts zu ändern vermocht hätten. Auch vom Standpunkt der Angeklagten aus: ist bei vernünftiger Betrachtungsweise kein Anhaltspunkt für die Annahme der Voreingenommenheit des Sachverständigen gegeben. —

Herr Dr. Henck, wir danken Ihnen, daß Sie erschienen sind. Sie haben Ihren Urlaub unterbrochen, wir hoffen, daß Sie sich von den heutigen Strapazen gut erholen. Ich glaube, wir können Sie, wenn keine Bedenken bestehen, jetzt entlassen. Keine Bedenken.

Vielen Dank und guten Heimflug.

Der Sachverständige Dr. Henck verläßt um
1707 Uhr die Hauptverhandlung.

Ich darf noch verkünden, Herr Rechtsanwalt Künzel, Sie hatten den Antrag gestellt, hier einen Dr. Wilhelm Reis zu hören, da er sich über die Frage der Verhandlungsunfähigkeit äußern könne. Es ist in der Beratungspause Rückfrage

- 16 -

nd 17/Be

halten worden bei dem von Ihnen benannten Tübinger Institut, es gibt dort keinen Dr. Wilhelm Reis und der Leiter dieses Instituts hat auch mitgeteilt, daß er niemanden den Auftrag gegeben hätte, hier den Prozeß zu beobachten.

A K.:

Ich werde der Sache natürlich nachgehen. Dieser Informant, hat sich nun also durch Sachkunde ausgewiesen, er hat erklärt, daß nicht nur er, sondern auch andere Angehörige des Instituts hier gewesen wären und er hat sich weiter, ansich legitimierte möchte ich sagen, durch genaue Kenntnisse der Verhältnisse der Medizin auf dem Asperg. Er hat auch behauptet, daß er dort als Mediziner tätig gewesen wäre, aber ich werde selbstverständlich der Sache nachgehen.

..:

Da wir ja über diesen Antrag, den 46-seitigen Antrag erst befinden zum Beginn der nächsten Verhandlung, bleibt Zeit; wenn Sie uns irgendeinen Hinweis bis dahin geben können, uns wäre es lieb.

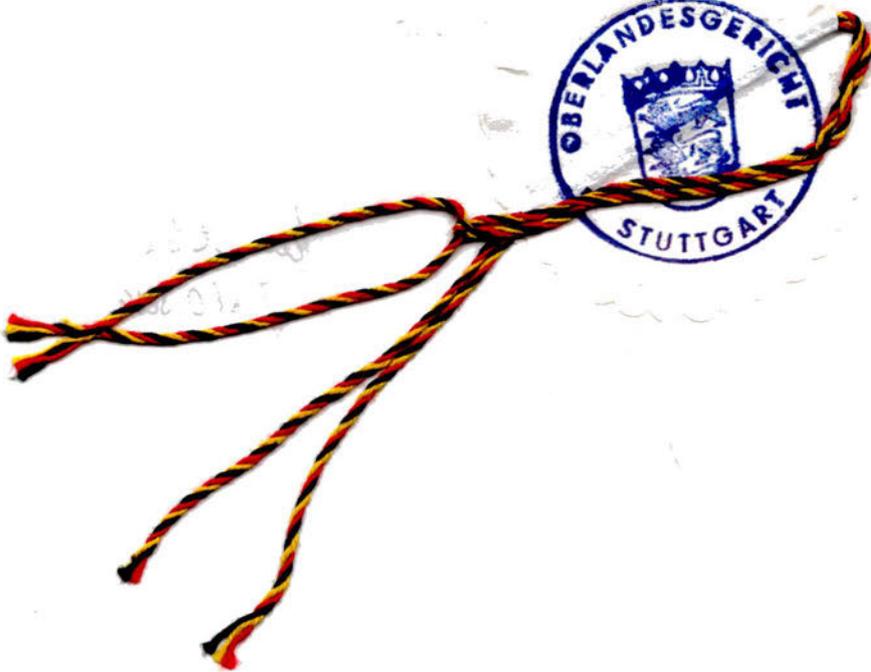
Ich glaube damit sind wir am Ende des heutigen Verhandlungstages. Fortsetzung am kommenden Mittwoch 9.00 Uhr.

- Ende der Sitzung um 17.10 Uhr -

Ende Band 17

Janette
Just.O. Sekr.

F.



103
102 91.5